Abschn. IV.
Nr. 6.
Bor. 4
119
1816 a

[illegible]

[illegible] 1815/1816

Digitized by Google

4° Bor. 119 s (1816a Amtsblatt
Register zu
1815-1816

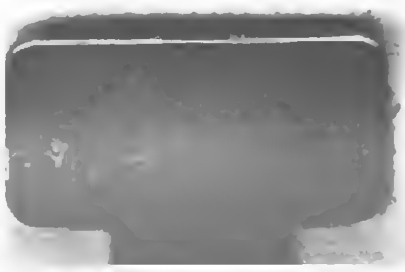

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek München

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Register zum Amts-Blatte der Königl: Regierung zu Stettin für die Jahrgänge 1815 & 1816.

Stettin
gedruckt bei seel. H. G. Effenbarts Erben
1817.

Digitized by Google

Folgende Druckfehler beliebe man im Amtsblatte zu verbessern.

Die Seitenzahlen im Jahrgange 1815. von 1809. bis 1812. sind doppelt. Man bezeichne dieselben im Amtsblatte No. 12. mit a und in No. 13 mit b.

Eben so sind im Jahrgange 1816. die Seitenzahlen 185 und 343. bis 346 doppelt, mit welchen man eben so zu verfahren beliebe.

Im Sachregister hat man die genannten Seitenzahlen auf die bezeichnete Weise angegeben, um das Aufsuchen im Amtsblatte zu erleichtern.

Im Jahrgange 1815. Seite 471 Zeile 8 von oben ist ausländisch statt einländisch zu lesen.

Anmerk. Die römische Zahl bezeichnet den Jahrgang, die arabische die Seite.

Digitized by Google

A.

Aale, s. Fische.

Abgaben, an deren prompte Abtragung wird erinnert V. 184. sie müssen zur Hälfte des Silbergeldbetrages in Tresorscheinen, oder mit einem Trafagio von 2 ℛ für jeden fehlenden Tresorscheinthaler berichtigt werden V. 152. auch indirecte, mit Ausschluß der Landconsumtionssteuer, welche jedoch in Tresorscheinen angenommen wird V. 180. imgleichen grundherrliche in den Domainenaemtern, V. 182. bei ihrer Ablösung werden Lieferungsscheine angenommen, sobald die Ablösungsgelder in Staatspapieren bedungen sind V. 346. s. auch Communications-Abgaben.

Abgabescheine müssen den Fuhrleuten und Schiffern über die abgegebenen Begleitscheine jedesmal ertheilt werden, V. 225. 226. d zwar in so viel einzelnen Scheinen als es der Transportant nach Maaßgabe der Begleitscheine verlangt V. 226. es muß darin die Eintragungs-Nummer des Begleitscheines übernommen werden V. 226. bei Waaren-Versendungen nach Sachsen, s. Sachsen

Abgangslisten, s. Personen-

Ablösung s. A[...]
berechtigung[...]

Absatzhölzer,

Abschiedsgesuch[...]
forderlichen [...]
durch die Cant[...]
General-Comm[...]
oder der mobi[...]
von Privatpers[...]
beachtet, V. 32.

Abschüsse s. A[...]

Abschriften der [...]
ductionsverha[...]
richtig sein, [...]

Abzugstage, ge[...]
sind, welches [...]
der Stadt verm[...]

Accise die Erhöhu[...]
besten der städt[...]
ert einstweilen[...]

Acciseaemter, [...]
wegen Ablösun[...]
berechtigungen [...]
und erhalten [...]
V. 475, haben die [...]
versorgten In[...]
an die Königl[...]

Acciseca[...]
V. 248.

Acciseta[...]

Acetum

Achterb[...]

Acidum

Acidum

Acidum

Aconi[...]

V. 7. 8.

Actiona[...]

[illegible]

Digitized by Google

...se zu Preßburg ist beschaffen, ...

...risch, s. Landconsumtionssteuersatz

...conchinatum, s. Essig

...erz, Steinkohlen Lagerstätte, II. 376. b.

...cetatum, s. Essigsäure.

...n muriaticum oxigenatum s. Kochsalzsäure

...n salis, s. Salzsäure

...stum (Eisenstein) soll in den Hüttenwerken in Oberschlesien und ...schen Staaten Deutschlands gewonnen und ...gut verarbeitet werden

...bires, Compagnie des Kunst, ...Manufakturwesens zu Berlin, ...ganzen Handelsverkehr ...ahm, II. 43. Sie hat ...ht in Frankreich (Caisse de secours) ...mittelst ihrer ...aus Publikationen des Herrn, ...vom 20. Juny 1816. ...ht um 3. ...ne verdienstvollen Schrift die ...tel ihren Adern, sondern ...z den pflanzen, aufmerksam ...ben gegründet sind, beim ...ht Verfasser nachzuweisen ...II. 359. 367. 387.

...ig. Vitales s. genossliche ...s. gen...

...Adamy, Candidat und pro ministerio ...geprüft, II. 266.

Adertass, s. Lungenentzündung

Aepfel, reife, wurden i. J. 1815. in Nürnberg eingeführt, ...gegen 50 Kreutzer Fall für ein, ...zwei Pfund entrichtet, V. 378. f. auf Obst.

Aepfelbäume, s. Obstbäume.

Aerzte, s. Medicinalpersonen

Aether (naphtha) s. Essigäther. Salz...äther. Schwefeläther

Agio Brod, wird für Lastwagen Transportirung bei Abgaben mit 1/2 pro Pfund entrichtet, V. 152.

Ahlbeer, Sorbus torminalis Crantz, V. 131.

Ahorn, Tischler, Fallmaser, Nutz... Bäume und Brennholz, einzel... Pflänzlinge, freie Bäume zu ...nem Gebrauche, V. 127. fgg.

Alaun, (alumen) natum d. natürlichen (caudum et romanum) Künstlicher, Alaunsiederein in ...chen Gegenstand, ...ungen, V. 16. comb. Stadt. Lieut d. Kön. Leinwandgarn, ...nen Z. pr. Ctr. II 25. beim Transport zu Lande mit dem Ochsen, Kühen und dem Landfuhrmann Cottbus Z. pr. Ctr. Pfd. Strangelle VI. 290. ...Handel mit inländischem Kattun, II.

Alt-Dallenthin, s. D
Alt-Daimon, Johann
gungen v. 1581 V. 2
Landsknechte einen Hahnen
V. 585
Altendorf, Abraham jüng
Compagnie nachfolgig anko
Alter, jungen und, d
wollen Jungfrauen und
und Junker die Klasse,
und individuum gese
einfach Manufacturen aban
benannt werden V. 18
zu besorgen wenn Weiber
den Jungenabschaffung
Althrathow, Joseph
Tapetenfabr. V. 131. s. au
Klassenschule
Altmeier s. Alm
Amboss, eisernen 8
V. 51. comb. Stett. Lieutz
Pf. 98 pr. Ctr. II 25. com
tefra mit dem Abstand
cpte: Calibur Pf. 98 Pfd
Ambra, grauer (Grys
sen die Medicinischen
einem Unze verkaufen
geht ein

Amerikanischen Inseln gefunden ist abgaben
frei, und Einfuhrschein bringt per Ctr
Pf. 16 Einfuhrzoll wie auch 8 pro
Centnerzoll, die Ausfuhr ist abzu so
abgabenfrei, wie in sämtlichen
inländischen Hüttenprodukten nach
dem Regl. v. 20. Novbr 1788 VI. 373
gebrennbar (sal. astium) und Pfundzoll
bringt 48 pro 16 Einfuhrzoll weiss
V. 228. und Manufacturen abzu so, VI. 79.
229. Fremden Zoll Deputirten anbau
dem Pfundzolle V. 232. Alaun wenn
Grube bei Eisenerz besteht im Pfundzoll
Pf. 12 pro Ctr, V. 233.

Albrecht ein entsprungener Un
terthan ist wieder einzufangen
V. 113.

Albrecht Georg, wandernden Land
mannes II ii

Albrecht Friedrich, wandernden
Soldat, II. 377.

Alcali causticum fusum s. Cali

Alcali minerale crystallisatum,
s. Natrum

Alcohol vini, s. Weingeist

Algrön, wandernden Landmanns,
einem II m

Alt-Dallenthin, s. D

Alt-Daimon, Johann
gungen v. 1581 V. 2
Landsknechte einen Hahnen
V. 585

Altendorf, Abraham jüng
Compagnie nachfolgig anko

Alter, jungen und, d
wollen Jungfrauen und
und Junker die Klasse,
und individuum gese
einfach Manufacturen aban
benannt werden V. 18
zu besorgen wenn Weiber
den Jungenabschaffung

Althrathow, Joseph
Tapetenfabr. V. 131. s. au
Klassenschule

Altmeier s. Alm

Amboss, eisernen 8
V. 51. comb. Stett. Lieutz
Pf. 98 pr. Ctr. II 25. com
tefra mit dem Abstand
cpte: Calibur Pf. 98 Pfd

Ambra, grauer (Grys
sen die Medicinischen
einem Unze verkaufen
geht ein

Digitized by Google

rbonicum acidulum
ßen gerichtlich Ammon)
ch. Lowitz 17,6168 pro d. Lon,
nden, V. 228. mit Hordeau.
V. 79.229. Fernbach d.
im Eingang zu d. V. 232.
Fruchtbäume Kirschbäume
pfaster, V. 163.
, der d. Regierung zu
ssent v. 1. Augst. 1816 an

fe, s. Simsbeinfa
rel, s. Simsbeingel
orth pathologische Mar
eiten sollen darüber an
Klossius in Berlin ein
wandten. V. 769.

m gesandt zum 1. Stamm
Kreuz d. Wilhelm Aug: Leg:
s. Aufseher zu nennen sey.
und Simsbeingelenk, Verbindung
am ganzen Kreis, gesandt zum
Festen Kreis d. Verbindung
, VI. 195.

nentniss, s. Kenntniss d.
ngs, über die Leistungen d. Aufs
rungen der Mitglieder zu
d. d. Königs gegen Fremde
2.

nntnisse zur Empfehlung
er Kenntnisse, sind Einlagen,
den d. Namen d. Einlagen.

Angelika, Kraut 3/2 98 pro Ctr. comb:
Mr. L. d. Sein: Alz, VI. 25. beim Verfas.
zu lassen mit dem Ausland d. und
der Preuss. ord: Cottbus 3/2 98 pro Ctr.
Abstenzeile, II. 290

Angeschuldigte, welche wegen der
selben Schuld verfolgt sind, müssen wegen
selben gerichtlich vernommen
zeigt werden, wenn Verhaftung
der Person oder innere Unsicherheit
und Flucht d. Verd. Verhaftung und
Verwahrung der verhafteten
Flucht d. Verd. Arrest, Verhaftung
Diebstahl, Leitung, mensch. Brand.
stiftung d. Gegenstand d. Thaten.
Prüfung gegen. Aussagen. Beschuldigte,
Befehl zur Mitwirkung d. Verd.
über die Thaten vollständig zu vernehmen
wurden. Hat der Angeschuldigte keinen
Beschluss, so sind die Thaten von dem
Land-Justiz-Collegio und Königl.
legal Maximilian einzusenden, dass
von der Raub oder Diebstahl
in Betracht kommt, und die Leistung
nicht einfach gerichtlich stattfinden,
sondern ein Verbrechen, sind d.
nal nachzuholen, VI. 382.

Augustinerinde, Rinde d. Baumes,
Ihren Unterschied mit Canella V. 739.

Anies, Samen 1/2 38 pro Ctr. comb. M: L. d. Sein
Kümmel VI. 25. beim Verfas. zu lassen mit
dem Ausland d. Preuss. ord: Cottbus
1/2 98 Kartoffeln II. 290

Anker, Tonnen-Zoll 2 Sgr. pro Ctr. comb. A. L. R. Thür. Zoll-Gesetz, VI. 25. beim Transportiren mit dem Ausland, und den dänisch. etc. Colbitz-Zerbster Eisenbahn, VI. 241. s. auch Schiffsbrücke.

Anlagen, gemeinnützige, zum Verschönerungs-Verkehr, als: Spaziergänge, Bäume, Bänke, Brunnen, Lauben, Springbrunnen, Wasserleitungen, Abgaben bei, Veräußerung, Verpachtung, Verleihungen, Reglements-Ertheilung mittelst VI. 193. 199. 200. s. auch Verbesserungen, Einrichtung, Unterhaltung, Verpachtung, Veräußerung, Verleihung, Verschönerungs-Verein, Verschönerungs-Commission, Verschönerungs-Gesellschaft, Verschönerungs-Kommission, Verschönerungs-Verein, Verschönerungs-Verein, Verschönerungs-Verein

...schäften mit der allgemeinen
...enverpflegungsanstalt, sollen
...pel u. gebührenfrei ertheilt
...den V. 259. 284. 299. über die
...richtete Verbrauchsabgabe von
...rocent für herzoglich sächsische
...ukate, deren Form, V. 471. Form
... den Vorspännern bei Mi-
...ierspannfuhren zu ertheilen
...den V. 334. die den Hebam-
...nschülerinnen behufs der
...assung zum Unterricht u.
...men im Lehre u. Gebähr-In-
...ute zu ertheilenden sind
...empelfrey VI 46. Unschädlich-
...ts Alteste behufs der Be-
...tigung des Hipothekenwesens
... Hypothekenwesen. S. auch
...gabescheine.

...ufbau der Dorfsgebäude,
... s. Dorfsgebäude

...forderung, zur Vorzüglei-
...ung auf Kriegleistungsver-
...tigungen zum Besten ver-
...melter Krieger u. Wittwen
... Waisen Gebliebenen V. 208 fg.
... Beiträgen für Soldaten-
...ttwen und Waisen V. 265. für
... Louisenstiftung, V. 279. fg. VI.
... 441.

... Sr. Majestät des Königs
... [illegible]

... Sr. Ma...

Aurith der dortige Binnenzoll
vom Verkehre mit Schlesien auf
dem Oderwurs ist aufgehoben,
VI. 286.

Aurum musivum s. Musivgold

Aurum pigmentum s. Operment

Ausbruch, s. Entweichung

Auseinandersetzung s. bäuerliche
Verhältnisse

Ausfuhr, von Waaren s. Waa-
renausfuhr, von Geld, s. Münze,
von Getreide, Lebensmitteln,
Schlachtvieh in Rußland, s. Ruß-
land

Ausfuhrabgabe, s. Waaren.
Waarenausfuhr

Ausgaben aus Staatskassen,
dabei wird genaueste Spar-
samkeit empfohlen V. 184.

Ausgangsdeclaration, Meß-,
s. Meßausgangsdeclaration

Ausgangszoll, s. Licent. Waaren
Waarenausfuhr. Wasserzoll.

Aushebung, davon befreit im
militairpflichtigen Alter nur
physische Dienstunfähigkeit, VI 485.
doch dürfen gewisse schonende
Rücksichten genommen werden
[illegible] VI [illegible]

Arme, wird angeführt
Armeberichte, s. Armeeberichte
Armeeberichte, von Armen
Armenhäuser, s. Armenhäuser
Armbrust, Armbrust
Arrak, Arrak
Arrestanten, Arrestanten
Arsenikalien, Arsenikalien
Arzneimittel, Arzneimittel
Arzneitaxe, Arzneitaxe
Arzneiverordnungen, Arzneiverordnungen
Asche, Asche
Aus
Ausgaben
Ausschaffung
Ausstellung
Ausstellungen
Ausstellungsgebühren
Ausstellungsgebühren
Ausstellungsgebühren

...üstungsgegenstände
...Kriegsbedürfnisse, Kriegs...
...ungen
...hank, s. Brantweinbrenner
...hreibungen von Lieferun...
... s. Kriegsbedürfnisse
...bänner, deren Obliegen...
... bei Aufnahme der Pferde...
...rde

Austern, ausgestochene, tragen 1 g in Schaalen 7 g 9 ₰ pr. Ctr. comb. St. Lo... & Swin. F. F., VI. 25. beim Strohmeckern mit dem Auslande u. der Lausitz excl. Cottbus eben so viel Wasserzoll VI. 290 jetzigen Ersatzzoll 1 g pro Ctr., Rückzoll darauf bei der Wiederausfuhr auf der Grenzlinie von Lohburg bis Bertelsd. und aus Cottbus 16 g pr. Ctr., VI. 17.

B.

...ccae Juniperi, s. Wachholderbeeren
...ccae lauri s. Lorbeeren
...ccae Myrtillorum sicc. ...en von den Materialien in jeder Quantität ...kauft werden V. 16.
...cigaluppo, Kunsthändler ...concessionirt, einen Ja... zu zeigen VI. 398.
...chhauer, verstorbener ...ndwehrmann, VI. 13.
...chschlossen, ersatzzollfrey ... 397.
...achtroege, s. Holzwaaren
...achwaaren s. Bäcker
...waarhoz. ...

derjahres 1814. zu bestimmen V. 28. die der ländlichen ist auf den Grund der Atteste der Landräthe, Domainenbeamten und Intendanten zu normiren V. 144. in grossen Städten, (in Pommern nur Stettin) dürfen sie das in der Stadt erkaufte Getreide auf Mühlen die mehr als eine Meile entfernt liegen, gegen Lösung eines Erlaubnißscheines unversteuert zum Vermahlen bringen, V. 401. jeder Bäcker soll eine Anzeige vom Gewichte seiner Backwaaren in zwey Exemplaren der Polizeybehörde einreichen und das von dieser visirt zurück erhaltene an der Verkaufstelle ...

diese Anzeige zwar allmonatlich abändern, darf aber nicht unter dem jedesmal angegebenen Gewichte zum Verkaufe backen, V. 129. von denjenigen, welche die größten und besten, so wie die leichtesten und schlechtesten Waaren liefern, wird das Publikum von Zeit zu Zeit durch die öffentlichen Blätter in Kenntniß gesetzt, VI. 130.

Bänder, seidne, aus den überweserischen Provinzen, erlegen bei der unmittelbaren Einfuhr in die ausländischen zur Consumtion nur $8\frac{1}{3}$ pro Cent, V. 167. 339.

Bärfelde, ist dem Frankfurther Regierungsbezirke beigelegt, VI. 122.

Bärwalde, s. Belobung.

Bäuerliche Verhältnisse zur Guthsherrschaft, bleiben bis zur Auseinandersetzung unverändert, insofern sie nicht durch Vergleich ihre Bestimmung erhalten, V. 431. Allerh. Verordnung vom 31sten December 1815, nach welcher das Edict vom 14ten September 1811 zur Ausführung kommen und durch eine Declaration vervollständigt werden, jedoch Niemand bis zur gütlichen Einigung oder kommissarischen Regulirung sich seinen Verpflichtungen entziehen soll, VI. 145. 240. Die Anträge auf Regulirung müssen schriftlich geschehen; das Geschäft kann aber nicht sogleich vorgenommen werden, theils wegen einer nothwendigen Reihefolge, theils wegen der noch fehlenden Gemeinheitstheilungsordnung und Abschätzungsgrundsätze, VI. 239. Durch gütliche Einigung über die Auseinandersetzung werden die Zwecke eher erreicht und Kosten gespart, VI. 240. Der Extrahent muß einen Kostenvorschuß leisten, VI. 254. Die Regulirung wird durch die noch fehlende Gemeinheitstheilungsordnung und Abschätzungsgrundsätze nicht aufgehalten, sondern erfolgt nach den vorhandenen Gesetzen, VI. 255. Die bei dem Geschäft anzustellenden Commissarien müssen sich einer Prüfung unterwerfen; die bereits als völlig Sachkundige anerkannten können sofort Aufträge erhalten und sollen sich melden, VI. 257. Die Vorstellungen der Dorfschaften müssen von Schulzen und Gerichten unterschrieben oder unterkreuzt und im letztern Falle von einem öffentlichen Beamten oder dem Prediger bescheinigt; überdem vom Concipienten mit unterschrieben sein, VI. 354. s. auch General-Commissariat.

Bäume, s. Obstbäume.

Bahn, Jahrmarktsverlegungen daselbst, V. 71. VI. 358. gehört zum 1ten steuerräthlichen Kreise des Stettiner Regierungsbezirkes, VI. 363.

Balken, s. Holz.

Ballastgeder, s. Hafenabgaben.

Balleul, wird durch Steckbriefe verfolgt, VI. 432.

Balsam, peruvianischen, dürfen die Materialisten nicht unter $\frac{1}{2}$ Pfd. verkaufen, V. 18. trocknen dergl. (opobalsamum,) eben so, Ebendas.

Balsamum de Mecca, s. Meccabalsam.

Banco-Obligationen, s. Banko-Oblig.

Band, s. Bänder.

Bandstöcke, Preise derselben nach der neuen Holztaxe, V. 129.

Banko Obligationen, die Zinsen darauf werden wieder gezahlt; wegen der Capitalien verbleibt es noch bei der Bestimmung des Edikts vom 27sten Oct. 1810, VI. 259. grössere sollen auf den Antrag und die Versicherung der Depositalbehörden, daß es zur Auseinandersetzung der Depositalinteressenten nöthig, in kleinere umgeschrieben, die nicht durch 10 zu theilenden Capitalsresidua aber, so wie die kleinen Capitalien bis zu 50 Rthlr. ausgezahlt werden, VI. 326 342.

Banquerout, s. Warnungsanzeigen.

Barbe, wird durch Steckbriefe verfolgt, VI. 460.

Barbiere, geben sich bisweilen das Ansehen qualificirter Chirurgen, ohne es zu sein. Es wird daher

Digitized by Google

daher in Absicht der ihnen anzuvertrauenden chirurgischen Lehrlinge gewarnt, V. 480.

Barbiren, ist keine chirurgische Beschäftigung, vielmehr kann Jedem ein Gewerbeschein darauf ertheilt werden, V. 480.

Barej, s. Bleizucker.

Barlow, verstorbener Soldat, VI. 11.

Barinckeret, verstorbener Landwehrmann, VI. 509.

Barti, verstorbener Soldat, VI. 13.

Baryt, s. Schwererde.

Basilikenkraut, (herba basilici,) dürfen die Materialisten in jeder Quantität verkaufen, V. 17.

Bast und Bastmatten, davon comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll 6 pf. pro Ctr., VI. 25. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 6 pf. pro Ctr., VI 290. Matten sind ein sogenannter Surrogatartikel, VI. 276. s. auch Surrogatartikel.

Bastart, s. Weine.

Bastmatten, s. Bast.

Baubediente, sollen bei Revision der Neubauten und Hauptreparaturen auf die Güte der Baumaterialien sehen, V. 377.

Baudistricte des Stettiner Regierungsdepartements, VI. 495.

Bauer, s. bäuerliche Verhältnisse.

Bauer, s. historischer Katechismus.

Bauhandwerker, s. Maurer. Zimmerleute.

Bauholz aller Art, dessen Preise nach der neuen Holztaxe, V. 125. fgg. s. auch Holz. Freies aus königlichen Forsten, dessen Verwendung zu dem bestimmten Zwecke muß binnen Jahresfrist nachgewiesen werden, VI. 374.

Baumann, wird durch Steckbriefe verfolgt, VI. 455.

Baumaterialien, auf deren Güte bei Neubauten und Hauptreparaturen sollen die Bauhandwerker halten, auch die Baubedienten und Polizeibehörden ihre Revisionen darauf richten, V. 377.

Baumbeschädigung zu Heinrichshoff, Prämie auf die Entdeckung der Thäter, VI. 126. bei Stettin, VI. 184. s. auch Warnungsanzeigen.

Baumöl, (oleum olivarum,) dürfen die Materialisten in jeder Quantität verkaufen. V. 17. s. auch Oele.

Baumpfähle, deren Preise nach der neuen Holztaxe, V. 129.

Baumpflänzlinge, Preise derselben nach der neuen Holztaxe, V. 130.

Baumpflanzungen, s. Wegebepflanzungen.

Baumwolle, davon 4 gr. 6 pf. pro Ctr. comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll, VI. 25. beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 4 gr. 6 pf. pro Ctr. Wasserzoll, VI. 290. rohe, aus der Fremde kommend, ist eingangszoll- und consumtionsaccisefrei und giebt nur den Ersatzzoll; aus dem Grosh. Posen auch diesen nicht, wenn er als daselbst berichtigt nachgewiesen wird, VI. 373, 374.

Baumwollengarn, aus den überweserschen Provinzen, bleibt bei der Einfuhr diesseits der Elbe steuerfrei, V. 339. 454. comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll 6 gr. 6 pf. pro Ctr., VI. 25. beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 6 gr. 6 pf. pro Ctr. Wasserzoll, VI. 290. sächsisches, aus der Maschinenspinnerei der Gebbr. Weiße zu Langensalza ist von der Consumtionsabgabe der 8⅓ pro Cent befreit, VI. 101. aus der Fremde kommendes ist eingangszoll- und consumtionsaccisefrei und trägt nur den Ersatzzoll; aus dem Grosh. Posen auch diesen nicht, wenn er als dort berichtigt oder das Garn als dortiges Fabrikat nachgewiesen wird, VI. 373. 374.

Digitized by Google

Baumwollenwaaren, aus den überweserschen Provinzen, entrichten bei der Einfuhr diesseits der Elbe 8⅓ pro Cent, V. 339. die aus dem Königr. Sachsen herrührenden, jedoch im Herzogth Sachsen bedruckten werden einstweilen diesseits eingelassen, VI. 138. s. auch **Waaren**.

Bauten, welche Gesellen übertragen werden, für deren Tüchtigkeit ist der Meister verantwortlich, V. 76. innerhalb der Festungsrayons dürfen dergl. ohne Genehmigung des Königl. Kriegsministerii nicht unternommen werden, V. 460. die polizeilichen Consense dazu müssen die Bedingung der Feuersicherheit neuer Oefen enthalten, VI. 97 fg. s. auch **Oefen**. Den allein arbeitenden Gesellen müssen Atteste über die benannten, ihnen unter Aufsicht des Meisters übertragenen Bauten von letzterm ertheilt, solche auch von dem Bauherrn mit unterschrieben und von der Polizeibehörde bescheinigt werden, VI. 371. s. auch **Anlagen**.

Baynard, oder Baynaud, auch Tippo oder Tibau, wird durch Steckbriefe verfolgt, VI. 415.

Beamte, s. **Officianten**.

Becker, J. M, Candidat, ist pro Ministerio geprüft, VI. 207.

Becker, C. W, Candidat, desgl., VI. 208.

Beckmann, wird durch Steckbriefe verfolgt, VI. 96.

Beeskow, daselbst cessiren alle Zollerhebungen vom Verkehre innerhalb der alten Provinzen, VI. 288.

Befreiung, s. **Exemtion**.

Begleitscheine, sollen bei langen, besonders Wassertransporten innerhalb 4, bei kurzen Landtransporten aber binnen 2 Monaten zurückkommen und muß der Termin in die Begleitscheine eingetragen und im Register vermerkt werden, V. 205. über die abgegebenen Begleitscheine sind den Fuhrleuten und Schiffern jedesmal Abgabescheine zu ertheilen, worin die Eintragungsnummer des Begleitscheines übernommen werden muß, V. 225. 226 wenn über Waaren, welche auszuführen ganz verboten, zur Verhütung heimlicher Ausfuhr Begleitscheine gegeben sind und nicht vorschriftsmäßig zurückkommen oder sonst Verdacht obwaltet, soll gegen die Versender der Prozeß eingeleitet und nach Maaßgabe dessen Ausfalls die gesetzliche Strafe heimlicher Ausfuhr zur Anwendung gebracht werden, V. 341. wenn wegen unterlassener Declaration der, zum Verbrauch im Lande bestimmten unversteuerten Waaren am Bestimmungsorte der Begleitschein nicht zurückkommt, haftet der Versender für die höchsten Gefälle oder muß 40 Rthlr. pro Ctr. oder 20 pro Cent vom Werthe der Waaren zahlen. Im Falle heimlicher Einbringungen oder Abladungen ganz oder zum Theil verfällt der Uebertreter in die gesetzlichen Strafen, VI. 309. in den Begleitscheinen über fremde unversteuerte Waaren, von welchen jedoch der Conventions- und Ersatzzoll bereits entrichtet ist, muß bei der Versendung aus den neuen polnischen in die alten Provinzen der Betrag der erhobenen Zollgefälle bemerkt werden, VI. 3. bei Waarenversendungen durch Sachsen, s. **Sachsen**

Behm, gebliebener Landwehrmann, VI. 334.

Behrfeld, Invalide, ist zum Drehorgelspiel concessionirt, VI. 269.

Beilbriefe, fertigt für die Provinz Pommern das See- und Handelsgericht in Stettin aus, V. 370.

Beiträge, für die Louisenstiftung, dazu wird aufgefordert, V. 279. VI. 127. 441. für die Cöslinsche Bibelgesellschaft, V. 371. 385. VI. 142. für Soldatenwittwen und Waisen, V. 265. Nachweisung eingegangener Beiträge für Wittwen und Waisen gebliebener Pommern, V. 273. fgg. VI. 107. fgg. eingegangene Beiträge zur Unterstützung der freiwilligen Jäger i. J. 1813, V. 172. und für verstümmelte Krieger und Wittwen und Waisen Gebliebener, V. 194. 291. VI. 15. 16. 188. fg. 220 fgg. 466 fgg. Anzeige patriotischer Gaben des Abts von Szeinert für verkrüppelte Krieger, V. 457.

Digitized by Google

des Amtsraths Sehmsdorff und der Pyritzschen Amtsdorfschaften für verwundete Krieger, V. 463 fg. freiwillige Kriegsbeiträge des Magistrats zu Stettin, V. 300. Danksagung für die Beiträge zur Unterstützung verwundeter Krieger, welche bei den Dankfesten wegen des Sieges bei belle Alliance und der Einnahme von Paris gesammlet sind, V. 424. Cabinetsordre Sr. Majestät des Königs, diese Gaben betreffend, V. 479. Beitr. für die durch das Aufsliegen eines Pulverthurmes verunglückten Einwohner in Danzig, VI. 134. für den Frauenverein des Anclamschen Kreises, VI. 148 fgg der Stadt Lauenburg für verunglückte Vaterlandsvertheidiger, VI. 151.

Beköstigungskostenzuschüsse für die Gensd'armerie, s. **Gensd'armerie.**

Belgard, Jahrmarktsverlegung daselbst, V. 346.

Belladonna, (Tollkirsche,) soll in abgesonderten und verschlossenen Behältnissen aufbewahrt werden und ist zum Handverkaufe verboten. V. 7. 8.

Belle Alliance, Bericht von der dort vorgefallenen Schlacht, V. 254 fgg. Der Tag dieser Schlacht wird alljährlich als ein vaterländisches Fest gefeiert, VI. 431.

Belobungen, öffentliche, der Stadt Anclam, VI. 198. der Dorfschaft Alt-Dallenthin, VI. 236. der Stadt Bärwalde, VI. 197. der Wilhelmine Benecke, V. 344. der Landräthe v. Bilfinger und v. Berck, V. 4. des Tischlergesellen Brandt, VI. 465. des Oberamtmanns Bütow, VI. 95. der Dorfschaften Cantreck, VI. 201. Crangen, VI. 197. Cunow, VI. 196. und Drewitz, VI. 201. des Landbaumeisters Fischer, V. 448. des Landraths v. Gerlach, V. 4. des Hauptmanns v. Glasenapp, VI. 236. der Dorfschaft Gönne, VI. 236. des Magistrats zu Gollnow, VI. 483. des Forstbedienten Gruhlke VI. 95. der Dorfschaft Gräwenhagen, VI. 201. des Fleckens Gülzow, VI. 201. des Maurergesellen Hagedorn, VI. 465. des Forstbedienten Hannemann, VI. 95. des Bürgermeisters Haushalter, VI. 196. der Dorfschaft Heydebreck, VI. 201. des Zöllners Hildebrandt, VI. 93. des ꝛc. Hirschfeld, V. 64. des Stadtphysikus D. Jenson, V. 237. des Landraths von Kleist und des Guthsbesitzers v. Kleist, VI. 95. der Dorfschaft Klemm, VI. 201. des Forstbedienten Knabe, VI. 95. des Apothekers Knitter, V. 393. des Schornsteinfegers Kühne, VI. 413. 465. des Maurergesellen Lewerenz, VI. 465. der Dorfschaft Lettin, VI. 197. des ꝛc. Maler, V. 64. des Landraths v. d. Marwitz, V. 4. des Forstbedienten Mancke, VI. 95. der Dorfschaft Neu-Dallenthin, VI. 236. des Schornsteinfegergesellen Paris, VI. 465. des Steuermannes Parlow, VI. 378. des Landraths v. Puttkammer und seiner Gattin, V. 147. der Dorfschaft Raddatz, VI. 197. der Stadt Ratzebuhr, VI. 197. der Dorfschaft Reichenbach, VI. 196. des ꝛc. Reimann, V. 64. der verehelichten Reinhardt, V. 344 des Schulz Riewe, VI. 196. des Forstbedienten Ristow, VI. 95. des Magistrats und der Einwohner zu Schlawe, V. 448. der Dorfschaft Schönebeck, VI. 196. des Landraths v. Schöning, V. 4. des Hauptmanns v. Selchow, VI. 197. der Dorfschaft Sparsee, VI. 236. des Landraths v. Steinäcker, V. 4. der Dorfschaft Streitzig, VI. 197. des Oberamtmanns Sydow, VI. 197. der Dorfschaft Tannebuhr, VI. 201. des Stadtchirurgus Thömer, V. 237. der Dorfschaft Thurow, VI. 197. des Forstbedienten Tiegs, VI. 95. der Dorfschaft Tolz, VI. 196. des Vorwerks Treptow, VI. 196. des ꝛc. Uhlmann, V. 64. des Forstbedienten Venzke, VI. 95. des Zimmerburschen Werner, VI. 465. des Hauptmanns v. Wodtke, VI. 95. der Dorfschaften Wulkow, VI. 196. Wurchow, VI. 236. Zampelhagen, VI. 201. und Zimmerhausen, VI. 201. des Forstbedienten Zimmermann, VI. 95.

Digitized by Google

Belohnung, s. Prämien.
Bendlin, gebliebener Soldat, V. 369.
Benecke, s. Belohnungen.
Benneckensteinsche Eisenwaaren, unterliegen bei der Einfuhr diesseits der Elbe einer Abgabe von 6 pf. pro Thaler, V. 356.
Beneckensteinsche Nägel, können eingeführt werden, gegen eine Abgabe von 6 pf. pro Thaler, V. 245. 356. müssen aber mit Certificaten begleitet und die Säcke oder Fässer mit dem Siegel des Zollamtes zu Benneckenstein versiegelt sein, V. 245.
Benzoe, (Gummi Benzoes,) dürfen die Materialisten in jeder Quantität verkaufen, V. 16.
Benzoesäure, (Flores Benzoes,) aus Schönebeck, trägt 13 gr. 5 pf. pro Pfd. Consumtionsaccise, V. 229. aus Nordhausen eben so, VI. 79. 229. fremde das Duplum neben dem Ersatzzolle, V. 232.
Berg, verstorbener Soldat, VI. 508.
Bergamt, s. Ober-Bergamt.
Bergbehörden, deren Geschäfte im gewerblichen und kaufmännischen Verkehre sind stempelpflichtig, V. 379.
Bergehölzer, comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll davon bei der Ausfuhr seewärts, VI. 36.
Bergmann, wird durch Steckbriefe verfolgt, VI. 96.
Bergwerks- und Hüttenprodukte, aus königl. ausländischen Werken und Niederlagen, werden beim Verkauf in das Grosh. Posen und in das Culm- und Michelauer Land eben so versteuert, als würden sie in den alten Staaten verbraucht; die Gefälle werden bei den Zollämtern der ausländischen Provinzial-Zoll-Linie erlegt, VI. 4. oder in der, den Hüttenwerken zunächst liegenden Stadt; Versendungen aus den Hüttenwerken in die etwa zu etablirenden königl. Niederlagen passiren accise- und zollfrei, VI. 5.
Berichte, s. Stempelfreiheit.
Berlin, Pferde- und Viehmarkt daselbst jedesmal 8 Tage vor der Frankfurther Reminiscere- und Martinimesse, VI. 233.
Berlinerblau, aus Schönebeck, trägt 9 pf. pro Pfd. Consumtionsaccise, V. 228. aus Nordhausen eben so, VI. 79. 229. fremdes das Duplum neben dem Ersatzzolle, V. 232.
Bernstein, (succinum,) dürfen die Materialisten in jeder Quantität verkaufen, V. 17. comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll davon 5 gr. pro Ctr., VI. 25. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 5 gr. pro Ctr., VI. 290.
Bernstein, (Amt,) soll auf 6 oder 12 Jahre verpachtet werden, V. 95. Holzverkauf daselbst, VI. 43. Jahrmarktsverlegung, V. 35. Eichenverkauf im Communen-Diebelholz unweit Bernstein, VI. 379. 389.
Bernsteinfirniß, aus Schönebeck, trägt 6 pf. pro Pfd. Consumtionsaccise, V. 228. aus Nordhausen eben so, VI. 79. 229. fremder das Duplum neben dem Ersatzzolle, V. 232.
Bernsteinöl, (oleum succini,) aus Schönebeck, vom rohen (crudum,) 4 pf., vom gereinigten (rectificatum) 5 pf. pro Pfd. Consumtionsaccise, V. 230. vom Nordhausenschen beider Arten eben so, VI. 79. 229. vom fremden das Duplum neben dem Ersatzzolle, V. 232.
Bernsteinpech, (colophonium succini,) aus Schönebeck, 4 pf. pro Pfd. Consumtionsaccise, V. 229. aus Nordhausen, eben so, VI. 79. 229. fremdes das Duplum neben dem Ersatzzolle, V. 232.
Bernsteinsäure, (sal succini,) davon dürfen die Materialisten nicht unter ½ Pfunde verkaufen, V. 18. die aus Schönebeck trägt 1 Rthlr. 4 gr. 10 pf. pro Pfd. Consumtionsaccise, V. 231. aus Nordhausen eben so, VI. 79. fremde das Duplum neben dem Ersatzzolle, V. 232.

Digitized by Google

Berun, daselbst kann Waarenexportation auf Rückzoll statt finden, VI. 122.
Beschädigte Grundeigenthümer, s. Grundeig.
Bescheinigung, s. Abgabeschein. Attest.
Beschwerden, gegründete, wegen verzögerter Justiz, sind stempelfrei, V. 186.
Besitztitel, wenn es bei dessen Eintragung bekannt oder wahrscheinlich, daß eine in Gütergemeinschaft lebende Ehefrau oder deren Erben vorhanden, muß der Besitzer darüber näher vernommen, auch die Miteigenthümerin zugezogen werden und sind deren Rechte im Hypothekenbuche zu vermerken, V. 3. 4. von einem Grundstücke, kann für einen Soldaten ohne Consens berichtigt werden, V. 94. s. auch Soldaten.
Beske, verstorbener Soldat, VI. 13.
Besoldung, rückständige der i. J. 1812 Gebliebenen vom pommerschen Husarenregimente, wird an die Erben gezahlt, und mußten sich letztere bis zum 1ten Mai 1815 deshalb gemeldet haben, V. 91. s. auch Officianten.
Bestallungen, sind ohne Ausnahme dem 8 gr. Stempel unterworfen, sobald das Gehalt nicht unter 50 Rthlr. beträgt, VI. 350. s. auch Installationsverhandl.
Bestechung der Finanz- und Polizeibedienten, Warnung davor, V. 461.
Beß, verstorbener Landwehrmann, VI. 348.
Betrüger, s. Angeschuldigte.
Betrug, s. Warnungsanzeigen. Angeschuldigte.
Beurlaubte, wenn sie bei mobilen Truppen stehen und auf bestimmte Zeit beurlaubt worden, sind nebst ihren Familien personensteuerfrei. War der Urlaub eines Soldaten vom mobilen Militair kürzer, als ein Monat, vom ersten Tage des folgenden Monats an gerechnet, so entrichten sie ebenfalls keine Personensteuer, V. 135. die Beurlaubten, welche zu ihren Regimentern gehen, müssen sich, so lange sie nicht in Transport-Commandos vereinigt und mit einer Marschronte versehen sind, selbst verpflegen; bei der Rückkehr nach der Heimath erhalten sie nur Marschverpflegung, wenn sie sich ausweisen, daß sie von ihren Truppentheilen nicht bis zur Heimath mit Gelde verpflegt worden, V. 482. Beurlaubte von der Landwehr und den Jägerdetachements sind von der Proklamation beim Stabe des Regiments und von Entrichtung der Stolgebühren befreit, V. 33. Beurlaubte zur Kriegsreserve, bei denselben verbleibt es in Criminalsachen vorläufig bei den Festsetzungen der Verordnung vom 21sten Febr. 1811 und des §. 18. des Anhanges zur Allg. Ger. O. VI. 231.
Beurlaubungsgesuche, s. Urlaubsgesuche.
Beyer, Hebamme, ist approbirt, V. 272.
Beyer, Seif- und Garteng wächshändler, hat seine Concession verloren, VI. 151.
Bezetta, kann von den Materialisten in jeder Quantität verkauft werden, V. 16.
Bibelgesellschaft, (Tochter-) wird in Cöslin errichtet, V. 58. fordert zu Beiträgen auf, V. 59. zeigt eingegangene Beiträge an, V. 371. 385. VI. 141. Danksagung und Bitte, V. 385. eine zweite in Pommern zu Stettin, VI. 188.
Bibelgesellschaften, (Neben-) werden im Cöslinschen Oberlandesgerichtsbezirke errichtet, V. 59.
Biber, verstorbener Landwehrmann, VI. 11.
Bibergeil, (castoreum,) davon dürfen die Materialisten nicht unter ½ Pfunde verkaufen, V. 18. comb. Stett. Licent und Swin Fürstenzoll 5 gr. 6 pf. pro Ctr., VI. 25. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 5 gr. 6 pf. pro Ctr., VI. 290.
Bick, verstorbener Landwehrmann, VI. 13.
Bier, welches als versteuert mit Passirscheinen aus Cottbus und Peitz eingeht, davon wird in andern inländischen Städten blos die Ergänzung nach-

Digitized by Google

nachgehoben, V. 29. Hoffelder Doppelbier erlegt beim Eingange in die Städte als Ergänzungssatz 1 Rthlr. 14 gr. 9 pf. das gewöhnliche sogenannte Herbstbier aber 1 Rthlr. 4 gr. 3 pf. incl. Communalabgabe pro Tonne, V. 203. grosherzoglich posensches beim Eingange vom platten Lande für die Städte 1 Rthlr. 12 gr. und für das Land 6 gr. aus den Städten aber für die Städte 1 Rthlr. 3 gr. 2 pf. Accise pro Tonne à 100 Quart; aus den Städten für das platte Land nichts, V. 357. comb Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll beim See-Eingange 2 gr. pro Eimer, VI. 26. eben so viel Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl Cottbus, VI. 290. s. auch Getränke. Marktpreise.

Bierschroot, damit dürfen die Müller nicht handeln, V. 76. 358. s. auch Malzschroot.

Bigessel, verstorbener Soldat, VI. 348.

v Bilfinger, s. Belohungen.

Bilsenkraut, Rettungsmittel bei Vergiftung damit, s. Vergiftete.

Bimstein, (lapis pumicis,) dürfen die Materialisten in jeder Quantität verkaufen, V. 17. comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll davon 2 gr. 9 pf. pro Ctr., VI. 26. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 2 gr. 9 pf. pro Ctr., VI. 290.

Binckeles, wird durch Steckbriefe verfolgt, VI. 192.

Binnenlootsen, s. Lootsen.

Binnenzölle, bisherige im Schwiebusser Kreise, sind aufgehoben, VI. 288. s. auch Wasserzoll.

Birken, Bau-, Tischler-, Stellmacher-, Stangen-, Nutz-, Brenn- und Reiserholz, imgl. Rinde und Pflänzlinge, Preise nach der neuen Holztaxe, V. 125 fgg.

Birnbäume, s. Obstbäume.

Birnen, frische, konnten im J. 1815 in Rußland eingeführt werden, gegen 50 Kopeken Zol für ein, zwei Anker enthaltendes Faß, V. 378 s. auch Obst.

Bisam, s. Moschus.

Bischöfe der evangelischen Kirche, dazu sind der Oberconsistorialrath Sack und der Generalsuperintendent Borowsky ernannt; doch wird in der Verfassung der evangelischen Kirche dadurch nichts geändert. Sie haben den Rang der königl. Oberpräsidenten, das Prädikat „Hochwürdige" und alle übrigen Vorzüge und Ehrenrechte der Bischöfe, VI. 94.

Bismuthum, s. Wismuth.

Biß von tollen Hunden, s. Hunde.

Bitterfeld, herzogl. sächsisches Amt, ist mit Plombagentensilien versehen, V. 470.

Bittschriften, s. Gesuche.

Blätter der Kammsetzer, dürfen ohne Pässe ausgeführt werden, VI. 123.

Blang, verstorbener Landwehrmann, VI. 508.

Blankensee, ländliches Bezirksamt, gehört zum ersten steuerräthlichen Kreise des Stettiner Regierungsbezirkes, VI. 364.

Blasen, s. Branntweinsblasen.

Blasenzins, müssen ländliche Brenner entrichten, wenn sie zugleich Müller sind; jedoch nur den vierten Theil der Sätze nach dem Regl. vom 28sten Oct 1810, V. 260. das Verschrooten des Getreides geschieht sodann auf Gratiszettel, welche das Bezirksamt ausfertigt und worin das Getreide genau aufgeführt wird. Es wird hiernächst in das Blasenzinsbuch eingetragen und der etwanige Nachschuß erhoben, V. 261. Ländliche Destillateurs entrichten den halben gesetzlichen Blasenzins, V. 154. bei gemengtem Brenngute, welches zum Theil aus Getreide, zum Theil aus Früchten besteht, wird der Blasenzins nach dem Tarif C. des Regl. v. 28sten Octbr. 1810 mit einer Erhöhung von 25 pro Cent erhoben, V. 11.

Blattern,

Digitized by Google

Blattern, ſ. Pocken.
Blauaſche, iſt ein ſogenannter Surrogatartikel, VI. 276. ſ. auch Surrogatartikel.
Blauer Montag, ſ. Geſellen.
Blauholz, iſt acciſefrei, VI. 199 der Erſatzzoll davon iſt auf 8 gr. pro Ctr. ermäſſigt, der Licent erlaſſen, VI. 512. ſ. auch Farbenhölzer.
Blauſaures Kali, ſ. Kali.
Blech, verzinntes, 9 gr. 6 pf., unverzinntes 8 gr. pro Ctr. comb. Stett. Licent und Swin. Fürſtenzoll, VI. 26. eben ſo viel Waſſerzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lauſitz excl. Cottbus, VI. 290.
Blech, gebliebener Soldat, VI. 336.
Bleck, gebliebener Soldat, VI. 338.
Blei, fremdes, trägt bei der Ein- und Durchfuhr 8 gr. Erſatzzoll pro Ctr. brutto, zur Conſumtion im Lande 22 gr. Acciſe pro Ctr., V. 12. jedoch wird kein Uebertrag erhoben, V. 91. comb. Stett. Licent und Swin. Fürſtenzoll 4 gr. 6 pf. pro Ctr. VI. 26. beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lauſitz excl. Cottbus 4 gr. 6 pf. pro Ctr. Waſſerzoll, VI. 290.
Bleiſchroot, fremder, trägt 8 gr. pro Ctr. Erſatzzoll, zur Conſumtion im Lande 1 Rthlr. 8 gr. Acciſe, V. 54. comb. Stett. Licent und Swin. Fürſtenzoll 6 gr. 3 pf. pro Ctr, VI. 26. beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lauſitz excl. Cottbus 6 gr. 3 pf. pro Ctr. Waſſerzoll, VI. 291.
Bleiweiß, (cerussa,) kann von den Materialiſten in jeder Quantität verkauft werden, V. 16. das aus Schönebeck und Nordhauſen trägt 14 gr. 6 pf. pro Ctr. Conſumtionsacciſe, V. 232. VI. 79. 229. fremdes das Duplum neben dem Erſatzzolle, V. 232. comb. Stett. Licent und Swin. Fürſtenzoll davon 4 gr. 6 pf. pro Ctr., VI. 26. beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lauſitz excl. Cottbus 4 gr. 6 pf. pro Ctr. Waſſerzoll, VI. 291. jetzigen Erſatzzoll 1 Rthlr. pro Ctr., bei der Wiederausfuhr auf der Grenzlinie von Lohburg bis Bertelsdorff und aus Cottbus wird 16 gr. Rückzoll pro Ctr. gewährt, VI. 178.
Bleizucker, (saccharum saturni,) ſoll von den Materialiſten nicht unter 2 Pfund verkauft werden, V. 14. trägt 1 Rthlr. Erſatzzoll pro Ctr. brutto, V. 159. VI. 179. bei der Wiederausfuhr auf der Grenzlinie von Lohburg bis Bertelsdorff und aus Cottbus wird ein Rückzoll von 16 gr. pro Ctr. vergütet, VI. 179. Schönebeckſcher giebt 6 pf pro Pfd. Conſumtionsacciſe, V. 228. Nordhauſenſcher eben ſo, VI. 79. 229. fremder das Duplum neben dem Erſatzzolle, V. 232. Zur Verfertigung deſſelben nach einer ihm eigenthümlichen Methode iſt der ꝛc. Barez patentirt, VI. 247. imgl. der ꝛc. Reismann, VI. 269.
Blitz, den davon Getroffenen legt man mehrere Stunden lang in ein Erdbad, wenigſtens aber eine Ruthe weit von der Stelle entfernt, wo der Blitz traf. Dabei wird zuweilen Luft eingeblaſen, das Geſicht mit kaltem Waſſer beſprengt und wenn dies keinen Erfolg hat, wendet man die Mittel, wie bei den Erſtickten an. Die Electricität iſt bisweilen heilſam, vorzüglich bei bloßen Lähmungen, wenn ſie ſchleunig angewendet wird, V. 86.
Blockenhaus, iſt dem Stettiner Regierungsbezirke beigelegt, VI. 122.
Blocksteine, ſ. Steine.
Blondowsky, ſ. Zawistowsky.
Bluhm, wird durch Steckbriefe verfolgt, V. 266.
Blumenduft, Erſtickung davon, ſ. Erſtickte.
Blutſtein, (lapis haematites,) dürfen die Materialiſten in jeder Quantität verkaufen, V. 17.
Bochinz, verſtorbener Landwehrmann, V. 308.
Bockfelle, ſ. Häute und Felle.
Bodenſteine, ſ. Mühlenſteine.

Digitized by Google

Böke, zwei dänische aufgebrachte sollen verkauft werden, VI. 56.
Böttchergefäß, lehrbäumnes, ersatzzollfrei, V. 397.
Böttcherholz, s. Stabholz.
Bohlstämme, deren Preise nach der neuen Holztaxe, V. 125.
Bohnenstangen, Preise derselben nach der neuen Holztaxe, V. 129.
Bohrmaschine, s. Stellmacherarbeit.
Bollentin, Forstrevier zweiter Taxklasse, V. 131.
Bolus, armenischen, rothen und weissen, können die Materialisten in jeder Quantität verkaufen, V. 16. s. auch Farbenwaaren
Bonification, für inländische Heringe, s. Heringe; für ausgeführten Zucker, s. Zucker
Bons, russische, erste Verloosung derselben, VI. 315 fgg.
Borax, kann von den Materialisten in jeder Quantität verkauft werden, V. 16.
Boraxsäure, (sal sedativum Hombergii,) aus Schönebeck, trägt 3 gr. 10 pf pro Pfd. Consumtionsaccise, V. 231. aus Nordhausen eben so, VI. 79. 229. fremde das Duplum neben dem Ersatzzolle, V. 232.
Borchard, verstorbener Soldat, VI. 9.
Borck, verstorbener Soldat, V. 446.
v. Bork, Landrath, s. Belobungen.
Borke, von Eichen und Birken, deren Preise nach der neuen Holztaxe, V. 130. geht wasserzollfrei ein, VI. 411.
Borkenscher Kreis, gehört zum Geschäftsdistricte des Landbaumeisters Jüterbock, VI. 495.
Born, verstorbener Soldat, VI. 83.
Borntuchen, Forstrevier 4ter Taxklasse. V. 131.
Borowsky, s. Bischöfe
Borsten, (Schweins-,) aus dem Herz. Sachsen, sind ersatzzollfrei, wenn ihr dortiger Ursprung durch Certificate nachgewiesen wird, V. 444. comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll 8 gr. pro Ctr., VI. 26. beim Strohnverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 8 gr. pro Ctr. Wasserzoll, VI. 291. russische, sind ein sogenannter Surrogatartikel, VI. 276. s. auch Surrogatartikel.
Bosanke, verstorbener Landwehrmann, VI. 217. 278
Bourgogner, s. Weine.
Boy, Landbaumeister, VI. 495. Geschäftsdistrict und angewiesener Wohnort desselben. Ebendas.
Braatz, gebliebener Soldat, V. 369.
Braatz, wird durch Steckbriefe verfolgt, VI. 416.
Brand, in den Forsten, wenn ein solcher entsteht, müssen die Forstbedienten davon sofort dem zunächstgelegenen königl. Beamten Anzeige machen. VI. 186. im Forstrevier Pütt, s. Pütt.
Brandbriefe, sind verboten, V. 267.
Brandschädenvergütungsbeiträge, deren Subrepartition soll der Kreisverwaltung vorgelegt werden, jedoch sind danach die zu erlassenden Verfügungen nicht aufzuhalten, V. 157. die Beiträge der hinterpommerschen Landfeuersocietät betrugen für das Jahr 1814. 7 gr. V. 103. und von den pommerschen Städten excl. Stettin 3 gr. pro 100 Rthlr. V. 345. für das Jahr 1815. die erstern 7 gr. 3 pf. VI. 137. die letztern 3 gr. pro 100 Rthlr. VI. 473.
Brandstiftungen, sind von den Polizeibehörden, auch Guthsherren und deren Stellvertretern unverzüglich dem Kön. Polizeiministerio unmittelbar anzuzeigen, V. 9. s. auch Angeschuldigte. Warnungsanzeigen.
Brandt, Tischlergesell, s. Belobungen.
Brandt, verstorbener Soldat, VI. 508.
Branntwein, von dem aus Cottbus und Peitz als versteuert mit Passierscheinen eingehenden wird in andern inländischen Städten blos die Ergänzung nachgehoben, V. 29. grosherzogl. posenscher trägt beim Eingange vom platten Lande 2 gr. bis 3 gr. 7 pf. und aus dortigen Städten

Digitized by Google

Städten 1 gr. 7 pf. bis 2 gr. 11 pf. Accise pro Quart nach Verhältniß seiner Stärke, V. 357. comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll beim Eingange seewärts 13 gr. pro Eimer, VI. 26. beim Ausgange seewärts frei; Vergütungssatz für den in den Städten verfertigten 6 pf. Accise und 3 pf. Communalsteuer pro Quart, VI. 200. beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus eingehend 13 gr. pro Eimer Wasserzoll, VI. 291. s. auch Getränke. Kartoffelbranntwein. Marktpreise.

Branntweinbrennen aus Kartoffeln, Abhandlung darüber, V. 189.

Branntweinbrenner, deren Gewerbesteuer pro 1816 ist nach ihrem Consumo im Kalenderjahre 1814 abzumessen, V. 289. müssen Gewerbescheine zum Ausschank lösen, wenn sie Branntwein verkaufen, der gleich bei ihnen verzehrt wird, VI. 6. ländliche, müssen ihr Brenngut schriftlich declariren, mit genauer Angabe der Quantität und Qualität desselben, V. 55. s. auch Declaration. Wenn sie zugleich Müller sind, müssen sie Blasenzins entrichten, V. 260. s. auch Blasenzins.

Branntweinbrennereien, müssen hinsichtlich der Unschädlichkeit der Ingredienzien beobachtet, wo Verdacht obwaltet, gründlich revidirt und vom Befunde berichtet werden, V. 376.

Branntweinsblasen, deren Bezeichnungskosten bei der Vermessung und Stempelung trägt der Eigenthümer, V. 143.

Branntweinschroot, damit dürfen die Müller nicht handeln, V. 76. s. auch Blasenzins. Branntweinbrenner.

Brasilianischer Taback, s. Taback.

Brasilien, dessen Häfen sind den befreundeten Mächten zum directen Handel geöffnet, V. 1.

Brauberechtigte, auf dem Lande, sollen ihr Malz schriftlich declariren, V. 55. s. auch Declaration. Sie dürfen ihr Braubuch nicht fortgeben, müssen die Eintragungen in dasselbe selbst verrichten und, wenn es ausnahmsweise der Dorfeinnehmer thut, soll es im Brauhause geschehen, V. 55. 56.

Braubuch, s. Brauberechtigte.

Brauer, deren Gewerbesteuer für das J. 1816 ist nach ihrem Consumo im Kalenderjahre 1814 abzumessen, V. 289. wenn sie nebenher Essig brauen, bedürfen sie dazu nur dann eines besondern Gewerbescheines, wenn die Steuer beider Gewerbsarten zusammen den höchsten Tarifsatz der 6ten Klasse übersteigt, VI. 308.

Braun, gebliebener Landwehrmann, VI. 334.

Braunroth, davon 8 gr. pro Ctr. Ersatzzoll, V. 19. comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll 5 gr. 6 pf. pro Ctr., VI. 26. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 5 gr. 6 pf. pro Ctr., VI. 291.

Braunschweiger Grün, aus Schönebeck, trägt 8 pf. pro Pfd. Consumtionsaccise, V. 228. aus Nordhausen eben so, VI. 79. 229. fremdes das Duplum neben dem Ersatzzolle, V. 232.

Braunstein, können die Materialisten in jeder Quantität verkaufen, V. 16. der von Schneeberg kostet in Schönebeck 4 Rthlr. 14 gr. der Ctr., V. 233.

Brechweinstein, (tartarus emeticus) aus Schönebeck, trägt 9 pf. pro Pfd. Consumtionsaccise, V. 231. der aus Nordhausen eben so, VI. 79. 229. fremder das Duplum neben dem Ersatzzolle, V. 232.

Brederlow, Vorwerk, ist dem Stettiner Regierungsbezirke einverleibt, VI. 464.

Breitspurige Schlitten und Wagen, s. Schlitten. Wagen.

Bremer Blau, aus Schönebeck, trägt 1 gr. 6 pf. pro Pfund Consumtionsaccise, V. 228. das aus Nordhausen eben so, VI. 79. 229. fremdes das Duplum neben dem Ersatzzolle, V. 232.

Brenner,

Digitized by Google

Brenner, s. Branntweinbrenner.
Brenngut, gemengtes, s. Blasenzins.
Brennholz aller Art, dessen Preise nach der neuen Holztaxe, V. 119. 129. Knüppelklafterholz kostet ⅔ des Klobenklafterholzpreises, V. 130. vom 1ten Januar 1816 an nur die Hälfte, V. 474. ausgenommen das birkene und eichene in den Forsten Altkrakow und Schwolow, VI. 79. Birkenbrennholz ist in der 1ten, 2ten u. 3ten Klasse für das Jahr 1815 um 6 gr. pro Klafter ermässigt, V. 119. zur Exportation bestimmtes Holz wird zu ⅓ des Werthes in Golde bezahlt, V. 119. comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll davon beim Ausgange seewärts, VI. 35. Wasserzoll beim Strohm-Eingange aus dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 2 gr. pro Klafter, VI. 294. voll starkes oder Klobenholz für einen grössern Ziehschlitten 1 gr., für einen kleinern dergl. 6 pf., für einen Karren 3 pf. Accise; Raff- und Lesefholz für arme Leute frei, VI. 139. Erinnerung an die Berichte, Nachweisungen und Rechnungen über das, den Soldatenfrauen pro 18¼ zu verabreichen gewesene Holz, VI. 482.
Brennholzanfuhr für das Landarmenhaus zu Ueckermünde wird in Entreprise ausgeboten, V. 478.
Brennholzvergütungen, fixirte, die Quittungen darüber sind stempelfrei, V. 218.
Brennschleissen, ersatzzollfrei, V. 397.
Brexendorff, Mechanikus, dessen Feuerspritzen werden empfohlen, V. 344.
Brigunde, gebliebener Soldat, VI. 336.
Brod, grosherzogl. posensches, wenn es in die Städte der altländischen Provinzen eingeht, entrichtet, und zwar Weitzenbrod 5 gr. 5 pf. pro 10 Pfund und Roggenbrod 10 gr. 8 pf. pro Ctr. Consumtionsaccise incl. Uebertrag und Communalabgabe, V. 359.
Brod-erstattung, der Soldatenfrauen, s. Frauen.
Bröfecke, gebliebener Soldat, VI. 330.
Bröske, gebliebener Soldat, VI. 338.
Bruchbänder, fremde, davon ist die Consumtionsabgabe auf 2 gr. pro Thaler des Werthes ermässigt, VI. 102.
Bruchkupfer, s. Kupfer.
Brücken, s. Anlagen.
Brückenzoll, darf bei der Ellwershagenschen Regabrücke vom Flößholze nicht mehr erhoben werden, V. 58. s. auch Anlagen.
Brunarius, Chirurgus, hat wegen Thätigkeit bei Schutzpockenimpfungen Prämie erhalten, VI. 361.
Brunner, Steuerrath, VI. 364.
Bublitz, s. dona charit.
Buchsbaumholz, fremdes, jetzigen Ersatzzoll 12 gr. pro Ctr., bei der Wiederausfuhr auf der Grenzlinie von Lohburg bis Bertelsdorff und aus Cottbus wird darauf 4 gr. pro Ctr. Rückzoll gewährt, VI. 178.
Buchweitzen, comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll 22 gr. pro Ctr., VI. 29. beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 22 gr. pro Ctr. Wasserzoll, VI. 293.
Buchweitzengrütze, s. Grütze.
Buchweitzenmehl, s. Mehl.
Budow, s. Collecten.
Buchen Bau-Schiffsbau-, Tischler-, Stab- und Schindel-, Stellmacher-, Nutz-, Brenn- und Reiserholz, imgl. Pflänzlinge, Preise davon nach der neuen Holztaxe, V. 125 sgg. das Brennholz ist für das Jahr 1815 in der 1ten, 2ten und 3ten Klasse noch um 6 gr. pro Klafter ermässigt, V. 119. s. auch Knüppelklafterholz. Das seewärts ausgehende fremde erlegt 4 gr. 8 pf., das inländische 2 gr. 8 pf. pro Faden comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll, VI. 35. Wasserzoll von dem strohmwärts aus dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus eingehenden, VI. 294. 297. 298.

Digitized by Google

Bücher, von seewärts ein- oder ausgehenden 2 gr. 6 pf. pro Ctr. comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll, VI. 26. beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 2 gr. 6 pf. Wasserzoll pro Ctr., VI. 291. ungebundene, ersatzzollfrei, VI. 67.

Bürgerbataillone und Compagnien, mußten in den mittlern und grössern Städten formirt, V. 175. 177. und, wo sie zum Theil schon organisirt, von den Polizeidirectoren, Inspectoren oder Magistraten von Neuem geprüft und die Lücken ausgefüllt werden. Die schon einmal ernannten Officiere und Unterofficiere blieben dieselben. Wo der Chef abgegangen war oder den Posten ablehnte, mußte ein andrer in Vorschlag gebracht und der Königl. Regierung zur interimistischen Bestätigung präsentirt werden. Die fehlenden Officiere und Unterofficiere wurden von der Mannschaft gewählt und vom Magistrat oder Polizeidirector bestätigt, V. 176. Jeder selbstständige Bürger und Schutzverwandter vom 17ten bis 60sten Jahre mußte in die Bürgercompagnien eintreten, ausgenommen die Königlichen Officianten, welche nicht Bürger sind, (vergl. V. 306.) die Geistlichen und Schulbedienten und die Polizeibürgermeister. Vor der Hand wurde die Uniformirung noch erlassen, eben so die militairischen und gemeinschaftlichen Dienstübungen, V. 177. Leute über 60 Jahre sind auch von Geldbeiträgen befreit, V. 186.

Bürgermeister, können auf Lebenszeit gewählt und nach eingeholter Genehmigung des Hohen Ministerii des Innern von der Königl. Regierung bestätigt werden, V. 243. erhalten durch Wiedererwählung nach Ablauf der Dienstzeit keinen Anspruch auf Pension, VI. 173. s. auch **Polizeibürgermeister**.

Bürgerrecht, wird den Soldaten, welche zwölf Jahre Kriegsdienste gethan haben oder durch Blessuren im Kriege invalide geworden sind, kostenfrei ertheilt. Man ermahnt die Communen, auch solchen Militairpersonen, bei welchen obige Erfordernisse zwar nicht vorhanden, wenn sie aber arm und bedürftig sind, rücksichtlich der Kosten Nachsicht angedeihen zu lassen, V. 118. wo den Invaliden das Bürgerrecht unentgeltlich ertheilt wird, findet auch Stempelfreiheit statt, V. 204. zum Anspruch auf freie Ertheilung desselben nach der Cabinetsordre v. 20sten März 1816 genügt es, in den Jahren 1813, 1814 und 1815 auch nur einen Feldzug mitgemacht zu haben und Zeugnisse des Wohlverhaltens zu besitzen. Diese Begünstigung steht auch den Nichtcombattanten zu, welche sich gleichen Gefahren als die eigentlichen Krieger ausgesetzt haben, VI. 429. Auf die Wittwen geht das Bürgerrecht ihres Ehemannes über, V. 295.

Bütow, Dorfschaft, ist dem Stettiner Regierungsdepartement beigelegt, VI. 122.

Büttner, s. **Böttcher**.

Buhtz, verstorbener Soldat, VI. 11.

Buhz, verstorbener Soldat, VI. 83.

Burgunder, s. **Wein**.

Buteratz, verstorbener Landwehrmann, VI. 346b.

Butter, fremde, davon comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll 9 gr. pro Ctr. VI. 26. beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 9 gr. pro Ctr. Wasserzoll, VI. 291. Jetzigen Ersatzzoll 1 Rthlr. pro Ctr., Rückzoll darauf bei der Wiederausfuhr auf der Grenzlinie von Lohburg bis Bertelsdorff und aus Cottbus 16 gr. pro Ctr, VI. 178.

Butyrum antimonii, s. **Spießglanzbutter**.

Butzien, verstorbener Soldat, V. 308.

C.

Digitized by Google

C.

Cacao, können die Materialisten in jeder Quantität verkaufen, V. 16. comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll davon 18 gr. 3 pf. pro Ctr, VI. 26. beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 18 gr. 3 pf. pro Ctr. Wasserzoll, VI. 291. jetzigen Ersatzzoll 1 Rthlr. pro Ctr., Rückzoll darauf bei der Wiederausfuhr auf der Grenzlinie von Lohburg bis Bertelsdorff und aus Cottbus 16 gr. pro Ctr., VI. 178.

Cämmerer, s. Magistratsmitglieder.

Caffee, s. Kaffee.

Cajaputöl, (oleum ess. Cajaputi,) davon dürfen die Materialisten nicht unter einer Unze verkaufen, V. 18.

Cali, geschmolzenes caustisches, (alcali causticum fusum,) aus Schönebeck, 1 gr. pro Pfund Consumtionsaccise, V. 228. aus Nordhausen eben so, VI. 79. 229. fremdes das Duplum neben dem Ersatzzolle, V. 232.

Cali muriatica, s. Kalk.

Callicssche Güter des v. Sydow, werden zur Subhastation gestellt, VI. 488.

Calmus, davon 4 gr. pro Ctr. comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll, VI. 26. beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 4 gr. pro Ctr. Wasserzoll, VI. 291.

Cameelhaare, comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll von gedrehten 2 Rthlr. 10 gr. von ungedrehten 1 Rthlr. 13 gr. 3 pf. pro Ctr., VI. 26.

Cammin, gehört zum 2ten steuerräthlichen Kreise des Stettiner Regierungsdepartements, VI. 364. das dortige Domcapitel zum Geschäftsdistricte des Landbaumeisters Gottgetreu, VI. 496.

de Camp, Doctor, hat wegen Thätigkeit bei der Schutzpockenimpfung Prämie erhalten, VI. 360.

Campecheholz, (lignum campechense,) dürfen die Materialisten in jeder Quantität verkaufen, V. 17.

Campher, davon 5 gr. 6 pf. pro Ctr. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll, VI. 26. eben so viel Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus, VI. 291. jetziger Ersatzzoll 1 Rthlr. pro Ctr., Rückzoll darauf bei der Wiederausfuhr auf der Grenzlinie von Lohburg bis Bertelsdorf und aus Cottbus 16 gr. pro Ctr., VI. 178.

Canäle, s. Anlagen.

Canariensaamen, comb. Stett Licent und Swin. Fürstenzoll davon 1 gr. 6 pf. pro Ctr., VI. 26. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 1 gr. 6 pf. pro Ctr., VI. 291.

Canariensect, s. Weine.

Candidaten, s. Kandidaten.

Candis, s. Zucker.

Canehl, comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll davon 5 gr. 6 pf pro Ctr. VI. 26. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 5 gr. 6 pf. pro Ctr., VI. 291. weisser, (costus albus,) kann von den Materialisten in jeder Quantität verkauft werden, V. 16.

Cantonpflichtige, s. Kantonpflichtige,

Cantreck, s. Belobungen.

Capern, s. Kapern.

Cardemom, kann von den Materialisten in jeder Quantität verkauft werden, V. 16. comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll davon 5 gr. 6 pf. pro Ctr, VI. 26. beim Strohmverkehre

verkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 5 gr. 6 pf. pro Ctr. Wasserzoll, VI. 291. s. auch Gewürzwaaren.
Caricae, s. Feigen
Carlswalde, Kolonie, ist von den Hauptgütern getrennt, V. 313.
Carmin, aus Schönebeck, trägt 1 Rthlr. 12 gr. pro Pfd. Consumtionsaccise, V. 229. aus Nordhausen eben so, VI. 79. 229. fremder das Duplum neben dem Ersatzzolle, V. 232.
Carolin, war bei der Wechselstempelung für das Jahr 1815 zu 6 Rthlr. pr. Cour. zu rechnen, V. 29. für das Jahr 1816 eben so, VI. 114.
Caryophylli, s. Gewürznelken.
Carzig, Domainenamt, wird pro Trinitatis 18$\frac{15}{17}$ verpachtet, V. 113. 121. 124. 138. 140. 146.
Caseburg, Forstrevier 1ter Taxklasse, V. 131.
Cassenbillets, s. Kassenbillets.
Cassia, s. Zimmt.
Castanien, davon comb. Stett. Licent u. Swin. Fürstenzoll 4 gr. pro Ctr., VI. 26. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 4 gr. pro Ctr., VI. 291. Ersatzzoll, 1 Rthlr. pro Ctr., V. 397. VI. 179. Rückzoll darauf bei der Wiederausfuhr auf der Grenzlinie von Lohburg bis Bertelsdorf und aus Cottbus 16 gr. pro Ctr., VI. 179.
Castoreum, s. Bibergeil.
Cattun, s. Kattun.
Cauße, Candidat, ist pro Ministerio geprüft, VI. 207.
Caution, für Kassenbediente, oder andre Verwalter von Staatsvermögen, soll Niemand über die Hälfte seines Vermögens machen, V. 95. 105. dabei ist jedoch eine blosse Versicherung des Cavenden hinreichend. Ebendas.
Caviar, comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll davon 5 gr. 6 pf. pro Ctr., VI. 26. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 5 gr. 6 pf. pro Ctr., VI. 291. jetziger Ersatzzoll 1 Rthlr. pro Ctr., Rückzoll darauf bei der Wiederausfuhr auf der Grenzlinie von Lohburg bis Bertelsdorf und aus Cottbus 16 gr. pro Ctr., VI. 179.
Cederöl, (oleum de cedro,) davon dürfen die Materialisten nicht unter $\frac{1}{2}$ Pfunde verkaufen, V. 18.
Cement oder Tarras, davon comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll 6 pf. pro Ctr., VI. 26. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 9 pf. pro Ctr., VI. 291.
Cera, s. Wachs.
Certificate, über Waaren aus den überweserschen Provinzen, deren Form, V. 338. 340. aus dem Grosherzogth. Niederrhein, V. 454. müssen genau vorschriftsmäßig seyn, V. 471. wer sie ertheile, V. 338. werden nur dem, die Waare präsentirenden Fabrikanten gegeben, V. 339. den Defraudanten trifft Confiscation und Verlust der Befugniß, auf Certificate versenden zu dürfen. Ebendas. Certificate über Tuche aus dem Grosherzogth. Posen, deren Form, V. 268. über rohe Producte aus dem Herzogth. Sachsen, V. 444. s. auch Waaren.
Cerussa, s. Bleiweiß
Cessarski, auch Rymkowski genannt, wird durch Steckbriefe verfolgt, VI. 470.
Champagner, s. Wein.
Chausseen, s. Anlagen.
Chemische Fabrikate, aus Schönebeck, deren Consumtionsacciserarif, V. 228. fremde entrichten das Duplum der Accise von jenen neben dem Ersatzzolle, V. 232. die Nordhausenschen wie die Schönebeckschen, VI. 79. 229. Berichtigung wegen Soda, V. 297. Preisverzeichniß von Waaren, welche in Schönebeck nur verkauft, nicht verfertigt werden, V. 233.

Digitized by Google

Berichtigung wegen Schwerspath aus Schmalkalden, V. 341.
Chemische Medicamente, s. Arzneiwaaren.
Chevalier, dessen Spinn- und Streichmaschinen werden empfohlen, V. 292.
Chevallier, Kanonier, wird durch Steckbriefe verfolgt, VI. 418.
Chirurgische Lehrlinge, sind nicht approbirten Wundärzten nicht anzuvertrauen, V. 480.
Chirurgus, s. Wundarzt, auch Medicinalpersonen.
Chocolade, wie Specereiwaaren.
Cichorien, gedörrte, wenn sie noch nicht weiter zubereitet sind, tragen 8 gr. Ersatzzoll pro Ctr, V. 245. präparirte aus den überelbischen Provinzen 4 gr. pro Ctr. Verbrauchsabgabe, VI. 115. eben so die grosherzoglich posenschen, VI. 246. fremde 12 gr pro Ctr. Ersatzzoll; Rückzoll darauf bei der Wiederausfuhr auf der Grenzlinie von Lohburg bis Bertelsdorf und aus Cottbus 4 gr. pro Ctr., VI. 178.
Cicuta virosa, (grüner Schierling,) soll in abgesonderten und verschlossenen Behältnissen aufbewahrt werden und ist zum Handverkaufe verboten, V. 7. 8.
Cineres clavellati, s. Pottasche.
Cinnabaris, s. Zinnober.
Cinnamomum, s. Zimmt.
Citronen, (fructus citri,) dürfen von den Materialisten in jeder Quantität verkauft werden, V 16. comb. Stett Licent und Swin. Fürstenzoll davon 5 gr. 9 pf. pro Ctr., VI. 26. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 5 gr. 9 pf. pro Ctr., VI. 291. jetziger Ersatzzoll 1 Rthlr. pro Ctr., Rückzoll darauf bei der Wiederausfuhr auf der Grenzlinie von Lohburg bis Bertelsdorf und aus Cottbus 16 gr. pro Ctr, VI. 178.
Citronensaft, (succus citri,) darf von den Materialisten in jeder Quantität verkauft werden, V. 17.
Citronenschaalen, (cortex citri,) können die Materialisten in jeder Quantität verkaufen, V 16. comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll davon 3 gr. 9 pf. pro Ctr., VI. 26. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 3 gr. 9 pf. pro Ctr., VI. 291. jetziger Ersatzzoll 1 Rthlr. pro Ctr., Rückzoll darauf bei der Wiederausfuhr auf der Grenzlinie von Lohburg bis Bertelsdorf und aus Cottbus 16 gr. pro Ctr., VI. 178.
Civilprozeßtabelle, ist zum 9ten December einzureichen, V 412. VI. 476.
Clausdamm, Forstrevier 2ter Taxklasse, 131.
Claushagen, Forstrevier 4ter Taxklasse, V. 131.
Cochenille, (coccionella,) kann von den Materialisten in jeder Quantität verkauft werden, V. 16. jetziger Ersatzzoll davon 3 Rthlr. pro Ctr., Rückzoll darauf bei der Wiederausfuhr auf der Grenzlinie von Lohburg bis Bertelsdorf und aus Cottbus 2 Rthlr. 16 gr. pro Ctr., VI. 178. s. auch Farbewaaren
Cöllnisches Wasser, davon 8⅓ pro Cent Consumtionsabgabe; vom Ersatzzoll frei. Es muß in plombirten Collis und mit Certificaten eingehen, VI. 164.
Cöslin, Jahrmarktsverlegung daselbst, V. 147. s. auch Bibelgesellschaft. Regierung.
Colla piscium, s. Hausenblase.
Collecten, für die Kirche in Budow, V. 477. die Stadtkirche in Glogau, V. 21. die Kirchen in Danzig, VI. 2. das Bet- und Schulhaus in Kattenhoff, V. 380. die Petrikirche in Stettin, V 430.
Collectengelder, rückständige, für die Verwundeten, an deren Einsendung wird erinnert, V. 345. s. auch Beiträge.
Colophonium, kann von den Materialisten in jeder Quantität verkauft werden, V. 16. Ersatzzoll davon 1 Rthlr. pro Ctr., V. 397.

Digitized by Google

VI. 179. Rückzoll darauf bei der Wiederausfuhr auf der Grenzlinie von Lohburg bis Bertelsdorf und aus Cottbus 16 gr. pro Ctr., VI. 179.

Colophonium succini, s. Bernsteinpech.

Commandanten, (Festungs-,) können keine Erlaubniß zu Bauten innerhalb der Festungsrayons ertheilen, V. 460. Etappencommandanten, s. Etappencommandanten.

Commissarien, bei Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, s. bäuerliche Verhältnisse.

Commissionen, s. Kreisrevisionscommissionen. Kriegscomm. Kriegsschuldencomm.

Committé zu London, s. Freiwillige.

Communala cise, s. Accise.

Communalschulden, dürfen Behufs der Kriegsleistungen ohne höhere Genehmigung nicht contrahirt werden, V. 185.

Communalschuldenbeiträge, sind vom vermögensteuerpflichtigen Vermögen nicht abzuziehen, V. 145.

Communen, s. Vermögens- und Einkommensteuer.

Communicationsabgaben, in den alten Provinzen, werden portofrei befördert, VI. 139. 161. die rohen Druck- oder Schreibmaterialien und Utensilien in solchen Angelegenheiten aber nur in Paqueten bis zu 200 Pfund posttäglich, VI. 140. 161.

Compensation, s. Vermögens- und Einkommensteuer.

Compensationsanerkenntnisse, s. Vermögens- und Einkommensteuer.

Concession, des ꝛc. Beyer zum Handel mit Seife und Gartengewächsen ist verloren gegangen und für ungültig erklärt, VI. 151. der Kammerjäger Altendorf ist der seinigen verlustig erklärt, VI. 212.

Concessionarien, sollen sich bei der Polizeibehörde ihres Wohnorts zu Gewerbescheinen melden. Haben sie anderswo den Gewerbeschein sich ertheilen lassen und einen zu niedrigen Steuersatz erschlichen, so werden sie zur Untersuchung gezogen, V. 179. Kunstreitern u. dgl. kann die Ortspolizei-Behörde die Erlaubniß, ihre Künste zu zeigen, aus besondern Gründen für einen bestimmten oder den nachgesuchten Zeitraum versagen; sie muß darauf sehen, daß die Vorstellungen durch Schießgewehre oder sonst für das Publikum nicht gefährlich werden; sie muß endlich dem Concessionar ein Attest über sein Betragen ertheilen, VI. 419.

Concessionen, die Gesuche und Berichte wegen Ertheilung derselben sind stempelfrei, VI. 491. Hausirscheingesuche müssen bei den zunächst vorgesetzten Behörden angebracht und von diesen in der Regel vierteljährlich mittelst eines Berichts eingereicht werden, VI. 492.

Concursmassen, s. Verm.- und Einkommensteuer.

Conducteur, s. Feldmesser.

Conduitenlisten, sollen von den Stadtgerichten, Justizämtern, von der Schiffahrtscommission in Swinemünde, dem Marienstifte zu Stettin und dem Domcapitelsgerichte zu Cammin zum 9ten December eingereicht werden, V. 412. VI. 476. die Listen von den Stadtschullehrern sind mit den von den Landschullehrern zu verbinden, V. 33.

Confirmation der Kinder, soll zu rechter Zeit geschehen, von den Predigern dazu ermahnt und nöthigenfalls Anzeige gemacht werden, damit man die Eltern oder Dienst- und Lehrherren durch Zwangsmittel anhalte, V. 66.

Confituren, wie Specereiwaaren.

Conium maculatum, (gefleckter Schierling,) soll in abgesonderten und verschlossenen Behältnissen aufbewahrt werden und ist zum Handverkaufe verboten, V. 7. 8.

Conradt,

Digitized by Google

Conradt, verstorbener Landwehrmann, V. 308.
Conscription, s. Aushebung.
Consens zu Ansiedelungen und Verheirathungen, s. Kantonpflichtige, Landwehrmänner, Soldaten; zu Bauten, s. Bauten. Heirathsconsense, s. Wittwenkasse.
Consistorium und Schulcollegium von Pommern zu Stettin, VI. 260.
Consul, niederländischer in Stettin, ist der Kaufmann Endel, schwedischer und zugleich norwegischer daselbst, Sanne, V. 162. niederländischer Viceconsul in Swinemünde der rc. Thomson, V. 235.
Consumtibilien vom platten Lande des Grosh. Posen können mit Dominal- und domainenämtlichen Attesten nach den übrigen preussischen Provinzen versandt werden, V. 380. was davon zu erheben, V. 356. 358 unter Fabrikaten werden in den Abgabengesetzen Consumtibilien nicht verstanden, V. 471.
Consumtionsaccisetarif von Getränken und Fleischwaaren aus dem Grosh. Posen, V. 357. und von dortigen Mühlenfabrikaten, V. 359. von den Objecten der chemischen Fabrik zu Schönebeck, V. 228 fgg. gilt auch für die Nordhausenschen, VI. 79. 229. Berichtigung wegen Soda, V. 297.
Consumtionssteuern, von fremden Gegenständen, werden im Grosh. Posen wie in den alten Provinzen erhoben; die mit Passirscheinen aus den alten Provinzen dort eingehenden völlig versteuerten sind davon frei, V. 352. 353. s. auch Posen.
Consumtionssteuerofficianten, deren Revisionen müssen sich die Landbewohner unterwerfen, auch die bisherigen Eximirten rücksichtlich ihrer der Consumtionssteuer unterworfenen Gewerbe und Fabrikationen, V. 399. sie müssen ausserordentliche Haussuchungen geschehen lassen und Widersetzlichkeit oder Beleidigung des Officianten mit 10 bis 100 Rthlr. Geld- oder verhältnißmässiger Gefängnißstrafe büssen, V. 400.
Contracte, s. Justitiarien. Miethe und Pachtcontracte. Staatspapiere.
Contraventionen, s. Materialisten. Gewerbesteuercontravention. Stempelcontravention.
Conventionszoll, s. Begleitscheine. Waaren.
Copia decreti, s. Stempel.
Coriander, (semen coriandri,) dürfen die Materialisten in jeder Quantität verkaufen, V. 17. comb. Stett. Licent- und Swin. Fürstenzoll davon 3 gr. pro Ctr., VI. 26. eben so viel Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus, VI. 291.
Corinthen, s. Korinthen.
Cornu cervi, s. Hirschhorn.
Corporationen, dürfen keine Schulden Behufs der Kriegsleistungen ohne höhere Genehmigung contrahiren, V. 185.
Corswandt, Forstrevier 1ter Taxklasse, V. 131.
Cortex angusturae, s. Angusturarinde.
Cortex aurantiorum, s. Pommeranzenschaalen.
Cortex citri, s. Citronenschaalen.
Cortex granatorum, s. Granatäpfelschaalen.
Costus albus, (weisser Canee,) kann von den Materialisten in jeder Quantität verkauft werden, V. 16.
Cottbusser Bier, s. Bier.
Cottbusser Kreis, auf denselben kommt die Ersatzzollerhebung zur Anwendung, V. 27.
Courant, s. Münze. Geld.
Crangen, s. Belobungen.
Creutzmann, Rector, ist pro Ministerio geprüft, VI. 207.
Crien, Forstrevier 1ter Taxklasse, V. 131.
Criminalprozeßtabelle, ist zum 16ten Decbr. einzureichen, V. 412. VI. 476.
Criminalsachen der Landwehrofficiere sind der Militairgerichtsbarkeit unterworfen, V. 112 b.

Digitized by Google

Criminalunterſuchung, wenn dabei eine Obduction vorgekommen, ſoll das Sectionsprotokoll und das mediciniſche Gutachten abſchriftlich der Königl. Regierung eingereicht werden, V. 113. auf die Richtigkeit ſolcher Abſchriften iſt zu halten, VI. 21. Erinnerung an prompte Einſendung, VI. 113. ſ. auch Unterſuchungen. Werthſtempel.

Crocus, ſ. Saffran.

Croſſen, das dortige Zollamt rückſichtlich des Oberverkehres innerhalb Landes iſt aufgehoben, VI. 286.

Cubeben, dürfen von den Materialiſten in jeder Quantität verkauft werden, V. 16. übrigens wie Specereiwaaren.

Cüſtrin, das dortige Zollamt iſt aufgehoben, VI. 286.

Cuiſſier, ſ. Seide.

Cunow, ſ. Belobungen.

Cuprum ammoniacum, ſ. Kupferſalz.

Cur, ſ. Kur.

Curanden, ſ. Mündel.

Curcume, (radix curcumae,) darf von den Materialiſten in jeder Quantität verkauft werden, V. 17. comb. Stett. Licent und Swin. Fürſtenzoll davon 3 gr. 9 pf. pro Ctr., VI. 27. Waſſerzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lauſitz excl. Cottbus 3 gr. 9 pf. pro Ctr., VI. 291. jetziger Erſatzzoll 1 Rthlr. pro Ctr., Rückzoll darauf bei der Wiederausfuhr auf der Grenzlinie von Lohburg bis Berteisdorf und aus Cottbus 16 gr. pro Ctr., VI. 178.

Cypervitriol von Eisleben, koſtet in Schönebeck 30 Rthlr. der Ctr., V. 233.

Czetkiewski, wird durch Steckbriefe verfolgt, VI. 470.

D.

Daber, Jahrmarktsverlegung daſelbſt, V. 361. daſelbſt fehlt ein Wundarzt und eine Hebamme, V. 485. gehört zum zweiten ſteuerräthlichen Kreiſe des Stettiner Regierungsbezirkes, VI. 364.

Dach, verſtorbener Soldat, VI. 348.

Dachpfannen, comb. Stett. Licent und Swin. Fürſtenzoll davon 13 gr. 3 pf. pro Mille, VI. 27. Waſſerzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lauſitz excl. Cottbus 13 gr. 3 pf. pro Mille, VI. 291. holländiſche, gehen in Pommern erſatzzollfrei ein, V. 226.

Dachplatten, kupferne, davon 12 Rthlr. pro Ctr. Conſumtionsabgabe neben dem Erſatzzolle, VI. 52.

Dachrinnen, hölzerne, erſatzzollfrei, V. 397.

Dachſtöcke, Preiſe derſelben nach der neuen Holztaxe, V. 129.

Dachziegel, fremde ſind frei vom Erſatzzolle, V. 289. comb. Stett. Licent und Swin. Fürſtenzoll 12 gr. pro Mille, VI. 27. Waſſerzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lauſitz excl. Cottbus 12 gr. pro Mille, VI. 291. Aufforderung zur Lieferung von dergl. nach Stettin, VI. 510.

Dahlſtröm, verſtorbener Landwehrmann, VI. 508.

Dallmann, approbirte Hebamme, V. 271.

Dameron, gebliebener Soldat, V. 369.

Digitized by Google

Damm, gehört zum ersten steuerräthlichen Kreise des Stettiner Regierungsbezirkes, VI. 363. zum Geschäftsdistricte des Landbaumeisters Hencke, VI. 495.
Dangow, verstorbener Soldat, VI. 348.
Danke, gebliebener Soldat, V. 369.
Danksagung, für Beiträge zum Besten verwundeter Krieger, V. 424.
Danzig, s. Beiträge. Collecten. Elegien.
Darz, Forstrevier 2ter Taxklasse, V. 131.
Daske, verstorbener Landwehrmann, VI. 11.
Datteln, tragen 5 gr. 6 pf. pro Ctr. comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll, VI. 27. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 5 gr. 6 pf. pro Ctr. VI. 291. jetziger Ersatzzoll 1 Rthlr. pro Ctr., Rückzoll darauf bei der Wiederausfuhr auf der Grenzlinie von Lohburg bis Bertelsdorf und aus Cottbus 16 gr. pro Ctr., VI. 179.
Daunen, s. Federn.
Daus, verstorbener Soldat, VI. 508.
Deal, s. Küstenfeuer.
Debel, gebliebener Soldat, VI. 338.
Declaration, (Consumtionssteuer-,) ländlicher Gewerbetreibenden soll schriftlich geschehen, mit genauer Angabe der Quantität und Qualität des Getreides und der Anzahl der Säcke, der Gattung und Anzahl des Schlachtviehes und der Stunde, in welcher sie übergeben worden. Es wird hiernächst darauf vom Dorfeinnehmer vermerkt, zu welcher Stunde die Steuerquittung ausgestellt worden, die Declaration aber asservirt, V. 55. von Meßwaaren, s. Meßausgangsdeclaration.
Decretsabschriften, s. Stempel.
Defraudation, s. Gewerbesteuercontravention. Stempelcontravention. Certificat.
Degener, verstorbener Soldat, VI. 10.
Dehoch, verstorbener Lieutenant, VI. 509.
Delitzsch, herzogl. sächsisches Amt, ist mit Plombageutensilien versehen, V. 470.
Demmin, gehört zum ersten steuerräthlichen Kreise des Stettiner Regierungsbezirkes, VI. 363. s. auch Estafette. Licent und Fürstenzoll. Waarenausfuhr.
Demminscher Kreis, gehört zum Geschäftsdistricte des Landbaumeisters Boy, VI. 495.
Denkmähler, öffentliche, dürfen ohne Genehmigung der Ober-Bau-Deputation und nach Umständen ohne Allerhöchsten Befehl nicht verändert werden, V. 469.
Denkmünze für den letzten Krieg, soll nach dem Tode des Inhabers beim Kirchspiele aufbewahrt werden, V. 145. Von den Inhabern sind Verzeichnisse in den Sakristeien anzuheften. Ebendas. Wenn auf den Verlust der Denkmünze erkannt ist, muß solches dem Pfarrer angezeigt, der Inhaber aus dem Verzeichnisse gestrichen, V. 136. 145. 146. und die Denkmünze an die General-Ordens-Commission durch die Ortsbehörde eingesandt werden, V. 145. wegen der unverschuldet verloren gegangenen sollen Civilpersonen sich an die Ortsbehörde wenden und diese quartaliter an die Königl. Regierung berichten, V. 166. die ohne Abschied entlassenen Officiere dürfen sie nicht tragen, V. 263. die zweite Denkmünze, für die Nichtcombattanten, soll denjenigen Beamten verliehen werden, welche des Dienstes wegen der fechtenden Armee gefolgt sind, insofern sie mit Eifer und Treue gedient haben, VI. 56.
Denkübungen für Schulen, von Krause, VI. 242.
Depositalkapitalien, welche bei der Bank bestätigt worden, davon bedarf es keiner Anzeige an das Königl. Oberlandesgericht mehr, V. 312. s. auch Bankoobligationen.
Depositenwesen, (Verf. des Kön. O. L. Ger. zu Cöslin,) muß bei den Patrimonialgerichten ordnungs-

Digitized by Google

ordnungsmäßig verwaltet werden, der Depositenkasten, für dessen Sicherheit insbesondere der Gerichtsherr haftet, vorhanden seyn, darin alle zum Depositio gehörigen Gelder, Documente, Preciosa und auch die Testamente aufbewahrt, ohne Verfügung des Gerichtshalters nichts darin angenommen, noch weniger daraus verabfolgt werden und die Schlüssel dazu unter die Depositarien vertheilt seyn. Die Depositarien müssen qualificirt und gehörig verpflichtet seyn und die Vorschriften der Depositalordnung überhaupt genau befolgt werden, wofür der Gerichtshalter verantwortlich ist. Bei Gütern, welche unter vormundschaftlicher, gerichtlicher oder landschaftlicher Verwaltung stehen, treten resp. die Vormünder und Curatoren unter Direction der vorgesetzten Behörde an die Stelle der Gerichtsherren. Wo der Einrichtung des Depositenwesens Hindernisse in den Weg gelegt oder dieselbe verzögert wird, ist dem Königl. Oberlandesgerichte Anzeige zu machen. Von der Ausführung dieser Vorschriften mußte Bericht erstattet werden, V. 79. Erinnerung an diese Berichte, VI. 14.

Deserteurs, s. Signalement.

Designation, (Quartal-Sportul-) s. Quartalsportuldesignation.

Destillateurs, ländliche, entrichten den halben gesetzlichen Blasenzins, V. 154.

Destillirläden, müssen hinsichtlich der Unschädlichkeit der Getränke beobachtet, wo Verdacht obwaltet, gründlich revidirt und vom Befunde berichtet werden, V. 376.

Diätarien vom 20sten bis 25sten Jahre sind zum Kriegsdienste als Freiwillige oder im ersten Landwehraufgebote verpflichtet, sonst können sie zur Beförderung nicht vorgeschlagen werden, V. 192. nach beendigtem Kriege haben sie auf unverzügliche fixirte oder gegen Diäten zu bewirkende Anstellung Anspruch. Zur Equipirung wird ihnen ein zwei bis dreimonatlicher Diätenvorschuß bewilligt, über die fortlaufenden Diäten können sie selbst disponiren und wenn sie Officiersbesoldung erhalten, so wird ihnen solche zwar auf die Diäten abgerechnet, jedoch müssen ihnen von letztern $\frac{2}{3}$ neben jener verbleiben. Waren sie nur für einen vorübergehenden Zweck angenommen, so erhalten sie den dreimonatlichen Diätenbetrag zur Equipirung und fortlaufend die Hälfte der Diäten als Beihülfe zum Militairsolde, V. 193.

Diäten der Vermögenssteuerrendanten, s. Vermögens- u. Einkommensteuer.

Diätenliquidationen, der Medicinalpersonen, müssen die Tage und die Art der Verrichtung, die Person, auf deren Veranlassung solche geschehen, den Wohnort und die Krankheit derselben enthalten und, abgesondert von den Fuhrkostenrechnungen, auf besondern Bogen in duplo eingereicht werden, V. 74. Wagenmiethe bei Dienstreisen gehört in die Liquidation der Fuhrkosten, VI. 340.

Diebe, s. Angeschuldigte.

Diebstähle, bedeutende und gewaltsame, sind von den Polizeibehörden, auch Guthsherren und deren Stellvertretern unverzüglich dem Königl. Polizeiministerio unmittelbar anzuzeigen, V. 9. bestrafte, s. Warnungsanzeigen. S. auch Angeschuldigte. Holzdiebstahl. Paßewalk.

Dielen und Planken, seewärts ausgehende, comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll davon, VI. 36. auf den Strömen aus dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus eingehende, Wasserzoll, VI. 295 fgg.

Dienstboten, s. Gesinde.

Dienstbriefe, welche in Justizangelegenheiten portofrei gehen, sollen mit dem speciellen Inhaltsvermerke bezeichnet werden, V. 484.

Dienstpflicht, der Bauern, dauert bis zur Auseinandersetzung mit der Guthsherrschaft fort;

Auf-

Digitized by Google

Auflehnung dagegen wird bestraft, der Unterthan aber gegenseitig bei seinen bisherigen Gerechtsamen geschützt werden, V. 431.

Dienstreisen, s. Diätenliquidationen. Fuhrkostenrechnungen.

Dienstsiegel, sollen alle Dorfsschulzen haben, V. 202. erhalten die Etappencommandanten, V. 326.

Dieſt, verstorbener Landwehrmann, VI. 11.

Dievenow, Nebenzollamt, gehört zum zweiten steuerräthlichen Kreise des Stettiner Regierungsbezirkes, VI. 364.

Dippels thierisches Oel, (oleum animale Dippelii,) aus Schönebeck, trägt 3 gr. 2 pf. Consumtionsabgabe pro Pfund, V. 230. aus Nordhausen eben so, VI. 79. 229. fremdes das Duplum neben dem Ersatzzolle, V. 232.

Dittben, verstorbener Landwehrmann, VI. 509.

Dobberstein, gebliebener Unteroffizier, V. 369.

Dobrilugk, herzogl. sächsisches Amt, ist mit Plombageutensilien versehen, V. 470.

Dochow, verstorbener Landwehrmann, VI. 508.

Document, ungestempeltes, s. Stempelcontrav.

Documente und Gelder, den Kirchen gehörig, s. Kirchengelder.

Dölitz, Forstrevier 2ter Taxklasse, V. 131.

Domainenerbpächter, müssen die grundherrlichen Abgaben zur Hälfte des Silbergeldbetrages in Tresorscheinen, oder mit 2 gr. pro Rthlr. Strafagio für die fehlenden Tresorscheine entrichten, V. 182.

Domainengefälle, wenn es grundherrliche Abgaben der Censiten, Erb- und Zeitpächter sind, müssen zur Hälfte des Silbergeldbetrages in Tresorscheinen, oder mit 2 gr. Strafagio pro Thaler für die fehlenden Tresorscheine entrichtet; Zeitpächte können aber nur dann in Tresorscheinen bezahlt werden, wenn in den Pachtcontracten nicht klingend Courant ausdrücklich bedungen ist, V. 181. 182. bei Abtragung rückständiger dergl. bis Ende December 1814 werden auch Lieferungsatteste und Lieferungsscheine angenommen; erstere jedoch nur, wenn von der Königl. Regierung ein Anerkenntniß der Richtigkeit bewirkt ist. Auf Lieferungsscheine von höherm Betrage wird kein Rückschein ertheilt, allenfalls können sie zur Verwandlung in zwei Scheine eingesandt werden. Wegen der aus Atteſten verbleibenden Forderungen wird ein neues Attest gegeben. VI. 104. Auf beschleunigte Behändigung der Lieferungsscheine zu diesem Zwecke an die Restanten soll Bedacht genommen werden, VI. 237.

Domainenkammer zu Berlin, ist aufgelöset und gehen deren Geschäfte an die Kön. Neumärksche Regierung über, V. 249.

Domainenpacht, s. Domainengefälle.

Domainenunterthanen, s. Abgaben. Erbstandsgelder.

Domainenveräusserungen, dabei werden Lieferungsscheine nach dem Nominalwerthe angenommen, sobald die Kauf- und Erbstandsgelder in Staatspapieren bedungen sind, V. 396.

Domicilium, s. Wohnort.

Dominia, müssen die Vermögenssteuer abgesondert von den Communen compensiren, V. 450. s. auch Verm. u. Eink. St.

Dona charitativa, für den Prediger Bublitz, V. 270. den Schulhalter in Glewitz, V. 422. den Küster Hattorff, V. 56. Küster Hein, V. 284. Küster Kattenberg, V. 171. Küster Laabs, VI. 55. Prediger Puschendorff, V. 271. Prediger Quandt, V. 455. Küster Schliep, V. 271. die Tochter des Predigers Wedecke, V. 170. den Schulhalter Wenke, V. 343.

Doppelbier, s. Bier.

Dorfgebäude, müssen nicht zu nahe aneinander stehen, besonders nach einer Feuersbrunst in gehöriger Entfernung von einander wieder aufgebaut und es muß der Plan dazu der Königl. Regie-

Digitized by Google

Regierung zur Genehmigung vorgelegt werden. Steht ein Gebäude auch ohne solchen Fall in zu gefährlicher Nähe bei einem andern, so muß es der Eigenthümer auf eine andre Stelle setzen und wird von der Commune dafür gesetzmäßig entschädigt, V. 288.

Dorfsbewohner, s. Landbewohner.

Dorfscommunen, s. Vermögens- und Einkommensteuer.

Dorfschaften von 20 und mehrern Wirthen müssen einen Nachtwächter unterhalten; von 8 bis 20 Wirthen entweder einen Nachtwächter besolden oder Nachtwachen nach der Reihefolge verrichten; unter 8 Wirthen wenigstens dreimal wöchentlich zur unbestimmten Zeit wachen oder wachen lassen, welche Tage der Schulz bestimmt. Die Communen werden bei Nichtbefolgung mit 5 Rthlr. für jeden Monat bestraft und die Strafen den Denuncianten zugebilligt, V. 441. 442. 452. 453.

Dorfsschulz, ist wegen unrichtiger Angabe der personensteuerpflichtigen Einwohner bestraft, V. 346. s. auch Dienstsiegel.

Dosda, ausgestossener Soldat, VI. 322.

Douceurgelder, s. Hafenabgaben.

Drachenblut, (gummi sanguinis draconis.) dürfen die Materialisten in jeder Quantität verkaufen, V. 17.

Drage, s. Flößholz.

Dramburgscher Kreis, gehört zum Oberpräsidialbezirke von Pommern, VI. 259.

Drath, von Kupfer und Messing, trägt 5 gr. 6 pf. pro Ctr. comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll, VI. 27. eben so viel Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus, VI. 291. Consumtionsabgabe 12 Rthlr. pro Ctr. neben dem Ersatzolle, VI. 264. Eiserner Drath, s. Eisendrath.

Drebkau, herzogl. sächsische Stadt, ist zum Frankfurther Regierungsbezirke geschlagen, VI. 349. das dortige Amt ist mit Plombageutensilien versehen, VI. 350.

Drehorgelspieler, sollen keine Kinder und Nichtconcessionirte bei sich führen, die einheimischen sogar nicht ihre eigenen Kinder, V. 337.

Dreiling, s. Mühlensteine.

Dresow, verstorbener Soldat, VI. 348.

Drewitz, s. Belobungen.

Drewsky, verstorbener Soldat, VI. 508.

Driesen, der dortige Zoll ist rücksichtlich des Waarenverkehres auf der Netze, sofern die Versendungen nicht aus oder nach dem Grosh. Posen geschehen, aufgehoben. Der Netzkanalzoll bleibt als eine Communicationsabgabe bestehen, VI. 287.

Dröffke, verstorbener Soldat, VI. 187.

Droguisten, Verordnungen wegen des Handels derselben mit Arzneiwaaren, V. 13. und mit Giften, V. 5. s. auch Materialisten.

Druckfehler, Berichtigung derselben in dem Amtsblatte für d. J. 1815, V. 297. 341. VI. 53. in dem Circulair wegen Ausstellung der Wundscheine, V. 386.

Druckmaterialien, s. Communicationsabgaben.

Druckpapier, aus den überweserschen Provinzen, trägt 4 pf. pro Rieß Verbrauchsabgabe, V. 339. 454.

Drucksachen, ungebundene, sind ersatzzollfrei, VI. 67. s. auch Communicationsabgaben.

Drüse, s. Pferde.

Drummer, aufgegriffener Olitätenkrämer, VI. 515.

Ducaten, s. Dukaten.

Duckert, gebliebener Unteroffizier, VI. 330.

Dünastrom, ist wiederum abgepeilt; jetzige Tiefe desselben, VI. 256.

Düngergabeln, ersatzzollfrei, V. 397.

Dünste,

Digitized by Google

Dünste, s. Erstickte.
Düring, verstorbener Soldat, VI. 10.
Dukaten, wird bei der Wechselstempelung für das Jahr 1815 zu 3 Rthlr. pr. Cour. berechnet, V. 29. für das Jahr 1816. eben so, VI. 114.
Dummert, Candidat, ist pro Ministerio geprüft, VI. 207.
Dupke, wird durch Steckbriefe verfolgt, V. 362. 426. ist wieder eingefangen, V. 418.
Durow, gebliebener Soldat, VI. 338.

E.

Eau de Cologne, s. Cöllnisches Wasser.
Ebenholz, s. Holz.
Ebert, verstorbener Soldat, VI. 11.
Ebur, s. Elfenbein.
Edictalcitationen, welche Militairpersonen bei der Occupationsarmee in Frankreich betreffen, müssen dem Kön. Ober-Landes-Gerichte abschriftlich eingereicht und darauf die Präclusoria nicht eher publicirt werden, als bis die Benachrichtigung wegen Bekanntmachung des Aufgebots vom Königl. Ober-Landes-Gerichte erfolgt ist, VI. 170.
Eggesin, Forstrevier 1ter Taxklasse, V. 131.
Ehebrecher, welche Ehescheidung veranlaßt haben, sollen nicht zusammen leben, V. 154.
Ehrenberg, ist dem Frankfurther Regierungsbezirke beigelegt, VI. 122.
Ehrenlegion, Orden der, kann von den Inhabern getragen werden, V. 349. aber nur in der neuen Form, V. 287.
Ehrenzeichen, westphälische, dürfen nicht getragen werden, V. 224.
Eichen Bau-, Schiffsbau-, Müller-, Tischler-, Stab- und Schindel-, Stellmacher-, Stangen-, Nutz- und Brennholz, imgl. Rinde und Pflänzlinge, Preise davon nach der neuen Holztaxe, V. 125 fgg. s. auch Knüppelklafterholz. Comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll vom seewärts ausgehenden, VI. 35 fgg. Wasserzoll beim Eingange auf den Ströhmen, VI. 294 fgg. das auf den Ströhmen ausgehende ist frei davon, VI. 304.
Eichenverkauf, im Communen-Diebelholze unweit Bernstein, VI. 379. 389.
Eichler, verstorbener Soldat, VI. 83.
Eick, verstorbener Landwehrmann, VI. 346b.
Eidesformel der Kreis- u. Stadtphysiker, V. 451.
Eigenthümer, s. Grundeigenth.
Eilenburg, herzogl. sächsisches Amt, ist mit Plombageutensilien versehen, V. 470.
Eimer, beschlagene Benneckensteinsche, tragen 6 pf. pro Rthlr. des Werthes, V. 356.
Eingaben, s. Gesuche. Beschwerden.
Eingangspaß, des Seifensiedergesellen Ronnegger, ist verloren gegangen, V. 239.
Eingangszoll, s. Licent. Wasserzoll.
Einkommensteuer, wird von den auswärtigen Präbenden diesseitiger Unterthanen nicht erhoben, V. 449. kann für den 2ten und 3ten Termin in Lieferungsscheinen abgetragen werden, VI. 51. auch für den rückständigen ersten Termin, VI. 118. s. auch Vermögens- und Einkommensteuer. Justizoffizianten.
Einquartirungsanweisungen, werden von den Etappencommandanten ausgestellt, V. 325. Formular dazu, V. 331.

Digitized by Google

Einsegnung, s. Confirmation.
Einthalerscheine, s. Tresorscheine.
Eintragung, des Besitztitels, s. Besitztitel; von Schulden, s. Schulden.
Eisen, comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll von dem in Stangen 1 gr. 9 pf., von altem und Tackeisen 1 gr., von gegossenem 2 gr. 6 pf. pro Ctr., VI. 27. eben so viel Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus, VI. 291. chemisch reines schwefelsaures, (vitriolum album martis purum) aus Schönebeck, trägt 2 pf. pro Pfund Consumtionsaccise, V. 232. aus Nordhausen eben so, VI. 79. 229. fremdes das Duplum neben dem Ersatzzolle, VI. 232.
Eisendrath, trägt 4 gr. pro Ctr. comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll, VI. 27. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 4 gr. pro Ctr., VI. 291. der von den Kämmsetzern, Streichenfabrikanten und dergl. Personen eingebrachte ist frei von der bisherigen Accisabgabe von 1 Rthlr. und blos dem Ersatzzolle von 8 gr. pro Ctr. unterworfen, wenn die Einbringer sich beim Accisamte verpflichten, ihn selbst zu verarbeiten, welches sie nöthigen Falles nachweisen müssen, V. 168.
Eisenfarbe, trägt 8 gr. Ersatzzoll pro Ctr., V. 19.
Eisenhut, s. Aconitum. Rettungsmittel bei Vergiftungen damit, s. Vergiftete.
Eisenkugeln, (globuli martiales,) aus Schönebeck, tragen 4 pf. pro Pfund Consumtionsabgabe, V. 229. aus Nordhausen eben so, VI. 79. 229. fremde das Duplum neben dem Ersatzzolle, V. 232.
Eisenoxid, (Englisch Roth,) aus Schönebeck, davon 3 gr. 10 pf. pro Ctr. Consumtionsaccise, V. 229. vom Nordhausenschen eben so, VI. 79. 229. von fremdem das Duplum neben dem Ersatzzolle, V. 232.
Eisenvitriol, von Woltersdorff, kostet in Schönebeck 2 Rthlr. 12 gr. der Ctr., V. 233.
Eisenwaaren, gröbere, gehen nur 8 gr. pro Ctr. Ersatzzoll, V. 54. Beuneckensteinsche 6 pf. pro Thaler des Werthes, V. 356. Neustadt-Eberswaldesche gehn mit Passierscheinen ohne weitern Nachschuß ein, V. 367. verzinnte und plattirte aus den überweserischen Provinzen, wenn sie mit Ursprungscertificaten eingehen, tragen 9 pf. pro Thaler des Werthes, V. 421. 422. gegossene 2 gr. 6 pf. pro Ctr. comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll, VI. 27. eben so viel Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus, VI. 292. s. auch Nägel. Pfannen. Platten. Schienen.
Elbheringe, werden den nordischen gleich versteuert, V. 227.
Elbschiffahrt zwischen Magdeburg und Hamburg ist uneingeschränkt frei, V. 142. s. auch Exclusivrecht.
Elegien und Gedichte eines Danzigers, zum Besten der bei der Pulverexplosion Verunglückten, VI. 170.
Elendshäute, s. Häute.
Elendshörner, aus dem Herzogth. Sachsen, gehen mit Certificaten ersatzzollfrei ein, V. 444.
Elendsklauen, comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll davon 3 gr. 9 pf. pro Ctr., VI. 27. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 3 gr. 9 pf. pro Ctr., VI. 292.
Elephantenzähne, wie Elfenbein.
Elfenbein, comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll davon 1 Rthlr. 18 gr. 3 pf. pro Ctr., VI. 27. ermäßigter Licent 6 gr. pro Ctr., VI. 340. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 6 gr. pro Ctr., VI. 292. jetziger Ersatzzoll 2 Rthlr.

Digitized by Google

2 Rthlr. pro Ctr., Rückzoll darauf bei der Wiederausfuhr auf der Grenzlinie von Lohburg bis Bertelsdorf und aus Cottbus 1 Rthlr. 16 gr., VI. 172. schwarz gebranntes, (ustum nigrum,) aus Schönebeck, trägt 1 pf. pro Pfund Consumtionsaccise, V. 229. aus Northausen eben so, VI. 79. 229. fremdes das Duplum neben dem Ersatzzolle, V. 232.

Ellwershagen, s. Brückenzoll.

Eltern, s. Kinder. Söhne.

Elsenholz, s. Erlenholz.

Endel, niederländischer Consul in Stettin, V. 162.

Engel, verstorbener Landwehrmann, VI. 10.

Engel, verstorbener Soldat, VI. 348.

Engser, Candidat, ist pro Ministerio geprüft, VI. 298.

England, Verhaltungsvorschriften für Fremde daselbst, VI. 418.

Englische Erde, s. Erde.

Englisch Gewürz, (semen ammomi,) dürfen die Materialisten in jeder Quantität verkaufen, V. 17. comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll davon 5 gr. 6 pf. pro Ctr., VI. 27. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 5 gr. 6 pf. pro Ctr., VI. 292. s. auch Gewürzwaaren.

Englisch Roth, s. Eisenoxid.

Englisch Salz, (sal anglicum,) aus Schönebeck, trägt 5 gr. 9 pf. pro Ctr. Consumtionsaccise, V. 232. aus Nordhausen eben so, VI. 79. 229. fremdes das Duplum neben dem Ersatzzolle, V. 232.

Entlassung, s. Abschiedsgesuche. Urlaubsgesuche.

Entweichungen der Verbrecher aus den Gefängnissen sollen resp. von den Polizeibehörden und Landräthen der Königl. Regierung angezeigt werden, V. 27. das Verzeichniß der Entwichenen aus den Gefängnissen oder auf dem Transport ist von den Justizbehörden zum 1ten Januar einzureichen, V. 412. VI. 476.

Epilepsie, den davon Befallenen gebe man nur eine schickliche Lage und warte den Anfall ruhig ab, V. 90.

Equilibristen, s. Concessionarien.

Erbfälle, s. Erbschaftsstempeltabellen.

Erbpächte, s. Domainengefälle.

Erbschaftsstempel, darf erst berichtigt werden, wenn der Erbe, Donatar oder Legatar die Nutzung wirklich erhält. Es müssen aber von solchen wegen Nießbrauchs suspendirten Stempelabgaben von den Provinzial-Stempelfiscälen Register geführt werden, damit zu seiner Zeit von den Finanzbehörden die Nachberichtigung verfügt werden könne, V. 247. Die Gerichte müssen die Materialien zu diesen Registern der Königl. Regierung durch die Erbschaftsstempeltabellen liefern, folglich darin bemerken, auf wie lange und wie der Nießbrauch bestimmt worden. V. 248. VI. 107. Ist der Nießbrauch im Hypothekenbuche eingetragen, so darf die Löschung vor Nachberichtigung der Stempelabgabe nicht erfolgen, V. 248. Erinnerung an die Einreichung des Verzeichnisses der Erbfälle, bei welchen wegen Nießbrauchs der Stempel suspendirt ist, pro $18\frac{11}{12}$, V. 300. darf nicht weiter alljährlich eingesandt werden, VI. 106. Wenn ein Erbfall Behufs der Erbschaftsstempelregulirung an ein andres Gericht abgegeben ist, muß das abgebende Gericht von dem regulirenden die Eintragungsnummer der Tabelle erfordern und solche in seiner Tabelle in der Anmerkungskolonne mit anführen, V. 361. Von liegenden Gründen und dinglichen Rechten wird der Stempel von dem, durch eine etwa nach dem Erbanfalle aufgenommene Taxe ausgemittelten Werthe erhoben. Diese Taxe ist auf den Antrag des Fiscus oder des Erbnehmers nothwendig, falls die etwa vorhandne früher auf-

Digitized by Google

genommene ritterschaftliche oder Feuersocietäts-Taxe von dem wirklichen derzeitigen Werthe notorisch bedeutend abweicht. Die Kosten fallen dem succumbirenden Theile zur Last. VI, 101. 169. Erinnerung an die Befolgung dieser Verordnung, VI. 159. Wo der Stempelsatz Acht vom Hundert eintritt, wird bei Erbtheilen unter 100 Rthlr. für 50 Rthlr. einschließlich nur 4 Rthlr. und von jedem 12 Rthlr. 12 gr. mehr annoch 1 Rthlr. erlegt. VI. 139. Bei Fideicommißanfällen wird nicht die Substanz, sondern die Nutzung, imgl. das Verwandschaftsverhältniß des Erben zum unmittelbaren Vorgänger im Besitze bei der Berechnung des Stempels zum Grunde gelegt, VI. 371.

Erbschaftsstempeltabellen, darin müssen die unerledigten in die nächste Nachtragstabelle übergetragenen Erbfälle jedesmal am Schlusse nach Nummern und Familiennahmen der Erblasser verzeichnet werden, V. 68. 70. wegen der, wegen Nießbrauchs suspendirten Stempelgefälle ist darin zu vermerken, auf wie lange und wie der Nießbrauch bestimmt worden, V. 248. VI. 107. Ist ein Erbfall Behufs der Erbschaftsstempelregulirung an ein andres Gericht abgegeben, so muß von diesem die Eintragungsnummer erbeten und solche in der Tabelle des abgebenden Gerichts in der Anmerkungskolonne angeführt werden, V. 361. Die Tabellen sind nach Tertialen anzufertigen, zu den vorgeschriebenen Terminen V. 68. 69. 70. und prompt einzusenden, V. 412. VI. 476. und vom 1sten Januar 1815 an nach der neuen Departementseintheilung zu bearbeiten, V. 462.

Erbsen, comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll davon beim Eingange zur See 1 Rthlr. 2 gr. pro Last, VI. 29. und beim Ausgange seewärts 1 Rthlr. 18 gr. pro Winsp., wobei, wenn sie nur zurückverschifft werden, die erlegten Eingangs-Licentgefälle zu gut zu rechnen, VI. 35. Wasserzoll, beim Eingange auf den Ströhmen 1 Rthlr. 2 gr. pro Last, VI, 293. beim Strohmausgange die fremden 20 gr. pro Winspel, die einländischen frei, VI. 303. s. auch **Marktpreise**.

Erbstandsgelder der Domainenunterthanen, werden bis auf weitere Verfügung in Tresorscheinen angenommen, V. 12.

Erde, gelbe, trägt 8 gr. pro Ctr. Ersatzzoll, V. 19. englische und gelbe 4 gr. pro Ctr. comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll, VI. 27. beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 4 gr. pro Ctr. Wasserzoll, VI. 292. rothe Schreiberde, s. **Schreiberde**

Erdfarben, rohe, davon 4 gr. 3 pf. pro Ctr. comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll, VI. 27. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 4 gr. 3 pf. pro Ctr., VI. 292.

Erdmann, verstorbener Soldat, VI. 508.

Erfrorne, was zu deren Rettung zu thun, V. 84. Der Körper wird behutsam in ein ganz kaltes Zimmer gebracht, schnell entkleidet, mit kaltem Wasser gewaschen oder 7 bis 8 Minuten in ein kaltes Bad gelegt und der Kopf zugleich mit kaltem Wasser oder Schnee bedeckt. Man versucht die Glieder zu bewegen, sobald dies geschehen kann, wird der Körper in ein sehr wenig erwärmtes Zimmer gebracht, in kalte Decken gewickelt, Luft eingeblasen, Klystiere von lauwarmem Wasser mit Oel gegeben, kaltes Wasser auf die Herzgrube getropft und wo möglich electrische Schläge beigebracht. Wird der Körper etwas warm und zeigen sich andre schwache Lebenszeichen, so wird der Körper mit Schnee, unter den Fußsohlen und an den Armen aber mit weichen, mit Wasser oder Oel befeuchteten Bürsten gerieben, das Lufteinblasen und Tropfbad fortgesetzt und oft kaltes Wasser

Digitized by Google

in das Gesicht gespritzt. Bei deutlichen Lebenszeichen bringt man den Körper in ein etwas erwärmtes Bett, giebt Klystiere von Kamillenabkochung, Küchensalz und Oel, reicht einige Tassen Fliederthee und überläßt das Weitere dem Arzte, V. 84.

Erhängte, welche Rettungsversuche mit denselben zu machen, V. 84 fg. Der Körper wird behutsam abgeschnitten, damit er nicht niederfalle, hiernächst schnell entkleidet, wobei zuerst alle fest anliegenden Kleidungsstücke zu lösen, und während des Entkleidens wird kalte Luft angewehet. Wenn die Adern am Gesicht und Halse aufgetrieben und die Lippen blau sind, lasse man Blut am Arme oder Halse; versteht dies Niemand, so setze man zehn Stück Blutigel am Halse an und befördre den Lauf des etwa stockenden Blutes durch gelindes Reiben in der Nähe der geöfneten Ader oder der saugenden Blutigel. Hiernächst wasche man den Kopf oft mit kaltem Wasser oder schlage Tücher, die in kaltes Wasser getaucht sind, um denselben, spritze oder tröpfle kaltes Wasser auf die Herzgrube, blase Luft ein, bedecke den Körper einen Zoll hoch mit Salz oder lege ihn in eine etwas abhängige frische Erdgrube, worin man ihn mit frischer Erde handhoch bis an den Hals bedeckt. Das Lufteinblasen wird dabei fortgesetzt und, wenn dies alles vergeblich, kann man noch ein Tropfbad von kaltem Wasser auf den von Haaren entblößten Wirbel des Kopfes anwenden. Electrische Schläge können von Nutzen seyn, auch der Gaumen mit einer in Oel oder lauwarmes Wasser getauchten weichen Zahnbürste oder Feder gekitzelt werden. Bemerkt man Lebenszeichen, als: Schaum vor dem Munde, Bewegungen im Gesicht, einigen Widerstand beim Lufteinblasen u. s. w. so fang man das Reiben an und setze Klystiere von Kamillenabkochung und Salz. Kehrt das Leben deutlich zurück, so giebt man lauwarmen Fliederthee und überläßt das Weitere dem Arzte, V. 84. 85. merkwürdiger Rettungsfall, V. 236.

Erich, s. Sommerhüte.

Erlen Bau-, Tischler-, Brenn- und Reiserholz, dessen Preise nach der neuen Holztaxe, V. 125 fgg. das Brennholz trägt bei der Ausfuhr seewärts, und zwar das fremde 4 gr. 8 pf., das einländische 2 gr. 8 pf. pro Faden comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll, VI. 36. das auf den Ströhmen eingehende aus dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 2 gr. pro Klafter, VI. 294. erlene Sageblöcke und Bretter wie die kiehnenen, Pfähle zu Pumpenröhren pro Schock 1 Rthlr. 11 gr. in einzelnen Stücken 7 pf. pro Stück Wasserzoll, VI. 298. das auf Ströhmen ausgehende ist frei vom Wasserzoll, VI. 304.

Erndte, bei nasser Witterung, wie dabei zu verfahren, V. 301.

Erndtweden, Preise derselben nach der neuen Holztaxe, V. 129.

Ersatzzoll, ist in Golde zu erheben, wenn er den Betrag von 2 Rthlr. 12 gr. erreicht, V. 56. wird er gleich beim Eingange der Waaren bezahlt, so wird der Betrag der ganzen Ladung zusammen gerechnet und in einer Summe in Golde erhoben; wenn ihn aber erst im Bestimmungsorte die Waarenempfänger erlegen, so hat jeder einzelne nur dann Gold zu zahlen, wenn die Gefälle $2\frac{1}{2}$ Rthlr. und darüber betragen, V. 269. Sind mehrere Waaren von verschiedenen Ersatzzollsätzen in ein Collis verpackt, so wird die Thara nach Verhältniß des Nettogewichtes jedem Artikel zugeschlagen. Wenn von Objecten zum Verbleib im Lande der Ersatzzoll entrichtet ist, sie werden aber hiernächst ausgeführt, so muß der etwanige Mehrbetrag des Durchfuhrzolles nachgehoben werden, V. 28. s. besonders Wolle. Bei der Ersatzzollversteuerung von Flüssigkeiten wird das Gewicht der Ueberfässer abgerechnet, V. 66. von Weinen aber die

Digitized by Google

Lezage nicht, V. 2. Die Ersatzzollerhebung kommt auch auf den Cottbusser Kreis zur Anwendung, V. 27. s. auch Begleitscheine. Zollabgaben.

Erstickte, gewaltsam oder durch Dünste, was zu deren Rettung zu thun, V. 84 fgg. Die mit gewaltsam Erstickten vorzunehmenden Belebungsversuche sind dieselben, wie bei Erhängten, V. 84. s. auch Erhängte. Auch die durch Kohlendampf, Blumenduft oder andre Dünste Erstickten werden so behandelt, der Aderlaß ist aber nur dann nöthig, wenn die Lippen und Blutgefäße im Gesicht und am Halse sehr aufgetrieben sind, V. 85. Wer einen solchen Verunglückten findet, muß durch Umherspritzen und Begießen des Körpers mit kaltem Wasser, Abbrennen von Schießpulver, Feueranmachen und vermehrten Zugang der äussern Luft die Luft sofort reinigen. In einen Brunnen, Keller, Höle, oder wo ein Bergwerk, ein Schwadenausbruch ist, muß Niemand ohne Licht gehen, da nur dann keine Lebensgefahr daselbst ist, wenn das Licht nicht mehr erlischt, V. 86. Erstickte Kinder, s. Kinder. Erstickung dreier Kinder und einer Dienstmagd durch Kohlendampf, VI. 69.

Ertrunkene, wie deren Lebensrettung zu versuchen, V. 82 fgg. Der Körper wird behutsam mit nach oben gehaltenem Kopfe aus dem Wasser gezogen, in einer, im Winter sehr mäßig erwärmten Stube oder Scheune auf einen Tisch gelegt und zwar auf den Rücken, mit etwas erhöhetem Kopfe. Die Kleider werden sogleich ausgezogen oder abgeschnitten, der Körper mit lauwarmem Wasser gelinde gewaschen und mit warmen wollenen Lappen sanft abgetrocknet, Nase, Mund und Rachen vom Schlamme gereiniget, hierauf der Körper in warme Decken oder Betten gewickelt, etwas auf die rechte Seite gelegt, vermittelst eines Blasebalges, oder besser Mund auf Mund Luft eingeblasen, bis die Brust sich hebt und wenn letzteres geschieht, die Brust gelinde zusammen gedrückt, damit die Luft wieder aus den Lungen gehe, dieses Verfahren wiederholt, beim Lufteinblasen der Körper vom Unterleibe gegen die linke Seite der Brust hingestrichen, halbstündlich ein Klystier gegeben, die Herzgrube oft mit kaltem Wasser bespeitzt oder von möglichster Höhe betropft, öftere warme Umschläge von wollnem Zeuge in Abkochung von Kamillen, Krausemünze oder Melissen getaucht um Arme und Füsse, halbstündlich kaltes Wasser auf den Unterleib und die Geburtsglieder umgeschlagen und wo möglich von fünf zu fünf Minuten gelinde elektrische Schläge vorn von der dritten Ribbe der rechten Seite bis zur siebenten der linken gegeben, V. 82. 83. Zeichen des zurückkehrenden Lebens, V. 83. Bemerkt man dieselben, so werden obige Versuche fortgesetzt, die Fußsohlen, der Unterleib und die Herzgrube mäßig mit warmen Flanellappen gerieben und Klystiere von Abkochung obengenannter Kräuter mit $1\frac{1}{2}$ Loth Kochsalz und 2 Eßlöffel Baum- Lein- oder Rüböl gegeben. Je mehr der Ertrunkene selbst athmet, desto seltener wird Luft eingeblasen. Ist er völlig erwacht, so giebt man ihm einige Tassen Fliederthee oder Warmbier und überläßt das Weitere dem Arzte. — Sind die Versuche 4 bis 6 Stunden vergeblich gewesen, so kann man den Körper eine Stunde in warme Asche, Sand oder Kleie, oder in warmen Mist, besonders Pferdemist, legen, wobei der Kopf aber immer frei bleiben und das Lufteinblasen fortgesetzt werden muß. Werden Lebenszeichen bemerkt, so fährt man mit Reiben und Klystier fort. Nach 8 Stunden fruchtlos fortgesetzter Versuche ist keine Hoffnung mehr, V. 83. Sind bei dem Ertrunkenen die Adern am Halse sehr aufgetrieben und das Gesicht blau aufgelaufen, so werden ihm 12 Loth Blut am Arme oder am Halse gelassen; ist er auch zugleich erfroren,

Digitized by Google

ersforen, so wird er wie ein Erfrorner behandelt, V. 84.

Erwürgte, mit denselben werden gleiche Rettungsversuche, wie mit den Erhängten vorgenommen, V. 84. s. auch Erhängte.

Eschen Tischler-, Stellmacher-, Nutz-, Brenn- und Reiserholz, imgl. Pflänzlinge, Preise davon nach der neuen Holztaxe, V. 127 fgg.

Espen-Brennholz, Preis desselben nach der neuen Holztaxe, V. 129.

Essig, comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll davon 3 gr. 6 pf. pro Eimer, VI. 27. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 3 gr. 6 pf. pro Eimer, VI. 292. starker, (acetum concentratum) aus Schönebeck, trägt 11 pf. pro Pfund Consumtionsaccise, V. 228. aus Nordhausen eben so, VI. 79. 229. fremder das Duplum neben dem Ersatzzolle, V. 232.

Essigäther, (naphtha aceti,) aus Schönebeck, 2 gr. 8 pf. Consumtionsaccise pro Pfund, V. 230. aus Nordhausen eben so, VI. 79. 229. fremder das Duplum neben dem Ersatzzolle, V. 232.

Essigbrauereien, müssen hinsichtlich der Unschädlichkeit der Ingredienzien alljährlich, bei verdächtigen Fällen auch extraordinair visitirt werden, V. 376. das Getreide oder Malz zur Fabrikation giebt, und zwar der Weitzen 22 gr. 3 pf. die Gerste 14 gr. 10 pf. und der Roggen 17 gr. 6 pf. pro Scheffel Accise incl. Communalabgabe, V. 10. Bierbrauer, welche nebenher Essig bereiten, s. Brauer.

Essigfabrikanten, ländliche, müssen ihr Essigmalz schriftlich declariren, V. 55. s. auch Declaration.

Essigfabrikation, s. Essigbrauereien.

Essiggeist, versüßter, (liquor anodynus vegetabilis,) aus Schönebeck, 9 pf. pro Pfd. Consumtionsaccise, V. 229. aus Nordhausen eben so, VI. 79. 229. fremder das Duplum neben dem Ersatzzolle, V. 232.

Essigsäure, (acidum aceticum,) aus Schönebeck, 2 gr. 5 pf. pro Pfd. Consumtionsaccise, V. 228. aus Nordhausen eben so, VI. 79. 229. fremde das Duplum neben dem Ersatzzolle, V. 232.

Essigsaurer Kalk, s. Kalk.

Essigsaurer Thon, s. Thon.

Estafette, wird von Demmin in gewissen Fällen mit den für die Post bestimmten Briefen nach Stettin abgesandt, und nimmt dann auch die Briefe aus Anclam und Ueckermünde mit, V. 134.

Etablissement, s. Invaliden. Kantonpflichtige. Landwehrmänner. Soldaten.

Etappencommandanten, Instruction für dieselben, V. 315. fgg. Declaration, V. 423. fg. Der Commandant hat für die prompte Verabreichung der Marschbedürfnisse an das Militair, für die Beschleunigung und Sicherung der Transporte von Militairbedürfnissen, für die Ordnung auf den Militairstraßen, für die Befriedigung des Militairs, aber auch für die Verhinderung aller Bedrückungen und Excesse, und endlich für die Erkrankten des marschirenden Militairs zu sorgen. Verdächtige Personen soll er beobachten. Er steht hinsichtlich der Militairpolizei in dem Verhältnisse eines jeden commandirenden Officiers in einer Garnison, V. 315. Bei Excessen der Militairs verordnet er die Arretirungen; geschehen dergl. ohne seine Verfügung, so muß ihm, nachdem der Arrestant in die nächste Wache abgeliefert, davon Anzeige gemacht werden, worauf er den commandirenden Officier der Truppen benachrichtigt und den Arrestanten bei groben Excessen an das Generalcommando abschickt. Findet er eine Civilperson zu arretiren nöthig, so liefert er dieselbe unverzüglich an die Civilbehörde ab.

Digitized by Google

Vernachlässigt die Ortspolizei die Sorge für die Reinlichkeit, Gesundheitspflege, Güte und Wohlfeilheit der Lebensmittel, so macht er ihr die Mängel bemerklich und nöthigenfalls höhern Orts Anzeige. Unter seiner besondern Leitung geschieht die Regulirung der Quartiere, V. 316, er untersucht und hebt, erforderlichen Falles mit Concurrenz der Ortsbehörden, die gegenseitigen Beschwerden der Ein- und Bequartirten. Er muß keiner Militairperson einen längern Aufenthalt, als ihr zusteht, gestatten. Die marschirenden Truppen müssen ihn vor der Ankunft von ihrer Stärke und ihren Bedürfnissen benachrichtigen, er prüft und bestätigt jede Marschroute, V. 317. und macht von etwanigen Differenzen dem kommandirenden Officier Anzeige. Er ertheilt jedem einzeln reisenden Militair oder Detachement ꝛc., welche auf der Militairstraße, um sich nach ihrem Bestimmungsorte zu verfügen, eintreten, eine Marschroute, V. 318. und kann darin auch Verpflegungs- und Vorspannbedürfnisse zusichern, muß aber nicht zu nachgiebig zu Werke gehen, V. 319. und der betreffenden Civilbehörde des Etappenortes davon Nachricht geben, V. 423. Von größern Detachements muß er die nächstfolgende Behörde zeitig benachrichtigen, V. 319. Mehrern Vorspann, als welcher nach den Marschrouten erforderlich, muß er nicht gestatten, über den geleisteten quitiren lassen. Werden Krankenwagen verlangt, so muß er ein chirurgisches Attest über die Anzahl der Kranken mit namentlicher Benennung derselben fordern. Zu außerordentlichem Vorspann muß höhere Ordre vorgezeigt, V. 320. und überhaupt kein Vorspann ohne eine vom Etappencommandanten bestätigte Anweisung gegeben werden, welcher übrigens mit der Besorgung des Vorspannes selbst nichts zu thun hat. Frauen ist gar kein Vorspann zu bewilligen. Der Commandant trägt jede Vorspannquitung und Gestellung in sein Journal ein, asservirt die Quitungen als Belag, V. 321. liefert sie allmonatlich der betreffenden Civilbehörde des Etappenortes ab, V. 423. und macht wegen etwa verweigerter Quitungen dem General-Commando Anzeige, V. 321. Beim Abgange zum Transport ertheilt er jedem Vorspanner eine Bescheinigung, welche dieser im folgenden Etappenplatz dem Commandanten zur Attestirung vorzeigen muß. Ankommende Vorspanner soll der Commandant befragen: ob sie Beschwerden zu führen haben? und vorkommenden Falls zur Untersuchung Anordnungen treffen. Die zu Escorten, Commando's u. dgl. erforderliche Mannschaft requirirt er von dem Militair oder den Bürger- und Land-Compagnien seines Bezirkes. Die Gensd'armerie ist zu seiner Unterstützung verpflichtet. V. 322. Auch auf die Befolgung der Vorspann- und Paßgesetze bei Reisenden vom Civilstande (vergl. V. 423. fg.) oder vom Militair ausser Dienstgeschäften muß der Commandant mit halten, von allen fremden Reisenden genaue Kenntniß nehmen, Verdächtige beobachten und nöthigenfalls deren Arretirung veranlassen, entweder am Orte selbst, oder durch Benachrichtigung des nächsten Commandanten. Für erkrankte marschirende Militairs muß er hinsichtlich ärztlicher Behandlung, Verpflegung und demnächstige Weiterbeförderung sorgen, V. 323. der Bezirk des Etappencommandanten erstreckt sich bis auf den halben Weg zum nächsten Etappenorte vor- und rückwärts und auf einen halben Tagemarsch weit zu beiden Seiten der Etappenstraße. Ist im Etappenorte eine Garnison, so steht der Etappencommandant zu derselben im Verhältniß eines Platzcommandanten, ausgenommen wenn der Ort als fester Platz seinen eigenen Commandanten hat. Die Etappen-

Digitized by Google

pencommandanten tragen als Abzeichen eine Binde von der Farbe des allgemeinen preußischen Feldzeichens um den rechten Arm. Von allen Militairpersonen, die nicht mit einem Commando ankommen, müssen sie eine Nachweisung führen; bei Commando's, Detachements und Corps auch den Namen des commandirenden Officiers, die Stärke des Commando's ꝛc. und den Namen der Truppenabtheilung darin eintragen, V. 324. Sie stehen zunächst unter den General-Commando's. Für ihre Functionen erhalten sie nach Umständen 10 bis 25 Rthlr. monatliches Gehalt, für jedes zu ihrer Hülfsleistung gegebene Subject werden monatlich 3 Rthlr. vergütet, V. 325. Sie erhalten Dienstsiegel und erlangen dadurch Portofreiheit für die Correspondenz in Etappenangelegenheiten, V. 326. Etappencommandanten, welche auf den Etappenplätzen ernannt sind, V. 465. ihre Wirksamkeit ist aufgehoben und die Geschäfte gehen an die Civilbehörden über, VI. 211.

Etappenplätze in Pommern, auf der neuen Militairstraße von Danzig nach Wesel, V. 310. Die auf denselben ernannten Commandanten, V. 465.

Euphorbium, ist ein directes Gift, V. 6. s. auch Gifte.

Exciratoria, verschuldete, sind portopflichtig, V. 485.

Exclusivrecht der Schifferbrüderschaft zu Magdeburg, ist aufgehoben, V. 142.

Execution in Civilsachen sollen die Gerichte nicht durch Gensd'armes vollstrecken lassen, V. 234. 242.

Executionsgebühren, s. Gensd'armerie.

Exemtion vom Kriegsdienste, wird durch Ansiedelungen oder Verheirathungen, sogar wenn dazu Consens ertheilt ist, nicht begründet, V. 94. Die Kreisrevisionscommissionen entscheiden darüber in erster Instanz, V. 207. nur physische Dienstunfähigkeit befreit im militairpflichtigen Alter von der Einstellung, VI. 485. Doch dürfen gewisse schonende Rücksichten genommen werden, VI. 486. s. auch Officianten.

Exportation, s. Waarenausfuhr. Münze. Rußland.

Extracte, geistige, tragen den Ersatzzoll von $1\frac{1}{2}$ Rthlr. pro Ctr., V. 28.

Extracte aus den Hypothekenbüchern, zur Uebersicht des hypothekarischen Zustandes der Grundstücke, sind zu den vorschriftsmäßigen Terminen einzureichen, V. 412. VI. 476.

F.

Fabrikate, darunter werden im Allgemeinen in den Abgabenverordnungen Verzehrungsgegenstände nicht mit verstanden, V. 471 s. auch Waaren. Chemische, s. Chemische Fabr.

Fabriken, metallische und mineralische, s. Hüttenwerke.

Fabrikwaaren, s. Waaren.

Fähigkeitszeugnisse, s. Lehrburschen.

Fähren, und andere Fahrzeuge zum Uebersetzen, sollen wegen ihrer Tüchtigkeit untersucht und nicht überladen werden. Vom Resultat der Untersuchung ist zu berichten, VI. 417.

Färberöthewurzel (radix rubiae tinctor), dürfen

Digitized by Google

fen die Materialisten in jeder Quantität verkaufen, V. 17.

Fahren und Reiten, schnelles, ist auf den Straßen in den Städten, auf den Brücken und öffentlichen Plätzen untersagt. Es muß dabei die rechte Hand gehalten, Fußgängern zugerufen und nöthigen Falles stille gehalten werden. In den Straßen und auf den Brücken müssen die Wagen hinter einander folgen. Das Fahren auf den Bürgersteigen ist verboten. Herumfahren in der Stadt ist nur mit zwei Pferden erlaubt, in Schlitten nur mit Schellengeläute, VI. 362. s. auch Pferde. Wagen.

Falbe, Candidat, ist pro Ministerio geprüft, VI. 206.

Falck, verstorbener Landwehrmann, VI. 13.

Falcke, wird durch Steckbriefe verfolgt, VI. 517.

Falkenwalde, Forstrevier 2ter Taxklasse, V. 131.

Fall, Scheintodte durch einen solchen, wie dieselben zu behandeln. Haben sie nicht Blut verloren, so lasse man nahe am Kopfe zur Ader, setze trockene und blutige Schröpfköpfe an die Schläfe und hinter die Ohren, spritze kaltes Wasser in das Gesicht, mache kalte, oft zu erneuernde Umschläge von Wasser und einem Theile Weinessig, oder auch nur Biereſſig, worin eine Handvoll Salmiak oder Salpeter, im Nothfalle Küchensalz aufgelöset worden, über den Kopf, blase Luft ein, gebe Klystiere von warmem Wasser mit zwei bis drei Eßlöffel voll Salz und sobald als möglich ein lauwarmes Bad, V. 86.

Fallende Sucht, s. Epilepsie.

Falsche Kreide, s. Pottloh.

Falsche Münze, s. Münze.

Falsches Geld, s. Münze.

Falschmünzer, s. Angeschuldigte.

Familienstiftungen, eine Tabelle davon ist alljährlich gegen den 1ten December, von den Stadtgerichten und Magistraten dem Königl. O. L. Gerichte einzureichen, oder Negativanzeige zu machen, VI. 118. 119.

Farben, einige mineralische, welche 8 gr. pro Ctr. Ersatzzoll tragen, V. 19. s. auch Erdfarben. Farbenhölzer. Farbenkräuter. Farbenwaaren.

Farbenhölzer, in Blöcken, davon 4 gr. 3 pf pro Ctr. comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll, VI. 27. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus, 4 gr. 3 pf. pro Ctr., VI. 292. Ersatzzoll 12 gr. pro Ctr., Rückzoll darauf bei der Wiederausfuhr auf der Grenzlinie von Lohburg bis Bertelsdorff und aus Cottbus 4 gr. pro Ctr., VI. 178. s. auch Farbenwaaren. Blauholz. Gelbholz.

Farbenkräuter, comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll davon 4 gr. 3 pf. pro Ctr., VI. 27. Wasserzoll bei dem Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 4 gr. 3 pf. pro Ctr., VI. 292. herzoglich sächsische, gehen mit Certificaten ersatzzollfrei ein, V. 444.

Farbenwaaren aller Art, excl. Farbenhölzer in Blöcken, Farbenkräuter und rohe Erdfarben, erlegen 5 gr. 6 pf. comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll, insofern der Tarif nicht Specialsätze enthält, VI. 27. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 5 gr. 6 pf. mit den vorigen Ausnahmen, VI. 292. auf diejenigen, welche mit 1 Rthlr. zum Ersatzzoll versteuert sind, wird bei der Wiederausfuhr auf der Grenzlinie von Lohburg bis Bertelsdorf und aus Cottbus ein Rückzoll von 16 gr. pro Ctr. vergütet, VI. 178. von Mahlerfarben, für welche kein Specialsatz bestimmt ist, 1 Rthlr. pro

Digitized by Google

pro Ctr. Ersatzzoll und Rückzoll darauf bei der Wiederausfuhr auf der bezeichneten Grenzlinie und aus Cottbus 16 gr. pro Ctr., VI. 178.

Farin, s. Zucker.

Fastenmarkt, s. Pyritz.

Faßbände, Preise derselben nach der neuen Holztaxe, V. 129.

Fauck, verstorbener Landwehrmann, VI. 13.

Federdaunen, s. Federn.

Federn, fremde tragen 8½ pro Cent Consumtionsabgabe, V. 187. erlegen 12 gr. pro Ctr. comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll, VI. 27. Beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 12 gr. pro Ctr. Wasserzoll, VI. 292. Posen und Daunen 1 Rthlr. Licent, VI. 28. eben so viel Wasserzoll, VI. 292.

Feierabendklötze, sollen die Schiffszimmergesellen und Lehrburschen nicht mit sich nehmen, VI. 153. auch die Hauszimmergesellen, Burschen und Handlanger nicht, VI. 154.

Feiertage der Juden, s. Judenfeste.

Feigen, (caricae,) dürfen von den Materialisten in jeder Quantität verkauft werden, V. 16. comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll davon 4 gr. 6 pf. pro Ctr., VI. 28. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 4 gr. 6 pf. pro Ctr., VI. 292. Ersatzzoll 1 Rthlr. pro Ctr., Rückzoll darauf bei der Wiederausfuhr auf der Grenzlinie von Lohburg bis Beutelsdorf und aus Cottbus 16 gr. pro Ctr., VI. 179.

Feldmesser, werden zu den Gemeinheitstheilungsgeschäften gesucht, VI. 248.

Feldt, verstorbener Soldat, V. 308.

Felgen, s. Radefelgen.

Felgenholz, Preise desselben nach der neuen Holztaxe, V. 129.

Felle, s. Häute und Felle.

Fenchel, (semen foeniculi,) dürfen die Materialisten in jeder Quantität verkaufen, V. 17.

Fernambuck, s. Farbenhölzer.

Feske, verstorbener Soldat, VI. 348.

Festlagen, doppelte, s. Ersatzzoll.

Feste der Juden, s. Judenfeste.

Festtage, als vaterländische dergl. sollen jährlich die Tage der Schlachten von Leipzig und Belle Alliance und der Einnahme von Paris gefeiert werden, VI. 431.

Festungen, innerhalb des Rayons derselben dürfen Bauten nur mit Genehmigung des Königl. Kriegsministerii vorgenommen werden, V. 460. s. auch Anlagen.

Fett, geht aus dem Herzogth. Sachsen mit Certificaten ersatzzollfrei ein, V. 444. comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll 1 gr. 3 pf. pro Ctr., VI. 32. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 1 gr. 3 pf. pro Ctr., VI. 301. s. auch Schmalz.

Feueranlagen, s. Oefen.

Feuerkassengelder, s. Brandschädenvergütungsbeiträge.

Feuerschäden, s. Brandschäden.

Feuerschwamm, trägt 8 gr. pro Ctr. Ersatzzoll, V. 135.

Feuersocietätsbeiträge, s. Brandschädenvergütungsbeiträge.

Feuerspritzen, des Mechanikus Brexendorff, werden empfohlen, V. 344. VI 253. desgl die des ꝛc. Schwenn und Kempe, VI. 253. s. auch Spritzenprämien.

Feuerungsanlagen, s. Oefen.

Fichtenharz, s. Harz.

Fichtenholz, s. Holz

Fiddichow, gehört zum ersten steuerräthlichen Kreise des Stettiner Regierungsbezirkes, VI. 363. s. auch Post.

Digitized by Google

v. Fiebig, Major, hat Geld eines unbekannten Eigenthümers gefunden, V. 156.
Finanzbediente, s. Bestechung.
Finke, verstorbener Soldat, VI. 9.
Finsterwalde, herzogl. sächsisches Amt, ist mit Plombageutensilien versehen, V. 470.
Firniß, davon 2 gr. 9 pf. pro Ctr. comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll, VI. 28. beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 2 gr. 9 pf. Wasserzoll, VI. 292.
Fiscalische Untersuchungen, s. Unters.
Fischbein, davon 4 gr. pro Ctr. comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll, VI. 28. beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 4 gr. pro Ctr. Wasserzoll, VI. 292. Ersatzzoll 1 Rthlr. 12 gr. pro Ctr.; Rückzoll darauf bei der Wiederausfuhr auf der Grenzlinie von Lohburg bis Bertelsdorf und aus Cottbus 1 Rthlr. 4 gr. pro Ctr., VI. 178.
Fische, mit Ausschluß der Heringe, tragen 8 gr. Ersatzzoll pro Ctr., V. 19. geräucherte, gesalzene, immarginirte und sonst zubereitete, excl. Heringe, 5 gr. 6 pf., frische 4 gr. pro Ctr. comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll, VI. 28. eben so viel Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus, VI. 292.
Fischer, s. Heringsfischer.
Fischer, Landbaumeister, s. Belobungen.
Fischer, verstorbener Landwehrmann, V. 308.
Fischer, Candidat, ist pro Ministerio geprüft, VI. 207.
Fischerei, ist auf den herrschaftlichen Gewässern nur auf die, von den Domainenämtern zu ertheilenden Willzettel erlaubt; letztere müssen die Fischer stets bei sich führen, VI. 308.
Flachs, trägt 8 gr. 6 pf., Heede und Werch 2 gr. pro Ctr. comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll, VI. 28. eben so viel Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus, VI. 293. russischer, ist ein sogenannter Surrogatartikel, VI. 276.
Flachsbrechen, sind ersatzzollfrei, V. 397.
Flackensee, ist dem Stettiner Regierungsbezirke beigelegt, VI. 122.
Fleisch, welches aus Cottbus und Peitz mit Passierscheinen eingeht, zahlt in den Städten blos die Ergänzung, V. 29. aus dem Grosh. Posen, vom platten Lande für die Städte 4 pf., für das Land 1½ pf., und aus den Städten für die Städte 2 pf. pro Pfund Consumtionsaccise, V. 317. geräuchertes, aus Paderborn, Minden und Ravensberg 2 gr. 1 pf. für 10 Pfd. Ergänzungs- und Communalabgabe, V. 144. eingesalzenes, comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll 1 gr. pro Ctr., VI. 28. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 1 gr. pro Ctr., VI. 293. fremdes geräuchertes und gesalzenes unterliegt der Verbrauchsabgabe von 1 gr. pro Pfd. auch beim Eingange zur Consumtion des platten Landes, VI. 493. s. auch Consumtibilien.
Fleischbeschauer, s. Viehbeschauer.
Fleischer, s. Schlächter.
Flemmingscher Kreis, gehört zum Geschäftsdistricte des Landbaumeisters Gottgetreu, VI. 496.
Flesch, verstorbener Soldat, VI. 508.
Fliegenstein, ist ein directes Gift, V. 6. Rettungsmittel bei Vergiftung damit, s. Vergiftete. S. auch Gifte.
Fliesen, delphische gemahlte, tragen 4 gr. 9 pf., Revalsche 5 gr. 6 pf. pro Hundert, gebrannte gelbe und grüne 12 gr. pro Mille comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll, VI. 28. Wasserzoll davon beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus dem Licent gleich, VI. 293. steinerne, deren Preise in den Stein-

Digitized by Google

Steinbrüchen zu Rothenburg und Sieblgkerode, VI. 448.

Flintensteine, ersatzzollfrei, V. 186. comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll davon 5 gr. 6 pf. pro Ctr., VI. 28. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 5 gr. 5 pf. pro Ctr, VI. 293.

Flockseide, s. Seide.

Flößholz, langes, durfte im Juny 1816 auf der Drage nicht geflößt werden, VI. 202. s. auch Brückenzoll.

Flohsaamen, (semen psyllii,) dürfen die Materialisten in jeder Quantität verkaufen, V. 17.

Florentine, eine Weibesperson, deren Zuname unbekannt, wird durch Steckbriefe verfolgt, VI. 428.

Flores Benzoes, s. Benzoesäure.

Flores Carthami, s. Safflor.

Flores Cassiae. s. Zimmtblüthe.

Flores viridis aeris, s. Grünspan. Kupfer.

Flores Zinci, s. Zinkoxid.

Floßweden, Preise derselben nach der neuen Holztaxe, V. 129.

Flottille, marocanische, kreuzt gegen die Schiffe derjenigen Staaten, welche mit dem Kaiser von Marocco nicht in Tractaten stehen, V. 244.

Flüssigkeiten, wenn sie mit doppelten Fässern versehen, wird das Gewicht der Ueberfässer bei der Ersatzzollversteuerung abgerechnet, V. 66.

Foenum graecum, davon comb. Stett. Licent u. Swin Fürstenzoll 4 gr. pro Ctr., VI. 28. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 4 gr. pro Ctr, VI. 293.

Förster, Ober-, s. Forstuniform.

Folia lauri, s. Lorbeerblätter.

Forderungen, preussischer Unterthanen an die französische Regierung, deren Anmeldung betreffend, VI. 39. Die Liquidation derselben leitet in Paris der preussische Gesandte, welcher die unstatthaften und mangelhaften zurücksendet, worauf jeder Liquidant von der Königl. Regierung mit Resolution versehen wird, VI. 40. Diese Weitläuftigkeit indessen zu vermeiden, soll der Kön. Regierung angezeigt werden, wann und bei wem die Liquidationen bereits eingereicht und womit sie belegt sind; die noch nicht eingesandten Beläge aber sind derselben einzureichen, VI. 98. Die noch nicht angemeldeten Reclamationen mußten bis zum 18ten April 1816 bei der Kön. Regierung angezeigt und gehörig belegt sein, VI. 40. welche Forderungen liquidationsfähig sind, VI. 40 fg. Die Anstellung besonderer Bevollmächtigten in Paris, ausser etwanigen Handelsfreunden, ist von keinem Nutzen, VI. 43. Wiederholte Aufforderung; die Behörden mußten bis Ende July 1816 angezeigt haben, ob und welche reclamationsfähige Forderungen ihnen bekannt und bei welcher Behörde sie bereits angemeldet waren, VI. 245. letzter Termin zur Einreichung an die Kön. Regierung der 15te December 1816, VI. 431. Diesseitige Unterthanen durften bisher von herzogl. Warschauischen nicht in Anspruch genommen werden, wenn sie die Forderungen durch ein anstehendes Kapital daselbst sicher stellen konnten. Diese Bestimmung ist aufgehoben, VI. 310. Forderungen an die russische Krone aus den Jahren 1813 bis 1815 mußten bis Ende d. J. 1816 durch die landräthlichen Behörden und Magistrate bei der Kön. Regierung zur Liquidation gebracht sein, nicht aber unmittelbar dem russischen General-Intendanten angezeigt werden, VI. 494. s. auch Vermogens- und Einkommenst.

Forst, herzogl. sächsisches Amt, ist mit Plombageutensilien versehen, V. 470.

Forstbediente, s. Forstuniform.

Forsten, s. Brand. Raupenfraß.

Forst- und Jagdarchiv für Preussen, eine Zeitschrift, V. 435. 446.

Digitized by Google

Forstkassen, königliche, müssen Tresorscheine anstatt Silbergeldes in Zahlung annehmen, V. 184.
Forstofficianten, s. Forstuniform.
Forsttaxe, s. Holztaxe.
Forstuniform, darf von den Landjägern, Oberjägern und Oberförstern mit der Stickerei No. 4. des Civiluniformreglements getragen werden, V. 64.
Forstveräusserungen, dabei werden Lieferungsscheine nach dem Nominalwerthe angenommen, sobald die Kauf- und Erbstandsgelder in Staatspapieren bedungen sind, V. 396.
Forstversorgung, s. Jäger.
Fourage, s. Verpflegungsnaturalienlieferer.
Fourageanweisung der Etappencommandanten, Formular dazu, V. 332.
Fouragequitung, Formular dazu, V. 332.
Franc, war bei der Wechselstempelung für d. J. 1815 zu 6 gr. preuß. Cour. zu rechnen, V. 29. für d. J. 1816 eben so, VI. 114.
Frances, oder Frank, oder Francisco, wird durch Steckbriefe verfolgt, VI. 415.
Frankenwein, s. Wein.
Frankfurt, das dortige Kämmerei-Wasser-Zollamt ist aufgehoben, VI. 286. s. auch Messe. Regierung.
Frantignac, s. Wein.
Franzholz, comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll davon bei der Ausfuhr seewärts, VI. 35.
Franzwein, s. Wein.
Frauen, sollen sich den marschirenden mobilen Truppen nicht anschliessen und erhalten in den temporellen Stand- oder Nachtquartieren weder Quartier noch Verpflegung, V. 310. Vorspann durchaus nicht, V. 310. 321. Der Officiant, welcher diesen Vorschriften entgegen handelt, muß dem Lande den erwachsenen Schaden erstatten und wird noch besonders bestraft, V. 310. Frauen und Kinder der Soldaten mobiler Truppen sind personensteuerfrei, V. 187. Frauen der Gemeinen und Unterofficiere, deren Männer wirklich ins Feld gerückt sind, erhalten Servis, Brod und Holz, V. 188. Auch den Kindern wird Brod verabreicht und beziehen solches die Frauen und Kinder der des Dienstes wegen aus den Garnisonen abwesenden Soldaten, mit Einschluß der Trainmannschaften, bis ihre Männer und Väter in die Garnison zurückgekehrt oder vom Dienste entlassen, oder jene Angehörigen ihnen gefolgt, oder auch, was die Frauen betrift, von ihnen geschieden sind, V. 477. Den Frauen der Unterstaabsofficianten und Subalternofficiere bis zum Staabscapitain incl. competirt ebenfalls Servis, Brod und Holz, wenn ihre Männer wirklich im Felde stehen, V. 188. in den Städten erhalten sie kein Brod, V. 246. Die Servis- und Brodverabreichung an die Familien der Beurlaubten fällt vom Tage der Entlassung der Männer weg, VI. 167. auch findet sie nicht ferner statt, wenn die Männer verstorben oder geblieben sind oder sonst vermißt werden, in welchem Falle diese Familien, wenn sie hülfsbedürftig, an die Kreis-Unterstützungsvereine verwiesen werden. Dagegen dauern diese Beneficien vorläufig für diejenigen noch fort, deren Männer und Väter nicht beurlaubt werden können, oder zu der Armee in Frankreich und den dort besetzten Festungen gehören, oder in Lazarethen ausserhalb der Provinz liegen. Stehen die Männer in Garnison oder bei Regimentern in den wiedereroberten und neu erworbenen Ländern, so müssen die Frauen sich dahin begeben und erhalten sodann in den Garnisonstädten den regulativmäßigen Servis, sonst nicht, VI. 168. Frauen der Militairs, welche den Regimentern nachfolgen, müssen sich in der Regel selbst verpflegen; im Unvermögensfalle erfolgt die Verpflegung nach den bestehenden Vorschriften aus den Communal- oder Provincial-Armenfonds, V. 483. Soldatenfrauen, welche vor 1810 ver-

Digitized by Google

verheirathet waren und ihrem Manne in ein neues Standquartier folgen, erhalten eine Geldvergütigung von 3 gr. pro Tag zu 3 Meilen gerechnet, V. 206. VI. 463. Diese Vergütung wird vom Kön. General-Commando geleistet, VI. 463. Die Personensteuerfreiheit der Familien der noch in Frankreich stehenden Soldaten dauert bis auf weitere Bestimmung fort, darf aber auf diejenigen nicht ausgedehnt werden, deren resp. Männer und Väter in sehr entfernten Garnisonen stehen, VI. 239. s. auch Brennholz. Freiwillige. Landwehrmänner. Wittwen

Frauenverein, s. Beiträge.

Freiburg, herzogl. sächsisches Amt, ist mit Plombageutensilien versehen, V. 470.

Freiguthsbesitzer, s. Vermögens- und Einkommenst.

Freiholz, s. Bauholz.

Freiwillige, Bestimmungen wegen derselben für den Krieg von 1815, V. 150 fg. Wenn sie früher gedient hatten und nicht selbst wieder Anstellung im stehenden Heere suchten, gehörten sie, ohne Rücksicht auf ihr Alter, zur Landwehr. Sie wurden sogleich in die offenen Plätze als Officiere angestellt, wenn sie von ihren Regimentern dazu für würdig erklärt wurden oder das eiserne Kreutz hatten. Nach ihren Fähigkeiten auch als Feldwebel und Unterofficiere. V. 150. Sie konnten das Regiment selbst wählen. Wenn sie sich nicht gleich zu einer Anstellung als Officiers eigneten, wurden sie bei erforderlichen Fähigkeiten zu Versendungen bei den Generalen angestellt; wenn sie bei der Reiterei gedient hatten und wieder dienen wollten, vorläufig zur Mitaufsicht bei den Ersatzescadrons. Die Pferde, welche sie mitbrachten, wurden zur Hälfte gleich baar, zur andern Hälfte in jährlichen Abschlagszahlungen vergütet. Die gedienten Freiwilligen hatten auch nach Maaßgabe ihrer Fähigkeiten die ersten Ansprüche auf die Aufseherposten bei den Sicherheits- und Verwaltungsbehörden des Heeres. Wenn sie als Unterofficiere angestellt wurden, bekamen sie nöthigen Falles die fehlenden Uniformstücke geliefert. Diejenigen, welche die Feldzüge von $18\frac{13}{14}$ mitgemacht hatten, konnten nach Maaßgabe ihrer Fähigkeiten auch im Laufe des Feldzuges zu Anstellungen in Vorschlag gebracht werden, V. 151. Die Frauen und Kinder der Freiwilligen sind personensteuerfrei, V. 187. s. auch Frauen. Die Unterstützungsgelder für die Freiwilligen werden zwar nicht weiter durch die Regierungshaupt- und die General-Staatskasse besorgt, aber portofrei durch die Posten befördert, V. 225. Die freiwillig in einem Jägerbataillon gedienten gelernten Jäger haben Anspruch auf Versorgung im Forstfache, V. 161. Verkrüppelte und schwer Verwundete vom v. Lützowschen Corps können sich zur Theilnahme an der, von der Londner Comitté angewiesenen Unterstützung melden, V. 25 fg. Von Beiträgen für freiwillige Jäger aus dem Jahre 1813 wird Rechnung übersichtlich mitgetheilt, V. 172. Instruction über den Eintritt von Freiwilligen in das stehende Heer, vom 19ten Mai 1816 VI. 435. sqq. Sie können die Waffengattung und die Abtheilung der Linientruppen wählen; jedoch sind die Jäger- und Schützenbataillone hauptsächlich für diejenigen bestimmt, welche sich selbst kleiden und bewaffnen, auch werden bei den Garde-Regimentern keine Freiwillige angenommen, sondern die sich zum Dienst bei denselben Meldenden ausschließlich an das Garde-Schützen-Bataillon verwiesen. Alle Freiwillige treten in die Compagnien oder Schwadronen der Truppenabtheilung ein, VI. 435. Wer sich selbst bewaffnen und bekleiden will, kann die sämmtlichen Ausrüstungsgegenstände entweder, jedoch vorschriftsmäßig angefertigt und, was die Pferde betrifft, dienst-

Digitized by Google

dienstbrauchbar und von der erforderlichen Grösse, mitbringen, oder sie gegen eine bestimmte Geldsumme empfangen. Zahlungssätze, VI. 436. Bei der Ausrüstung aus eigenen Mitteln verbleiben dem Freiwilligen die Ausrüstungsgegenstände nach beendigter Dienstzeit. Fällt ihm das Pferd in Folge des Gebrauches im Dienste, so erhält er ein andres zum Gebrauch, jedoch ohne weitern Ersatz. Nur ein gewisser Grad wissenschaftlicher Bildung berechtigt zum Eintritt als Freiwilliger mit den Vorrechten, welche das Edict vom 3ten Sept. 1814 verheißt. Wer die Universität beziehen will, thut wohl, erst nach Beendigung des Gymnasial-Cursus einzutreten. VI. 437. Der erforderliche Grad wissenschaftlicher Ausbildung muß durch Zeugnisse der Schulanstalten oder Lehrer nachgewiesen oder durch Prüfungen ausgemittelt werden. Beim Eintritt in die Cavallerie kann bei bereits erworbener Fertigkeit im Reiten oder hervorstechender Anlage dazu einige begünstigende Nachsicht in Ansehung der wissenschaftlichen Vorbereitung statt finden. Die Anmeldungen zum Eintritt geschehen bei dem Regiments- oder Bataillonscommandeur. Erfordernisse der Meldung, VI. 438. Es wird darüber eine Verhandlung aufgenommen, von welcher der Freiwillige eine vidimirte Abschrift empfängt. Entstehen Zweifel über die Zulässigkeit seiner Annahme, so entscheidet der commandirende General der Provinz. Der Freiwillige muß Zeugnisse guter Aufführung beibringen und nicht vorher wegen entehrender Verbrechen mit Gefängniß bestraft sein. Vom 17ten bis 20sten Altersjahre kann der Eintritt zu jeder Zeit geschehen. Bei jeder Brigade sollen Einrichtungen zu besonderm Unterricht in speciellen Militairkenntnissen getroffen werden. VI. 439. Die Annahme der Freiwilligen geschieht in der Regel nur zu der Zeit, wenn die Ersatzmannschaften gestellt werden, jedoch darf der Brigadechef in besondern Fällen Ausnahmen statt finden lassen. VI. 440. s. auch Beurlaubte. Invaliden.

Fremde, welche zur Untersuchung gezogen werden, sind gleich anfänglich darüber zu vernehmen, wo sie über die Grenze gekommen, zuerst übernachtet, sich nachher hauptsächlich aufgehalten, welche Pässe sie gehabt haben, von welchen Obrigkeiten, Schulzen oder Krügern sie wegen der Pässe mündlich befragt oder schriftlich vernommen, ob ihre Pässe genau untersucht worden, u. s. w. Die Protokolle müssen demnächst der Königl. Regierung mit Abschriften der Pässe ungesäumt eingesandt werden, V. 112 b. Von fremden Reisenden soll auch der Etappencommandant Kenntniß nehmen und auf Verdächtige ein wachsames Auge haben, V. 323. 423 fg. Verhaltungsregeln für Fremde in England, VI. 418. s. auch Reisende.

Freyenwalde, gehört zum zweiten steuerräthlichen Kreise des Stettiner Regierungsdepartements, VI. 364.

Friedrichs, Candidat, ist pro Ministerio geprüft, VI. 207.

Friedrichsd'or, Konventionsgeld, nach dem 24 Gulden-Fuß, war bei der Wechselstempelung für d. J. 1815 zu 5 Rthlr. zu berechnen, V. 29. s. d. J. 1816 eben so, VI. 114.

Friedrichswalde, Forstrevier zweiter Taxklasse, V. 131.

Fritz, gebliebener Soldat, V. 369.

Frölich, gebliebener Unterofficier, VI. 330.

Frohreich, gebliebener Landwehrmann, VI. 330.

Frokeich, gebliebener Landwehrmann, VI. 338.

Fructus cerasor. sicc. s. Kirschen.

Fructus Cynosbati sicc., s. Hagebutten.

Fürstenberg, der dortige Binnenzoll vom Oderverkehre mit Schlesien ist aufgehoben, VI. 287.

Fürsten-

Digitized by Google

Fürstensee, ist dem Stettiner Regierungsbezirke beigelegt, VI. 122.

Fürstenzoll, s. Licent und Fürstenzoll.

Fuhrkostenrechnungen, der Medicinalpersonen, müssen die Tage und den Zweck der Reise, die Person, auf deren Veranlassung sie geschehen, den Wohnort und die Krankheit derselben enthalten und, abgesondert von den Diätenliquidationen, auf besondern Bogen in duplo eingereicht werden, V. 74. Wagenmiethe bei Dienstreisen ist nicht bei den Diäten, sondern bei den Fuhrkosten zu liquidiren, VI. 340.

Fuhrleute, müssen über die eingelieferten Begleitscheine Abgabescheine erhalten, V. 225. s. auch Abgabescheine. Fremde, welche in das Land kommen, um Frachten zu suchen, müssen Gewerbescheine lösen; aber nicht, wenn sie von fremden Orten mit Waaren kommen und blos Rückfracht annehmen oder nur gelegentlich beim Durchgange etwas beiladen, V. 264. 265.

Fuhrmannsgewerbeschein, müssen Müller lösen, wenn sie für ihre Mahlgäste das Gemahl mit eigenem Gespanne an- und zurückfahren, V. 119.

Fuhrwerk, s. Wagen.

Futterschwingen, ersatzzollfrei, V. 397.

G.

Gabbert, ist dem Stettiner Regierungsbezirke beigelegt, VI. 122.

Gaben, s. Beiträge.

Gabler, Candidat, ist pro Ministerio geprüft, VI. 208.

Gärberlohe, ist ersatzzollfrei, V. 397. geht auch wasserzollfrei ein, VI. 411.

Galangenwurzel, (radix galangae,) darf von den Materialisten in jeder Quantität verkauft werden, V. 17.

Galanteriewaaren, goldne und silberne, tragen 4 gr. pro Thaler des Werthes Verbrauchsabgabe, VI. 4.

Galappenharz, s. Jalappenharz.

Galgant, trägt 5 gr. 6 pf. pro Ctr. comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll, VI. 28. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 5 gr. 6 pf. pro Ctr., VI. 293. s. auch Gewürzwaaren.

Galläpfel, (gallae turcicae,) dürfen von den Materialisten in jeder Quantität verkauft werden, V. 16. tragen comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll 3 gr. 9 pf pro Ctr., VI. 28. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 3 gr. 9 pf. pro Ctr., VI. 293.

Galmey, davon 3 pf. pro Ctr. comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll, VI. 28. beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 3 pf. pro Ctr. Wasserzoll, VI. 293.

v. Ganzkow, Carl Wilhelm, ist des Adels verlustig erklärt, VI. 242.

Garbe, verstorbener Soldat, VI. 346 b.

Gardelandwehrbataillone, werden errichtet, V. 465.

Garkupfer, s. Kupfer.

Garn, s. Baumwollengarn. Wollengarn. Leinengarn.

Garn-

Digitized by Google

Garnweifen, ersatzzollfrei, V. 397.
Garz, Jahrmarktsverlegungen daselbst, V. 344. VI. 358. gehört zum ersten steuerräthlichen Kreise des Stettiner Regierungsdepartements, VI. 363.
Gastwirthe, die Verordnungen wegen der Taxen derselben werden in Erinnerung gebracht, VI. 501. Deren Obliegenheiten bei Aufnahme der Pferde, s. Pferde.
Gauger, verstorbener Landwehrmann, VI. 9.
Gaukelei, betrügliche, s. Warnungsanzeigen.
Gebäude, öffentliche, dürfen ohne Genehmigung der Ober-Bau-Deputation und nach Umständen ohne Allerhöchste Bewilligung nicht verändert werden, V. 469. Gebäude in den Dörfern, s. Dorfsgebäude.
Gebliebene, s. Besoldung. Militairpersonen. Pension.
Gebühren, s. Justitiarien. Untersuchungen.
Gebührenfreiheit, der Verhandlungen und Atteste zu Geschäften mit der Wittwenverpflegungsanstalt, V. 259. 284. 299.
Gebührentaxe, neue, für die Ober- und Untergerichte, Justizcommissarien und Notarien, ist publicirt und gilt vom 1ten Januar 1816 an, V. 465.
Gedächtnißfeier, s. Festtage.
Gedichte, des Königl. Regierungsdirector Herrn von Rohr, zum Besten der Invaliden und Wittwen und Waisen Gebliebener; Uebersicht des Betrages und der Verwendung der dafür eingekommenen Gelder, VI. 405. s. auch Elegien.
Gefälle, s. Abgaben. Communicationsabgaben.
Gefängniß, s. Entweichung.
Gehalt, s. Militairpersonen. Officianten.
Gehaltsentschädigungen, s. Officianten.
Gehaltsquittungen, bei den Domainen Justiz-Aemter-Sportelkassen, sind in den ersten drei Quartalen des Kassenjahres ad interim auf ungestempeltem Papiere, bei dem letzten Quartale aber über das ganzjährige Gehalt auf den gehörigen Stempelbogen auszustellen, V. 67.
Gehaltsrückstände, s. Officianten.
Geigenharz, s. Colophonium.
Geistliche, waren nicht verpflichtet in die Bürgercompagnien zu treten, V. 177.
Gelbe Erde, s. Erde.
Gelbholz, ist accisefrei, VI. 199. der Ersatzzoll davon ist auf 8 gr. pro Ctr. ermässigt; der Licent erlassen, VI. 511. s. auch Farbenhölzer.
Geld, eines unbekannten Eigenthümers, hat der Major v. Fiebig gefunden, V. 156. darf nicht durch Fuhrleute, sondern muß durch die Post versandt werden, VI. 237. s. auch Münze. Falsches, s. Münze.
Geldausfuhr, s. Münze.
Gelder, zur Unterstützung der Soldaten im Felde bis zum Feldwebel und Wachtmeister einschließlich, imgl. der Freiwilligen, werden zwar nicht mehr durch die Regierungshaupt- und General-Staatskasse, aber portofrei durch die Posten befördert, V. 225. An die Königl. Regierung sollen Gelder nicht, sondern an die Regierungs-Hauptkasse eingesandt werden; ersteres ist nur anzuzeigen, daß solches geschehen, VI. 366. s. auch Communicationsabgaben. Geld.
Geldzuschüsse, s. Zuschüsse.
Geleise, s. Wagen Schlitten.
Gemeinheitsaufhebung, s. bäuerliche Verhältnisse.
Gemeinheitstheilungen, bei Ausführung derselben sind die Kirchhöfe ausserhalb der Dörfer zu verlegen, VI. 405.
Gemengtes Gut, s. Blasenzins
Gemischte Metalle, tragen 1 Rthlr. pro Ctr. Ersatzzoll, V. 289.

Gene-

Digitized by Google

Genealogie, s. Kalender.
Geneesgrün, s. Paradieskörner.
Generalauerkenntnisse, s. Vermögens- und Einkommenst.
General-Commissariat zur Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für Pommern, dessen Geschäftsbezirk läuft mit den der Königl. Regierungen parallel und umfaßt die Regier. Departements von Stettin und Cöslin, VI. 216.
General-Staats-Kasse, bezahlt die Kriegsbedürfnisse, welche durch die Provincial-Kriegs-Commissionen beschafft werden, oder bereits für den Krieg von 1815 geliefert worden, nach den Normalpreisen; leistet auch die aus der dritten Periode des Edicts vom 3ten Juny 1814 §. 13 und 20. noch rückständigen Zahlungen, V. 184.
Generalversammlung, s. Actionairs. Judenschaft. Oeconomische Gesellschaft.
Gensd'armerie, muß den Etappencommandanten in seinen Anordnungen unterstützen, V. 322. Die Untergerichte dürfen sich derselben zu Executionen in Civilsachen nicht bedienen, V. 234. 242, sie erhält ihre Beköstigungskostenzuschüsse aus den Staatskassen, sofern die Executionsgebührenfonds nicht zureichen, V. 118.
Genth, verstorbener Soldat, VI. 11.
Gerichte, s. Depositenwesen
Gerichtliche Handlungen, sollen ohne Noth ausserhalb des Gerichtssprengels nicht vorgenommen werden, V. 299.
Gerichtsbehörden, polnische, s. Pohlen.
Gerichtshalter, s. Justitiarien.
Gerichtsportuln, s. Justitiarien. Untersuchungen.
Gerichtsstand, s. Landwehrmänner. Landwehrofficiere.
Gerick, verstorbener Soldat, VI. 509.
v. Gerlach, Landrath, s. Belobungen.
Germann, verstorbener Soldat, VI. 12.
Gerste, zur Essigfabrikation, giebt 14 gr. 10 pf. pro Schfl. Accise und Communalabgabe, 10. comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll davon beim Eingange zur See 20 gr. 6 pf. pro Last, VI. 29. beim Ausgange seewärts 1 Rthlr. 1 gr. pro Winspel, wobei, wenn sie nur zurückverschifft wird, die erlegten Eingangs Licentgefälle zu gut zu rechnen, VI. 35. Wasserzoll beim Eingange auf Strohmen aus dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 20 gr. 6 pf. pro Last, VI. 293. beim Ausgange auf Strohmen die fremde 12 gr. pro Winspel, VI. 303. die einländische frei, VI. 304. s. auch Marktpreise.
Gerstengraupe, s. Graupe.
Gerstengrütze, s. Grütze.
Gerstenmalz, s. Malz.
Gerstenmehl, s. Mehl.
Gerth, verstorbener Soldat, V. 308.
Gerzlow, ist dem Frankfurter Regierungsbezirke beigelegt, VI. 122.
Geschirrkupfer, s. Kupfer.
Gesellen, sollen den blauen Montag nicht feiern und an den zur Arbeit bestimmten Tagen sich derselben nicht entziehen. Bestimmungen des Allg. Landrechts darüber, VI. 65. Meister sollen Uebertretungen anzeigen, Krug- und Herbergsväter während der gewöhnlichen Arbeitsstunden keine Gesellen bei sich dulden, VI. 66.
Gesellschaft, ökonomische, s. Oeconomische Gesellschaft.
Gesetzsammlung, herabgesetzte Preise der Jahrgänge 1810 bis 1815, VI. 256.
Gesinde, welches sich vom Lande nach der Stadt vermiethet, soll die gesetzlichen Antritts- und Abzugstage einhalten, so wie die Antrittszeit

Digitized by Google

des sich auf dem Lande vermiethenden Gesindes überhaupt mit dem 2ten April jedes Jahres anhebt, V. 395. 396. wenn es noch nicht confirmirt ist, sollen die Dienstherren darauf halten, V. 67. Niemand darf Gesinde miethen, ohne sich die Aufhebung des vorigen Dienstverhältnisses nachweisen zu lassen; dem abziehenden Gesinde muß ein schriftlicher Abschied, auch wenn er nicht verlangt wird, ertheilt werden, VI. 355.

Gesling, ausgestossener Soldat, VI. 321.

Gesuche, s. Abschiedsgesuche. Concessionen. Gewerbescheingesuche. Stempelfreiheit. Urlaubsgesuche.

Getränke, sollen bei der Versendung vom platten Lande mit den vorschriftsmässigen Attesten begleitet seyn, V. 154. großherzogl. posensche, deren Consumtionsaccisetarif, V. 357. s. auch Bier. Branntwein.

Getreide, s. Weitzen. Roggen. Gerste. Hafer. Erbsen. Buchweitzen. Essigbrauerei. Brenngut. Mahlgut. Rußland.

Getreidepreise, s. Marktpreise.

Gewerbe, s. Gewerbsbetrieb.

Gewerbeberechtigungen, s. Realgewerbeberechtigungen.

Gewerbescheine, werden den Müllern zum Handel mit Bier- und Branntweinschroot nicht gegeben, V. 76. pro 1816, mußten in der ersten Hälfte des Februar eingelöset sein, VI. 68. s. auch Concessionarien. Müller. Fuhrleute. Schiffer. Brauer.

Gewerbescheingesuche, neuer Anfänger, sind stempelpflichtig und müssen die Stempelbogen entweder zu den Gesuchen selbst adhibirt oder nachträglich cassirt, oder zur Gewerbesteuerrolle, oder zum Begleitungsberichte verbraucht werden, V. 389.

Gewerbesteuer, der Bäcker, Brauer, Branntweinbrenner und Schlächter, war pro 1816 nach dem Consumo des Kalenderjahres 1814 zu normiren, V. 289. Der Schiffer, Maurer, Zimmerleute u. a., muß auch für die Winterszeit entrichtet werden, V. 77. wenn ein Kaufmann seine Handlung niederlegt, muß er sie mit verhältnißmässiger Ermässigung noch für die Zeit erlegen, während der er seine übrigen Waaren absetzt, es sey denn, daß er letztere sogleich auf Einmal veräussert, VI. 64.

Gewerbesteuercontravention solcher Subjecte, welche polizeilicher Qualification bedürfen, wird weiter nicht, als mit dem sechsfachen Steuerbetrage bestraft, V. 235.

Gewerbesteuerrollen, die pro 1816 waren zum 1ten Sept. 1815 einzusenden und der Gewerbeumfang im Kalenderjahre 1814 denselben zum Grunde zu legen, V. 91.

Gewerbetreibende, welche zur Winterszeit ihr Gewerbe blos wegen der Witterung nicht betreiben können, sollen dennoch die Gewerbesteuer für das ganze Jahr entrichten, V. 77.

Gewerbsbetrieb, selbstständiger, befreiet nicht von der Militairpflichtigkeit, V. 94. s. auch Invaliden. Soldaten. Wittwen.

Gewürkte Waaren, s. Waaren.

Gewürznelken, (caryophylli,) dürfen von den Materialisten in jeder Quantität verkauft werden, V. 16. übrigens wie Gewürzwaaren.

Gewürzwaaren, davon comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll 5 gr. 6 pf. pro Ctr., VI. 29. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 5 gr. 6 pf. pro Ctr., VI. 293. von seinen jetzigen Ersatzzoll 3 Rthlr. pro Ctr., von aussereuropäischen gemeinen 4 Rthlr. 12 gr. pro Ctr.; bei der Wiederausfuhr auf der Grenzlinie von Lohburg bis Berkelsdorf und aus Cottbus wird

auf

Digitized by Google

auf erstere 2 Rthlr. 16 gr. und auf letztere 1 Rthlr. 4 gr. pro Ctr. Rückzoll gewährt, VI. 178.

Giese, gebliebener Soldat, V. 369.

Gifte, wegen des Debits derselben durch die Materialisten und Droguisten, V. 5. Directe Gifte sollen in besondern Behältnissen aufbewahrt, Arsenicalia und Mercurialia mit ihren besonders dazu zu bestimmenden Geräthschaften von einander abgesondert, verschlossen und die Schlüssel dazu vom Apotheker selbst, oder in dessen Abwesenheit vom ältesten Gehülfen in Verwahrung genommen werden, V. 6. Ausser der Dispensation nach Recepten ist der Handverkauf nur als Viehartzneimittel, zum technischen Gebrauche für Künstler und Handwerker und zur Vertilgung schädlicher Thiere an sichere, unverdächtige und dazu qualificirte Personen gegen gültige Scheins erlaubt, in welchen anzugeben, zu welchem Gebrauche das Gift bestimmt ist. Die Scheine müssen von dem, der das Gift verlangt, eigenhändig geschrieben und besiegelt sein und durch unverdächtige Personen überbracht werden, V. 6. Personen, die dem Apotheker unbekannt sind, müssen sich durch Atteste der Obrigkeit oder der Ortsprediger legitimiren. Die Giftscheine sind zu numeriren, aufzubewahren und in ein besonderes Giftbuch einzutragen, die verabfolgten Gifte aber müssen in Behältnissen von Holz oder Steingut verabreicht, darin wohl verwahrt und darauf die Art des Giftes, überdem noch das Wort Gift deutlich geschrieben und drei Kreuze gezeichnet werden. Andre heftig wirkende Mittel sind ebenfalls in abgesonderten und verschlossenen Behältnissen aufzubewahren, V. 7 und lediglich nach Recepten zu dispensiren. Auch die Materialisten, welche Giftwaaren verkaufen, sollen sich nach diesen Vorschriften richten, V 8. 14. Auf Uebertretungen steht fiscalische Geld- oder Gefängnißstrafe, V. 8. Erinnerung, V. 62. Erinnerung, daß die Materialisten nur unter besonderer Erlaubniß der Kön. Regierung mit Giften handeln dürfen, V. 124. Contravenienten sind bestraft. Ebendas. S. auch Vergiftete. Vergiftung.

Giftlegung, gegen Ungeziefer, wird nur unverdächtigen Personen gestattet. Vor Ertheilung der Concessionen werden dieselben geprüft. Bei vorkommenden Bedenken ist die Concession anzuhalten und schleunigst Bericht zu erstatten. Arsenik soll von keinen unbefugten Personen gelegt werden, VI. 243.

Giftscheins, s. Gifte.

Giletzka, eine Frauensperson, über welche und deren Angehörige Auskunft verlangt wird, VI. 18.

Gips, davon 9 pf. pro Ctr. comb. Stett Licent und Swin. Fürstenzoll, VI. 29. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 9 pf. pro Ctr., VI 293.

Glabuli martiales, s. Eisenkugeln.

Glacies Mariae, s. Marienglas.

Glätte, trägt 8 gr. pro Ctr. Ersatzzoll, V. 54. comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll 1 gr. 6 pf. pro Ctr., VI. 28. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 1 gr. 6 pf. pro Ctr., VI. 293.

Glas, grünes Hohl- und Tafelglas trägt 2 gr. pro Ctr., alle andre Glaswaaren 8 gr. bis 16 gr pro Ctr. comb. Stett Licent und Swin. Fürstenzoll, VI. 29. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus dem Licent gleich, VI. 292. 293. Der Zollimpost nach dem Rescript vom 10ten April 1798 fällt weg. dagegen wird der Accisimpost von dem aus Privathütten eingehenden einländischen Glase nach dem Publ. vom 4ten November 1795 neben der Consum-

Digitized by Google

tionsaccise fortwährend erhoben. Ländliche Glasfabrikate können Behufs der Versendung in das Ausland unter Controlle der Packhofsbehörden unversteuert niedergelegt werden; beim Seeausgange wird 3 pf. pro Thaler des Werths an Handlungsaccise und der Licent erhoben. Sind die Fabrikate zur Consumtion versteuert, so bleiben sie von den beiden letzten Abgaben beim Seeausgange frei, VI. 349.

v. Glasenapp, s. Belohnungen.

Glaserde, 1 gr. 9 pf. pro Ctr. comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll, VI. 29. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 1 gr. 9 pf. pro Ctr., VI. 293.

Glaskorallen, davon 1 Rthlr. 12 gr. pro Ctr. Ersatzzoll, V. 455.

Glaswaaren, s. Glas.

Glauber-Salz (Sal Glauberi,) aus Schönebeck, trägt 3 gr. 10 pf. pro Ctr. Consumtionsaccise, V. 232. aus Nordhausen eben so, VI. 79. 229. fremdes das Duplum neben dem Ersatzzolle, V. 232.

Glimm, Fleischergesell, hat seinen Wanderpaß verloren, VI. 441.

Glockengut, davon Ersatzzoll 1 Rthlr. pro Ctr, V. 289. comb. Stett Licent und Swin. Fürstenzoll 10 gr. pro Ctr., VI. 29. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 10 gr. pro Ctr., VI. 293.

Glogau, Collecte für die Kirche daselbst, V. 21.

Gnadengehalt, s. Pension.

Gnadengeschenk, s. Söhne.

Gnadenmonat, s. Pensionairs.

Gnadenstempel, für Volljährigkeitserklärungen, soll zu den Ausfertigungen verbraucht werden, V. 290.

Gnadenthaler, s. Invaliden.

Gnadt, verstorbener Soldat, VI. 11.

Gnalow, verstorbener Soldat, V. 368.

Gniewkowo, ist ein Hauptzollamt gegen Pohlen, V. 442. bescheinigt die Begleitscheine über unversteuerte, nach Pohlen bestimmte Waaren und über ausgehenden bonificationsfähigen Zucker und Zuckerkant, V. 442. 443.

Göde, verstorbener Landwehrmann, V. 308.

Gölzke, verstorbener Landwehrmann, VI. 12.

Gönne, s. Belohnungen

Görlitz, herzogl. sächsisches Amt, ist mit Plombageutensilien versehen, V. 470.

Görtzke, verstorbener Soldat, VI. 508.

Golchen, Forstrevier 1ter Taxklasse, V. 131.

Golcher, Candidat, ist pro Ministerio geprüft, VI. 207.

Gold, geprägtes und rohes, muß durch die Post und darf nicht mit Fuhrleuten versendet werden, VI. 237. bei Gefällezahlungen, s. Accisegefälle. Ersatzzoll Transitogefälle. Zollabgaben S. auch Münze.

Gold- und Silbergeräthe, fremde, tragen so wie die goldnen und silbernen Waaren und Galanterien 4 gr. pro Thaler des Werthes Verbrauchsabgabe, VI. 4.

Gollin, Vorwerk, soll verkauft werden, V. 114. 123. 139.

Gollnow, der dortige Fettviehmarkt trift auf den Freitag vor Judica, VI. 94. gehört zum zweiten steuerräthlichen Kreise des Stettiner Regierungsbezirkes, VI. 364. zum Geschäftsdistricte des Landbaumeisters Jüterbock, VI. 495. mit der dortigen Synode ist die Massowsche vereinigt, VI. 493. s. auch Belohnungen.

Golloper Sand, s. Küstenfeuer.

Gollup, ist ein Hauptzollamt gegen Pohlen und ertheilt Ausgangsatteste über ausgehende fremde unversteuerte Waaren und bonificationsfähigen Zucker und Zuckerkant, V. 432. 443.

Golsen,

Digitized by Google

Golsen, ist zum Frankfurter Regierungsbezirke geschlagen, VI. 349. das dortige Amt ist mit Plombageutensilien versehen, VI. 350.
Gossensteine, s. Steinmetzwaaren.
Gottberg, Verpachtung des Kirchenackers daselbst, VI. 120. der neumärkische Antheil dieses Dorfes ist dem Stettiner Regierungsbezirke einverleibt, VI. 464.
Gottgetreu, Landbaumeister, dessen Geschäftsdistrict, VI. 496. wohnt vorläufig in Swinemünde, VI 496.
Grabau, verstorbener Soldat, VI. 13.
Grabitz, verstorbener Soldat, VI. 133.
Grabow, ist ein Hauptzollamt gegen Pohlen und bescheinigt die Begleitscheine über ausgehende unversteuerte Waaren, aber nicht über bonificationsfähigen Zucker und Zuckerkant, V. 442. 443.
Grabow, gebliebener Soldat, VI. 334.
Grabowken, davon 4 gr pro Ctr. comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll, VI 29. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 4 gr. pro Ctr., VI. 293.
Grählke, s. Belobungen.
Gränenhagen, s. Belobungen.
Graff, verstorbener freiwilliger Jäger, V. 368.
Grammentin, Forstrevier 1ter Taxklasse, V. 131.
Grams, verstorbener Soldat, VI. 347.
Grana Chermes, s. Kermes.
Granatäpfelschalen, (cortex granatorum,) können von den Materialisten in jeder Quantität verkauft werden, V. 16.
Gransin, verstorbener Landwehrmann, VI. 217. 278.
Granzow, verstorbener Landwehrmann, V. 393.
Grasebeg, Forstrevier 1ter Taxklasse, V. 131.
Gratification, s. Soldaten.
Graupe, aus dem Grosherzogth. Posen, wenn sie in Städte der altländischen Provinzen eingeht, entrichtet, und zwar Weitzen- Gersten- Pe und andre weisse Graupe aller Art 1 Rth 13 gr. 2 pf. pro Ctr. oder 1 Rthlr. 7 g 10 pf pro Scheffel; blos enthälsete ordinai Gerstengraupe aber 9 gr. 7 pf. pro Ctr. od 8 gr. pro Schfl Consumtions- und Commu nalabgabe, V. 359. Die Versteuerung na dem Gewicht ist Regel, nach dem Scheffel n in kleinen Quantitäten am Thore zulässig, V 360. Comb Stett Licent und Swin. Fürstenzoll von Graupen aller Art 5 gr. 6 pf. pr Ctr., VI. 29 Wasserzoll beim Strohmverkehr mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbu 5 gr. 6 pf pro Ctr., VI. 294. Von Perl graupen Ersatzzoll 1 Rthlr. pro Ctr.; bei der Wiederausfuhr auf der Grenzlinie von Lohburg bis Bertelsdorf und aus Cottbus wird darauf ein Rückzoll von 16 gr. pro Ctr. gewährt, VI. 179.
Gregor, verstorbener Landwehrmann, VI. 13.
Greiffenberg, gehört zum zweiten steuerräthlichen Kreise des Stettiner Regierungsbezirkes, VI. 364.
Greiffenbergscher Kreis, gehöre zum Geschäftsdistricte des Landbaumeisters Gottgetreu, VI. 496.
Greiffenhagen, Jahrmarktsverlegungen daselbst, V. 371. VI. 351. gehört zum ersten steuerräthlichen Kreise des Stettiner Regierungsbezirkes, VI. 363. s. auch Post.
Greiffenhagenscher Kreis, gehört zum Geschäftsdistricte des Landbaumeisters Hencke, VI. 495.
Greincke, gebliebener Soldat, VI. 336.
Gries, s. Grütze.
Grind der Schaafe, s. Schaafräude.
Groschel, verstorbener Soldat, VI. 509.
Groß, wird durch Steckbriefe verfolgt, VI. 469.
Groß-Möllen, ist dem Stettiner Regierungsbezirke beigelegt, VI. 122.

Groß-

Digitized by Google

Groß-Poplow, die dortige Pfarre ist zur Belgardschen Synode geschlagen, VI. 414.

Groß-Sabow, der dortige Fettviehmarkt findet am 8ten September statt, VI. 312.

Groß-Silber, ist dem Stettiner Regierungsbezirke beigelegt, VI. 122.

Grosch, gebliebener Soldat, VI. 332.

Grothe, verstorbener freiw. Jäger, VI. 12.

Grünhaus, Forstrevier 1ter Taxklasse, V. 131.

Grünspan, (viride aeris,) und gereinigter Grünspan, (flores viridis aeris, essigsaures Kupfer,) kann von den Materialisten in jeder Quantität verkauft werden, V. 16. 17. Der Schönebecksche trägt 1 gr. 6 pf. pro Pfd. Consumtionsaccise, V. 229. Der Nordhausensche ebenso, VI. 79. 229. fremder das Duplum neben dem Ersatzzolle, V. 232. Rettungsmittel bei Vergiftungen damit, s. Vergiftete. S. auch Farbenwaaren.

Grütze und Gries, aus dem Grosherz Posen, giebt bei der Einfuhr in altländische Städte, und zwar Weitzengrütze und Gries aller Art, feiner aus Gersten und aus Buchweitzen und Schwadengrütze 1 Rthlr. 13 gr. 1 pf. pro Ctr. oder 1 Rthlr. 1 gr. 10 pf. pro gestrichenen Scheffel; ordinairer Gersten-, Hafer-, Buchweitzen- und Hirsegrütze 10 gr. 6 pf. pro Ctr. oder 7 gr. pro Schfl. Consumtions- und Communalabgabe, V. 359. Die Versteuerung nach dem Gewicht ist Regel, nach dem Scheffel nur in kleinen Quantitäten beim Eingange am Thore zulässig, V. 360. fremder Grütze ist ersatzzollfrei, V. 397. comb Stett Licent und Swin-Fürstenzoll 5 gr. 6 pf. pro Ctr., VI. 29. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 5 gr. 6 pf. pro Ctr., VI. 294. Jetziger Ersatzzoll von Gries 1 Rthlr. pro Ctr; bei der Wiederausfuhr auf der Grenzlinie von Lohburg bis Bertelsdorf und aus Cottbus wird ein Rückzoll von 16 gr pro Ctr. vergütet, VI. 179.

Grützmühlen, s. Hand- und Grützmühlen.

Gruhlcke, s. Belobungen.

Grulich, verstorbener Soldat, VI. 508.

Grundeigenthümer, die durch den Krieg beschädigt sind, bei Aufnahme der Unterstützungen für dieselben ist zu beachten: ob sie ganz ausser Nahrungsstand gekommen sind oder ohne Unterstützung aus demselben kommen würden, welche Mittel ihnen übrig geblieben, wie weit diese neben ihren persönlichen Kräften hinreichen, ob der Zutritt des Staats zur Wiederherstellung der Wirthschaften hinsichtlich der Cultur der Ländereien nöthig und welche Hülfe zureichend ist, um die Conservation der Besitzer und Besitzungen zu sichern, V. 110 b.

Grunderwerbungen, dazu bedarf es für die Kantonisten und sogar für Soldaten des stehenden Heeres keines Consenses, insofern das Grundstück nicht in eigene Verwaltung übernommen wird. Es wird aber auch keine Befreiung vom Militairdienste dadurch begründet, V. 94. s. auch Kantonpflichtige. Soldaten.

Grundherrliche Abgaben, s. Abgaben.

Grundstücke, s. Grundeigenthümer. Grunderwerbungen.

Grunz, verstorbener Soldat, VI. 345 b.

Guben, herzogl. sächsisches Amt, ist mit Plombageutensilien versehen, V. 470.

Gudoleis, wird durch Steckbriefe verfolgt, VI. 345 a.

Gültzow, in der dortigen Synode und Intendantur fehlen Hebammen, V. 63. VI. 212. der dortige Viehmarkt ist i. J. 1815 am Tage Bartholomäi, den 24 August abgehalten. V. 292. Jahrmarktsverlegung daselbst, VI. 219 gehört zum zweiten steuerräthlichen Kreise des Stettiner Regierungsbezirkes, VI. 364. Die dortige Synode ist mit der Naugardschen ver-

Digitized by Google

vereinigt, VI. 495. das dortige Forstrevier, ſ. Sagersberg. S. auch Belohnung.
Güſtebieſe, ſ. Schiffbrücke.
Gütergemeinſchaft, ſ. Beſitztitel. Schulden.
Güttner, approbirte Hebamme, V. 272.
Gulden, holländiſcher, war bei der Wechſelſtempelung f. d. J. 1815 zu 14 gr, ein Gulden Wiener Währung zu 8 gr., 2½ Gulden holländiſch Cour. zu 1 Rthlr. 11 gr preuß. Cour. zu rechnen, V. 29. 30. ſ. d. J. 1816 der Gulden Wiener Währung zu 6 gr., die holländiſchen wie 1815, V. 114.
Gummi, davon 4 gr. 3 pf. pro Ctr. comb. Stett. Licent und Swin. Fürſtenzoll, VI. 29. Waſſerzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lauſitz excl. Cottbus 4 gr. 3 pf. pro Ctr., VI. 294. arabiſches, elaſtiſches, Tragant und feines aller Art jetzigen Erſatzzoll 1 Rthlr. pro Ctr.; bei der Wiederausfuhr auf der Grenzlinie von Lohburg bis Bertelsdorf und aus Cottbus wird darauf ein Rückzoll von 16 gr. pro Ctr. vergütet, VI. 178. das arabiſche, Gummi laccae, Copal und Tragacanthae (Tragant,) dürfen die Materialiſten in jeder Quantität verkaufen, V. 16. auch das elaſtiſche, V. 17.
Gummi arabicum, ſ. Gummi.
Gummi Benzoes, ſ. Benzoe.
Gummi Copal, ſ. Gummi.
Gummi elasticum, ſ. Gummi.
Gummi laccae, ſ. Gummi.
Gummi Mastichis, ſ. Maſtix.
Gummi Olibani, ſ. Weirauch.
Gummi Sandaracae, ſ. Sandrac.
Gummi sanguinis dracon, ſ. Drachenblut.
Gummi tragacanthae, ſ. Gummi.
Gurken, eingemachte, davon comb. Stett. Licent und Swin. Fürſtenzoll 2 gr. 6 pf. pro Ctr., VI. 29. Waſſerzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lauſitz excl. Cottbus 2 gr. 6 pf. pro Ctr., VI. 294.
Gurzno, iſt ein Hauptzollamt gegen Pohlen, V. 432. ertheilt Ausgangsatteſte über fremde unverſteuerte Waaren und bonificationsfähigen Zucker und Zuckerkant, V. 432. 443.
Guſtmann, verſtorbener Soldat. VI. 12.
Gut, ſ. Brenngut. Mahlgut.
Gutachten, mediciniſches, ſ. Criminalunterſuchung.
Guthabenſcheine, auf Kriegsimpoſtgefälle, ſollen nach Abzug von 12 pro Cent baar eingelöſet werden, und ſind einzureichen, V. 3.
Gutsbeſitzer, ſ. Dominia.
Gutsherrliche Verhältniſſe, ſ. Bäuerliche Verhältniſſe. Generalcommiſſariat.
Gyps, ſ. Gips.

H.

Haare, thieriſche aller Art, davon 3 gr. pro Ctr. comb. Stett. Licent und Swin. Fürſtenzoll, VI. 29. Waſſerzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lauſitz excl. Cottbus 3 gr. pro Ctr., VI. 294.
Haas, verſtorbener Soldat, VI. 12.
Haaſe, Gottfried, verſtorbener Soldat, VI. 9.
Haaſe, Gottfried, verſtorbener Soldat, VI. 10.
Haaſe, Chriſtian, verſtorbener Landwehrmann, VI. 548.
Haaſe, Gottlieb, verſtorbener Unterofficier, VI. 375.
Häaſe, Joh. Friedr., wird durch Steckbriefe verfolgt, VI. 498.

Haaße.

Digitized by Google

Haaße, verstorbener Soldat, VI. 345 b.
Habermann, verstorbener Landwehrmann, VI. 346 b.
Häfner, Baubeflissener, hat seinen Reisepaß verloren, V. 376.
Häfner, Candidat, ist pro Ministerio geprüft, VI. 207.
Häute und Felle, rohe herzogl. sächsische, gehen mit Certificaten ersatzzollfrei ein, V. 444. rohe Lamm- und Schaaffelle können aus den Provinzen zwischen Elbe und Weser ausgeführt werden, V. 420. rohe bewollte und unbewollte, trockene, zur Gärberei bestimmte erlegen 5 gr. 6 pf. pro Ctr. comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll, frische und eingesalzene 3 gr., bewollte und behaarte zur Pelzerei 8 gr, VI. 28. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus dem Licent gleich, VI. 292. russische Rinds-Elends- und Roßhäute sind sogenannte Surrogatartikel. VI. 276. russische Bock- Ziegen- Kalb- und Schaaffelle ebenfalls, VI. 276. s. auch Surrogatartikel. Kalbfelle Schaaffelle. Rohe Häute und Felle, aus der Fremde kommend, sind eingangszoll- und consumtionsaccisefrei und entrichten nur den Ersatzzoll; aus dem Grosherzogth Posen auch diesen nicht, wenn er als daselbst berichtigt, oder die einländische Qualität des Objects nachgewiesen wird, VI. 373. fremde eingesalzene Kuh- und Ochsenhäute werden zum Ersatzzoll so versteuert, daß 11, Ctr. nasse nur für 6 Ctr. trockene gerechnet werden, VI. 503.
Hafenabgaben, zu Swinemünde, sind vereinfacht und es fallen dagegen die bisherigen alten und neuen Hafen Last- und Tiefgelder, die Lootsengelder, Lootsen Boye- Klarirungs Warte- Ballast- Douceur- und Quitungsgelder weg, VI 264. 273. 283. Tarif, VI. 265. 273. 283.
Hafer, davon comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll beim Eingange zur See 14 gr. 6 pf. pro Last, VI. 29. beim Ausgange seewärts 15 gr. pro Winspel, wobei, wenn er nur zurückverschifft wird, die erlegten Eingangs-Licentgefälle zu gut zu rechnen, VI. 35. Wasserzoll beim Eingange auf Ströhmen aus dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 14 gr. 6 pf. pro Last, VI. 293. ausgehend der fremde 8 gr pro Winspel, VI 303. der einländische frei, VI. 304. s. auch Marktpreise.
Hafergrütze, s. Grütze.
Hafke, verstorbener Landwehrmann, V. 393.
Hagebutten, (fructus cynosbati sive.) können von den Materialisten in jeder Quantität verkauft werden, V. 16.
Hagedorn, s. Belobungen.
Hagel, s. Bleischroot.
Hagemann, gebliebener Unterofficier, VI. 338.
Hahnenfuß, giftiger, Rettungsmittel bei Vergiftungen damit, s Vergiftete.
Halspop, approbirte Hebamme, V. 272.
Hanckwitz, August und Friedrich, Grenadiere, werden durch Steckbriefe verfolgt, VI. 458.
Handbuch für Viehbeschauer, von Ammon, wird empfohlen, V. 103.
Handel, directer, nach den brasilianischen Häfen, ist den befreundeten Mächten daselbst gestattet, V. 1. mit fremdem Mehle, dürfen die Müller ohne Gewerbeschein nicht treiben, mit Bier und Branntweinschroot gar nicht, V. 76 auf dem Lande ohne Hausirgewerbeschein darf auch auf Rufzettel und unter dem Vorwande nicht statt finden, daß man die Waare daselbst verlangt habe, VI. 323. mit Arzneiwaaren und Giften, s. Arzneiwaaren. Gifte Gewerbesteuer nach niedergelegtem, s. Gewerbesteuer.
Handelsleute, s. Kaufleute.
Handlanger, s. Feierabendklötze.

Hand-

Digitized by Google

Handlungen, gerichtliche, s. gerichtliche Handl.
Handlungsabgaben, von fremden Gegenständen, werden im Grosherz. Posen wie in den alten Provinzen erhoben, V. 352.
Hand- und Grützmühlen in den Städten, werden wiederholt verboten und sollen unter Siegel genommen werden. Die Acciseämter haben Verzeichnisse derselben einzureichen, V. 120. müssen bis Ende December 1816 abgeschafft sein, VI. 67.
Handschuhe, dänische, erlegen nur eine Consumtionsabgabe von 8½ pro Cent des genau zu ästimirenden Werthes neben dem Ersatzzolle, V. 18. lederne aus den überelbischen Provinzen sind steuerfrei, VI. 52. wie deren einländische Fabrikation zu bekunden, Ebendas.
Handwerksgesellen, s. Gesellen.
Handwerkszeug, ordinaires eisernes, trägt nur 8 gr. Ersatzzoll pro Ctr., V. 54.
Hanf, trägt 6 gr. 9 pf., Hanfheede 2 gr 9 pf. pro Ctr., Hanfsaat 1 Rthlr. 12 gr. pro Last comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll, VI. 29. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus dem Licent gleich, VI. 294 russischer, ist ein sogenannter Surrogatartikel, VI. 276. s. auch Surrogatart.
Hanföl, russisches ist ein Surrogatartikel, VI. 276. s. auch Surrogatart.
v. Hannecke, Rittmeister, giebt Nachricht von denjenigen, welche bei Charleroi und Belle Alliance gefochten haben, V. 262.
Hannemann, Candidat, ist pro Ministerio geprüft, VI. 107.
Hannemann, s Belobungen.
Hannemann, verstorbener Landwehrmann, V. 308.
Hauß, wird durch Steckbriefe verfolgt, V. 294.
Harken, s. Rechen.
Harz, trägt 1 Rthlr. pro Ctr Ersatzzoll, V. 397. VI. 179. comb Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll 1 gr 9 pf. pro Ctr., VI. 29. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 1 gr. 9 pf. pro Ctr., VI. 294. bei der Wiederausfuhr auf der Grenzlinie von Lohburg bis Bertelsdorf und aus Cottbus wird auf den Ersatzzoll ein Rückzoll von 16 gr. pro Ctr. gewährt, VI. 179. Fichtenharz, (resina pini,) dürfen die Materialisten in jeder Quantität verkaufen, V. 17.
Haselholz, zu Tonnenbänden u. s. w. und in Büscheln, dessen Preis nach der neuen Holztaxe, V. 129. 130.
Haselnüsse, comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll davon 2 gr. 3 pf. pro Ctr., VI. 31. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 2 gr. 3 pf. pro Ctr., VI. 300.
Hasselbusch, ist dem Frankfurter Regierungsbezirke beigelegt, VI. 122.
Haß, verstorbener Soldat, VI. 347.
Hattorff, Küster, s. dona charitat.
Hauptzollämter, s. Zollämter.
Hauscollecten, s. Collecten.
Hausenblase, (colla piscium,) kann von den Materialisten in jeder Quantität verkauft werden, V. 16 comb. Stett Licent und Swin. Fürstenzoll davon 5 gr 6 pf. pro Ctr., VI. 29. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 5 gr. 6 pf. pro Ctr, VI. 294.
Haushalter, s Belobungen.
Hausirende Juden, s Juden; Kaufleute und Krämer, s. Kaufleute
Hausirer, deren Gewerbesteuercontravention wird mit der gesetzlichen Strafe des sechsfachen Steuerbetrages geahndet, ohne auf den Mangel polizeilicher Qualification besonders zu rücksichtigen, V. 235. s. auch Juden. Kaufleute u. Krämer.
Hausirjuden, s. Juden.
Hausuchung, s. Consumtionssteuerofficianten.

Digitized by Google

Havarie, die Aufnahme und Untersuchung derselben bei Strandungsfällen, imgleichen die Ausstellung der gerichtlichen Atteste darüber steht allein den Justizbehörden zu, V. 211.
Haxthausen, Candidat, ist pro Ministerio geprüft, VI. 206.
Hebammen, welche approbirt sind, V. 272. können sich in der Gültzowschen Synode, V. 63. in der dortigen Intendantur, VI. 212. in Daber, V. 485. in Stolzenhagen, VI. 278. in Altdamm, VI. 279. etabliren.
Hebammenrechnungen, müssen die allgemeinen Erfordernisse der Medicinalrechnungen haben und, wenn die Verrichtung unter Aufsicht von Aerzten geschehen, von diesen attestirt, aber nicht festgesetzt werden, V. 74. s. auch Medicinalrechnungen.
Hebammenschülerinnen, s. Atteste.
Hebammenunterricht, dauert vier Monate. Es wird dabei das neugedruckte Lehrbuch der Geburtshülfe zum Unterricht für die Hebammen in den Königl. Preuß. Landen zum Grunde gelegt und die angehenden Hebammen erhalten solches gebunden für 12 gr. Cour. V. 336. 337.
Hechsel- und Strohmesser, davon 3 gr. 9 pf. pro Ctr. comb. Stett. Licent und Swin Fürstenzoll, VI. 33. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 3 gr. 9 pf. pro Ctr., VI. 302.
Hedemann, Stadtinspector, demselben ist der erste steuerräthliche Kreis interimistisch übertragen, VI. 363.
Heede, s. Flachs. Hanf.
Heer, s. Armee
Hehling, verstorbener Landwehrmann, VI. 11.
Heidebrand, s. Brand. Pütt.
Heidecke, verstorbener freiw. Jäger, VI. 509.
Heilbutten, davon 6 pf pro Ctr. comb Stett. Lrent und Swin. Fürstenzoll, VI. 29. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 6 pf. pro Ctr., VI. 294.
Heimberg, verstorbener Soldat, VI. 12.
Hein, s. dona charitativa.
Hein, verstorbener Soldat, VI. 133.
Hein's Plan zur Errichtung der Volksschulen in den Städten und auf dem Lande, VI. 464.
Heinrichsorden sächsischer, kann von den Inhabern getragen werden, V. 349.
Heinze, Candidat, ist pro Ministerio geprüft, VI. 207.
Heirathen, s. Kantonpflichtige. Landwehrmänner. Soldaten.
Hellke, gebliebener Soldat, VI. 330.
Helpop, verstorbener Landwehrmann, V. 308.
Hempel, Joachim, verstorbener Landwehrmann, VI. 13.
Hempel, Christian, verstorbener Landwehrmann, VI. 375.
Hencke, Landbaumeister, dessen Geschäftsdistrict, VI. 495. demselben ist Stettin zum Wohnorte angewiesen, VI. 495.
Hencke, gebliebener Soldat, VI. 332.
Henke, verstorbener Soldat, VI. 475.
Henning, wird durch Steckbriefe verfolgt, VI. 506.
Henzel, verstorbener Landwehrmann, VI. 10.
Hepar antimonii, s. Spießglanzleber.
Hepar sulphuris, s. Schwefelleber.
Herba artemisiae, s. Wermuth.
Herba Basilici, s. Basilikenkraut.
Herba Equiseti major, s. Schachtelhalm.
Herba Equiseti minor, s. Schaafthau.
Herba Majoranae, s. Majoran.
Herba Origan. cretic. s. Spanischer Hopfen.
Herba Salviae, s. Salvey.
Herba Saturegae, s. Pfefferkraut.
Herba Thymi, s. Thymian.
Herbergsvater, s. Gesellen.

Heringe,

Digitized by Google

Heringe, tragen 8 gr. Ersatzzoll pro Tonne, V. 19. Elbheringe werden den nordischen gleich versteuert, V. 226. für die an den pommerschen Küsten gefängenen und eingesalzenen dauert die Bonificatien von 2 Rthlr. pro Tonne f. d. J. 1815 noch fort. Die Erlaubnißscheine und Bonificationsanweisungen werden vom Herrn Regierungsdirector Böhlendorff ertheilt. Der Salzer muß ein besonderes Salz Controllbuch für jede Sälzereianstalt halten. Die Versteuerung der eingesalzenen Heringe und das Zeichnen der Tonnen geschieht in der ersten pommerschen Stadt. Sie muß auf dem Rücken der Accisequitungen mit Buchstaben bemerkt und diese Bescheinigung von demjenigen Beamten, der die Zeichen vernichtet hat, mit unterschrieben werden, V. 236. fremde frische zum Einsalzen erlegen nur den gewöhnlichen Licent, die eingesalzenen hiernächst bei weiterer Versendung nach einländischen Städten sechs Groschen pro Tonne Consumtionsaccise, V. 202. ungekehlte dürfen in Riga nicht eingeführt werden, V. 263. comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll 3 gr. pro Tonne, VI. 28. beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 3 gr. pro Tonne Wasserzoll, VI. 291. Emdner sind pro Tonne mit 2 Rthlr. 2 gr. Consumtionsaccise und 8 gr Ersatzzoll zu versteuern; blos die bereits im Jahre 1815 an das Depot zu Hamburg zu weiterer Versendung in die preußischen Provinzen addressirten werden noch auf Certificate des General-Consulats daselbst unter den bisherigen Begünstigungen eingelassen, VI. 89. Die einländischen, an der Ostseeküste gewonnenen und von Inländern eingesalzenen sind von Consumtionsabgaben frei. Es müssen den Einbringern Gratisbescheinigungen über die Vernichtung der an den Tonnen befindlichen Zeichen der einländischen Salzerei, hiernächst bei der weitern Versendung Passierscheine ertheilt werden, VI. 341.

Heringsfischer, bedurften keines Gewerbescheines, insofern sie nicht auch andre Fische zum Verkaufe fingen, V. 90. sind vom Jahre 1817 an gewerbesteuerpflichtig, VI. 491.

Herneck, wird durch Steckbriefe verfolgt, VI. 392.

Herzberg, Amt, ist mit Plombageutensilien versehen, V. 470.

Heu, s. Marktpreise.

Heuer, verstorbener Landwehrmann, V. 508.

Heufütterung, nach nassen Erndten, Vorsichtsmaaßregeln dabei, VI. 356.

Heydebreck, s. Belobungen.

Heyden, Candidat, ist pro Ministerio geprüft, VI. 208.

Hiebel, verstorbener Landwehrmann, VI. 508.

Hildebrandt, s. Belobungen.

Hintz, gebliebener Soldat, V. 369.

Hirschfeldt, s. Belobungen.

Hirschhörner, herzogl. sächsische, gehn mit Certificaten ersatzzollfrei ein, V. 444.

Hirschhorn, geraspeltes, (cornu cervi raspatum,) dürfen die Materialisten in jeder Quantität verkaufen, V. 16.

Hirschhorngeist, (spiritus cornu cervi,) aus Schönebeck, trägt Consumtionsaccise, und zwar der rohe (crudus,) 2 pf. der gereinigte, (rectificatus) 2 pf pro Pfd., V. 231. aus Nordhausen eben so, VI. 79. 229. fremder beider Arten das Duplum neben dem Ersatzzolle, V. 232.

Hirschhornöl, (oleum cornu cervi,) aus Schönebeck, davon 1 pf pro Pfd. Consumtionsaccise, V. 230. vom Nordhausenschen eben so, VI. 79. 229. von fremdem das Duplum neben dem Ersatzzolle, V. 232.

Hirschhornsalz, (sal cornu cervi,) aus Schönebeck,

nebeck, trägt 1 gr. 2 pf. pro Pfund Consumtionsacciſe, V. 231. aus Nordhauſen eben ſo, VI 79. 229. fremdes das Duplum neben dem Erſatzzolle, V. 232.
Hirſe, erſatzzollfrei, V. 397.
Hirſegrütze, ſ. Grütze.
Hiſtoriſcher Katechismus, von Stolzenburg und Bauer, zum Beſten verwundeter Krieger, iſt noch für 12 gr. zu haben. Den Verfaſſern wird gedankt, V. 173.
Hobelmaſchine, ſ. Stellmacherarbeit.
Hochverräther, ſ. Angeſchuldigte.
Hofft, verſtorbener Soldat, VI. 13.
Höllenſtein, (lapis infernalis,) aus Schönebeck, trägt 23 gr. pro Pfd. Conſumtionsacciſe, V. 229. aus Nordhauſen eben ſo, VI. 79. 229. fremder das Duplum neben dem Erſatzzolle, V. 232.
Hölzer, ſ. Holz. Tiſchlerhölzer.
Höppner, gebliebener Soldat, VI. 330.
Hörner, ſ. Horn.
Höſe, verſtorbener Soldat, VI. 83.
Höwiſch, gebliebener Soldat, VI. 338.
Hoffelder Doppelbier, ſ. Bier.
Hoffmann, Candidat, iſt pro Miniſterio geprüft, VI. 208.
Hoffmann, Friedrich, verſtorbener Soldat, VI. 133.
Hoffmann, Johann, verſtorbener Soldat, VI. 508.
Hoffmann, Carl, verſtorbener Landwehrmann, VI. 509.
Hoffmannſcher Liquor, (liquor anodynus mineralis Hoffmanni,) aus Schönebeck, trägt 9 pf., der mit Eiſen ebendaher, (liqu. an. martialis,) 1 gr. 3 pf. pro Pfd. Conſumtionsacciſe, V. 229. Nordhauſenſcher beider Arten eben ſo, VI. 79., 229. fremder das Duplum neben dem Erſatzzolle, V. 232.
Hofmeiſter, verſtorbener Landwehrmann, V. 393.
Hohenbrück, Forſtrevier 2ter Taxklaſſe, V. 131.
Hohengrape, iſt dem Frankfurter Regierungsbezirke beigelegt, VI. 122.
Hohenkrug, Forſtrevier 1ter Taxklaſſe, V. 131.
Hohenſee, verſtorbener Soldat, VI. 12.
Hohlſteine, Aufforderung zur Lieferung von dergl. nach Stettin, VI. 510.
Holz, deſſen Preiſe nach der neuen Holztaxe, V. 119. 125 fgg. Das zur Exportation beſtimmte wird mit $\frac{1}{3}$ des Werthes in Golde bezahlt; alles Schiffsbauholz ganz in Golde. Büchenbrennholz iſt ſ. d. J. 1815 in der 1ten, 2ten und 3ten Taxklaſſe noch um 6 gr. pro Klafter ermäſſigt, V. 119. Das Knüppelklafterholz gilt $\frac{2}{3}$ des Klobenklafterholzpreiſes, V. 130. vom 1ten Januar 1816 an nur die Hälfte deſſelben, V. 474. ausgenommen das büchne und eichene in den Forſten Altkrakow und Schwolow, VI. 79. Mahagony ꝛc. zur Fournirung trägt 4 gr pro Ctr. comb. Stett. Licent und Swin. Fürſtenzoll, VI. 29. beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lauſitz excl. Cottbus 4 gr. pro Ctr. Waſſerzoll, VI. 298. Betrag des Licents vom ſeewärts ausgehenden Holze aller Art, VI. 35 fgg. des Waſſerzolles von dem, auf Ströhmen eingehenden Holze aller Art, VI. 294 fgg.; das auf den Ströhmen ausgehende einländiſche iſt frei vom Waſſerzolle, VI. 304. von ſeinem fremdem Erſatzzoll 12 gr. pro Ctr.; bei der Wiederausfuhr auf der Grenzlinie von Lohburg bis Bertelsdorf und aus Cottbus wird darauf ein Rückzoll von 4 gr. pro Ctr. gewährt, VI. 178. ſ. auch Brennholz. Tiſchlerholz. Flößholz, ſ. Brückenzoll. Freies Bauholz, ſ. Bauholz.
Holz, Martin, verſtorbener Soldat, VI. 9.
Holz, Friedrich, gebliebener Soldat, VI. 332.
Holzanweiſungen, der Bergbehörden, ſind ſtempelpflichtig, V. 379.

Digitized by Google

Holzdiebstahl, geschlagenen Klafter- oder gearbeiteten Nutzholzes aus der Heide oder von der Ablage, wird mit ½jähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe bestraft; Schiffer aber, oder andre, welche von dem ihnen anvertrauten Holze etwas entwenden, verfallen in 2jährige Festungsstrafe, VI. 387.

Holzkohlen, zu Wasser ein- und ausgehende tragen 3 pf. Zoll pro Tonne zu 4 Scheffeln, VI. 462.

Holzmesser, aus Steuermark, davon 1 Rthlr. 12 gr. pro Ctr Ersatzzoll, V. 397.

Holzmühl, incl. Stöckow und Lenzen, Forstrevier 1ter Taxklasse, V. 131.

Holzsäure, aus Eichenholz verfertigte, wird zu einem Werthe von 2 Rthlr. 16 gr. pro Eimer angenommen und erlegt beim Eingange vom platten Lande in die Städte 1 gr. von solchem Eimer, V. 283.

Holztaxe, neue für Pommern, V. 119. 125 fgg.

Holzverkauf, in Linichen, V. 486. in Bernstein, VI. 43. im Communen-Diebelholz unweit Bernstein VI. 379. 389. im Lautenburgschen Forste, VI. 477. 483. 492.

Holzwaaren, einige fremde, deren Ersatzzollfreiheit oder Versteuerung, V. 397. comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll 3 gr. pro Ctr., VI. 29. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 3 gr pro Ctr., VI. 298.

Honig, (mel commune.) dürfen die Materialisten in jeder Quantität verkaufen, V. 17. comb. Stett. Licent und Swin Fürstenzoll davon 8 gr. 6 pf pro Ctr., VI 29. beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 8 gr. 6 pf. pro Ctr. Wasserzoll, VI. 298.

Hopfen, comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll davon 12 gr. 9 pf. pro Ctr, VI. 29. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 12 gr. 9 p pro Ctr., VI. 298.

Hopfenstangen, Preise derselben nach der neuen Holztaxe, V. 129.

Hoppe, Candidat, ist pro Ministerio geprüft, VI 208.

Hoppe, verstorbener Landwehrmann, V. 368.

Hoppe, gebliebener Soldat, VI 330.

Horn, rohes, davon comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll 3 gr. 9 pf. pro Ctr., VI. 29. beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl Cottbus 3 gr. 9 pf. pro Ctr. Wasserzoll, VI. 298.

Hornhart, über die Grenze verwiesener Vagabonde, VI. 512.

Hornspitzen, herzogl. sächsische rohe, gehen mit Certificaten ersatzzollfrei ein, V. 444.

Hoyerswerda, herzogl. sächsische Stadt, ist zum Frankfurter Regierungsbezirke geschlagen, VI. 349. Das dortige Amt ist mit Plombageutensilien versehen, VI 350.

Hüft, verstorbener Landwehrmann, VI. 12.

Hüte, s. Sommerhüte.

Hüttenkassen, königliche, müssen Tresorscheine anstatt Silbergeldes in Zahlung annehmen, V. 184.

Hüttenproducte, s. Bergwerks- und Hüttenprod. Materialisten.

Hüttenwerke, von denselben und den metallischen und mineralischen Fabriken soll die jährliche Nachweisung eingereicht werden, V. 366. darin ist der Werth der Fabrikate und die Zahl der erforderlichen Arbeiter anzugeben, VI. 86. s. auch Bergwerks- und Hüttenproducte.

Hunde, sollen mit Knüppeln versehen, ungeknüppelte und herrenlos oder ohne Führer herumlaufende aber getödtet werden. Forstbediente und Jagdberechtigte sind besonders dazu verpflichtet und erhalten dafür, wenn der Eigenthümer des Hundes auszuforschen, 2 Rthlr. Schießgeld von dem

Digitized by Google

demselben, V. 215. Tolle Hunde müssen vergraben werden, V. 211. Edict wegen des Tollwerdens der Hunde, V. 211 fgg Das Tollwurmschneiden hat dem gehofften Erfolge nicht entsprochen. Erster Grad der Wuth. Kennzeichen: der Hund wird traurig, sucht die Einsamkeit, will nicht fressen, säuft lange nicht, gehorcht zwar noch, aber träge und gezwungen, beißt, wenn er gereitzt wird, um sich, wird stiller, verkriecht sich an dunkle Orte ohne zu schlafen, grunzt jeden an der ihn hervorlocken will, ohne jedoch zu bellen; die Augen werden trübe oder fliessen, er läßt Ohren und Schweif hängen und wirft sich sprungweise auf Alles hin, was ihm aufstößt oder angeboten wird. Bei diesem Zustande ist der Hund allemal sehr verdächtig. Der erste Grad der Wuth dauert 12 bis 24 Stunden, bisweilen länger. — Zweiter Grad der Wuth. — Kennzeichen: Die vorgedachten Zufälle nehmen zu, der Hund hört wenig oder nichts, wird trauriger, seine Augen sind trüber, er flieht vor Jedermann, wird von Durst gequält und läßt die Zunge lechzend hängen ohne zu saufen, leidet Niemand um sich, bellet selten oder heiser und beißt Jeden, der ihm nahe kommt. Er kauet, von der Zunge fließt ein zäher Schleim, der beständig offene Mund schäumt, die Krankheit nimmt mit jeder Stunde zu, der Hund läuft anfangs langsam, nachher schneller herum, flieht vor seinem Herrn, fällt jeden an, der ihm in den Weg tritt, läßt den Kopf, die Ohren und den Schweif hängen; sein Lauf ist unordentlich und oft sehr geschwind; vor Wasser oder Wasserähnlichem flieht er; doch giebt es auch Hunde, die während der Wuth noch ins Wasser springen und durchschwimmen. V. 213. — Dritter Grad der Wuth. — Kennzeichen: die Augen werden feuerroth, sind bald starr, bald drehen sie sich wild herum; die Zunge hängt bleifarbig, zuletzt schwarz aus dem Munde; gesunde Hunde weichen ihm aus oder legen sich zaghaft vor ihm nieder; der Hund wird matter, sein Laufen langsamer, schleichend, zuletzt taumelnd; die Thränen laufen häufiger aus den Augen, die Haare sträuben sich, der Kopf hängt immer mehr, der Schaum im Munde vermehrt sich; der Hund schnappt fortdauernd um sich und beißt Alles. Er wirft sich oder stürzt öfters ermüdet nieder, hilft sich schwach wieder auf, athmet schwer, fällt endlich unter Zuckungen und stirbt. Bisweilen sterben die Hunde schon im ersten Zeitraume der Krankheit. Der Eigenthümer oder Aufseher eines Hundes soll denselben beim ersten Grade der Wuth, oder wenn er von einem tollen Hunde gebissen worden, sogleich tödten, bei 20 Rthlr. Geld- oder vierwöchentlicher Festungs- oder Zuchthausstrafe, wobei keine Entschuldigungen gelten, V. 214. Ueberläßt Jemand einen solchen Hund einem Andern, so wird die Strafe dreifach erhöhet. Kurversuche sind bei gleicher Strafe verboten, es wäre denn, daß ein Arzt zur Erweiterung seiner Kenntnisse solche vornehmen wollte, in welchem Falle er den Hund in einen eisernen Käfig sperren muß und für alle Gefahr haftet. Richtet ein toller Hund Schaden an, so ist der Eigenthümer oder Aufseher zum Ersatze desselben verpflichtet. Wird Jemand oder ein Stück Vieh von einem verdächtigen Hunde gebissen, so muß es dem nächsten Arzte oder Wundarzte angezeigt werden, V. 215. 88. Bis derselbe kommt, wird die gebissene oder auch nur geleckte Stelle mit Urin, Aschenlauge oder warmem Wasser, worein viel Holzasche gethan, rein ab- und ausgewaschen, das Bluten der Wunde allenfalls durch leichte Einschnitte befördert und, wenn dieses aufgehört hat, spanisch Fliegenpulver eingestreut und dadurch die Wunde wenigstens 14 Tage in starker Eiterung erhalten, V. 88. Nichtjagdberech-

Digitized by Google

berechtigte dürfen ihre Hunde in den Wäldern und auf den Jagdrevieren nicht frei laufen lassen; im Fall die Mitnahme nöthig, müssen dieselben auf dem Wagen oder am Stricke geführt werden. Schäfer, Hirten und Feldhüter sollen ihren Hunden den Knüppel anhängen, oder dieselben am Stricke führen oder an der Hinterhesse lähmen, VI. 213. Die Hunde sollen sonst von den Forstbedienten oder Andern todgeschossen werden und der Eigenthümer hat 1 Rthlr. Schießgeld zu erlegen, VI. 214.

Hupke, verstorbener Soldat, VI. 348.

Husaren, des ehemaligen herzogl. braunschweigschen Regiments, dürfen straflos in das Vaterland zurückkehren, VI. 327. s. auch Besoldung.

Hydrarg. mur. mite, s. Quecksilber.

Hypothekenbücher, die Extracte aus denselben zur Uebersicht des hypothekarischen Zustandes der Grundstücke sind zu den vorschriftsmässigen Terminen einzureichen, V. 412. VI. 476.

Hypothekensachen, s. Stempel.

Hypothekenwesen, Behufs der Berichtigung desselben können die Unschädlichkeits-Atteste entweder bei der Königl. Regierung oder bei der landschaftlichen Creditdirection nachgesucht werden, VI. 235.

J.

Jacobshagen, Forstrevier 2ter Taxklasse, V. 131. Jahrmarktsverlegung daselbst, VI. 343 a. gehört zum zweiten steuerräthlichen Kreise des Stettiner Regierungsdepartements, VI. 364.

Jäckemühl, Forstrevier 1ter Taxklasse, V. 131.

Jäger, gelernte, welche in einem Jägerbataillon freiwillig dienen, haben nach Maaßgabe ihrer Fähigkeiten und Dienstzeit Anspruch auf Versorgung im Forstfache, V. 161. invalide, zu Forstversorgungen notirte, sollen sich in portofreien Briefen beim Obrist Lieutenant v Witzleben melden, V. 31. Freiwillige Jäger, s. Freiwillige. Landjäger, Oberjäger, s. Forstuniform. S. auch Lehrbriefe

Jähnke, wird durch Steckbriefe verfolgt, V. 314.

Jagdverpachtungen, im Amte Naugardt, V. 273. in den Aemtern Casemirsburg und Bublitz und zu Neustettin, VI. 109.

Jagow, der neumärksche Antheil dieses Dorfes ist zum Stettiner Regierungsbezirke geschlagen, VI. 464.

Jahn, verstorbener Landwehrmann, V. 308.

Jahrmärkte, auf dem Lande, s. Landjahrmärkte.

Jahrmarktsnachweisungen, sind von den Magisträten und betreffenden Domainenämtern für das folgende Jahr allemal bis zum 1ten Februar einzureichen, VI. 523.

Jahrmarktsverzeichnisse, s. Kalender.

Jalappenharz, (resina jalappae,) aus Schönebeck, trägt 15 gr. 4 pf. pro Pfund Consumtionsaccise, V. 231. das Nordhausensche ebenso, VI. 79. 229. fremdes das Duplum neben dem Ersatzzolle, V. 232.

Janke, verstorbener Soldat, V. 308.

Jansky, verstorbener Soldat, VI. 159.

Januschewsky, wird durch Steckbriefe verfolgt, V. 414. ist wieder eingefangen, V. 450.

Jarmen, daselbst ist wieder ein Stadtrichter angestellt und die dem Stadtgerichte zu Demmin interimistisch übertragen gewesene Justizverwaltung hat aufgehört, V. 345. gehört zum ersten

sten steuerräthlichen Kreise des Stettiner Regierungsbezirkes, VI. 363.
Jasenitz, Forstrevier 1ter Taxklasse, V. 131.
Jeschkau, verstorbener Landwehrmann, VI. 12.
Jenk, gebliebener Soldat, VI. 332.
Jenson, s. Belobungen
Jentzky, Ehefrau eines Tischlergesellen, wird durch Steckbriefe verfolgt, VI. 390.
Jessen, herzogl. sächsisches Amt, ist mit Plombagenutensilien versehen, V. 470.
Impfung, der Schutzblattern, wird empfohlen, V. 53. 55. VI. 174. s. auch Schutzpockenimpfung. Imgl. der Schaafpocken, V. 458. wozu die Physici specielle Anleitung geben. Von der vorzunehmenden Impfung sind die Besitzer benachbarter Heerden zu benachrichtigen. Die Impfung muß gehörig angestellt werden, wenn sie gelingen soll, V. 419. 420.
Inculpaten, s. Angeschuldigte.
Indigo, jetziger Ersatzzoll davon 3 Rthlr. pro Ctr.; bei der Wiederausfuhr auf der Grenzlinie von Lohburg bis Bertelsdorf und aus Cottbus wird darauf ein Rückzoll von 2 Rthlr. 16 gr. pro Ctr. gewährt, VI. 178. s. auch Farbenwaaren.
Ingber, s Ingwer.
Ingenieurs der Plätze, können zu Bauten innerhalb der Festungsrayons keine Erlaubniß ertheilen, V. 460.
Ingwer, (radix zingiberis,) darf von den Materialisten in jeder Quantität verkauft werden, V. 17. comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll davon 5 gr. 6 pf pro Ctr., VI. 30. beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 5 gr. 6 pf. pro Ctr. Wasserzoll, VI. 298. s. auch Gewürzwaaren.
Injuriensachen, der Landwehrofficiere, sind der Militairgerichtsbarkeit unterworfen, V. 112 b.
Innholz, fremdes, erlegt 1 gr. 2 pf., einländisches 8 pf. a Thaler comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll bei der Ausfuhr seewärts, VI. 38.
Inoculation, s. Impfung.
Inowraclaw, ist ein Hauptzollamt gegen Pohlen, kann aber keine Ausgangsbescheinigungen über exportirte unversteuerte Waaren und bonificationsfähigen Zucker und Zuckerkant ertheilen, V. 442. 443.
Installationsverhandlungen, sind, wie die Bestallungen, dem 8 gr. Stempel unterworfen; beträgt das Gehalt des Beamten nicht über 200 Rthlr., so bedarf es zum Installationsprotocolle und zur Kassenanweisung, imgl. zur Benachrichtigung des Bestallten nur des 2 gr. Stempels, VI. 350.
Instruction, wegen der Form der Medicinalrechnungen, V. 71 fg. s. auch Medicinalrechnungen. Für die Etappencommandanten, V. 315 fgg. Declaration der letztern, V. 423. s. auch Etappencomm.
Interimsscheine, aus der Anleihe der 1½ Mill. nach dem Edicte vom 12ten Februar 1810, darauf sollen die Zinsen bis incl. 1813 erhoben werden, V. 269. bis incl. 1815, VI. 7.
Invaliden, bedürftige aller Waffen sollen zur Erleichterung ihres Etablissements auf ein gewerbesteuerpflichtiges Gewerbe Unterstützung auf 2 bis 3 Jahre aus Staatskassen bekommen. Landräthe, Domainenbeamte und Magistrate sollen vorkommenden Falles Anträge machen, wobei der Gewerbesteuerbetrag anzugeben, V. 103. 117. Zum Gewerbsbetriebe und zur Acquisition städtischer Grundstücke müssen sie zwar das Bürgerrecht gewinnen, wenn sie aber entweder 12 Jahre gedient haben oder durch Blessuren im Kriege untüchtig geworden, erhalten sie solches und das Meisterrecht kostenfrei. Die Stadtcommunen werden ermahnt, auch solchen Militair-

Digitized by Google

Militairpersonen, bei welchen obige Erfoderniſſe zwar nicht vorhanden, wenn ſie aber arm und bedürftig ſind, rückſichtlich der Koſten Nachſicht angedeihen zu laſſen, V. 118. Wo den Invaliden das Bürgerrecht koſtenfrei ertheilt wird, findet auch Stempelfreiheit ſtatt, V. 204. Die Unterbehörden werden an Einſendung der Nachweiſung von den verſorgten erinnert, V. 20. Die Zoll-, Acciſe, Licent- und Conſumtionsſteuerämter werden von der Einreichung an die Kön. Militairdeputation diſpenſirt, V. 106. Sobald ein Gnadenthalerempfänger verſtorben, ſollen die Sterbeatteſte von den Predigern unentgeltlich ausgefertigt und an die Acciſekaſſen befördert, auch die Lebensatteſte bei Krankheiten ſolcher Invaliden von denſelben gratis ausgeſtellt werden, VI. 147. ſ. auch Landwehrmänner. Penſion. Soldaten.

Jobſt, Candidat, iſt pro Miniſterio geprüft, VI. 208.

Jochem, wird durch Steckbriefe verfolgt, V. 286.

Johanniterordensgüter, ſtehen, nach Aufhebung der Domainenkammer, unter Verwaltung der Kön. Neumärkſchen Regierung, V. 249.

Johnſon, wird durch Steckbriefe verfolgt, VI. 415.

Ipecacuanha, ſ. Ruhrwurzel.

Irrdene Waaren, davon 8 gr. pro Ctr. Erſatzzoll, V. 19.

Juchten, frei vom Licent, VI. 30. frei vom Waſſerzoll, VI. 298. ruſſiſche, ſind ein ſogenannter Surrogatartikel, VI. 276. ſ. auch Surrogatart.

Juden, in deren Reiſepäſſen muß bemerkt werden, ob ſie und ihre jüdiſchen Begleiter ſich als Einländer und Staatsbürger gehörig ausgewieſen haben, V. 363. hauſirende aus Preuſſen, dürfen nach Pommern nur mit ſolchen Artikeln kommen, welche daſelbſt erlaubt ſind, V. 351. herumziehende militairpflichtige, ſollen ſich zur Verzeichnung in die Stammrollen melden, V. 283. Generalverzeichniß der am 24. März 1812 in Pommern anſäſſig geweſenen, welche zu Staatsbürgern angenommen ſind, VI. Beil. zu Nr. 1. Nachtrag dazu, VI. 125. Das Generalverzeichniß iſt beſonders für 2 gr. zu haben, VI. 126. Wenn auf Ertheilung des Staatsbürgerrechts angetragen wird, müſſen die Behörden den Juden einen Aufſatz niederſchreiben laſſen und ſolchen dem Protokolle beifügen, VI. 433.

Judenfeſte, im Jahre 1817, VI. 215.

Judenpech, (asphaltum,) dürfen die Materialiſten in jeder Quantität verkaufen, V. 16.

Judenſchaft, pommerſche, hat eine Generalverſammlung in Treptow a. R. gehalten, V. 347. der Termin war auf den 4ten Decbr. 1815 verlegt, V. 373.

Jüterbock, Landbaumeiſter, deſſen Geſchäftsdiſtrict, VI. 495. demſelben iſt Stargard zum Wohnorte angewieſen, Ebendaſ.

Jungfernhonig, (mel album,) dürfen die Materialiſten in jeder Quantität verkaufen, V. 17.

Juſtification der Specialkaſſenrechnungen, dieſelbe betreffende Verfügung, VI. 509.

Juſtitiarien, deren Contracte können von den Gerichtsherren nicht gekündigt, V. 57. 70. neue müſſen zur Beſtätigung eingereicht werden, V. 71. Die Juſtitiarien ſind mit einer beſtimmten Beſoldung zu verſehen, aber nicht auf die Sporteln anzuweiſen, welche ſie vielmehr dem Gerichtsherrn tarmäſſig zu berechnen haben, V. 136. Wenn ſie den Contract kündigen oder ein Patrimonialgericht übernehmen, müſſen ſie dem Kön. Oberlandesgerichte davon ſofort Anzeige machen, V. 162. ſ. auch Juſtizofficianten.

Juſtiz, verzögerte, die deshalb anzubringenden gegründeten Beſchwerden ſind ſtempelfrei, V. 186.

Digitized by Google

Justizofficianten, sollen gerichtliche Handlungen ohne Noth aufserhalb des Gerichtssprengels nicht vornehmen, V. 299. die auf die Salarienkasse des Kön. Oberlandesgerichts zu Stettin und auf die Justizämtersportelkasse für das Departement desselben angewiesenen mußten ihre Anerkenntnisse zur Compensation mit der Vermögenssteuer den Communal-Commissarien ihres Wohnortes einreichen, V. 461. die Stadtgerichtsbeamten im Cöslinschen O. L. G. Depart. Nachweisungen von der zu bezahlenden Einkommensteuer, oder die Anzeige, daß sie ihr Einkommen declarirt und versteuert hätten. VI. 69.

Juweien, lose, sind ersatz- und eingangszollfrei, V. 290.

K.

Kähne, s. Strohmfahrzeuge.

Kämmereischeine, Memelsche, über Beiträge zur Staatsanleihe a. d. J. 1810, mußten dem Magistrat in Memel eingesandt werden, V. 49 fg.

Kämmerer, s. Magistratsmitglieder.

Käse, davon 6 gr 6 pf. pro Ctr. comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll, VI. 30. beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 6 gr. 6 pf. Wasserzoll, VI. 298. Ersatzzoll 12 gr. pro Ctr. Rückzoll darauf bei der Wiederausfuhr auf der Grenzlinie von Lohburg bis Bertelsdorf und aus Cottbus 4 gr. pro Ctr., VI. 178.

Kaffee, mit Kobalttheilen vermischt, hat Vergiftung bewirkt, V. 62. comb Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll davon 5 gr. 6 pf. pro Ctr., VI. 26. beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 5 gr. 6 pf. pro Ctr. Wasserzoll, VI. 291. Ersatzzoll 1 Rtl. Rückzoll darauf bei der Wiederausfuhr auf der Grenzlinie von Lohburg bis Bertelsdorf und aus Cottbus 16 gr pro Ctr., VI. 178.

Kaffee Surrogate, aller Art, jetzigen Ersatzzoll 12 gr. pro Ctr.; Rückzoll darauf bei der Wiederausfuhr auf der Grenzlinie von Lohburg bis Bertelsdorf und aus Cottbus 4 gr. pro Ctr., VI. 178.

Kahlert, gebliebener Landwehrmann, VI. 338.

Kahnert, wird durch Steckbriefe verfolgt, V. 414.

Kahn-Knie-Holz, von fremdem 1 gr. 2 pf., von einländischem 8 pf. à Thaler comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll bei der Ausfuhr seewärts, VI. 37.

Kahnschiffer, welche mehr als 15 Lasten fahren, müssen für jeden Kahn einen besondern, nach der Lastenzahl desselben zu bestimmenden Gewerbeschein erhalten, V. 204. Es können ihnen in jedem Jahre Pässe für die Dauer der Strohmschiffahrt ertheilt werden, VI. 113.

Kakao, s. Cacao.

Kalbfelle, russische lohgare, wenn sie zum Ersatzzoll versteuert sind, wird darauf bei der Wiederausfuhr westlich 12 gr. pro Ctr. Brutto Rückzoll gewährt. Die über Stettin eingehenden werden wie russisches Sohlleder behandelt, VI. 80. russische, sind ein sogenannter Surrogatartikel, VI. 276. s. auch Surrogatart.

Kalender, die mit obrigkeitlicher Genehmigung bisher eigen Privatverleger von solchen bedürfen keiner erneuerten Concession; wer erst jetzt das Geschäft beginnen will, muß die Genehmigung der Kalenderdeputation nachsuchen. Diese wird dem Unternehmer nicht versagt, wenn er unbescholtenen

Digitized by Google

scholtenen Rufes und dem Unternehmen gewachsen ist. Sie ist daher nur persönlich und begründet übrigens kein Monopol. Auch die Kalenderdeputation verlegt wie bisher ihre Kalender. VI. 501. Bei Nachsuchung der Genehmigung sind die deutlich geschriebenen Manuscripte der Kal. Deput. bis zum 1sten July des vorhergehenden Jahres einzureichen, und dürfen ohne das Imprimatur derselben nicht gedruckt werden. Der astronomische Theil, die Genealogie der fürstlichen Personen, die Postcourse und Jahrmarktsverzeichnisse müssen von der Kal. Deput. gegen ein bestimmtes Honorar in vidimirten Abschriften erbeten, und dürfen nur danach abgedruckt werden. VI. 502. Ausländische Kalender sind beim Eingange mit Begleitscheinen zu versehen und der Kön. Regierung einzureichen, damit die Stempelung und Gefälleerhebung veranlaßt werde, VI. 503.

Kali, aus Schönebeck, trägt Consumtionsaccise, und zwar: das geschmolzene caustische, (alcali causticum fusum) 1 gr., das blausaure 1 gr. 4 pf., V. 228. das völlig kohlensaure (kali carbonicum acidulum) 2 gr. 11 pf., das reine kohlensaure (k. carbon. purum) 1 gr., das überkochsalzsaure (k. carbon. muriaticum oxygenatum) 11 gr. 6 pf., das caustische in Stangen (lapis causticus in bacillis) 1 gr. 5 pf., V. 229. das weinsteinsaure (tartarus tartarisatus) 5 pf., das schwefelsaure (tart. vitriolatus) 1 pf., das essigsaure (terra foliata tartari) 1 gr. 5 pf. pro Pfund, V. 232. Nordhausensches aller genannten Arten eben so, VI. 79. 229. fremdes das Duplum neben dem Ersatzzolle, V. 232.

Kaliß, wird durch Steckbriefe verfolgt, VI. 470.

Kalk, salzsaurer, (cali muriatica,) aus Schönebeck, trägt 1 gr. pro Pfd., essigsaurer 1 gr. 3 pf. pro Pfd. Consumtionsaccise, V. 229. Nordhausenscher beider Arten eben so, VI. 79. 229. fremder das Duplum neben dem Ersatzzolle, V. 232.

Kalkbrennereien, wie deren Gewerbesteuer zu bestimmen, V. 482.

Kalksteine, Rüdersdorffer, werden künftig nur nach Kubikklaftern à 108 Kubikfuß verkauft, VI. 524. Preise, VI 525. Drei solcher Kubikklaftern werden ein Prahm genannt. Die Schiffer erhalten die Steine in Prahmhausen, und müssen sie bei der Ablieferung eben so wieder aufsetzen. Betrag der Woltersdorffer Schleusengefälle und der Kahngelder und wo dieselben zu entrichten sind, VI. 525.

Kamecke, verstorbener Soldat, VI. 11.

Kameelhaare, comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll von gedrehten 2 Rthlr. 10 gr. von ungedrehten 1 Rthlr. 13 gr. 3 pf. pro Ctr. VI. 26. ermässigt für beide Gattungen auf 3 gr. pro Ctr. VI. 340.

Kaminsky, gebliebener Landwehrmann, VI. 336.

Kammerjäger, s. Altendorf. Giftlegung.

Kampfnickel, verstorbener freiw. Jäger, VI. 12.

Kampher, s. Campher.

Kanäle, s. Anlagen.

Kandidaten, welche pro Ministerio geprüft sind, VI. 206.

Kandis, s. Zucker.

Kannen, s. Holzwaaren.

Kannenberg, gebliebener Soldat, VI. 338.

Kannewurff, entwichener Festungsarrestant, ist wieder eingefangen, VI. 204.

Kantonpflichtige, unter 20 Jahren, dürfen sich ohne specielle Erlaubniß des commandirenden Generals und der Regierung weder verheirathen, noch ein selbstständiges Gewerbe ergreifen, noch ein Grundstück in eigene Verwaltung übernehmen, V. 92. Ein selbstständiges

Digitized by Google

diges Gewerbe ist hier ein solches, wozu ein Gewerbeschein erfordert wird, und unter Administration eines Grundstückes werden auch Pachtungen verstanden. V. 93. Leute vom 20sten bis zum 25sten Jahre, imgl. die Freiwilligen, müssen Consens des Regiments haben, wenn sie beim stehenden Heere eingestellt sind und schon zur Fahne geschworen haben, V. 93. Verheirathungen und Ansiedelungen, selbst mit Consens, befreien nicht vom Dienste, doch wird in dringenden Fällen, wo im Vertrauen auf die bisherigen Gesetze dergl. eingegangen sind, wegen der Verabschiedung das Nöthige von der Kön. Regierung mit dem commandirenden General berathen werden, V. 94. Bei Verzeichnung der Kantonisten in die Stammrollen soll das Alter der Einzutragenden, wo es nicht auszumitteln, von der Aufnahmebehörde arbitrirt und solches in der Rolle bemerkt werden, V. 188. Abwesende mußten sich wegen der Aushebung in ihre Heimath begeben oder wenigstens von ihrem Aufenthalte Nachricht geben, VI. 430. gleiche Aufforderung der Erfurter Regierung, VI. 474. s. auch Aushebung.

Kapern, davon 3 gr. 6 pf. pro Ctr. comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll, VI. 26. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 3 gr. 6 pf. pro Ctr, VI. 291. Ersatzzoll 1 Rthlr. pro Ctr.; Rückzoll darauf bei der Wiederausfuhr auf der Grenzlinie von Lohburg bis Bertelsdorf und aus Cottbus 16 gr. pro Ctr., VI. 179.

Kapitalsforderungen, s. Forderungen.

Karnauke, verstorbener Landwehrmann, V. 393.

Karolin, s. Carolin.

Karten, s. Spielkarten.

Kartoffelbranntwein, über die Fabrikation desselben ist eine Abhandlung für 8 gr. Copialien in der Regierungscanzlei zu haben, V. 189.

Kartoffeln, werden zu Branntwein in den Städten mit 5 gr. versteuert, V. 12. erlegen beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 4 gr. pro Winspel Wasserzoll, VI. 298.

Kartoffelzucker, geht vom platten Lande gefällefrei in die Städte ein; es muß aber Unterschleifen vorgebeugt und, wenn bedeutende Quantitäten zur Einfuhr in die Städte declarirt, davon der Kön. Abgabendeputation mit Einreichung einer Probe Anzeige gemacht werden, V. 2.

Kassenbediente, s. Caution.

Kassenbillets, sächsische, zu einem Thaler, welche mit A. bezeichnet und mit dem preussischen Wechselstempel versehen sind, haben gleiche Rechte mit den Tresorscheinen. Sie müssen gleich diesen überall angenommen werden, VI. 123. 175. die Zwangszahlung bei Entrichtung der Abgaben ist aber auf das Herzogthum Sachsen beschränkt, VI. 123.

Kastanien, s. Castanien.

Kastanienholz, Preise desselben nach der neuen Holztaxe, V. 127.

Kaßlergelb, aus Schönebeck, trägt 3 pf. pro Pfd. Consumtionsaccise, V. 229. aus Nordhausen eben so, VI. 79. 229. fremdes das Duplum neben dem Ersatzzolle, V. 232.

Katechismus, s. Historischer Katech.

Kath, verstorbener Soldat, VI. 508.

Kattenberg, s. Dona charit.

Kattenhoff, s. Collecten.

Kattune, des Fabrikanten Bodemer aus Eilenburg, wurden zur Martinimesse 1815 in Frankfurt mit Ursprungscertificaten, welche der Acciseinspector zu Eilenburg mit genauer Angabe der Anzahl der Stücke, der Ellenzahl eines jeden Stückes und mit Beschreibung der angelegten Plomben oder Siegel ausfertigte, in plombirten oder versiegelten Collis gegen die halben

Digitized by Google

halben Meßgefälle eingelassen, und durften von dort in die alten Provinzen incl. des Großh. Posen gegen eine Verbrauchsabgabe von 8⅓ pro Cent versendet werden. Der Bodemer mußte damit einen oder zwei Tage vor Anfang der Messe eintreffen und seine Waaren als einländische bezeichnen lassen. Zur Versendung in das Einland wurden in Frankfurt Begleitscheine ertheilt, auf welchen zu bemerken war, daß die Bestimmungsörter diesseits oder jenseits der Elbe resp. 8⅓ oder 2 pro Cent zu erheben hatten, V. 421.

Kaufleute und Krämer, herumziehende, welche sich nicht blos auf Besuchung der Jahrmärkte beschränken, müssen ausser der Concession einen besondern Hausirgewerbeschein lösen, V. 110 a. 165. sie dürfen ohne diesen ihre Waaren auf dem Lande auch unter dem Vorwande nicht feilbieten, daß dieselben dahin verlangt sind, VI. 323. Kaufleute, die ihren Handel niederlegen, müssen während der Zeit, in welcher sie die noch übrigen Waaren absetzen, die Gewerbesteuer mit verhältnißmässiger Ermässigung noch entrichten, wenn sie die Waaren nicht sofort auf Einmal veräussern, VI. 64.

Kaufmannsburschen, s. Lehrbriefe.

Kaution, s. Caution.

Kautz, verstorbener Soldat, VI. 346 b.

Kaviar, s. Caviar.

Kayser, Chirurgus, hat wegen Thätigkeit in Schutzpockenimpfungen 25 Rthlr. Prämie erhalten, VI. 361.

v. Keffenbrink, gebliebener Lieutenant, VI. 330.

Kehler, verstorbener Soldat, VI. 346 b.

Kelbin, verstorbener Landwehrmann, VI. 13.

Kellner, Candidat, ist pro Ministerio geprüft, VI. 206.

Kemberg, herzogl. sächsisches Amt, ist mit Plombageutensilien versehen, V. 470.

Kempten, ist ein Hauptzollamt gegen Pohl und attestirt die Begleitscheine über exporti unversteuerte Waaren, aber nicht über ausführten bonificationsfähigen Zucker und Zuckaut, V. 442. 443.

Kermes, (grana Chermes, Scharlachbeeren dürfen die Materialisten in jeder Quantit verkaufen, V. 16.

Kermes mineralis, s. Mineral-Kermes.

Kersten, Ehefrau eines Müllergesellen, wird dur Steckbriefe verfolgt, VI. 180.

Kessel, messingene, s. Messing.

Ketten, eiserne, aus Benneckenstein, entrichte 6 pf. pro Thaler des Werthes, V. 356.

Kiefern Bau-, Schiffsbau-, Müller-, Tischler-Stab- und Schindel-, Stangen-, Nutz-, Brenn und Reiserholz, imgl. Pflänzlinge, deren Preis nach der neuen Holztaxe, V. 125. fgg. s. auch Holz.

Kielstelle-Geld, wird in Swinemünde fortwährend erhoben und die Last zu 4000 Berl. Pfund dabei gerechnet, VI. 265.

Kienast, verstorbener Landwehrmann, VI. 376.

Kienruß, trägt 8 gr. pro Ctr. Ersatzzoll, V. 18. comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll 4 gr. 9 pf. pro Ctr. VI. 30. beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 4 gr. 9 pf. pro Ctr. Wasserzoll, VI. 298.

Kinder, sollen zur Schule geschickt, zu rechter Zeit confirmirt und die Eltern und Vormünder dazu durch Bezahlung des Schulgeldes und durch Zwangsmittel angehalten werden. Die Prediger haben darüber zu wachen und zu erinnern, daß die Confirmation zu rechter Zeit geschehe, nöthigen Falls aber Anzeige zu machen, V. 67. s. auch Confirmation. Herumziehende Drehorgelspieler sollen keine Kinder und die einheimischen sogar ihre eigenen nicht mit sich führen, V. 337. Neugeborne, todt scheinende

Digitized by Google

scheinende, wie dieselben zu behandeln, V. 87. a. Wenn das Gesicht eine blaue oder braunrothe Farbe hat, muß die Nabelschnur durchschnitten, zwei bis drei Eßlöffel voll Blut abgelassen, der Mund mit einem in Essig getauchten Läppchen von Schleim gereinigt, Luft eingeblasen, das Gesicht und der Kopf mit kaltem Wasser bespritzt, die Herzgrube damit aus einer Höhe von mehrern Fuß betropft und alsdann gelinde mit der flachen Hand gerieben, das Kind hiernächst abgetrocknet und mit wollenen Tüchern warm zugedeckt werden. Man läßt hierauf an den Warzen der Brust des Kindes, besonders an der linken saugen, reibt den Rükken, Unterleib, die hohle Hand und die Fußsohlen mit wollnen Tüchern, giebt ein Klystier von warmem Wasser mit 1 Loth Seife oder ein paar Theelöffel voll Küchensalz, und bringt das Kind in ein lauwarmes Bad, in welchem die obigen Belebungsmittel wechselsweise fortzusetzen. b. Sieht das Gesicht des Kindes blaß aus, sind die Glieder schlaff und hängend, so darf kein Blut aus der Nabelschnur gelassen werden; im übrigen verfährt man nach Obigem, reißt die Zunge mit einigen Körnchen Salz, oder einigen Tropfen Wein oder Branntwein, kitzelt den Schlund und die innere Nase mit einer in Oel getauchten Feder, legt ein in warmen Wein, Branntwein oder Kampherspiritus getauchtes Stück Flanell auf die Schaamtheile und zwischen die Schenkel, und schärft das lauwarme Bad mit Wein oder Branntwein. Kinder, die im Bette erdrückt oder erstickt sind, werden wie ad a. behandelt, nachdem man so schnell als möglich zwei bis vier Eßlöffel voll Blut aus einer Ader am Halse oder Arme gelassen, V. 87. **Kinder der Soldaten**, s. Soldatenkinder. Frauen. Freiwillige.

Kindergelder, s. Soldatenkinder.

Kinz, verstorbener Soldat, VI. 508.

Kirchen, s. Collecten.

Kirchencollecten, s. Collecten.

Kirchengelder und Documente, müssen unter gemeinschaftlichem Beschlusse der Prediger und Kirchenvorsteher so gehalten werden, daß keiner ohne den andern darüber verfügen könne, V. 107.

Kirchenvisitationen, treffen in jedem Kirchspiele nur alle drei Jahre Einmal, und müssen mehrentheils an Werkeltagen, VI. 411. jedoch werden sie zu bequemen Jahreszeiten gehalten werden. Die Kirchenpatronen und Gemeinden müssen sich sodann in der Kirche einfinden, auch die Jugend bei der Katechisation erscheinen lassen, VI. 412.

Kirchhain, herzogl. sächsisches Amt, ist mit Plombagenutensilien versehen, V. 470.

Kirchhöfe, sollen bei den Gemeinheitstheilungen wo möglich ausserhalb der Dörfer verlegt werden, VI. 485.

Kirchner, Candidat, ist pro Ministerio geprüft, VI. 207.

Kirschen, trockne, (fructus ceras. sicc.) dürfen von den Materialisten in jeder Quantität verkauft werden, V. 16. s. auch Obst.

Kirschhieper, wird durch Steckbriefe verfolgt, V. 478.

Kittay, davon comb. Stett Licent und Swin. Fürstenzoll und Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus wie von Manufacturwaaren, VI. 30. 299.

Klafterholz aller Art, Preise desselben nach der neuen Holztaxe, V. 129. s. auch Holz. Brennholz.

Klagen, welchen der Weg Rechtens verschlossen ist, VI. 124.

Klappholz, comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll davon bei der Ausfuhr seewärts, VI. 35.

Digitized by Google

Klapstein, verstorbener Landwehrmann, VI. 13.
Klarirungsgelder, s. Hafenabgaben.
Klauen, rohe, comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll davon 3 gr. 9 pf. pro Ctr., VI. 29. beim Strohinverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 3 gr. 9 pf. pro Ctr. Wasserzoll, VI. 298.
Klebba, verstorbener Landwehrmann, VI. 346 b.
Kleidungsstücke, mit alten aus der Fremde kommenden soll im Lande nicht gehandelt werden, der Transitohandel aber ist nur unter Aufsicht und unter den gesetzlichen Bestimmungen gestattet, VI 434.
Klein, wird durch Steckbriefe verfolgt, VI. 306. 390.
Klein, verstorbener Soldat, VI. 346 b.
Klein Bauholz, s. Bauholz.
Kleinschmidt, verstorbener Soldat, VI. 346 b.
Klein Spiegel, ist dem Stettiner Regierungsbezirke beigelegt, VI. 182.
v. Kleist, s. Belobungen.
Klemm, s. Belobungen.
Kliepstein, gebliebener Soldat, VI. 332.
Klobenholz, s. Brennholz. Holz.
Kluß, verstorbener Landwehrmann, V. 309.
Klutz, Forstrevier 1ster Taxklasse, V. 131.
Klutz, Candidat, ist pro Ministerio geprüft, VI. 206.
Knabe, s. Belobungen.
Knallqueckſilber und
Knallſilber, und daraus verfertigte Sachen, sollen nicht verkauft werden, bei Confiscation und sonstiger polizeilicher Ahndung, V. 109 a.
Knickhöbel, verstorbener Landwehrmann, VI. 11.
Knieficken, aus Steuermark, tragen 1 Rthlr. 12 gr pro Ctr. Ersatzzoll, V. 397.
Kniehholz, s. Schiffbauholz.
Knochen rohe, davon comb Stett Licent und Swin. Fürstenzoll 3 gr. 9 pf. pro Ctr., VI. 29. beim Strohinverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 3 gr. 9 pf. Wasserzoll, VI. 298. von gebrannten aus Schönebeck und Nordhayſen 4 pro Cent Verbrauchsabgabe, VI. 79.
Knop, verstorbener Landwehrmann, VI 347.
Knopp, verstorbener Landwehrmann, VI. 11.
Knorbein, wird durch Steckbriefe verfolgt, VI. 270.
Knüppel, gebliebener Soldat, VI 332.
Knüppelklafterholz, kostet $\frac{2}{3}$ des Klobenklafterholzpreises, V. 130. nach neuerer Bestimmung die Hälfte desselben, V. 474. ausgenommen das büchne und eichne in den Forsten Altkrakow und Schwolow, VI. 79.
Knütter, s. Belobungen.
Kobalt, ist ein directes Gift, V. 6. s. auch Gifte. Kobalttheile unter Kaffee gemischt, haben Vergiftung bewirkt, V. 62. Rettungsmittel bei Vergiftung damit, s. Vergiftete.
Kochsalzsäure, übersaure, (acidum muriat. oxig.) aus Schönebeck, trägt 1 pf. pro Pfd. Consumtionsaccise, V. 228 aus Nordhausen eben so, VI. 79. 229. fremde das Duplum neben dem Ersatzzolle, V. 232.
Köche, s. Lehrbriefe.
Köhler, verstorbener Uhlan, VI. 375.
Köllnisches Wasser, s. Cöllnisches Wasser.
Königsberg in der Neumark, s. Post.
Königswasser, Rettungsmittel bei Vergiftungen damit, s. Vergiftete.
Köpcke, verstorbener Soldat, V. 368.
Köpcke, Bäckergesell, hat seinen Reisepaß verloren, VI. 151.
Köpke, verstorbener Soldat, V. 445.
Kohlen, s. Holzkohlen. Steinkohlen.
Kohlendampf, s. Erstickte. Erstickung.
Kollekten, s. Collecten.
Kollin, verstorbener Soldat, VI. 348.

Digitized by Google

Kolka, Samuel Vidos von, wird durch Steckbriefe verfolgt, VI. 408. 455.
Kommandanten, s. Commandanten.
Kommissarien, bei Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse, s. Bäuerliche Verhältnisse.
Kommissionen, s. Kreisrevisionscommissionen. Kriegscomm. Kriegsschuldencomm.
Kommunal, s. Communal.
Kommunikationsabgaben, s. Communicationsabg.
Kompensation, s Compensation.
Konfirmation, s. Confirmation.
Konkursmassen, s Vermögens- und Einkommenst
Konsul, s. Consul
Kontrakte, s. Justitiarien. Mieths- und Pachtcontracte. Staatspapiere.
Kontravention, s. Contravention.
K palg, verstorbener Soldat, VI. 12.
Kopitt, verstorbener Landwehrmann, VI. 336.
Koplin, verstorbener Soldat, VI. 346 b.
Kopschall, verstorbener Soldat, V. 308.
Korallen, rohe See-, sind ersatzzollfrei, verarbeitete aber und Glaskorallen tragen 1 Rthlr. 12 gr. Ersatzzoll pro Ctr., V. 455.
Korinthen, comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll davon 4 gr. 3 pf. pro Ctr., VI. 26. beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 4 gr. 3 pf. pro Ctr. Wasserzoll, VI. 291. Ersatzzoll 1 Rthlr. pro Ctr., bei der Wiederausfuhr auf der Grenzlinie von Lohburg bis Bertelsdorf und aus Cottbus wird darauf 16 gr. pro Ctr. Rückzoll gewährt, VI. 179.
Korkholz, trägt 12 gr. pro Ctr. Ersatzzoll, V. 111 a. comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll 2 gr. 3 pf. pro Ctr., VI. 30. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 2 gr. 3 pf. pro Ctr., VI. 299. Rückzoll auf den Ersatzzoll bei der Wiederausfuhr auf der Grenzlinie von Lohburg bis Bertelsdorf und aus Cottbus 4 gr. pro Ctr. VI. 178.
Korkpfropfen, davon comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll, imgl. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus, wie von Fabrikwaaren, VI. 30. 299.
Kornbrand und Mutterkorn, besteht in schwarzen Körnern, von häßlichem Geruch, wenn sie gerieben werden, und widrigem bittern Geschmack. Der Genuß derselben hat bösartige Krankheiten zur Folge gehabt, V. 295. Die Polizeibehörden sollen dagegen warnen und dahin wirken, daß das Getreide nicht zu früh gemähet, vor dem Einfahren aber gebreitet und nicht naß eingefahren werde. Das Getreide ist durch ein Dreilingsieb zu reinigen, im Fall es naß hat eingefahren werden müssen gelind zu dörren, zu sichten und vor dem Verbacken zu schlemmen, im Fall zu grosser Verderbniß aber zu vernichten, das Mehl an trocknen Orten aufzubewahren und beim Verbacken mit Kümmel und Kochsalz zu vermischen. Die Müller dürfen unreines Getreide bei 12 gr. Strafe pro Schfl. nicht annehmen. Die Kreis- und Stadtphysiker und Polizeibehörden sollen zur Verhütung schädlicher Folgen thätig sein und in wichtigen Fällen sofort besondere Anzeige machen, V. 296.
Kornpreise, s. Marktpreise.
Korporationen, s. Corporationen.
Koszinski, auch Wentzel genannt, wird durch Steckbriefe verfolgt, V. 120.
Kosten bei der Vermögens- und Einkommenssteuer, s. Vermögens- und Einkommenst.
Kostenfreiheit, s. Gebührenfreiheit. Lehrburschen.
Kostenvorschuß, s. Bäuerliche Verhältnisse.
Kostenzuschüsse zu den Kriegsbedürfnissen, siehe Kriegsbedürfnisse.

Digitized by Google

Koß, gebliebener Soldat, VI. 334.
Kottbus, s. Cottbus.
Kowalsky, wird durch Steckbriefe verfolgt, VI. 401.
Kozlewski, wird durch Steckbriefe verfolgt, VI. 470.
Krähenaugen, Rettungsmittel bei Vergiftung damit, s. Vergiftete.
Krämer, herumziehende, s. Kaufleute.
Krätze, das Mettembergsche Mittel dagegen, besteht in einer Sublimatauflösung, ist von deutschen Aerzten längst angewandt und kostet in einheimischen Apotheken kaum den 20sten Theil des Mettembergschen Verkaufspreises, V. 104.
Kraftmehl, großherzogl. posensches, davon 1 Rthlr. 22 gr. 6 pf. pro Ctr. Consumtions- und Communalabgabe, V. 359.
Krahn, verstorbener Soldat, VI. 9.
Kramer, verstorbener Soldat, VI. 508.
Kramwaaren, davon comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll, imgl. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus wie von Fabrikwaaren, VI. 30. 299.
Krankheiten, wegen ansteckender wird auf die Verordnung vom 10ten März 1813 verwiesen. Besonders muß nicht nur im Zeitungsberichte, sondern auch ausserdem umständlich sofort berichtet werden, VI. 205.
Krapp, davon Ersatzzoll 1 Rthlr. pro Ctr.; Rückzoll darauf bei der Wiederausfuhr auf der Grenzlinie von Löhburg bis Bertelsdorf und aus Cottbus 16 gr. pro Ctr., VI. 178. s. auch Farbenkräuter.
Krause, wird durch Steckbriefe verfolgt, VI. 459.
Krause's Denkübungen für Schulen, VI. 242.
Krebssteine, comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll davon 5 gr. 9 pf. pro Ctr., VI. 30. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 5 gr. 9 pf. pro Ctr., VI. 299.
Kreide, davon 2 pf. pro Ctr. comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll, VI. 30. beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 2 pf. pro Ctr. Wasserzoll, VI. 299. falsche, s. Pottloh.
Kreise, dürfen Behufs der Kriegsleistungen keine Schulden ohne höhere Genehmigung contrahiren, V. 185. können die Reste des 2ten und 3ten Termines der Vermögenssteuer gemeinschaftlich in Lieferungsscheinen berichtigen, V. 449. s. auch Vermögens- und Einkommenst.
Kreisphysikat, ist in Stolpe erledigt, V. 26.
Kreisphysiker, deren Eidesformel, V. 451.
Kreisrevisionscommissionen, entscheiden über Exemtion vom Kriegsdienste in erster Instanz, V. 207. sind für die Aushebung i. J. 1816 wieder in Thätigkeit gesetzt, um die Prüfung der dienstpflichtigen waffenfähigen Mannschaft und deren Eintragung in die Listen zu beendigen, VI. 430. gleiche Bekanntmachung der Erfurter Regierung, VI. 474.
Kreisstammrollen, s. Kantonpflichtige. Juden.
Kreutzbeeren, tragen 8 gr. pro Ctr. Ersatzzoll, V. 19.
Kriegsbedürfnisse, werden durch die Provincialkriegscommissionen auf die Verfügungen des Ministerii zu den ihnen gesetzten Preisen beschafft. Die Zuschüsse zu diesen Preisen trägt die Provinz, welcher dagegen auch etwanige Ersparungen zu gut kommen, V. 183. nach neuerer Bestimmung werden die Zuschüsse aus der von Frankreich zu leistenden Kriegscontribution bestritten, V. 398. Die Bezahlung der Normalpreise geschieht von der General-Staatskasse durch Anweisung auf den Kriegs-Provinzial-Fonds, aus welchem auch die rückständigen

ständigen Zahlungen aus der dritten Periode des Edicts vom 3ten Juny 1814. §. 13. und 20. erfolgen und das vor Errichtung der Prov. Kr. Commissionen für den Krieg von 1815 bereits Gelieferte vergütet wird. Lieferungsausschreibungen auf die Einwohner der Provinz, wo sie unvermeidlich sind, sollen nur von den Ministerien des Innern und der Finanzen gemeinschaftlich verfügt und die Zahlungen in obiger Art geleistet werden, V. 184. Communen und einzelne Individuen, welche sich zu freiwilligen Lieferungen der Armeebedürfnisse für die theils feststehenden, theils durch Contracte zu stipulirenden Preise erbieten, sollen Sr. Majestät zur höchsteigenen Kenntniß gebracht werden, V. 219. Die Liquidationen über Lieferungen und Leistungen pro 1ten July 1814 bis incl. April 1815 mußten bis zum 30. Sept an die Kreisbehörden und Magistrate, von diesen aber bis zum 15ten Oct. 1816. der Königl. Regierung eingereicht sein, VI. 386. die pro 1ten Januar 1813 bis letzten Juny 1814 bis Ende December 1816, VI. 483.

Kriegsbeiträge, s. Beiträge.

Kriegscommissionen, Provinzial-, werden eingeführt. Sie bestehen aus dem Chef Präsidenten, zwei Regierungsräthen und drei ständischen Commissarien und beschaffen auf Ministerialverfügungen die Armeebedürfnisse in der Provinz, V. 183. s. auch Kriegsbedürfnisse. Die Prov. Kriegs-Commission für Pommern ist in Stettin organisirt, V. 206. wieder aufgelöset und beschäftigt sich seit dem 1ten Januar 1816. nur noch mit Abwickelung ihrer Geschäfte aus dem Jahre 1815, VI. 68. Die Liquidationen pro 1ten Mai bis letzten Decbr. 1815. sind derselben aber noch einzureichen, VI. 83. Ueber die Verpflegung nach den von ihr bis zum 21sten Decbr. incl. geschlossenen Entrepriseontracten wird die Vergütung bei derselben Liquidirt, ohne daß es auf die Zeit der wirklichen Ablieferung ankommt. Alle rückständigen Liquidationen mußten bis zum letzten Februar 1816 eingereicht sein, VI. 84. Der Herr Regierungsdirector v. Knobelsdorff wird die Geschäfte in Cöslin beendigen, VI. 312.

Kriegsdienst, die Verpflichtung dazu für den Krieg von 1815 betreffend, V 150 fg. Wegen derjenigen, die schon i J. 18$\frac{1}{4}$ als Freiwillige gedient haben, s. Freiwillige. Auf alle Uebrigen finden die Bestimmungen vom 3ten Februar 1813 und 3ten Sept. 1814 Anwendung. Es kann Niemand, der am Schlusse des Krieges bereits preussischer Staatsbürger und seit dem Jahre 1790 gebohren war, zu einer Beamtenstelle vorgeschlagen werden, wenn er nicht den Feldzug von 18$\frac{3}{4}$ mitgemacht hat oder 1815 als Freiwilliger eingetreten ist, es sei denn, daß er bereits am 31. März 1814. wirklicher Staatsbeamter oder körperlich unfähig war, V. 151. Wer noch nicht gedient hat und nicht zu den Freiwilligen eintritt, gehört zum Ersatz des stehenden Heeres und der Landwehr, V. 152. über etwanige Exemtion entscheidet die Kreisrevisionscommission, V. 207. Wegen der Verpflichtung der Beamten, s. Officianten. Diätarien. S. auch Aushebung.

Kriegsimpost, Guthabenscheine darauf sollen mit 12 pro Cent Abzug baar eingelöset werden und sind einzureichen, V. 3.

Kriegskommissionen, s. Kriegscomm.

Kriegsleistungen, zu deren Beschaffung sollen keine Communalschulden ohne höhere Genehmigung contrahirt werden, V. 185. siehe auch Kriegsbedürfnisse.

Kriegsschäden der Grundeigenthümer, s. Grundeigenth.

Kriegs-

Digitized by Google

Kriegsschuldencommission, Provincial-, für Pommern zu Berlin, ist aufgehoben und es sind deren Geschäfte der Kön. Regierungs-Polizeideputation mit Zuziehung der ständischen Deputirten beim Landarmenwesen provisorisch übertragen, V. 413.
Kriese, verstorbener Soldat, VI. 12.
Kringel, verstorbener Soldat, VI. 508.
Krippen, steinerne, s. Steinmetzwaaren.
Kroll, ausgestossener Soldat, VI. 322.
Krüger, deren Obliegenheiten bei Aufnahme der Pferde, s. Pferde
Krüger, Friedr., verstorbener Soldat, V. 368.
Krüger, Friedr., verstorbener Landwehrmann, VI. 9.
Krüger, Michael, verstorbener Landwehrmann, VI. 9.
Krüger, Friedrich, verstorbener Soldat, VI. 11.
Krüger, Johann, verstorbener Landwehrmann, VI. 11.
Krüger, Michael, gebliebener Soldat, VI. 332.
Krüger, Müllergesell, hat seinen Reisepaß verloren, VI. 354.
Kruggel, verstorbener Landwehrmann, VI. 345 b.
Krugvater, s. Gesellen.
Krupke, Hebamme, ist approbirt, V. 272.
Kuchen, aus dem Grosh. Posen, trägt beim Eingange in altländische Städte 5 gr. 5 pf. pro 10 Pfd. Consumtions- und Communalabgabe, V. 359.
Kuckelow, Probstei, gehört zum Geschäftsdistricte des Landbaumeisters Gottgetreu, VI. 496.
Kühe, comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll davon 6 gr. pro Stück, VI. 30. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 6 gr. pro Stück, VI. 299. s. auch Rindvieh.
Kühne, s. Belobungen.
Kümmel, (semen carvi,) dürfen die Materialisten in jeder Quantität verkaufen, V. 17. comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll davon 3 gr. 6 pf. pro Ctr., VI. 30. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 3 gr. 6 pf. pro Ctr., VI. 299.
Küstenfeuer, an dem Golloper Sand und Deal, wird nicht mehr unterhalten, VI. 18
Küster, auf dem Lande, müssen sich mit ihren Eingaben und Beschwerden zunächst an den Superintendenten wenden, VI. 325.
Küster, verstorbener Landwehrmann, V. 308.
Kufe, s. Stellmacherholz.
Kuguth, verstorbener Soldat, VI. 508.
Kuhhäute, s. Häute.
Kuhpocken, s. Schutzpockenimpfung.
Kuhrt, verstorbener Soldat, VI. 12.
Kumm, gebliebener Soldat, VI. 336.
Kummhölzer, sind ersatzzollfrei, V. 397.
Kunde, verstorbener Soldat, VI. 159.
Kundschaften, der Handwerksgesellen, davon ist in den Reisepässen zu bemerken, ob sie zurückgegeben sind oder nicht? V. 350.
Kunstgärtner, s. Lehrbriefe.
Kunstreiter, s. Concessionarien.
Kuntze, verstorbener Landwehrmann, VI. 12.
Kupfer, fremdes altes, wird wie Garkupfer versteuert; wenn es zum Umschmelzen, Umarbeiten, Ausbessern oder Austauschen ein- und wieder ausgeführt wird, trägt es 8 gr. Ersatzzoll pro Ctr. brutto, übrigens aber keine Accise- und Eingangszollabgaben, V. 143. fremdes Garkupfer 6 Rthlr. pro Ctr. Consumtionsabgabe, VI. 52. 100. geschmiedetes, gewalztes, geprägtes, Geschirrkupfer u. Dachplatten 12 Rthlr. pro Ctr. neben dem Ersatzzolle, VI. 52. altes Bruchkupfer wird gegen eine Controllabgabe von 8 gr. pro Ctr. ausgeführt, VI. 80. rohes und altes, 5 gr. 6 pf. pro Ctr. comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll, VI. 30. beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus

Digitized by Google

Cottbus 5 gr. 6 pf. pro Ctr. Wasserzoll, VI. 299. essigsaures, (flores viridis aeris,) aus Schöneb-ck, 1 gr. 6 pf. pro Pfd Consumtionsabgabe, V. 229. aus Nordhausen eben so, VI. 79. 229. fremdes das Duplum neben dem Ersatzzolle, V. 232. ammoniakalisches, s. Kupfersalz.

Kupferblech, davon 12 Rthlr. pro Ctr. Verbrauchsabgabe neben dem Ersatzzolle, VI. 164.

Kupferdrath, s. Drath.

Kupfersalz, flüchtiges, (cuprum ammoniacum, ammoniakalisches Kupfer,) aus Schönebeck, trägt 3 gr. 10 pf. pro Pfd. Consumtionsabgabe, V. 229. aus Nordhausen eben so, VI. 79. 229. fremdes das Duplum neben dem Ersatzzolle, V. 232.

Kupferstiche, fremde, werden nicht mehr gestempelt, müssen aber, wenn sie wieder in das Ausland gegangen sind und aufs Neue eingehen, nochmals versteuert werden, V. 267 fg

Kupferwasser, s. Vitriol.

Kuren, unerlaubte, davor wird gewarnt, V. 81.

Kurkume, s. Curcume.

Kuro, verstorbener Landwehrmann, VI. 13.

Kurschelle, verstorbener Landwehrmann, VI. 509.

Kurschmidt, s. Thierarztrechnungen.

Kurzes Bauholz, s. Bauholz.

Kypcke, Candidat, ist pro Ministerio geprüft, VI. 208.

L.

Laabs, s. dona charitat.

Labes, gehört zum zweiten steuerräthlichen Kreise des Stettiner Regierungsbezirkes, VI. 364.

Lackmus, s. Farbenwaaren.

Lac sulphuris, s. Schwefelmilch.

Lacy, gebliebener Soldat, VI. 332.

Ladendorff, verstorbener Soldat, V. 309.

Lagergeld, s. Packhofsniederlagegelder.

Lakritzenholz, s. Süßholz.

Lakritzensaft, (succus liquiritiae,) trägt 1 Rthlr. pro Ctr. Ersatzzoll, V. 159. 179. Rückzoll darauf bei der Wiederausfuhr auf der Grenzlinie von Lohburg bis Bertelsdorf und aus Cottbus 16 gr. pro Ctr., VI. 179. comb. Stett. Licent und Swin., Fürstenzoll davon 5 gr. 6 pf. pro Ctr., VI. 30. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 5 gr. 6 pf. pro Ctr., VI. 299.

Lambeck, gebliebener Soldat, VI. 330.

Lambrecht, wird durch Steckbriefe verfolgt, VI. 72.

Lammfelle, rohe, dürfen aus den Provinzen zwischen der Elbe und Weser ausgeführt werden, V. 420.

Landarmenhaus, zu Neustettin, die Berichte wegen Ablieferung der Vagabonden dahin sind an die Königl. Regierung zu Cöslin zu erstatten, VI. 410.

Landbäcker, s. Bäcker.

Landbewohner, müssen sich den Revisionen der Landconsumtionssteuerofficianten unterwerfen, V. 399. auch ausserordentlichen Haussuchungen, V. 400.

Landconsumtionssteuer, wird zwar in Tresorscheinen angenommen, kann jedoch ganz in Silbergelde ohne Strafagio berichtigt werden, V. 180.

Landconsumtionssteuerofficianten, s. Consumtionssteueroff.

Landbaumeister im Stettinschen Regierungsbezirke, VI. 495.

Digitized by Google

Landesrepräsentation, interimistische zu Berlin, ist aufgelöset, V. 273.
Landesverräther, s. Angeschuldigte.
Landjäger, s. Forstuniform.
Landjahrmärkte, dahin sollen keine ausländischen unversteuerten Waaren gebracht werden, V. 52.
Landkarten, fremde, werden nicht mehr gestempelt, müssen aber, wenn sie wieder in das Ausland gegangen sind und von Neuem eingehen, nochmals versteuert werden, V. 267.
Landsberg a. W., der dortige Zoll vom Verkehr auf der Warthe und Netze, insofern nicht die Waaren nach dem Grosh. Posen oder von daher versendet werden, ist aufgehoben; der Kämmereiwasserzoll daselbst hört ganz auf, VI. 287.
Zuchthaus daselbst, s. Zuchthaus.
Landschullehrer, müssen sich mit ihren Eingaben und Beschwerden zunächst an den Superintendenten wenden, VI. 325. s. auch Conduitenlisten. Seminarium.
Landstreicher, s. Vagabonden.
Landsturm, Verordnung darüber vom 12. Mai 1815, V. 199 sgg. Er soll in Thätigkeit treten, ist hauptsächlich zur Erhaltung der innern Ordnung in jedem Kreise, zu Bedeckungen und Transporten bestimmt, wird aber auch nöthigenfalls zur Erhaltung der äussern Sicherheit herangezogen, jedoch kann das Aufgebot einer Provinz dazu nur auf Allerhöchsten ausdrücklichen Befehl statt finden. Die Organisation dagegen geht von den Regierungen im Einverständnisse mit der Militairbehörde unter allgemeiner Leitung der Ministerien des Innern und des Krieges aus. Wo Bürgercompagnien bestehen, bestimmen die Regierungen, ob in ausserordentlichen Fällen auch ein Theil des örtlichen Landsturmes zum Sicherheitsdienste heranzuziehen. Wenn der ganze Landsturm antritt, behalten die Officiere und Unterofficiere der Bürgercompagnien darin ihren Rang, die Bürgergardisten erhalten den Rang der Gefreiten. Die Schützencompagnien treten ungetrennt zum Landsturm über. Wie der Landsturm Dienste thun soll, ist dem Ermessen der Ortsobrigkeiten vorbehalten, V. 200. Königl. Officianten werden nur herangezogen, wenn ein allgemeines Aufgebot wegen feindlichen Ueberfalles eintritt, V. 306.
Landsturmcompagnien, mußten auf dem Lande und in kleinen Städten errichtet werden, V. 175. ihre Formation war den Landräthen überlassen; die früher bestellten Officiere und Unterofficiere blieben dieselben; wo die Stellen nicht besetzt und die Subjecte abgegangen oder behindert waren, wurden sie von der Mannschaft gewählt und vom landräthlichen Officio bestätigt. Die Mannschaften bestanden aus allen körperlich fähigen Männern vom 17ten bis 50sten Jahre, sofern sie nicht schon zum stehenden Heere oder zur Landwehr erster Klasse gehörten, V. 176. die militairischen und gemeinschaftlichen Dienstübungen blieben vor der Hand eingestellt, V. 177.
Landsturmunterdistricte, auf dem platten Lande mit Inbegrif der kleinen Städte, blieben für den Krieg von 1815 vorläufig wie im Jahre 1813; an die Stelle abgegangener Vorgesetzten brachten die landräthlichen Officia andre qualificirte Männer der Königl. Regierung zur interimistischen Bestätigung in Vorschlag, V. 175.
Landwehr, deren Mobilmachung erfolgt nach dem Etat der Linientruppen, V. 218. Landwehr zweiten Aufgebots, Verordnung wegen deren Organisation, vom 12ten May 1815, V. 199 sgg. Zum Stamm derselben wird der dritte Theil der im Kreise befindlichen Männer vom 32sten bis 39sten Jahre ausgewählt. Von zehn Männern wird einer für die Reiterei, einer für die Artillerie und acht werden für die

Digitized by Google

die Infanterie bestimmt. Im Allgemeinen gelten die Vorschriften der Gesetze vom 17ten März 1813 und 3ten Sept. 1814. Die Eintheilung in Bataillons und Compagnien geschieht innerhalb der Kreise. Das Aufgebot bleibt in seiner Heimath, bis die Verstärkung der Besatzungen oder die Sicherung der Grenzen der Provinz die Versammlung erfordert. Es wird nicht uniformirt, jeder Landwehrmann heftet nur das Kreutz an der Kopfbekleidung an. Die Rüstung wird vom Staate geliefert, bis dahin bewaffnen sich die Leute mit Piken. Männer, die sich selbst bewaffnen, können, wie die Freiwilligen, in besondere Detachements zusammentreten. Die kommandirenden Generale in den Provinzen und die Regierungspräsidenten ordnen die Ausführung an. Die Officiere werden nach dem Gesetz vom 17ten März 1813 gewählt und Sr. Majestät durch den commandirenden General der Provinz zur Bestätigung vorgeschlagen, V. 201.

Landwehrbataillone, Garde-, werden errichtet, V. 465.

Landwehrmänner, die des ersten Aufgebots bedürfen zu Friedenszeiten in der Regel keines Consenses zu Ansiedelungen oder Verheirathungen, wenn sie nicht in den Garnisonen wirklich Dienste leisten, oder bei eingetretenem Kriege und schon erlassenem Aufgebot im wirklichen Dienste befindlich sind, V. 93. es müssen aber darüber von den Magistraten und Schulzen Listen geführt und alljährlich dem Landrathe mitgetheilt werden, V. 94. Die des zweiten Aufgebots bedürfen gar keines Regimentsconsenses, V. 94. Unterstützungsgelder für die im Felde stehenden sollen durch die Post befördert werden und gehen portofrei, V. 225. Frauen und Kinder der Landwehrmänner mobiler Truppen sind personensteuerfrei, V. 187. Wittwen und Waisen Gebliebener waren pro 1815 personensteuerfrei, wenn sie nicht wieder verheirathet waren oder als Gesinde in Dienst standen oder sonst für sich sorgen konnten, V. 65. auch s. d. J. 1816, VI. 6. (s. auch Frauen.) Invalide Landwehrmänner, welche ihren Unterhalt nicht selbst verdienen können, haben Personensteuerfreiheit auf den Grund der, von den Kreisverwaltungen zu ertheilenden Atteste, VI. 50. Die Landwehrmänner stehen in ihrer Heimath zwar unter den Ortsgerichten, sollen jedoch in Criminalfällen nur mit solchen Strafen belegt werden welche in den Kriegsgesetzen vorgeschrieben sind, VI. 231. Ueber die Anwendung der Criminaljustiz in solchen Fällen sind nähere Bestimmungen zu erwarten. Ebendas. Die Gebornen, Getrauten und Verstorbenen der Landwehrmänner müssen in die Civilbevölkerungslisten aufgenommen werden, wenn sie nicht etwa zur Garnison- oder Militairgemeinde gehören, VI. 495. S. auch Beurlaubte. Invaliden. Militairpersonen.

Landwehrmännerfrauen, Wittwen u. Waisen, s. Landwehrmänner. Frauen.

Landwehrofficiere, behalten auch nach der Beurlaubung den eximirten Gerichtsstand, V. 111 b. Die Civilgerichtsbarkeit aber, wenn sie blos wegen ihrer Qualität als Officiere eximirt sind, wird den gewöhnlichen Gerichten ein für allemal übertragen und verfügen und erkennen diese im Auftrage des Landes-Justiz-Collegii. Befinden sich die Officiere in activem Dienste, so müssen die Klagen wider sie beim Landes-Justiz-Collegio angebracht werden. Criminal- und Injuriensachen der Landwehrofficiere bleiben der Militairgerichtsbarkeit unterworfen, V. 112 b. Die Officiercorps der Landwehr-Regimenter sollen aus den von der Landwehr oder vom stehenden Heere mit der Verpflichtung zum Wiedereintritt entlassenen Officieren formirt werden, VI. 305. Die Officiere der aufgelöseten Landwehr,

Digitized by Google

wehr, welche Anstellung im stehenden Heere erwarten, erhalten weder Naturalquartier noch Servis, VI 357.
Lange, Candidat, ist pro Ministerio geprüft, VI. 207.
Lange, verstorbener Landwehrmann, VI. 475.
Langensalza, herzogl. sächsisches Amt, ist mit Plombageutensilien versehen, V. 470.
Langes Bauholz, s. Bauholz.
Lapis causticus, s. Kali.
Lapis haematites, s. Blutstein.
Lapis infernalis, s. Höllenstein.
Lapis pumicis, s. Bimstein.
Lappe, Candidat, ist pro Ministerio geprüft, VI. 206.
Last, verstorbener Landwehrmann, V. 368.
Lastgelder, s. Hafenabgaben.
Latum, s. Messing.
Lauban, herzogl sächsisches Amt, ist mit Plombageutensilien versehen, V. 470.
Laubholz, s. Holz.
Laue, verstorbener Landwehrmann, VI. 13.
Lauen, Candidat, ist pro Ministerio geprüft, VI. 208.
Lauenburg s. Beiträge.
Lauenburg, ist ein Hauptzollamt gegen Pohlen, V. 432. attestirt die Declarationsscheine über die nach Pohlen gehenden versteuerten Waaren, V. 475. aber nicht über bonificationsfähigen Zucker und Zuckerkant, V. 432. Holzverkauf im dortigen Forst, VI. 477. 483. 492.
Lebensartikel, s. Invaliden.
Lebensmittel, s. Consumtibilien. Verpflegungsnaturalienlieferungen. Rußland.
Lebenswandel, s. Zuchthaus.
Leccage, wird bei der Ersatzzollversteuerung der Weine nicht abgerechnet, V. 2.
Leder, lohgares, aus den überweserschen Provinzen, muß gestempelt sein, V. 455. fremdes, auf Pässe eingehendes giebt außer der Consumtionsabgabe auch noch den Uebertrag, V. 434.
Lederwaaren aus den überweserschen Provinzen 8⅓ pro Cent Verbrauchsabgabe, V. 339. nach neuerer Bestimmung die überelbischen steuerfrei, wenn sie als einländisches Fabrikat vorschriftsmäßig bekundet werden, VI. 52. comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll, königl. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl Cottbus, wie von Fabrikwaaren; russisches Sohlleder frei, VI. 27. 30. 292. 299. auf letzteres, wenn es zum Ersatzzoll versteuert ist, wird bei der Wiederausfuhr westlich ein Rückzoll von 12 gr pro Ctr. gewährt, VI. 67. s. auch Kalbfelle. Häute und Felle.
Ledig, approbirte Hebamme, V. 272.
Leese, Forstrevier 1ter Taxklasse, V. 131.
Lefevre, s. Stellmacherarbeit.
Lehmann, ist zum Hausirhandel mit den, vom Geräthschmidt Köhr verfertigten eisernen Geräthen und Waaren concessionirt, VI. 269.
Lehmann, Kanonier, wird durch Steckbriefe verfolgt, VI. 428.
Lehmann, verstorbener Soldat, VI. 347.
Lehr, verstorbener Soldat, VI. 11.
Lehrbriefe, der Lehrburschen, s. Lehrburschen; der Kaufmannsburschen, sind dem Stempelsatze von 1 Rthlr. 8 gr. unterworfen, VI. 126. Die der Jäger, Kunstgärtner, Köche u. dgl. ebenfalls, VI. 267.
Lehrbuch der Geburtshülfe zum Unterricht für die Hebammen in den Königl. Preussischen Landen, wird beim Hebammenunterrichte zum Grunde gelegt und kostet 12 gr., V. 337.
Lehrburschen, den dürftigen, welche in den beiden letzten Kriegen gegen Frankreich gedient haben, wird der Kostenbetrag für die Lehrbriefe und Fähigkeitszeugnisse ersetzt und soll vierteljährlich zur Vergütung liquidirt werden, VI 1. sollen zu rechter Zeit confirmirt werden, worauf die Lehr-

Digitized by Google

Lehrherren zu halten haben, V. 67. chirurgische, sollen nicht approbirten Wundärzten nicht anvertraut werden, V. 480.
Lehrherren, s. Lehrburschen.
Lehrlinge, s. Lehrburschen.
Leibrenten-Actien-Gesellschaft, s. Actionairs.
Leichnam, eines ermordeten Unbekannten, ist bei Pasewalk gefunden, V. 485. auf Entdeckung des Verbrechers und seiner Gehülfen steht eine Belohnung von 50 Rthlr., VI. 14. Die Rettungsversuche mit Verunglückten oder eines gewaltsamen Todes Verstorbenen, die Bewachung des Leichnams und die erste Fürsorge für denselben ist Sache der Polizeibehörde; hiernächst ist der Leichnam der Gerichtsbehörde, insofern dieselbe ihre Einschreitung für nöthig erachtet, zu übergeben und ohne deren Requisition nichts vorzunehmen, VI. 409.
Leim, (Tischlerleim,) trägt 8 gr. pro Ctr. Ersatzzoll, V. 135. comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll davon 4 gr. 3 pf. pro Ctr., VI. 30. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 4 gr. 3 pf. pro Ctr., VI. 299.
Leimleder, zur Durchfuhr 1 Rthlr.; zum einländischen Verbrauch 12 gr. pro Ctr. Ersatzzoll, VI. 205.
Leinengarn, fremdes, ist eingangszoll- und consumtionsaccisefrei, VI. 373. 374.
Leinklappern, frei vom Ersatzzoll, V. 397.
Leinöl, (oleum lini,) dürfen die Materialisten in jeder Quantität verkaufen, V. 17. s. auch Oele.
Leinsaamen, (semen lini,) darf von den Materialisten in jeder Quantität verkauft werden, V. 17. comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll davon 3 gr. pro Tonne, VI. 30. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 3 gr. pro Tonne, VI. 299. fremder, nach dem Königreiche Sachsen versendeter, zur Consumtion versteuerter, muß mit Begleitscheinen an ein herzogl. sächsisches städtsches Amt gerichtet, dort zur Revision gestellt und, wenn er demnächst wieder in das Königreich Sachsen geht, auf die Transitoabgabe davon noch 4 gr. pro Tonne nacherhoben werden, VI. 324.
Leinwand, einländische auf dem Lande verfertigte unversteuerte, wird frei vom Ausgangszoll und blos gegen eine Controllabgabe von 4 gr. pro Ctr. ausgeführt, V. 475., dieselbe wird nach der Wahl des Absenders am Ausgangs- oder am Absendungsorte entrichtet; im letztern Falle ist die Entrichtung auf dem Begleitscheine zu bemerken, VI. 420. comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll beim Eingange zur See, imgl. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus, wie von Manufacturwaaren, VI. 30. 299. von ausgehender einländischer ländlicher 4 gr. pro Ctr. Wasserzoll, insofern nicht die städtsche Accise davon bezahlt ist; vom Licent ist dieselbe auch im letztern Falle frei, VI. 39. 303. russische ordinaire, rohe und gebleichte, ist ein Surrogatartikel, VI. 276. s. auch Surrogatartikel.
Leipziger Meßwaaren, s. Waaren.
Leipziger Schlacht, der Tag derselben wird alljährlich als ein vaterländisches Fest gefeiert, VI. 431.
Leiterbaum, s. Stellmacherholz.
Lemcke, gebliebener Soldat, VI. 336.
Lemm, hat eine neue Generalconcession zum Propfenhandel erhalten, VI. 311.
Lentz, gebliebener Landwehrmann, V. 369.
Lenz, verstorbener Soldat, VI. 509.
Lenzen, s. Holzmühl.
Lepphin, verstorbener Landwehrmann, V. 309.
Leseholz, s. Brennholz.
Lewerenz, s. Belobungen.

Digitized by Google

Leyser, Levin, darf den angenommenen Namen Julius Löwenstein beibehalten, VI. 377.
Licent, kann in Fr.d'ors oder in Ducaten, nach der Wahl des Steuerpflichtigen entrichtet werden, VI. 5.
Licent und Fürstenzoll, combinirter, wird nach dem neuen Tarif vom Acciseamte zu Swinemünde für die eingebrachten und entweder daselbst verbleibenden oder directe weiter zu versendenden Waaren erhoben. Von den über Swinemünde auf Stettin, Anclam oder Demmin eingehenden sind die Gefälle an diesen Orten zu erlegen, VI. 24. bei Weinen findet keine Vergütung für Druf oder künftige Zehrung statt, VI. 34. Der Ausgangszoll ist dem Eingangszolle in der Regel gleich, mit einigen besonders vorgeschriebenen Ausnahmen, VI. 35. Frei gehen aus a) ausländische Objecte, welche den Ersatzzoll oder die Consumtionsaccise oder eingehend den Licent getragen haben, b) einländische, welche α) in den Städten verfertigt sind, oder β) zwar auf dem Lande erzeugt und verfertigt sind, aber städtsche Accise bezahlt haben, mit Ausnahme ad α und β des Talgs, imgl. γ) auf dem Lande fabricirte Leinwand, wenn auch keine städtsche Accise davon bezahlt worden; ferner δ) Bergwerks- und Hüttenproducte wie ad γ. Endlich c) ausländische und einländische Objecte überhaupt, wenn sie nach einem andern einländischen Hafen versendet werden. Die Gefälle werden durchgängig vom Bruttogewicht erhoben, VI. 38. 39.
Licent- und Fürstenzollamt zu Swinemünde, ist aufgehoben, VI. 24.
Licent- und Fürstenzoll-Tarif, combinirter, für den See-Ein- und Ausgang über Swinemünde, VI. 25 fgg.
Lichtelieferung, wird in Entreprise ausgeboten, VI. 378.
Licitationen, zur Verpachtung der Grundstücke geistlicher Stiftungen und der Kirchen, sollen resp. 3 und 6 Monate vor Ablauf der Pachtungen abgehalten werden, V. 369 fg.
Liebenow, gebliebener Soldat, VI. 336.
Liech, verstorbener Soldat, VI. 475.
Lieferanten, welche die Quitungen über Lieferungen den Pflichtigen wegen Forderungen vorenthalten, sollen dieselben bei der Kreisbehörde produciren, welche davon zur Berichtigung der Liquidationen Abschrift nimmt. Quitungen ohne Productionsvermerk verlieren die Beweiskraft, V. 31. Pferdelieferanten sollen ohne Bescheinigung des Eigenthumes der Verkäufer keine Pferde für die Armee kaufen, V. 260.
Liefert, verstorbener Landwehrmann, V. 309.
Lieferung, von Roggen, soll in Entreprise gegeben werden, V. 220. von Roggen und Fourage, V. 426. 342. VI. 307. 327. 395.
Lieferungen, s. Kriegsbedürfnisse.
Lieferungsatteste, s. Domainengefälle.
Lieferungsausschreibungen, s. Kriegsbedürfnisse.
Lieferungsquitungen, s. Lieferanten.
Lieferungsscheine, werden bei den Domainen- und Forstveräusserungen und bei Ablösung von Abgaben nach dem Nominalwerthe angenommen, wenn die Kauf-, Erbstands- und Ablösungsgelder in Staatspapieren bedungen sind, V. 396. auch bei directen Steuer-, Domainen-, Pacht- und Zinsresten bis Ende December 1814, jedoch wird auf den etwa grössern Betrag des Scheines kein Rückschein ertheilt; allenfalls ist der Schein zur Verwandlung in zwei neue einzusenden, VI. 103. 104. auf die Behändigung der Lieferungsscheine zu diesem Zwecke an die Restanten soll Bedacht genommen werden, VI. 237. Auch bei Berichtigung des 2ten und dritten Termines der Vermögenssteuer von ganzen Communen, Kreisen, Dominien und einzelnen städtschen Einwohnern können sie in Zah-

lung gegeben werden, V. 449. 474. aber nicht bei der Vermögenssteuer von Papieren u. auch nicht bei der Einkommensteuer, V. 450. Nach neuerer Bestimmung kann letztere ebenfalls für den 2ten und 3ten Termin damit berichtigt werden. Die Scheine werden auch von einzelnen Steuerpflichtigen angenommen, wenn sie gleich sich schon in zweiter Hand befinden, und vom Einzahler quitirt. VI. 51. Imgl bei Berichtigung des rückständigen 1ten Termines der Vermögens- und Einkommensteuer, VI. 119. Die Scheine werden bei den Kassen als baar vereinnahmet, V. 458. oder, wenn dem Einzahler daran noch ein Anspruch verbleibt, assecurirt, VI. 51. Im Jahre 1815 wurde von den Lieferungsscheinen, gemäß dem Edict vom 1ten März desselben Jahres eine Million Thaler verlooset, V. 415. Erste Verloosung, VI. 92. 132. Zweite, VI. 227. 228. Die übrigen werden an die Grundeigenthümer, ohne Dazwischenkunft eines Dritten, von den Provincialhauptkassen und in Berlin von der Staatsschuldentilgungskasse so verzinset werden, daß die bis zum 1ten July 1815 ausgefertigten im Januar 1816, die später und bis zum 1ten Januar 1816 ertheilten aber im July 1816 zur Zinserhebung gelangen, V. 416. Die Zinsen betragen 4 vom Hundert jährlich; die bis zum letzten Juny ausgefertigten Scheine werden vom 1ten July, die bis zum letzten Decbr. ausgefertigten vom 1ten Januar des folgenden Jahres ab verzinset, VI. 54. Scheine unter 25 Rthlr. tragen keine Zinsen, sollen aber vorzüglich zur Einlösung befördert werden. Das Kapital wird überhaupt nur verzinset, so weit es durch 25 theilbar ist, VI. 55. Die Zinsen von den bis letzten Juny 1815 ausgefertigten wurden von der Staatsschuldentilgungskasse zu Berlin im März 1816 gezahlt, VI. 81. Die in den entfernten Provinzen wohnenden Inhaber konnten sich an die Regierungshauptkassen wenden, VI. 82. Die Kreiskassen waren zur Zinsenzahlung angewiesen, VI. 102. wo Vermögens- und Einkommensteuer durch Lieferungsscheine berichtigt wird, sind auch die fälligen Zinsen in Anrechnung zu bringen, mit Beobachtung der, wegen der Verzinsung überhaupt ergangenen Bestimmungen, VI. 103. Die zur Zinsenzahlung versandten sind portopflichtig, VI. 323. s. auch Domainengefälle.

Lietz, verstorbener Landwehrmann, VI. 348.

Lignum campechense, s. Campeche-Holz.

Lignum santalum rubrum, s. Sandelholz.

Ligny, Bericht von der dort vorgefallenen Schlacht, V. 251 fgg.

Limonien, comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll davon 1 gr 9 pf. pro Ctr. VI. 30. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl Cottbus 1 gr. 9 pf. pro Ctr., VI. 299. Ersatzzoll 1 Rthlr. pro Ctr.; Rückzoll darauf bei der Wiederausfuhr auf der Grenzlinie von Lohburg bis Bertelsdorf und aus Cottbus 10 gr. pro Ctr., VI. 178.

Lindemann, wird durch Steckbriefe verfolgt, VI. 479.

Linden-, Bau-, Tischler-, Brenn-, und Reiserholz, imgl Pflänzlinge, Preise nach der neuen Holztaxe, V. 125 fgg.

Lindenblatt, Candidat, ist pro Ministerio geprüft, VI. 206.

Lindenthal, verstorbener Landwehrmann, V. 368.

Lindhus, verstorbener Soldat, VI. 376.

Linichen, Holzverkauf daselbst, V. 486.

Linschetsky, verstorbener Soldat, VI. 508.

Liquidationen, wegen Gehaltsrückständen, siehe Officianten; wegen Forderungen an die französische und russische Krone, s. Forderungen. S. auch Diätenliquidationen. Fuhrkostenrechnungen.

rechnungen. Kriegsbedürfnisse. Kriegscommission. Medicinalrechnungen. Servisliquidat. Stempel. Truppenverpflegung. Vorspannliquidationen.

Liquidationsmassen, s. Vermögens- u. Einkommensteuer.

Liquidationsprozesse, s. Vermögens- u. Einkommensteuer.

Liquor anodynus martialis, s. Hoffmannscher Liquor.

Liquor anodynus mineralis Hoffmanni, siehe Hoffmannscher Liquor.

Liquor anodynus vegetabilis, s. Essiggeist.

Listen, von den angestellten Beamten, welche dem Herrn Fürsten Staatskanzler allmonathlich einzureichen, darin ist das Alter des Angestellten, ob er am 31. März 1814 bereits wirklicher Staatsdiener war und ob er zum Kriegsdienste untauglich, zu bemerken, V. 211. von Ansiedelungen und Verheirathungen der Landwehrmänner, s. Landwehrmänner. Siehe auch Nachweisung. Tabelle. Todtenlisten.

Lithargyrum, s. Silberglätte.

Livre, wurde bei der Wechselstempelung f. d. J. 1815 zu 6 gr. preuß. Cour. berechnet, V. 29. f. d. J. 1816 eben so, VI. 114.

Livre Sterling, war bei der Wechselstempelung f. d. J. 1815 zu 5 Rthlr. 12 gr. preuß. Courant zu berechnen, V. 29. f. d. J. 1816 zu 6 Rthlr., VI. 114.

Lodder, Subhastation dieses Guthes, VI. 150. 183.

Löffel, hölzerne, frei vom Ersatzzolle, V. 397.

Löwenstein, s. Leyser.

Lohe, (Gärberlohe,) ersatzzollfrei, V. 397. wird auch wasserzollfrei eingeführt, VI. 411.

Londner Commitée, s. Freiwillige.

Lonske, verstorbener Soldat, VI. 13.

Loose, s. Lotterieantheilloose.

Lootsen, (Seelootsen,) dürfen von den Schiffern oder Commissionairs kein Trinkgeld, Remuneration u. dgl. annehmen, VI. 266. 275. 285. Der Binnenlootsen müssen sich alle fremde und alle einländische mit Ballast beladene Schiffe auf der Fahrt von Swinemünde nach Stettin, von Anclam nach dem kleinen Haff und Wolgast und umgekehrt bedienen, VI. 481. 487. 490. Tarif der erhöheten Lootsengelder für dieselben, VI. 482. 487. 490. Die Emolumente der Lootsencommandeurs fallen dagegen weg, VI. 481. 487. 490.

Lootsencommandeurs, deren Emolumente sind nach Erhöhung der Binnenlootsengelder aufgehoben, VI. 481. 487. 490.

Lootsengelder, s. Hafenabgaben. Lootsen.

Lopo, verstorbener Landwehrmann, V. 309.

Lorbeerblätter, (folia lauri,) können die Materialisten in jeder Quantität verkaufen, V. 16. davon 4 gr. pro Ctr comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll, VI. 30. beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 4 gr. pro Ctr. Wasserzoll, VI. 299. s. auch Specereiwaaren.

Lorbeeren, (baccae lauri,) dürfen von den Materialisten in jeder Quantität verkauft werden, V. 16. tragen 1 Rthlr. pro Ctr. Ersatzzoll, V. 158. 179. bei der Wiederausfuhr auf der Grenzlinie von Lohburg bis Bertelsdorf und aus Cottbus wird darauf ein Rückzoll von 16 gr. pro Ctr. gewährt, VI. 179. comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll 4 gr. pro Ctr., VI. 30. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 4 gr. pro Ctr., VI. 299.

Lorbeerkirschwasser, s. aqua lauro cerasi.

Lorenz, verstorbener Landwehrmann, VI. 347.

Lorenz, wird durch Steckbriefe verfolgt, VI. 442.

Lossower Zollamt, ist aufgehoben, VI. 286.

Lotterieantheilloose, sind nur gültig, wenn sie mit dem Namensstempel der Generallotteriedirection

Digitized by Google

direction bezeichnet und in vorschriftsmässiger Form nach dem Plane sind. Die bisherigen Formulare der Lotterieeinnehmer mußten an die Magistrate abgeliefert und von diesen vernichtet werden, V. 480. zur kleinen Geldlotterie werden keine dergl. von der General-Lotterie-Direction ausgegeben, VI. 125.

Lottin, s. Belobung.

Louisd'or, Conventionsgeld nach dem 24 Gulden Fuß, wurde bei der Wechselstempelung für das Jahr 1815 zu 5 Rthlr. preuß. Cour. berechnet, V. 29. s. d. J. 1816 eben so, VI. 114.

Louisenstiftung, zu Beiträgen für dieselbe wird aufgefordert, V. 279. VI. 127. 441.

Lubahn, wird durch Steckbriefe verfolgt, VI. 152.

Luckau, herzogl. sächsische Stadt, ist zum Frankfurter Regierungsbezirke geschlagen, VI. 349. Das dortige Amt ist mit Plombageutensilien versehen, VI. 350.

Luckau, verstorbener Soldat, VI. 508.

Lübben, herzogl. sächsische Stadt, ist zum Frankfurter Regierungsbezirke geschlagen, VI. 349. Das dortige Amt ist mit Plombageutensilien versehen, VI. 350.

Lübbenau, wie Lübben.

Lüdtcke, wird durch Steckbriefe verfolgt, VI. 380.

Lützow, verstorbener Soldat, V. 393.

v. Lützowsches Corps, Freiwillige desselben, s. Freiwillige.

Lumpen, fremde, sind eingangszoll- und consumtionsaccisefrei, VI. 373. 374.

Lumpenzucker, s. Zucker.

Lungenentzündung des Rindviehes, Lungenfäule, Lungenseuche, wird häufig veranlaßt, wenn das Vieh durch Laufen erhitzt, zu viel und zu gierig, oftmals schlammiges unreines Wasser trinkt, V. 109 b. 110 b. Belehrung über die Verhütung und Heilung derselben, VI. 57 fgg. Verlauf und Kennzeichen der Krankheit, VI. 57 — 59. Unterscheidungsmerkmale vom Milzbrande, VI. 60. Ursachen, Ebendas. Verhütung, VI. 61. Heilung, VI. 62. 63. Erfahrungen über den Nutzen des versüßten salzsauren Queckſilbers und der Aderlässe bei einer Lungenseuchen-Epizootie, eine Abhandlung des Dr. Mutzbeck, VI. 420 fgg.

Lunten, davon 2 gr. pro Ctr. comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll, VI. 30. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 2 gr. pro Ctr., VI. 299.

Lustseuche, s. Venerische Krankheiten.

M.

Maaß, verstorbener Soldat, VI. 376.

Maces, s. Muscatblumen.

Mäusepillen, dürfen die Materialisten nicht verkaufen, V. 15. s. auch Giftlegung.

Magazin von Abbildungen der Gußwaaren aus der Königl. Eisengiesserei, V. 272.

Magazinabschlüsse, müssen den Proviantämtern allmonatlich vorschriftsmässig eingesandt werden, VI. 106.

Magistericum bismuthi, s. Wismuthoxid.

Magistratsmitglieder, müssen von den Stadtverordneten mit Behutsamkeit und Rücksicht auf die erforderlichen Eigenschaften gewählt werden. Dies ist insbesondere bei den Bürgermeistern und Kämmerern erforderlich. In mehrern kleinen Städten ist die Erhöhung der Gehalte nothwendig, damit sich tüchtige Subjecte zu den Stellen melden, V. 50. 51. Sie kön-

Digitized by Google

können auf länger, als die gesetzlichen Dienstjahre und namentlich auf Lebenszeit gewählt werden, in welchem Falle die Kön. Regierung nach vorher eingeholter Genehmigung des Hohen Ministerii des Innern die Bestätigung ertheilt, V. 243.

Magnesia, aus Schönebeck, leichte (alba anglica,) und sehr kohlensaure, trägt 6 pf., völlig kohlensaure 2 gr. 11 pf, gebrannte (usta) 1 gr. 1 pf. pro Pfund Consumtionsaccise, V. 230. Nordhausensche aller genannten Arten eben so, VI. 79. 229. fremde das Duplum neben dem Ersatzzolle, V. 232.

Mahagony, s. Holz.

Mahlerfarben, s. Farbenwaaren.

Mahlgut, für Landleute, soll in Vorstädten nicht abgesetzt werden, V. 434.

Majoran, (herba majoranae,) dürfen die Materialisten in jeder Quantität verkaufen, V. 17.

Makaronis, entrichten beim Eingange aus dem Grosh. Posen in altländische Städte 2 Rthlr. 3 gr. 8 pf. pro Ctr. Consumtions- und Communalabgabe, V. 359.

Malcke, gebliebener Soldat, VI. 330.

Maler, s. Belobungen.

Malz, (Gerstenmalz,) comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll davon 18 gr. pro Last, VI. 29. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 18 gr. pro Last, VI. 293. zur Essigfabrikation, siehe Essigbrauerei.

Malzschroot, wenn es der Verbraucher nicht versteuert, sondern angeliehen oder zum Geschenk erhalten hat, muß er solches nachzuweisen im Stande sein. Der Darleiher oder Schenker muß zu diesem Behuf dem Dorfseinnehmer seines Wohnortes den Empfänger und die Quantität des Malzes angeben, dieser notirt solches und bemerkt es hinter dem Steuerzettel; der Empfänger aber muß von dem Empfange dem Dorfseinnehmer seines Wohnortes Anzeige machen und von ihm ein Attest darüber erbitten, V. 358. mit Malzschroot darf kein Handel getrieben werden, V. 76. 158.

Malzschrootmaschine, zu einer solchen nach englischer Art ist der Consul Sanne zu Stettin auf drei Jahre und auf einen Umkreis von zwei Meilen patentirt, VI. 219.

Mandate, s. Stempelfreiheit.

Mandelckow, ist dem Frankfurter Regierungsbezirke beigelegt, VI. 122.

Mandeln, wie Materialwaaren.

Mansk, verstorbener Soldat, V. 393.

Manufacturwaaren, s. Waaren.

Marckward, verstorbener Soldat, V. 309.

Marienfließ, Forstrevier 2ter Taxklasse, V. 131.

Marienglas, (glacies Mariae,) dürfen die Materialisten in jeder Quantität verkaufen, V. 16.

Mark Hamburger Banco, wurde bei der Wechselstempelung für das Jahr 1815 zu 12 gr. preuß. Cour. gerechnet, V. 29. f. d. J. 1816 eben so, VI. 114.

Marklissa, Amt, ist mit Plombageutensillen versehen, V. 470.

Marktpreise, pro Decbr. 1814, V. 23. Januar 1815, V. 71. Februar, V. 112a. März, V. 163. Mai, V. 238. Juny, V. 278. July, V. 293. August, V. 372. Septbr., V. 394. Octbr., V. 466. Novbr., VI. 19. Decbr., VI. 71. Januar 1816, VI. 111. Februar und März, VI. 171. April, VI. 191. Mai, VI. 225. Juny, VI. 281.

Marocanische Flottille, kreuzt gegen Schiffe derjenigen Nationen, welche nicht in Tractaten mit dem Kaiser von Marocco stehen, V. 244.

Marschrouten, werden vom Etappencommandanten geprüft und bestätigt, V. 317. an einzelne Reisende vom Militair, Truppendetachements, Bediente, Equipagen, Fuhrwerke, ꝛc. die auf der Militairstraße eintreten, um sich an ihren Be-

Bestimmungsort zu verfügen, von ihm ertheilt, V. 318. wobei mit Vorsicht zu verfahren, V. 319. Sie können auch mit Zusicherung von Verpflegungs- und Vorspannbedürfnissen an einzelne Militairs gegeben werden, aber nur nach genommener Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, V. 319. Die betreffende Civilbehörde ist davon zu benachrichtigen, V. 423. Bei grössern Detachements wird die Marschroute einen Tag vorausgeschickt, V. 319. Formular dazu, V. 328. zu Reisen nach Rußland, s. Reisepässe.

Martin, wird durch Steckbriefe verfolgt, VI. 399.

Marton, gebliebener Unterofficier, V. 369.

Martzky, verstorbener Landwehrmann, VI. 11.

Maruß, wird durch Steckbriefe verfolgt, VI. 470.

v. d. Marwitz, Landrath, s. Belobungen.

Maske, gebliebener Soldat, VI. 336.

Maskow, David, gebliebener Soldat, VI. 332.

Maskow, Johann, gebliebener Soldat, VI. 336.

Massen, (Concurs- und Liquidationsmassen,) siehe Vermögens- und Einkommenst.

Massow, gehört zum zweiten steuerräthlichen Kreise des Stettiner Regierungsbezirkes, VI. 364. Die dortige Synode ist mit der Gollnowschen vereinigt, VI. 493.

Masten, s. Schiffsbauholz.

Mastgelder, s. Ungelder.

Mastix, (Gummi Mastichis,) dürfen die Materialisten in jeder Quantität verkaufen, V. 16. übrigens wie Materialwaaren.

Materialien, s. Baumaterialien.

Materialisten und Droguisten, deren Handel mit Arzneiwaaren und Giften, s. Arzneiwaaren. Arsenik. Gifte. Sie können mit allen Fabrik- und Hüttenproducten, die zum Arzneigebrauche dienen, handeln, dieselben jedoch, mit einigen Ausnahmen, (V. 16 fgg.) nicht unter einem Pfunde verkaufen; mehrere nicht unter 2 und resp. 10 Pfund, V. 14. Mäusepillen und andre Präparate zur Tödtung des Ungeziefers gar nicht. Sie müssen bei Gelegenheit der Apothekenvisitationen Revisionen bei sich geschehen lassen, wofür sie für einen Tag die Diäten bezahlen. Uebertretungen werden mit 5 bis 20 Rthlr. zur Armenkasse gebüßt. V. 15. Sie müssen den Materialisteneid schwören und in den Medicinaltabellen der Physiker mit aufgenommen werden. Die Vereidung geschieht kostenfrei. V. 9.

Materialläden, müssen beobachtet, wo Verdacht obwaltet gründlich revidirt und vom Befunde berichtet werden, V. 376.

Materialwaaren, erlegen 5 gr. 6 pf. pro Ctr. comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll, VI. 31. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 5 gr. 6 pf. pro Ctr., VI. 293. 299. Ersatzzoll, wenn nicht ein Specialsatz vorgeschrieben, 1 Rtlr. pro Ctr., worauf bei der Wiederausfuhr auf der Grenzlinie von Lohburg bis Berrelsdorf und aus Cottbus ein Rückzoll von 16 gr. pro Ctr. gewährt wird, VI. 179.

Matten, s. Bast und Bastmatten.

Matter, verstorbener Landwehrmann, VI. 159.

Matthies, verstorbener Staabshornist, V. 368.

Mattner, gebliebener Oberjäger, VI. 330.

Maucke, s. Belobungen.

Mauersteine, sind ersatzzollfrei, V. 289. tragen 12 gr. pro Mille comb. Stett. Licent u. Swin. Fürstenzoll, VI. 31. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 12 gr. pro Mille, VI. 299. Aufforderung zur Lieferung nach Stettin, VI. 510.

Maurer, müssen auch für die Winterszeit Gewerbesteuer entrichten, V. 77. sollen auf Güte der Baumaterialien halten, V. 377. s. auch Bauten.

Maurergesellen, s. Bauten.

Max, gebliebener Landwehrmann, VI. 334.

Meccabalsam, (balsamum de Mecca,) davon dürfen die Materialisten nicht unter einer Unze verkaufen, V. 18.

Mechanici,

Digitized by Google

Mechanici, herumziehende, s. Concessionarien.
Mecke, Kunstreiter, ist auf drei Jahre concessionirt, VI. 419.
Medaille, s. Denkmünze. Verdienstmedaille.
Medewitzer See, soll verkauft oder verpachtet werden, V. 189.
Medicamente, s. Arzneiwaaren.
Medicinalcollegium für Pommern zu Stettin, VI. 260.
Medicinalgesetze, Erinnerungen daran, V. s. 13. 62.
Medicinalpersonen, sollen merkwürdige pathologische Misbildungen an das anatomische Museum zu Berlin einsenden, V. 469. sich die neue Medicinaltaxe anschaffen, V. 297.
Medicinalrechnungen, müssen den Tag, die Art der Verrichtung, die Person bei welcher und auf welche Veranlassung sie geschehen, deren Wohnort und Krankheit enthalten. Die Rechnungen müssen auf besondern Bogen den Eingaben beigefügt, darin die einzelnen Gegenstände der Liquidation in abgesetzten Zeilen specificirt und, wenn es Verrichtungen der Chirurgen und Hebammen sind, welche unter Aufsicht von Aerzten geschehen, von letztern attestirt werden. Rechnungen, die aus öffentlichen Kassen bezahlt werden, müssen von der Behörde, welche die Medicinalperson aufgefordert hat, attestirt, Diäten- und Fuhrkostenrechnungen aber jede auf besondern Bogen geschrieben und in Duplo eingesendet werden. Den Apothekerrechnungen sind die Recepte, mit der vorschriftsmässigen Taxe versehen, gehörig geheftet beizulegen. Die Rechnungen selbst müssen nebst den Recepten von dem vorgesetzten Arzte, in Privatangelegenheiten aber von der Medicinalperson, welche solche verordnet hat, unterschrieben werden. Von den Recepten sind Abschriften aufzubewahren, nachdem sie der verschreibende Arzt attestirt hat V. 74. In Privatangelegenheiten muß der vorschriftsmässige Stempelbogen abhibirt werden. Unbekannte Vorschriften und welche nicht in Landespharmacopöe aufgenommen sind, müssen beigefügt, undeutliche Recepte dem Verschreiber zurückgegeben werden und Correcturen darin unterbleiben. Mangelhafte Rechnungen werden dem Einsender auf seine Kosten remittirt, 75.
Medicinaltabelle, soll zugleich die Materialisten und Droguisten, welche den Materialisteneid geschworen haben, nachrichtlich hinter den Apothekern mit enthalten, V. 9.
Medicinaltaxe, neue, ist erschienen und soll sämmtliche Medicinalpersonen sich dieselbe anschaffen, V. 297. Die Veränderung derselben pro $18\frac{15}{17}$ muß vom 1ten Juny 1816 an befolgt werden, VI. 198.
Medicinalwaaren, s. Arzneiwaaren.
Medicinisches Gutachten, s. Criminaluntersuchung.
Mehl, das selbstverfertigte dürfen die Müller verkaufen, zum Handel mit fremdem müssen sie Gewerbescheine lösen, V. 76. Das aus Cottbus giebt beim Eingange in andre altländische Städte wenn es als versteuert mit Passierscheinen kommt, blos die Ergänzung, V. 29. grosherzogl. posensches aber Consumtions- und Communalabgabe, und zwar: feines Weitzenmehl 1 Rthlr. 22 gr. 6 pf pro Ctr. oder 1 Rthlr. 7 gr. pro gestrichenen Scheffel; Kraftmehl 1 Rthlr. 22 gr. 6 pf. pro Ctr.; ordinaires Weitzenmehl, Gersten- und Buchweitzenmehl 1 Rthlr. 7 gr. pro Ctr. oder 20 gr. 8 pf. pro Schfl.; Roggenmehl aller Art 8 gr. 9 pf. pro Ctr. oder 5 gr. 10 pf. pro Schfl., V. 359. Die Versteuerung nach dem Gewicht ist bei dem feinen Weitzen- und Buchweitzenmehle Regel, nach dem Scheffel nur bei kleinen Quantitäten am Thore erlaubt, V. 360. comb. Srett. Licent und Swin. Fürstenzoll von Weitzenmehl 1 Rthlr. 2 gr. 6 pf., von

von Roggenmehl 17 gr. pro Last, VI. 28. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus dem Licent gleich, VI. 293.

Meinecke, Doctor, hat wegen Thätigkeit in Schutzpockenimpfungen 25 Rthlr. Prämie erhalten, VI. 361.

Meisselmaschine, s. Stellmacherarbeit.

Meister, s. Gesellen.

Meister, gebliebener Soldat, VI. 332.

Meisterrecht, muß den Soldaten, welche 12 Jahre Kriegsdienste gethan haben oder durch Blessuren im Kriege invalide geworden sind, unentgeltlich ertheilt werden, V. 118.

Mel album, s. Jungfernhonig.

Mel commune, s. Honig.

Meldezettel, sind stempelfrei, wenn sie die Meldung solcher Reisenden zum Gegenstande haben, welche rücksichtlich des Gewerbes und ihrer Dürftigkeit mit den Handwerksgesellen in gleicher Klasse stehen, VI. 236.

Meliorations-Zinsen-Pensionen, s. Pensionen. Pensionairs.

Mellen, ist dem Stettiner Regierungsdepartement beigelegt, VI. 122.

Melzner, verstorbener Soldat, VI. 11.

Memelsche Kämmereischeine, s. Kämmereischeine.

Mennige, (minimum,) dürfen die Materialisten in jeder Quantität verkaufen, V. 17. s. auch Farbenwaaren.

Mercurius, s. Quecksilber.

Mergelkalkbrennereien, wie deren Gewerbesteuer zu bestimmen, V. 482.

Merino-Stöhre, s. Schaafe.

Merkwürdigkeiten, anatomisch pathologische, sollen an das anatomische Museum zu Berlin eingesandt werden, V. 469.

Meßausgangsdeclarationen, darin müssen die Waaren vorschriftsmässig specificirt, blos allgemeine aber von den Acciseämtern nicht angenommen und, wenn sie ganz fehlen oder mit der Ladung nicht übereinstimmen, die Einbringer zur Untersuchung gezogen werden, V. 11.

Messe, zu Reminiscere, in Frankfurt, hat i. J. 1815 erst am 27sten Februar angefangen, V. 23.

Messing, altes, Lattum und Kessel, davon comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll 11 gr. 6 pf. pro Ctr. VI. 31. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 11 gr. 6 pf. pro Ctr., VI. 300. von fremden 12 Rthlr. pro Ctr. Consumtionsabgabe, VI. 100. altes Bruchmessing wird gegen eine Controllabgabe von 8 gr. pro Ctr. ausgeführt, VI. 80.

Messingblech, comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll davon 11 gr. 6 pf. pro Ctr., VI. 31. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 11 gr. 6 pf. pro Ctr., VI. 300. Verbrauchsabgabe neben dem Ersatzzolle 12 Rthlr. pro Ctr., VI. 164.

Messingdrath, s. Drath.

Meßwaaren, s. Waaren.

Metalle, gemischte, tragen 1 Rthlr. pro Ctr. Ersatzzoll, V. 289. rohe herzogl. sächsische gehn mit Certificaten ersatzzollfrei ein, V. 444. comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll davon 10 gr. pro Ctr., VI. 31. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 10 gr. pro Ctr., VI. 300.

Meth, davon Ersatzzoll 1 Rthlr. pro Eimer, V. 135. oder 1½ gr. pro Quart, V. 136. comb. Stett. Licent und Swin Fürstenzoll 5 gr. 6 pf. pro Eimer, VI. 31. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 5 gr. 6 pf. pro Eimer, VI. 300.

Mettembergsches Mittel, s. Krätze.

Metzener, verstorbener Soldat, VI. 475.

Meyer,

Meyer, Candidat, ist pro Ministerio geprüft, VI. 208.
Michatz, verstorbener Landwehrmann, VI. 346.
Miethe, s. Wohnungsmiethevergütung.
Miethscontracte, welche nicht auf Stempelpapier geschrieben waren, mußten bis zum letzten August 1815 damit versehen und auf den Stempelbogen dazu das Datum der Lösung vom Acciseamte attestirt sein, V. 245. 246.
Milchnäpfe, hölzerne, sind ersatzzollfrei, V. 397.
Militair, Ergänzung desselben, s. Armee. Aushebung.
Militairausrüstungsgegenstände, s. Kriegsbedürfnisse. Kriegsleistungen.
Militairdienst, s. Kriegsdienst.
Militairpersonen, einzeln reisende erhalten an dem Etappenorte, den sie auf der Militairstrasse zuerst berühren, vom Etappencommandanten eine Marschroute, V. 318. müssen über erhaltenen Vorspann vorschriftsmässig quitiren, V. 320. diesen erhalten sie aber nur auf eine vom Etappencommandanten bestätigte Anweisung, V. 321. wenn sie ausser Dienstgeschäften reisen, gelten die emanirten Reisebestimmungen zum Fortkommen entweder mit der ordinairen Post, oder mit Extrapost, oder mit eigenem oder gemiethetem Fuhrwerke, V. 424. so wie das Paßreglement überhaupt, V. 323. Einzelne erhalten unter keinen Umständen Vorspann, VI. 167. Verwundeten, die nach ihrer Heimath zurückkehrten, durfte bis Ende des Jahres 1816 solcher verabreicht und liquidirt werden, VI. 240. Beurlaubte, siehe Beurlaubte. Pensionirte, wenn sie freiwillig in das stehende Heer traten oder an das erste Landwehraufgebot sich anschlossen, behielten die Pension, wenn sie auch Officiersbesoldung bezogen, V. 193. s. auch Pensionen. Angestossene, sollen nach der Entlassung von den Festungen der Ortspolizeibehörde überwiesen werden, V. 264. In fremden Diensten stehend werden auf der Rückkehr in ihre Heimat wenn sie Kriegsgefangene sind, für Rechnung der resp. Landesregierungen oder conventionsmässig verpflegt und sind darüber besondere Liquidationen anzulegen, V. 484. Von denjenigen, die bei Charleroi und Belle Alliance gefochten haben, giebt das Büreau unter Leitung des Rittmeisters v. Hannecke Auskunft, V. 262. Verstorbene oder Gebliebene, deren Angehörige nicht auszumitteln gewesen, V. 307 fgg. 368. 369. 392 fg. 445 fgg. VI. 8 fgg. VI. 83. 133. 159. 187. 217. 278. Generalverzeichniß Gebliebener, VI. 319 fgg. Fernere Nachweisungen Verstorbener, VI. 345 b. 375. 475. 508. In welchen Fällen kranke Militairpersonen von den Civilärzten unentgeltlich behandelt werden müssen, VI. 196. siehe auch Beurlaubte. Edictalcitationen. Freiwillige. Invaliden. Landwehrmänner. Officiere. Soldaten. Verschollene.
Militairpflichtige, s. Kantonpflichtige.
Militairprozesse, s. Edictalcitationen.
Militairstrasse, von Danzig nach Wesel, so weit sie durch Pommern geht, V. 310. Die auf Etappenplätzen derselben angestellten Commandanten, V. 465.
Millars, verstorbener Landwehrmann, VI. 347.
Milzbrand des Rindviehes, dessen Unterscheidungsmerkmale von der Lungenseuche, VI. 60.
Minderer Geist, (spiritus mindereri,) aus Schönebeck, trägt 1 gr. pro Pfund Consumtionsaccise, V. 231. aus Nordhausen eben so, VI. 79. 229. fremder das Duplum neben dem Ersatzzolle, V. 232.
Mineralfarben, einige, welche 8 gr. pro Ctr. Ersatzzoll tragen, V. 19.
Mineralkermes, (kermes mineralis,) aus Schönebeck, trägt 1 gr. 6 pf. pro Pfund Consumtionsaccise, V. 229. aus Nordhausen eben so,

Digitized by Google

VI. 79. 229. fremde das Duplum neben dem Ersatzzolle, V. 232.
Minimum, s. Mennige.
Misbildungen, merkwürdige pathologische, sollen an das anatomische Museum zu Berlin eingesandt werden, V. 469.
Mistgabeln, ersatzzollfrei, V. 397.
Mittelbauholz, s. Bauholz.
Mobilmachung, der Landwehr, erfolgt nach dem Etat der Linientruppen, V. 218.
Mobilmachungsgegenstände, s. Kriegsbedürfnisse.
Mönkebude, Forstrevier erster Taxklasse, V. 131.
Mörder, s. Mord. Leichnam. Angeschuldigte.
Mörser, eiserne, tragen 8 gr. pro Ctr. Ersatzzoll, V. 54.
Mohnöl, (oleum papaveris,) dürfen die Materialisten in jeder Quantität verkaufen, V. 17. wird in Bezug auf Accise und Ersatzzoll den Speiseölen gleich behandelt, V. 475. Ersatzzoll davon 1 Rthlr. pro Ctr.; Rückzoll darauf bei der Wiederausfuhr auf der Grenzlinie von Lahburg bis Bertelsdorf und aus Cottbus 16 gr. pro Ctr., VI. 179.
Mohnsaamen, davon 3 gr. pro Ctr. comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll, VI. 31. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 3 gr. pro Ctr., VI. 300.
Mohnsaft, Rettungsmittel bei Vergiftung damit, s. Vergiftete.
Moldenhauer, eine Dienstmagd, wird durch Steckbriefe verfolgt, VI. 112. ist wieder eingefangen, VI. 134.
Monitoria, verschuldete, sind portopflichtig, V. 485.
Monstrum, s. Misbildungen.
Monumente, s. Denkmähler.
Moppen, davon 12 gr. pro Mille comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll, VI. 31. beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 12 gr. pro Mille Wasserzoll, VI. 299.
Moratorienprozeß, s. Specialmoratorium.
Mord, wenn ein solcher verübt worden, müssen die Polizeibehörden, auch Guthsherren und deren Stellvertreter sofort dem Kön. Polizeiministerio unmittelbar davon Anzeige machen, V. 9. s. auch Angeschuldigte. Leichnam.
Mordbrand, s. Brandstiftungen.
Mordthat, s. Mord Leichnam.
Moschus, (Bisam,) davon dürfen die Materialisten nicht unter einer Unze verkaufen, V. 18.
Moseler Wein, s. Wein.
Mühlen, welche von pommerschen Städten innerhalb einer Meile belegen sind, V. 402. 479. VI. 67. wenn Mühlen wegen rückständigen Canons oder sonst Schuldenhalber zur Subhastation gediehen sind, soll bis zu weiterer Verordnung dem Zuschlage Anstand gegeben werden, falls nicht der Besitzer mit sämmtlichen Gläubigern darüber einig ist, VI. 232.
Mühlenbeck, Forstrevier 11ter Taxklasse, V. 131.
Mühlenfabrikate, grosherzogl. posensche, deren Consumtions- und Communalabgabentarif, V. 958 fg.
Mühlengut zu Stepenitz, soll verpachtet werden, V. 220.
Mühlenruthe, s. Müllerholz.
Mühlensteine, comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll davon, VI. 31. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus, VI. 300. Preise derselben in den Steinbrüchen zu Rothenburg und Siebigerode, VI. 453.
Mühlwellen, s. Müllerholz.
Müller, dürfen ihr selbst verfertigtes Mehl verkaufen, zum Handel mit fremdem müssen sie Gewerbescheine lösen. Mit Bier- und Branntweinschroot dürfen sie nicht handeln, V. 76.

Wenn

Wenn sie für ihre Mahlgäste das Gemahl mit eigenem Gespanne an- und zurückfahren, müssen sie Fuhrmannsgewerbescheine lösen, V. 119. Landmüller müssen ihr Mahlgetreide schriftlich declariren, mit genauer Angabe der Qualität und Quantität, V. 55. f. auch Declaration. Wenn Landmüller zugleich Branntweinbrenner sind, müssen sie Blasenzins entrichten, V. 260. siehe auch Blasenzins. Die innerhalb einer Meile von einer Stadt belegenen dürfen kein städtisches Getreide ohne Accisequitung annehmen, V. 401.

Müller, Candidat, ist pro Ministerio geprüft, VI. 207.

Müller, Carl, verstorbener Landwehrmann, VI. 10.

Müller, Christian, verstorbener Soldat, VI. 187.

Müller, Friedrich, gebliebener Landwehrmann, VI. 330.

Müller, Friedrich, gebliebener Landwehrmann, VI. 338.

Müller, Peter, verstorbener Soldat, VI. 348.

Müller, Carl Gottlieb, ausgestossener Garde-Landwehrmann, VI. 321.

Müller, Johann, Tambour, wird durch Steckbriefe verfolgt, VI. 393.

Müllerholz aller Art, Preise desselben nach der neuen Holztaxe, V. 126.

Müllrose, daselbst können zum Ersatzzoll versteuerte Waaren gegen Rückzoll ausgeführt werden, V. 56.

Mündel, sollen zur Schule geschickt, zu rechter Zeit confirmirt und die Vormünder dazu durch Bezahlung des Schulgeldes aus ihrem eigenen Vermögen und durch Zwangsmittel angehalten werden, V. 66. f. auch Confirmation.

Münter, verstorbener Landwehrmann, VI. 83.

Münze, falsche, welche zum Vorschein gekommen, V. 166. 462. 466. VI. 174. 344 b. Prämie auf die Entdeckung des Verbreiters, V. 486. Scheidemünze darf nicht ausgeführt werden, andres Geld nur auf Pässe, V. 217. geprägtes Gold und Courant wird am Absendungsorte revidirt, plombirt und mit Passirscheinen versehen, hiernächst nach Prüfung und Abschneidung der Plomben ungehindert über die Grenze gelassen, VI. 100. Bei Versendungen mit der Post findet keine Revision statt, VI. 199. Baares Geld muß durch die Post und darf nicht mit Fuhrleuten versandt werden, ausser wenn letztere sich durch einen gültigen Paß ausweisen, VI. 237.

Münzsorten, fremde, wie deren Cours bei der Wechselstempelung f. d. Jahr 1815 anzunehmen, V. 29. f. d. J. 1816, VI. 114. können unplombirt ausgeführt werden, V. 217. f. auch Münze.

Münzverbrecher, f. Angeschuldigte.

Mützelburg, in Pommern, Forstrevier 1ter Taxklasse, V. 131.

Mützelburg, in der Neumark, ist dem Stettiner Regierungsbezirke beigelegt, VI. 122.

Muhrbeck, D., Erfahrungen über den Nutzen des versüßten salzsauren Quecksilbers und der Aderlässe bei einer Lungenseuchen-Epizootie, VI. 420 fgg.

Mulden, f. Holzwaaren.

Mulkentin, der dortige Pfarrbezirk ist zur Stargardschen Synode verlegt, VI. 494.

Muscatbalsam, (oleum expr. nucistae,) davon dürfen die Materialisten nicht unter einer Unze verkaufen, V. 18.

Muscatblumen, (maces,) dürfen die Materialisten in jeder Quantität verkaufen, V. 17. f. auch Gewürzwaaren.

Muscatblumenöl, (oleum ess. macis,) davon dürfen die Materialisten nicht unter einer Unze verkaufen, V. 18.

Muscaten, eingelegte, Blumen und Nüsse, tragen 5 gr. 6 pf. pro Ctr. comb. Stett. Licent

und Swin. Fürstenzoll, VI. 31. beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 5 gr. 6 pf. pro Ctr. Wasserzoll, VI. 300.

Muscatnüsse, (nuces moschatae,) dürfen die Materialisten in jeder Quantität verkaufen, V. 17. s. auch Gewürzwaaren.

Muscatöl, (oleum ess. nucum moschat.) davon dürfen die Materialisten nicht unter einer Unze verkaufen, V. 18.

Muscatwein, s. Wein.

Muscheln, tragen comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll 6 pf. pro Ctr., VI. 31. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 6 pf. pro Ctr, VI. 300. Ersatzzoll 1 Rthlr. pro Ctr.; Rückzoll darauf bei der Wiederausfuhr auf der Grenzlinie von Lohburg bis Bertelsdorf und aus Cottbus 16 gr. pro Ctr., VI 179.

Museum, anatomisches zu Berlin, verlangt die Einsendung pathologischer Misbildungen, V. 469.

Musivgold, (aurum musivum,) aus Schönebeck, trägt 3 gr. pro Pfund Consumtionsabgabe, V. 228. das Nordhausensche eben so, VI. 79. 229. fremdes das Duplum neben dem Ersatzzolle, V. 232.

Muß, Rudolph und Heinrich, Grenadiere, werden durch Steckbriefe verfolgt, VI. 456. 457.

Mutterkorn, s. Kornbrand.

Mutterkümmel, (semen cumini,) dürfen die Materialisten in jeder Quantität verkaufen, V. 17.

N

Naatz, Candidat, ist pro Ministerio geprüft, VI. 206.

Nachtrag, zu den preußischen Stempelgesetzen, ist erschienen und kostet 4 gr, VI. 154.

Nachtschalken, Rettungsmittel bei Vergiftung damit, s. Vergiftete.

Nachtwachen, und

Nachtwächter, auf dem Lande, s. Dorfschaften.

Nachweisung, von den versorgten Invaliden, s. Invaliden; von den Hüttenwerken, siehe Hüttenwerke; von Beiträgen für verwundete Krieger und Wittwen und Waisen Gebliebener, s. Beiträge; für Freiwillige, s. Beiträge; für die, durch das Auffliegen eines Pulverthurmes Verunglückten in Danzig, VI. 134. für den Frauenverein des Anclamschen Kreises, VI. 148. s. auch Liste. Tabelle.

Nadelholz, s. Holz.

Nadeln, s. Nähnadeln. Stecknadeln.

Nägel, Benneckensteinsche, deren Einfuhr ist wieder erlaubt, gegen Abgabe von 6 pf. pro Thaler des Werthes. Sie müssen aber durch Certificate des Magistrats zu Benneckenstein legitimirt und die Säcke oder Fässer mit dem Siegel des dortigen Zollamtes versehen sein, V. 245. eiserne, davon 2 gr. 3 pf. pro Ctr. comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll, VI. 27. beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 2 gr. 3 pf. pro Ctr. Wasserzoll, VI. 292. 300.

Nägelein, s. Gewürznelken.

Näheseide, s. Seide.

Nähnadeln, aus den überweserschen Provinzen, entrichten 9 pf. pro Thaler des Werthes, V. 339. 454.

Näpfe, hölzerne Milch-, sind ersatzzollfrei, V. 397.

Naphtha

Digitized by Google

Naphtha aceti, ſ. Eſſigäther.
Naphtha salis, ſ. Salzäther.
Naphtha vitrioli, ſ. Schwefeläther.
Naske, verſtorbener Soldat, VI. 347.
Naſſe Erndte, ſ. Erndte.
Nationalrepräſentanten, die Subrepartition der Beiträge zur Remuneration für dieſelben erfordert die Beiſtimmung der Kreisverwaltung, V. 157.
Natrum, aus Schönebeck, davon Conſumtionsaccíſe, und zwar: von völlig kohlenſaarem, (natrum carbonicum acidulum) 2 gr. 11 pf.; von phosphorſaurem (natrum phosphoricum) 11 pf, V. 230. von eſſigſaurem, (terra foliata tartari crystalisata) 1 gr. 3 pf. pro Pfd, von kohlenſaurem (alcali minerale crystallisatum) 13 gr. 5 pf. pro Ctr., V. 232. vom Nordhauſenſchen aller genannten Arten eben ſo, VI. 79. 229. von fremdem das Duplum neben dem Erſatzzolle. V. 232.
Naturalquartier, ſ. Landwehrofficiere.
Nauen, verſtorbener Soldat, VI. 9.
Naugardt, gehört zum zweiten ſteuerräthlichen Kreiſe des Stettiner Regierungsbezirkes und iſt zum Wohnſitze des Steuerraths beſtimmt, VI. 364. mit der dortigen Synode iſt die Gültzowſche vereinigt, VI 493. Jahrmarktsverlegung daſelbſt, V. 361. ſ. auch Poſt.
Naugardtſcher Kreis, gehört zum Geſchäftsdiſtricte des Landbaumeiſters Jüterbock, VI. 495.
Naulin, iſt dem Stettiner Regierungsbezirke beigelegt, VI. 122.
Naumburger Meßwaaren, ſ. Waaren.
v. Neander, ſ. Radefelgen.
Nebenbibelgeſellſchaften, werden im Cöslinſchen Oberlandesgerichtsbezirke errichtet, V. 59.
Nelken, ſ. Gewürznelken.
Nelkenöl, (oleum ess. caryophyll.,) davon dürfen die Materialiſten nicht unter einer Unze verkaufen, V. 18.
Netzel, wird durch Steckbriefe verfolgt, V. 266.
Neubauten, ſ. Bauten.
Neu-Dallenthin, ſ. Belobungen.
Neuenkrug, Forſtrevier 1ter Taxklaſſe, V. 131.
Neugattersleben, iſt zum Hauptzollamte erhoben, V. 391.
Neugrün, der Staub davon iſt der Geſundheit nachtheilig und es ſoll dieſe Farbe daher von den Wänden blos naß abgerieben werden, bei 5 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäſſiger Gefängnißſtrafe, V 61.
Neuhaus, (in Vor- und Hinterpommern,) Forſtreviere 1ter Taxklaſſe, V. 131.
Neukrakow, Forſtrevier 2ter Taxklaſſe, V. 131.
Neumann, Gottlieb, verſtorbener Landwehrmann, VI. 9.
Neumann, Franz, gebliebener Landwehrmann, VI. 334.
Neumann, Carl, gebliebener Soldat, VI. 334.
Neumann, Samuel, wird durch Steckbriefe verfolgt, VI. 472.
Neumaugen, comb. Stett. Licent und Swin. Fürſtenzoll, kmgl. Waſſerzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lauſitz excl. Cottbus, wie von Fiſchen, VI. 31. 300.
Neuoſtpreuſſiſche und
Neuſchleſiſche Beamten, ſ. Officianten.
Neuſtadt-Eberswalde, ſiehe Eiſenwaaren. Stahlwaaren.
Neuſtettin, Forſtrevier 3ter Taxklaſſe, V. 131. den dortigen Viehmärkten iſt die Marktzoll- und Handlungsacciſefreiheit nicht bewilligt, VI. 160. Landarmenhaus daſelbſt, ſ. Landarmenhaus.
Neuwarp, gehört zum erſten ſteuerräthlichen Kreiſe des Stettiner Regierungsbezirkes, VI. 364. Jahrmarktsverlegung daſelbſt, VI. 464. der Ruderzoll wird daſelbſt nicht mehr erhoben VI. 268.
Niclas, wird durch Steckbriefe verfolgt, VI. 416.

Digitized by Google

Niederlassung, s. Etablissement. Wohnort.
Niederschlagung, verbrauchter Stempel, wird von den Gerichten selbstständig verfügt und muß vorschriftsmäßig liquidirt werden, V. 298. s. auch Stempel.
Niemegk, herzogl. sächsisches Amt, ist mit Plombageutensilien versehen, V. 470.
Nießbrauch, s. Erbschaftsstempel.
Nießwurzel, weisse, ist ein directes Gift, V. 6. s. auch Gifte.
Rietzel, gebliebener Soldat, VI. 332.
Nirken, eine Weibsperson, wird durch Steckbriefe verfolgt, V. 266.
Nitrum, s. Salpeter.
Nitschke, gebliebener Landwehrmann, VI. 336.
Nörenberg, ist dem Stettiner Regierungsbezirke beigelegt, VI. 121. gehört zum zweiten steuerräthlichen Kreise desselben, VI. 364. Jahrmarktsverlegung daselbst, VI. 280.
Nordhausen, chemische Fabrikate von daher, sind der Consumtionsaccise unterworfen wie die aus Schönebeck, VI. 79. 229.
Nuces moschatae, s. Muscatnüsse
Nudeln, grosherzogl. posensche, tragen beim Eingange in altländische Städte 2 Rthlr. 3 gr. 8 pf. pro Ctr. Consumtions- und Communalabgabe, V. 359.
Nüsse, s. Haselnüsse. Wallnüsse.
Nufgeh, verstorbener Soldat, VI. 509.
Nußöl, (oleum nucum,) dürfen die Materialisten in jeder Quantität verkaufen, V. 17.
Nutzholz aller Art, Preise desselben nach der neuen Holztaxe, V. 125 sgg. s. auch Holz.

O.

Obductionen, s. Criminaluntersuchungen.
Ober-Berg-Amt, das bisherige Brandenb. Preussische ist unter dem Namen: „O. B. A. für die Brandenb. Preussischen Provinzen" bestätigt und hat den Rang mit den Königl. Regierungen, VI. 351. Wirkungskreis desselben, Ebendas. District, VI. 352 sqq.
Oberfier, Forstrevier 4ter Taxklasse, V. 131.
Oberförster, und
Oberjäger, s. Forstuniform.
Oberpräsidium von Pommern, VI. 259. der Bezirk desselben umfaßt die Regierungsdepartements von Stettin und Cöslin. Ausschließlich demselben übertragene Verwaltungszweige, VI. 260.
Oberstein, s. Mühlensteine.
Obst, comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll von gebackenem und getrocknetem aller Art 5 gr. 6 pf. pro Ctr.; von frischem aller Art 1 gr. 6 pf. pro Scheffel, VI. 31. eben so viel Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus, VI. 300. siehe auch Aepfel. Birnen. Kirschen.
Obstbäume, werden zu kaufen verlangt, V. 80. 347. Pflänzlinge wilder dergl., Preise derselben nach der neuen Holztaxe, V. 130.
Obstbaumzucht, kurze Anweisung dazu von Thiele, Druckfehler darin, VI. 247.
Ochsen, comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll davon 8 gr. 6 pf. pro Stück, VI. 31. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 8 gr. 6 pf. pro Stück, VI. 300. siehe auch Rindvieh. Vieh.
Ochsenhäute, s. Häute.

Ochsen-

Digitized by Google

Ochsenhörner, herzogl. sächsische, gehn mit Certificaten ersatzzollfrei ein, V. 444.
Ochsenkopf, ein Ortsbruch, soll verkauft werden, V. 207.
Oekonomische Gesellschaft, pommersche, setzte ihre Generalversammlung vom 11. July 1815 bis in den Februar 1816 aus, V. 248. macht die Prämien pro 1816 für die beste Leinwand, das feinste Tuch und die meisten durchgewinterten Bienenstöcke bekannt, V. 137. VI. 120. hat ihre jährliche Versammlung am 12ten Februar 1816 gehalten, VI. 44. Die Generalversammlung f. d. J. 1816 hat am 11ten July statt gefunden, VI. 234. 241.
Oefen, eiserne, tragen 8 gr. Ersatzzoll pro Ctr., V. 54. thönerne eben so, V. 19. beim Ausschmieren derselben muß der Töpfer jedesmal den innern Heerd revidiren und bei befundenem Schaden ausbessern. Neue, welche einen Fuß von Kacheln erhalten, müssen im untern Raume mit Sand ausgefüllt sein und alsdann erst ist der Heerd darauf zu legen, oder letzterer muß in gutem Verbande ganz ausgemauert sein, VI. 97. in allen Bauconsensen sollen letztere Vorschriften als Bedingungen besonders aufgenommen werden, VI. 98.
Oele, aromatische feine, tragen 1½ Rthlr. pro Ctr. Ersatzzoll, V. 28. Speise- und Apothekeröle 5 gr. 6 pf., Brenn- und Fabrikenöle 4 gr. pro Ctr. comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll, VI. 31. eben so viel Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus, VI. 300. Speiseöle aller Art, jetzigen Ersatzzoll 1 Rthlr. pro Ctr.; bei der Wiederausfuhr auf der Grenzlinie von Lohburg bis Bertelsdorf und aus Cottbus wird ein Rückzoll von 16 gr. pro Ctr. darauf gewährt, VI. 179. s. auch Mohnöl. Rüböl.
v. Oeßfeld, wird die trigonometrische Vermessung von Pommern fortsetzen. Die Polizeibehörden und das Publikum werden zu thätiger Hülfleistung in vorkommenden Fällen aufgefordert, V. 158. VI. 214.
Ofen, s. Oefen.
Officianten, königliche, wenn sie nicht Bürger waren nicht verpflichtet, in die Bürgercompagnie zu treten, V. 177. hatten sie im Jahre 18¼ Kriegsdienste gethan, so waren sie nicht genöthigt, aber auch nicht verhindert, i. J. 181 wieder zu dienen, V. 177. 178. 191. Bestimmungen wegen ihrer Verpflichtung zum Kriegsdienste überhaupt, V. 192 fgg. Die etatsmäßig angestellten und die provisorischen in den neuen Provinzen sind zum activen Militairdienste nicht verbunden, so weit sie nicht zur Landwehr verpflichtet sind. Haben sie 18¼ gedient, so sind sie auch vom ersten Landwehraufgebote befreit, wenn sie auch nur als Diätarien oder unentgeltlich beschäftigt werden; haben sie nicht gedient, so findet die Befreiung nur auf den Fall der Unentbehrlichkeit statt, welche vom Chef pflichtmäßig attestirt wird. Bei Subalternenposten, wo Substitution eintreten kann, findet auf den Grund der Unentbehrlichkeit keine Exemtion statt. Ist ein Subalternbeamter vom 20sten bis 25sten Jahre etatsmäßig angestellt, so kann er den Aufruf zur Landwehr abwarten; ist er aber nur gegen Diäten oder unentgeltlich beschäftigt, so muß er als Freiwilliger im stehenden Heere, oder in der Landwehr des ersten Aufgebots dienen, wenn er auf Beförderung künftig Anspruch haben will. V. 192. Diese Vorschriften finden auch auf diejenigen Beamten Anwendung, die aus andern Fonds, als aus Staatskassen besoldet werden, imgleichen auf Communal- und Patrimonialbeamte. Verweigert der Chef einem Beamten die Entlassung, auf den Grund der Unentbehrlichkeit, so muß letzterer für seine Substitution selbst sorgen. Jedem Beamten verbleibt sein

Poste

Digitized by Google

Posten während der Kriegsdienste. Er empfängt zur Equipirung einen 2 bis 3 monatlichen Gehaltsvorschuß, über die fortlaufende Besoldung disponirt er selbst und wenn er Officiersbesoldung erhält, so wird ihm dieselbe zwar auf das Civilgehalt abgerechnet, es müssen ihm aber von letzterer jederzeit $\frac{2}{3}$ neben der Officiersbesoldung verbleiben. Auf Pension oder auf Wartgeldern stehende Beamte behalten solche unverkürzt neben dem Officiergehalte. Bei Communalbeamten bringen die Communen die Zuschüsse auf; im Falle der Unmöglichkeit tritt die Staatskasse zu; wo Privatbehörden interessiren, ist etwanige Unterstützung von deren freier Entschliessung abhängig. V. 193. Werden Civilbeamte, ohne wirklich Kriegsdienste zu thun, nur bei den Militairbehörden zu Civilverrichtungen gebraucht, so erhalten sie nur die damit verknüpfte Besoldung, es sei denn, daß sie bereits durch erhaltene Wunden zum Felddienste untüchtig geworden wären. Niemand kann, ohne 1815 gedient zu haben, zu einem öffentlichen Amte in Vorschlag gebracht werden, wenn er nicht vor 1790 geboren war oder die Bedingungen der Verordnung vom 7ten April 1815 Nr. 14. bei ihm eintraten, V. 194. den als freiwillige Krieger eingetretenen Officianten würden vom 1ten Januar 1816 an die bewilligten halben Diäten nicht weiter gezahlt, wenn sie nicht nachwiesen, daß sie zur Entlassung bestimmt und warum und wie lange solche noch nicht zu bewerkstelligen gewesen, VI. 23. In der, dem Herrn Fürsten Staatskanzler einzureichenden monatlichen Liste von den Angestellten ist zu bemerken das Alter des Angestellten, ob er am 31sten März 1814 als wirklicher Staatsdiener bereits angestellt und ob er zum Kriegsdienste untauglich war. V. 211. Königliche Beamte können zum Dienste der Bürgerbataillons, so lange nicht ein Aufgebot des Landsturmes wegen Annäherung des Feindes erfolgt, nicht herangezogen werden, V. 306. Wenn ein Staatsdiener wegen eines Verbrechens von der Instanz freigesprochen ist, werden die Acten durch das Landes-Justiz Collegium an das Polizeiministerium eingesandt, V. 382. Die Liquidationen der Gehaltsrückstände ehemaliger südpreussischer, neuostpreussischer, neuschlesischer und westpreussischer Beamten mußten zu Ende Aprils 1815 eingereicht sein, V. 1118. nähere Bestimmungen über die Beurtheilung und Feststellung der Entschädigungsansprüche, VI. 73 fgg. s. auch Wittwenkasse.

Officiere, welche auf dem Feldetat stehen, erhalten bei vollem Solde immer nur eine, denen der Gemeinen gleiche Victualienportion, wenn nicht höhere Verpflegungssätze durch einen kommandirenden General angeordnet sind, V. 435 ohne Abschied entlassene dürfen die Kriegsdenkmünze nicht tragen, V. 163. Die von der sächsischen Armee entlassenen, von der sächsischen Landwehr und dem Banner sollen nicht preussische Armeeuniform tragen, V. 349. aus den vom stehenden Heere oder der Landwehr mit der Verpflichtung zum Wiedereintritt entlassenen sollen die Officiercorps der Landwehrregimenter formirt werden; dieselben haben sich deshalb zu melden, VI. 305. pensionirte, siehe Pension; von der Landwehr, s. Landwehrofficiere.

Officierfrauen, s. Frauen.

Officierwittwenkasse, s. Wittwenkasse.

Oldenburg, gebliebener Unterofficier, V. 869.

Oleum animale Dippelii, s. Dippels thierisches Oel.

Oleum cornu cervi, s. Hirschhornöl.

Oleum de cedro, s. Cederöl

Oleum essent. Cajoputi, s. Cajaputöl.

Oleum ess. Caryophyllorum, s. Nelkenöl.

Oleum ess. Cinnamomi, s. Zimmtöl.

Oleum

Digitized by Google

Oleum ess. Macis, ſ. Muscatblumenöl.
Oleum ess. Menthae piperit. ſ. Pfefferminzöl.
Oleum ess. nucum moschat. ſ. Muscatöl.
Oleum ess. Origan. cretic. ſiehe Spaniſch Hopfenöl.
Oleum expr. nucistae, ſ. Muscatbalſam.
Oleum lini, ſ. Leinöl.
Oleum nucum, ſ. Nußöl.
Oleum olivarum, ſ. Baumöl.
Oleum papaveris, ſ Mohnöl.
Oleum philosophorum, aus Schönebeck, trägt 3 pf. pro Pfd. Consumtionsacciſe, V. 230. das Nordhauſenſche eben ſo, VI. 79. 229. fremdes das Duplum neben dem Erſatzzolle, V. 232.
Oleum Ricini, ſ. Ricinusöl.
Oleum succini, ſ. Bernſteinöl.
Oleum therebinthinae, ſ. Terpentinöl.
Oleum vitrioli, ſ. Vitriolöl.
Oliven, comb. Stett. Licent und Swin. Fürſtenzoll davon 2 gr. pro Ctr., VI. 31. Waſſerzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lauſitz excl. Cottbus 2 gr. pro Ctr., VI. 300. Erſatzzoll 1 Rthlr. pro Ctr.; Rückzoll darauf bei der Wiederausfuhr auf der Grenzlinie von Lohburg bis Bertelsdorf und aus Cottbus 16 gr. pro Ctr., VI. 179.
Operment, (aurum pigmentum,) iſt ein directes Gift, V. 6. ſ. auch Gifte. Soll von den Materialiſten nicht unter 2 Pfd. verkauft werden, V. 14. comb. Stett. Licent und Swin. Fürſtenzoll davon 4 gr. pro Ctr., VI. 25. Waſſerzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lauſitz excl. Cottbus 4 gr. pro Ctr., VI. 290. Rettungsmittel bei Vergiftung damit, ſ. Vergiftete.
Opium, und deſſen Präparate, ſollen in abgeſonderten und verſchloſſenen Behältniſſen aufbewahrt werden und ſind zum Handverkaufe verboten, V. 7. 8. Die Materialiſten dürfen davon nicht unter ½ Pfunde verkaufen, V. 18. Rettungsmittel bei Vergiftung damit, ſ. Vergiftete.
Opobalsamum, ſ. Balſam.
Oppelhagen, gebliebener Soldat, VI. 332.
Orangen, davon Licent und Waſſerzoll wie v. Pommeranzen.
Orden der Ehrenlegion, darf nicht anders als in der neuen Form getragen werden, V. 28. 349. vormals weſtphäliſche Orden und Ehrenzeichen ſind verboten, V. 224. den ſächſiſchen Heinrichsorden zu tragen iſt erlaubt, V. 34.
Ordonnanzen, welche während des Krieges bei den Landräthen und Beamten geſtellt wurden, ſind nicht mehr nöthig, VI. 344a.
Organzin, ſ. Seide.
Orgelſpieler, ſ. Drehorgelſpieler.
Orleans, davon Erſatzzoll 1 Rthlr. pro Ctr. Rückzoll darauf bei der Wiederausfuhr auf der Grenzlinie von Lohburg bis Bertelsdorf und aus Cottbus 16 gr. pro Ctr., VI. 178. ſ. auch Farbenwaaren.
Orſeille, wie Orleans.
Ossa sepiae, (weiſſen Fiſchbein,) dürfen die Materialiſten in jeder Quantität verkaufen, V. 17.
Oſtenſcher Kreis, gehört zum Geſchäftsdiſtrict des Landbaumeiſters Jüterbock, VI. 495.
Oſterow, iſt ein Hauptzollamt gegen Polen aber nicht ermächtigt, Ausgangsbeſcheinigungen über unverſteuerte Waaren und bonificationsfähigen Zucker und Zuckerkant zu ertheilen, V. 442. 443.
Oſtertag, verſtorbener Landwehrmann, V. 309.
Oſtwald, verſtorbener Soldat, V. 368.
Otto, Candidat, iſt pro Miniſterio geprüft, VI. 208.
Oxhoftſtäbe, Oxhoftbände, Preiſe derſelben nach der neuen Holztaxe, V. 127. 129. comb. Stett. Licent und Swin. Fürſtenzoll von denſelben beim Ausgange ſeewärts, VI. 36. Waſſerzoll beim Eingange auf den Strömen aus dem Auslande u. der Lauſitz excl. Cottbus, VI. 295.

Digitized by Google

P.

Paarmann, ist zu mechanischen, optischen und automatischen Vorstellungen concessionirt, VI. 270.

Pacht, s. Domainengefälle.

Pachtcontracte, welche nicht auf Stempelpapier geschrieben, müssen bis zum letzten August 1815 damit versehen und auf dem Stempelbogen das Datum der Lösung vom Acciseamte attestirt sein, V. 245. 246.

Pachtlicitationen der Grundstücke geistlicher Stiftungen und der Kirchen sollen resp. 3 und 6 Monate vor Ablauf der Pachtungen abgehalten werden, V. 370.

Packhofsniederlagegelder, werden nicht erhoben, sobald die Waare nicht über drei Monate niedergelegt bleibt. Vom 4ten Monate an werden von trockenen Waaren 6 pf. und von nassen 1 gr. pro Ctr. brutto monatlich erhoben; vom 16ten Monate an das doppelte Lagergeld des ersten Jahres nach Verhältniß der Zeit. Länger als 2 Jahre darf die Lagerung ohne höhere Genehmigung nicht dauern. Das Gewicht der Waaren kann so angenommen werden, wie es Behufs der Entrichtung der Abgaben schon ausgemittelt ist. Waarenposten unter Einem Centner werden für einen vollen Centner, nachher aber die Pfunde, welche keinen Ctr. betragen, nicht gerechnet, V. 355.

Pächter, s. Domainengefälle.

Pässgan, verstorbener Soldat, VI. 508.

Pässe, s. Eingangspaß. Reisepässe. Schiffer.

Pagel, gebliebener Landwehrmann, VI. 334.

Pagel, verstorbener Soldat, VI. 509.

Paguhn, verstorbener Soldat, V. 309.

Pahl, gebliebener Landwehrmann, VI. 336.

Palmöl, (oleum ricini,) s. Ricinusöl.

Pantel, verstorbener Soldat, VI. 12.

Papier, aus den überpeserschen Provinzen, entrichtet, und zwar Postpapier 2 gr., Schreibpapier 1 gr., Druckpapier 4 pf. pro Rieß, V. 339. 454. comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll davon, imgl. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus, wie von Fabrikwaaren, VI. 31. 300.

Papierspäne, Ersatzzoll davon 8 gr. pro Ctr., V. 28.

Pappeln Bau-, Tischler-, Brenn- und Reiserholz, Preise desselben nach der neuen Holztaxe, V. 130.

Paradieskörner, davon 5 gr. 6 pf. pro Ctr. comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll, VI. 28. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 5 gr. 6 pf. pro Ctr., VI. 293.

Parfümerien, tragen 1½ Rthlr. pro Ctr. Ersatzzoll, V. 28.

Paris, die Einnahme dieser Stadt wird alljährlich als ein vaterländisches Fest gefeiert, VI. 431.

Paris, Schornsteinfegergesell, s. Belobungen.

Pariser Blau, aus Schönebeck, trägt 1 gr. 11 pf. pro Pfd. Consumtionsaccise, V. 230. aus Nordhausen eben so, VI. 79. 229. fremdes das Duplum neben dem Ersatzzolle, V. 232.

Parlow, s. Belobungen.

Parrot, über die Grenze verwiesener Vagabonde, VI. 504.

Pasch, gebliebener Soldat, VI. 336.

Pasewalk, daselbst ist die Acciseкasse bestohlen, VI. 248. gehört zum ersten steuerräthlichen Kreise des Stettiner Regierungsbezirkes und ist zum Wohnsitze des Steuerraths bestimmt, VI. 864.

Digitized by Google

364. gehört zum Geschäftsdistricte des Landbaumeisters Boy, VI. 495.

Paß, s. Eingangspaß. Reisepässe. Schiffer.

Paßgelder, s. Ungelder.

Paßreglement, auf dessen Befolgung ist auch der Etappencommandant mit zu halten verpflichtet, V. 323.

Patente, zur ausschließlichen Benutzung einer selbst erfundenen, beträchtlich verbesserten oder vom Auslande zuerst eingeführten und zur Anwendung gebrachten Sache, kann jeder Staatsbürger erhalten. Jede Sache kann der Gegenstand einer Patentirung werden und es ist der deshalbige Antrag bei der Kön. Regierung mit ganz genauer Beschreibung und Darstellung der Sache, imgl. mit der Erklärung: ob das Patent für die ganze Monarchie oder einen bestimmten Theil derselben und auf wie lange gewünscht werde? einzureichen. Die Königl. Regierung veranlaßt eine Prüfung durch Sachverständige und berichtet an das Finanzministerium, V. 427. welches entscheidet und im Falle der Bewilligung das Patent ausfertigt und vollzieht, die eingereichten Modelle, Zeichnungen und Beschreibungen aber aufbewahren läßt. Auf kürzere Zeit als 6 Monate und auf länger als 15 Jahre wird kein Patent gegeben. Der Patentirte muß seine Patentirung durch die Amts- und Intelligenzblätter innerhalb 6 Wochen nach Vollziehung des Patents bekannt und von dem verliehenen Rechte vor Ablauf von 6 Monaten Gebrauch machen, sonst wird das Patent für erloschen geachtet. Patentsteuer wird nicht bezahlt, der Patentirte muß aber die Gewerbesteuer entrichten. Hat Jemand die Sache, über welche ein Patent ertheilt ist, früher oder gleichzeitig mit dem Patentirten erfunden oder verbessert und solches vollständig nachgewiesen, so wird das Recht, seine Erfindung zu benutzen, durch das Patent nicht beschränkt. Ueber Beeinträchtigungen muß der Patentirte bei der Kön. Regierung Beschwerde führen, welcher, mit Vorbehalt des Recurses an das Hohe Finanzministerium, die Entscheidung zusteht. Dem Beeinträchtiger fallen die Untersuchungskosten zur Last, V. 428. es wird ihm die Anwendung der patentirten Sache für die Dauer des Patents untersagt, unter Androhung der Confiscation im Wiederholungsfalle, welche bei zweiter Uebertretung dergestalt wirklich erfolgt, daß dem Patentirten die confiscirten Werkzeuge, Materialien und Fabrikate zufallen und ausserdem der Entschädigungsanspruch im Wege des Civilprozesses vorbehalten bleibt, V. 429. Ausgenommen von gewerblicher Patentirung sind alle Erfindungen und Verbesserungen in den Wissenschaften und schönen freien Künsten, VI. 86. Wegen ertheilter Patente s. Bleizucker. Malschrootmaschine. Radefelgen. Sommerhüte. Stellmacherarbeit. Zucker.

Pathengeschenk, s. Söhne.

Pathologische Misbildungen, s. Misbildungen.

Pathun, Prediger, hat wegen Thätigkeit in Schutzpockenimpfungen 50 Rthlr. Prämie erhalten, VI. 361.

Patrimonialgerichte, s. Depositenwesen.

Patrimonialrichter, s. Justitiarien.

Pawels, gebliebener Landwehrmann, VI. 338.

Pech, weisses, (pix alba,) und Steinpech, (pix nigra,) darf von den Materialisten in jeder Quantität verkauft werden, V. 17. trägt comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll 1 gr. 3 pf. pro Ctr., VI 32 Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus gr. 3 pf. pro Ctr., VI. 300.

Pedro-Ximenes, s. Wein.

Peenemünde, Licentamt, gehört zum ersten steuerräthlichen Kreise des Stettiner Regierungsbezirkes, VI. 564.

Digitized by Google

Peisern, ist ein Hauptzollamt gegen Pohlen und bescheinigt die Begleitscheine über ausgehende unversteuerte Waaren und bonificationsfähigen Zucker und Zuckerkant, V. 442, 443.

Peitzer Bier, s. Bier.

Pelzseide, s. Seide.

Pelzereien, davon comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll 8 gr. pro Ctr, VI. 28. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 8 gr. pro Ctr., VI. 292.

Pencun, Jahrmarktsverlegung daselbst, V. 35. gehört zum ersten steuerräthlichen Kreise des Stettiner Regierungsbezirkes, VI. 364.

Pension, ist den Officiers und sonstigen Militairpersonen, wenn sie i. J $18\frac{1}{14}\frac{3}{4}$ wieder bei vaterländischen Truppen Kriegsdienste gethan und gegen den Feind wirklich persönlich gekämpft hatten, bis zum Frieden von 1815 fort verabreicht, wenn die Pension nicht über 200 Rthlr. jährlich betrug. Dies galt auch von dem kleinen Gnadengehalte der Invaliden. Die Wittwen der Gebliebenen oder in Folge von Blessuren oder Anstrengungen gestorbenen Pensionirten erhielten die Pension bis zum Sterbetage des Gatten. Die Berechtigung zum Pensionsempfange mußte durch Atteste der Commandeurs oder vorgesetzter Officiere nachgewiesen werden, worauf die Zahlung vorläufig bis zum letzten Mai 1814 erfolgte, V. 20. die rückständigen Pensionen aus dem Meliorations-Capitalien-Zinsen-Pensionsfonds pro $18\frac{0}{14}\frac{6}{7}$ wurden ausgezahlt; die Pensionairs oder deren Erben hatten sich deshalb bis zum 1ten Januar 1817. zu melden, VI. 410. s. auch Wittwenkasse. Pensionairs.

Pensionairs, den Hinterbliebenen derselben wird, wenn die Pension aus Staatskassen erfolgt, ausser dem Sterbemonate noch ein Gnadenmonat gezahlt, Geschah die Pensionsverabreichung quartaliter, so findet der Gnadenmonat ebenfalls statt, wenn der Empfänger im letzten Monate des Quartales verstarb; gieng er im 1ten oder 2ten Monate mit Tode ab, so erfolgt die Pension für die Erben nur bis zum Ablaufe des Quartales. Auf Meliorationszinsenpensionen finden diese Bestimmungen ebenfalls Anwendung, VI. 386. s. auch Pension.

Perlen, lose, sind ersatz u. eingangszollfrei, V. 290.

Perlgraupen, s. Graupen.

Personensteuer, s. Beurlaubte. Frauen. Freiwillige. Landwehrmänner. Wittwen.

Personensteuer-Ab- und Zugangslisten, darin ist das jedesmalige Datum eines Ab- und Zuganges zu bemerken, V. 411. falls keine solche Veränderung statt gefunden, sind die Negativatteste den Listen beizufügen, VI. 102. kann der Tag nicht bestimmt angegeben werden, so tritt der Abgang mit dem folgenden, der Zugang aber schon mit dem laufenden Monate ein; ist der Tag bekannt, so wird der Abgang approbirt, wenn er in den ersten drei Tagen des Monats statt findet; der später Abgehende erlegt die Steuer für diesen Monat. Das entgegengesetzte Verhältniß tritt bei den Zugängen ein, VI. 117.

Personensteuerfreiheit, s. Beurlaubte. Frauen. Freiwillige. Landwehrmänner. Wittwen.

Personensteuertantieme, dürfen die Hebungsbehörden von den, mit dem Schlusse der Rechnungstertiale noch ausstehenden Resten nicht für sich berechnen, V. 52.

Peruvianischer Balsam, s. Balsam.

Personsbeschreibung, s. Signalement.

Peters, über die Grenze verwiesener Vagabonde, VI. 504.

Peterson, wird durch Steckbriefe verfolgt, VI. 415.

Petsch, gebliebener Soldat, VI. 334.

Pfand-

Digitized by Google

Pfandbriefe, schlesische, bedürfen des Vermögenssteuerstempels nicht, VI. 210.

Pfandbriefszinsen, ostpreussische, sind für Bevormundete und pia corpora vorläufig pro Johannis 1814 gezahlt, V. 80.

Pfandbriefszinsscheine, s. Zinscoupons.

Pfannen, eiserne, davon 2 gr. 3 pf. pro Ctr. comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll, VI. 27. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 2 gr. 3 pf. pro Ctr., VI. 292. von Benneckensteinischen 6 pf. pro Thaler des Werthes, V. 356.

Pfarrer, s. Geistliche. Kirchengelder.

Pfeffer, comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll davon 5 gr. 6 pf. pro Ctr., VI. 32. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 5 gr. 6 pf. pro Ctr., VI. 300. weissen, (piper-album,) spanischen, (p. hispanicum,) langen, (p. longum,) und schwarzen, (p. nigrum,) dürfen die Materialisten in jeder Quantität verkaufen, V. 17. s. auch Gewürzwaaren.

Pfefferkraut, (herba saturegae,) darf von den Materialisten in jeder Quantität verkauft werden, V. 17.

Pfefferkuchen, Ersatzzoll davon 1 Rthlr.; Rückzoll darauf bei der Wiederausfuhr auf der Grenzlinie von Lohburg bis Bertelsdorf und aus Cottbus 16 gr. pro Ctr., VI. 179.

Pfeffermünzöl, (oleum ess. menthae piperit.) davon dürfen die Materialisten nicht unter einer Unze verkaufen, V. 18.

Pfefferstaub, wird gleich dem Pfeffer versteuert, V. 240.

Pfeiler, s. Zucker.

Pferde, durften nicht ausgeführt werden, V. 235. die Ausfuhr ist wieder erlaubt, V. 263. die Atteste bei Verkäufen derselben über die Unverdächtigkeit sind stempelfrei, V. 187. Lieferanten sollen keine Pferde für die Armee ohne Bescheinigung des Eigenthumes der Verkäufer kaufen, V. 260. für die zur Mobilmachung der Armee im Jahre 1815 gelieferten vergüten die Staatskassen, und zwar für Stangenpferde 80 Rthlr., Vorderpferde 75 Rthlr., Reitpferde, leichte Cavalleriepferde 65 Rthlr., Klepper und Packpferde 55 Rthlr, V. 261. Pferde, welche an Drüse, Strengel u. dgl. leiden, sind mit den nöthigen Geräthschaften in ein besondres Locale zu bringen, bis sie von Sachverständigen für gesund erklärt werden. Hiernächst sind die Geräthschaften, Krippen und Raufen mit heissem Wasser sorgfältig zu reinigen. Rotzige Pferde, s. Rotzkrankheit. Die Polizeibehörden müssen bei den Fuhrleuten und Pferdeverleihern, imgl. bei denjenigen, welche kranke noch einigermaaßen brauchbare Pferde zu kaufen pflegen, öfters Revisionen vornehmen lassen. Gastwirthe, Krüger und Ausspänner müssen auf die Pferde genaues Augenmerk richten, die des Rotzes verdächtigen unverzüglich der Polizeibehörde anzeigen und wöchentlich die Stallgeräthschaften mit scharfer Lauge reinigen, bei 5 Rthlr. Strafe, worauf die Polizeibehörden zu achten haben, V. 98. Auf den Pferdemärkten müssen die Pferde durch die Kreis- u. Orts-Polizeibehörden sorgfältig beobachtet und untersucht, die verdächtigen separirt, die rotzkranken getödtet, die Geräthe, Wagen und Sielenzeuge gereinigt werden. Zu den Besichtigungen sind in der Regel die Physici und Thierärzte, im Nothfalle andre und unbesoldete zu wählen, welche vereidet werden müssen. Bei Widersprüchen der Eigenthümer gegen die Qualification und Rechtlichkeit der letztern und Provocation auf das Gutachten eines Arztes wird das Pferd in sichere Verwahrung genommen und auf Kosten des Extrahenten der Arzt oder ein approbirter Thierarzt requirirt, dessen Gutachten entscheidet. V. 99. Bei öffentlichen Ver-

Versteigerungen muß die Gesundheit der Pferde ex officio mit Zuziehung Sachverständiger, vorzugsweise der Physiker geprüft werden, V. 102. Comb. Stett. Licent und Swin-Fürstenzoll bei der Ein- oder Ausfuhr von Pferden zur See 10 gr. 9 pf. pro Stück, VI. 32. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 10 gr. 9 pf. pro Stück, VI. 300. s. auch Vieh. Innerhalb der Stadt Pferde einzufahren ist verboten. Wenn Pferde an der Hand geführt werden, sind sie kurz am Zügel zu halten und die Vorübergehenden, so weit es nöthig, zeitig zu warnen, VI. 362. Ausser der Weide oder in den Gasthöfen ist es untersagt, sie frei gehen zu lassen. Halten bespannte Wagen auf der Strasse, so müssen die Pferde abgesträngt und die Leinen an die Deichselarmen gebunden; sind vier Pferde lang gespannt, auch das Achterholz der Vorderpferde abgehängt werden, VI. 363. Von demobilgemachten Truppentheilen sind 1230 Pferde für Pommern abgeliefert und davon 1162 an die Retablissementsbedürftigen vertheilt. Die Vertheilung geschah nach Umständen in Natura oder in Auszahlung eines Aequivalents in Gelde, nach öffentlicher Versteigerung. Die aus dem Verkaufe der intransportablen Pferde gelöseten Gelder sollen nach Abzug der Kosten ebenfalls nachträglich vertheilt werden, VI. 403.

Pferdehäute, s. Häute.

Pferdemarkt in Berlin, s. Berlin.

Pferdezucht, zur Verbesserung derselben im Ramslauer Kreise sind vorzügliche Beschäler verschrieben. Diese Maaßregel wird zur Nachahmung empfohlen, VI. 253. die Landräthe mußten Nachweisungen von den vorhandenen Pferden mit Gutachten über die Verbesserung der Pferdezucht einreichen, VI. 369. Erinnerung daran, VI. 445.

Pflänzlinge, (Baumpflänzlinge,) Preise derselben nach der neuen Holzaxe, V. 230.

Pflanzengifte, Rettungsmittel bei Vergiftung damit, s. Vergiftete.

Pflaumen, s. Obst.

Pflegegelder, s. Soldatenkinder.

Pförten, herzogl. sächsische Stadt, ist zum Frankfurter Regierungsbezirke geschlagen, VI. 349. das dortige Amt ist mit Plombageuterfilien versehen, VI. 350.

Pfund Flämisch, wurde bei der Wechselstempelung f. d. J. 1815 zu 3 Rthlr. 12 gr. preuß. Cour. gerechnet, V. 29. f. d. J. 1816 eben so, VI. 114.

Pfund Sterling, war bei der Wechselstempelung i. J. 1815 zu 5 Rthlr. 12 gr. preuß. Cour. zu berechnen, V. 29. für das Jahr 1816 zu 6 Rthlr., VI. 114.

Pfuschereien, s. Kuren.

Phosphorsäure, aus Schönebeck, trägt Consumtionsaccise, und zwar trockene 5 gr. 9 pf., flüssige 1 gr., aus Phosphor bereitete 1 gr. 7 pf. pro Pfd, V. 230. Nordhausensche aller genannten Arten eben so, VI. 79. 229. fremde das Duplum neben dem Ersatzzolle, V. 232.

Phosphorus, Schönebeckscher, trägt 11 gr. 6 pf. pro Pfd. Consumtionsaccise, V. 230. Nordhausenscher eben so, VI. 79. 229. fremder das Duplum neben dem Ersatzzolle, V. 232.

Physikat, des Stolpeschen Kreises, ist erledigt, V. 26. der Stadt Pyritz, VI. 131.

Physiker, Eidesformel für dieselben, V. 451.

Piepenstabholz, s. Stabholz.

Pieper, gebliebener Soldat, VI. 332.

Pilze, giftige, Rettungsmittel bei Vergiftung damit, s. Vergiftete.

Piment, s. Englisch Gewürz. Gewürzwaaren.

Pinien, s. Materialwaaren.

Piper, s. Pfeffer.

Pistacien, wie Materialwaaren.

Pitsch,

Digitized by Google

Pitsch, Candidat, ist pro Ministerio geprüft, VI. 202.

Pix, s. Pech.

Planken, comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll davon bei der Ausfuhr seewärts, VI. 36. Wasserzoll bei der Einfuhr auf Ströhmen aus dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus VI. 294 fgg.

Plaske, wird durch Steckbriefe verfolgt, VI. 410. ist wieder eingefangen, VI. 416.

Plathe, gehört zum zweiten steuerräthlichen Kreise des Stettiner Regierungsbezirkes, VI. 364.

Platten, eiserne, davon 2 gr. 3 pf. pro Ctr. comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll, VI. 27. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 2 gr. 3 pf. pro Ctr., VI. 292 steinerne, siehe Steinmetzwaaren.

Plessen, ist ein Hauptzollamt gegen Pohlen, darf aber keine Ausgangsbescheinigungen über unversteuerte Waaren und bonificationsfähigen Zucker und Zuckerkant ertheilen, V. 442.

Plombageutensilien, haben 23 herzogl. sächsische Aemter erhalten, V. 470. noch 10 andre, VI. 350.

Plümagen, fremde, tragen $8\frac{1}{3}$ pro Cent Consumtionsabgabe, V. 187.

Pocken, bösartige, herrschen im Warschauischen, V. 104. im Grosh. Schwerin, VI. 183. Beispiel zur Warnung gegen verspätete Impfungen, Ebendas. Verweisung auf die Verordnung vom 10ten März 1813. Es muß beim Ausbruche dieser Krankheit nicht nur im Zeitungsberichte, sondern auch ausserdem umständlich sofort berichtet werden, VI. 205.

Pockenimpfung, s. Impfung. Schutzpockenimpfung.

Pockenimpfungstabelle, ist jedesmal gegen Ablauf des Jahres einzureichen, V. 117.

Pockholz, trägt 3 gr. pro Ctr. comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll, VI. 32. bei Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 3 gr. pro Ctr. Wasserzoll VI. 301. Ersatzzoll 12 gr. pro Ctr.; bei der Wiederausfuhr auf der Grenzlinie von Lohsa bis Bertelsdorf und aus Cottbus wird daran ein Rückzoll von 4 gr. pro Ctr. gewährt, VI 178.

Podejuch, Vererbpachtung der Kirchengrundstücke daselbst, VI. 44.

Pölitz, Jahrmarktsverlegung daselbst, V. 371. gehört zum ersten steuerräthlichen Kreise des Stettiner Regierungsbezirkes, VI. 364. siehe auch Post.

Pötter, gebliebener freiwilliger Jäger, VI. 334.

Pohlen, der Ausgang der dahin bestimmten Waaren muß in Fordon und Thorn bescheinigt werden, V. 379. die Begleitscheine über unversteuerte dahin ausgehende Waaren bescheinigen die Aemter Gniewkowo, Slupce, Peisern, Grabow, Kempten, V. 442, 443. Gurznow und Gollup, V. 432. über bonificationsfähigen dahin ausgehenden Zucker, s. Zucker. S. auch Waaren. Wenn dortige Gerichtsbehörden einer Requisition der diesseitigen nicht genügt haben, muß dem Königl. Ober-Landesgerichte mit Beifügung einer Abschrift des Requisitionsschreibens Anzeige gemacht werden, VI. 180.

Pohlen, können mit richtigen und gültigen, vom kaiserl. russischen Gouvernement des Grosh. Warschau seit dem 1ten Juny 1815 und vom Oberpräsidenten Zerboni di Sposetti ausgestellten Pässen ungehindert im Preussischen reisen, V. 239. s. auch Reisepässe.

Polizeibediente, s. Bestechung.

Polizeibürgermeister, sind nicht verpflichtet, in die Bürgercompagnien zu treten, V. 177.

Poller, verstorbener Landwehrmann, VI. 13.

Pollnow, Jahrmarktsverlegung daselbst, V. 346.

Polter, gebliebener Landwehrmann, VI. 336.

Digitized by Google

Polzahn, verstorbener Soldat, V. 309.
Pommeranzen, (fructus aurant. recentes.) können von den Materialisten in jeder Quantität verkauft werden, V. 16. davon 7 gr. 3 pf. pro Ctr. comb. Stett Licent und Swin. Fürstenzoll, VI. 32. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 7 gr. 3 pf. pro Ctr., VI. 301. Ersatzzoll 1 Rthlr. pro Ctr.; Rückzoll darauf bei der Wiederausfuhr auf der Grenzlinie von Lohburg bis Bertelsdorf und aus Cottbus 16 gr. pro Ctr, VI. 178..
Pommeranzenschaalen, (cortex aurantiorum,) dürfen die Materialisten in jeder Quantität verkaufen, V. 16. von trockenen comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll 3 gr. 9 pf pro Ctr, VI. 32. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 3 gr. 9 pf. pro Ctr., VI 301. Ersatzzoll und Rückzoll darauf, wie bei Pommeranzen.
Pomplun, verstorbener Husar, VI. 348.
Porcellan, Trierſches, wird in plombirten Collis mit vorschriftsmässigen Certificaten directe aus dem Fabricationsorte steuerfrei eingelassen, VI. 164.
Portion, s. Officiere.
Portofreiheit, s. Dienstbriefe. Freiwillige. Gelder. Communicationsabgaben. Soldaten.
Portopflichtigkeit, s. Excitatoria. Lieferungsscheine. Strafverfügungen.
Portorico, davon Ersatzzoll 1 Rthlr. 12 gr. pro Ctr.; Rückzoll darauf bei der Wiederausfuhr auf der Grenzlinie von Lohburg bis Bertelsdorf und aus Cottbus 1 Rthlr. 4 gr. pro Ctr, VI. 179. s. auch Taback.
Portugiesische Weine, s. Wein.
Porzellan, s. Porcellan.
Posen, s. Federn.
Posen, Grosherzogthum, daselbst werden von fremden Gegenständen dieselben Consumtions-, Zoll- und Handlungsabgaben, wie in den alten Staaten erhoben, V. 352. fremde Waaren aus den alten Staaten können nur völlig versteuert mit Passirscheinen dahin versendet werden und gehen sodann ohne weitere Zölle oder Consumtionssteuern dort ein. V. 353. Die Einfuhr unversteuerter Waaren auf Begleitscheine ist freigegeben, wenn sie nach Bromberg oder Posen declarirt werden, V. 378. oder nach Thorn, Culm, Strasburg, V. 400. Fremde Objecte aus den neuen südlichen und westlichen Provinzen excl. Cottbus können dagegen nur unversteuert nach dem Grosh Posen declarirt werden; sie werden beim Eingange auf der südlichen und westlichen altländischen Grenze gleich unversteuerten behandelt und mit Begleitscheinen an ein Hauptzollamt der, gegen Posen vorläufig noch bleibenden altländischen Zollinie addressirt. Zur See über Stettin bezogene und nach dem Posenschen durchgeführte Objecte werden den fremden gleich behandelt. Fabrikate und Producte der neuen Provinzen excl. Sachsen zahlen daselbst keinen Ersatzzoll. V. 353. Die preussische Stempelverfassung ist daselbst seit dem 1ten October 1815 eingeführt, V. 461. Die dortigen Polizeibehörden dürfen gleich denen in den übrigen Provinzen Reisepässe ertheilen, VI. 114. Fremdes daselbst eingehendes Vieh, siehe Vieh; wegen Versendung der Bergwerks und Hüttenproducte dahin s. Bergwerks- und Hüttenprod. S. auch Producte. Tuche. Waaren. Waarenausfuhr.
Post, reitende, von Anclam nach Naugardt und zurück, wird noch beibehalten, trift in Swinemünde von beiden Seiten Dienstag und Sonnabend Morgens ein und wird in Naugardt nach Ankunft der Reitpost aus Preussen abgefertigt, V. 135. von Stettin nach Berlin, wird selbstständig befördert und geht am Sonntage und Donners-

Donnerstage Vormittags von Stettin ab, V. 163. von Demmin nach Stettin, s. Estafette. Fahrende, von Stettin nach Greiffenhagen, ist aufgehoben, VI. 15. dagegen ist eine solche von Stettin über Greiffenhagen und Fiddichow bis Königsberg in der Neum. und zurück eingerichtet, welche Montags und Freitags Nachmittags von Stettin abgeht und Mittwochs und Sonnabends früh dahin zurückkommt, VI. 16. Fahrende von Stettin nach Ueckermünde und zurück über Pölitz und Neuwarp, VI. 225. 233.

Postcourse, s. Kalender.

Posthalter, wenn sie Ackernahrungen eigenthümlich oder pachtweise benutzen, müssen von diesen Stellen nach Verhältniß der zur Bewirthschaftung erforderlichen Pferdezahl Vorspann leisten, wenn gleich diese Pferde auch im Postdienste gebraucht werden, V. 224.

Postpapier, s. Papier.

Pottasche, (cineres clavellati,) kann von den Materialisten in jeder Quantität verkauft werden, V. 16. herzoglich sächsische, geht mit Certificaten ersatzzollfrei ein, V. 444. russische, kostet in Schönebeck 18 Rthlr. der Ctr., V. 233. ist ein sogenannter Surrogatartikel, VI. 276. s. auch Surrogatartikel Gereinigte, (sal tartari,) aus Schönebeck, trägt 4 pf. pro Pfd. Consumtionsaccise, V 231. aus Nordhausen eben so, VI. 79. 229 fremde das Duplum neben dem Ersatzzolle, V. 232.

Pottloh, (falsche Kreide,) davon comb. Stett. Licent und Swin Fürstenzoll 6 gr 9 pf. pro Ctr, VI 27. beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Landsitz erl. Cotibus 6 gr. 9 pf. pro Ctr. Wasserzoll, VI 292.

Präbenden, s. Einkommensteuer.

Präclusoria, s. Edictalcitationen.

Prähme, s. Fähren.

Prämien, s. Baumbeschädigung. Leichnam. Münze. Oeconomische Gesellschaft. Schutzpockenimpfung. Spritzenprämien. Pütt.

Präparate gegen Ungeziefer, sollen die Materialisten nicht verkaufen, V. 15.

Prediger, s. Geistliche. Kirchengeder.

Preßspäne, tragen 8 gr. pro Ctr. Ersatzzoll, V. 28.

Preßtaback, s. Taback.

Preuß, verstorbener Soldat, VI. 10.

Preuß, verstorbener Trainsoldat, VI. 217. 278.

Pribbernow, Forstrevier 2ter Taxklasse, V. 131. der dortige Pfarrbezirk ist zur Wollinschen Synode verlegt, VI. 494.

Price, Kunstreiter, hat Concession erhalten, VI. 357.

Prieb, verstorbener Soldat, VI. 10.

Prilipp, approbirte Hebamme, V. 272.

Privatkalender, s. Kalender.

Proceßtabelle, s. Prozeßtabelle.

Proch, gebliebener Landwehrmann, VI. 338.

Prockel, Prediger, hat wegen Thätigkeit in Schutzpockenimpfungen 25 Rthlr. Prämie erhalten, VI. 361.

Producte, großherzogl. posensche, müssen, wenn sie zur Frankfurter Messe gehen, auf der Provinzialzolllinie den Conventionszoll nebst Tantieme entrichten, werden aber hiernächst zur Messe, so wie von dort in das Einland frei eingelassen, V. 433. rohe herzogl. sächsische, welche als solche durch Certificate nachgewiesen werden, sind ersatzzollfrei und tragen nur den gewöhnlichen Eingangszoll und die Accise, V. 444 aus den nieder- und mittelrheinischen Provinzen und aus dem Herzogth. Berg, werden denen aus den ursprünglich preussischen Provinzen zwischen Weser und Rhein gleich behandelt, V. 167. aus den überweserschen Provinzen, sind ersatz- und eingangszollfrei und tragen

Digitized by Google

nur die Consumtionsaccise gleich fremden Producten, V. 339. 454.
Provincial-Kriegskommission, siehe Kriegscommission
Provincial-Kriegsschuldenkommission, siehe Kriegsschuldenkomm.
Provincialzölle, s. Wasserzoll.
Prozesse, die Fälle betreffend, wo solche nicht statt finden, VI. 124.
Prozeßtabellen, Civil- und Criminal-, müssen, erstere zum 9ten und letztere zum 16ten Decbr. eingereicht werden, V. 412. VI. 476.
Pudagla, Forstrevier 1ter Taxklasse, V. 131.
Puder, fremder, trägt 1 Rthlr. 12 gr. pro Ctr. Ersatzzoll und den gewöhnlichen Eingangszoll, wogegen der besondere Eingangszoll von 1 Rtl. pro Ctr. wegfällt, V. 204. großherzogl. posenscher, 1 Rthlr. 22 gr. 6 pf. pro Ctr. Consumtions- und Communalabgabe, V. 359.
Pudewasch, verstorbener Soldat, VI. 509.
Pütner, verstorbener Lazarethwärter, V. 393.
Pütt, Forstrevier 1ter Taxklasse, V. 131. daselbst ist ein Heidefeuer ausgebrochen und wahrscheinlich angelegt; auf die Entdeckung des Urhebers ist eine Belohnung von 50 Rthlr. gesetzt, VI. 256.
Pützerlin, das dortige Kirchspiel ist vertheilt, V. 457.
Pulver, s. Schießpulver.
Punctationen, sind in der Regel dem Contractswerthstempel unterworfen. Fälle, wo der gewöhnliche Stempel zu adhibiren, VI. 397.
Pupillen, s. Mündel.
Puschendorff, s. dona charitat.
v. Puttkammer, s. Belohnungen.
v. Puttkammer, gebliebener Staabscapitain, VI. 330.
Pyritz, Jahrmarktsverlegung daselbst, V. 107. der dortige Fastenmarkt trift jedesmal am Mittwoch vor Invocavit, VI. 84. daselbst ist das Stadtphysikat erledigt, VI 131. gehört zum ersten steuerräthlichen Kreise des Stettiner Regierungsbezirkes, VI. 364.
Pyritzer Kreis, gehört zum Geschäftsdistricte des Landbaumeisters Jüterbock, VI. 495.

Q.

Quadern, Preise derselben in den Steinbrüchen zu Rothenburg und Siebigkerode, VI. 447 fgg. 450 fgg.
Quandt, s. dona charitat.
Quartalquartierlisten, sollen prompt nach dem 20sten jedes letzten Quartalmonats eingesandt werden, V. 219.
Quartalsportuldesignation der Domainenjustizämter, muß auch vom Domainenbeamten unterschrieben sein, V. 67.
Quartierlisten, s. Quartalquartierlisten.
Queckſilber, (mercurius vivus) und rothes präcipitirtes Queckſilber (merc. praecip. ruber), davon dürfen die Materialisten nicht unter ½ Pfunde verkaufen, V. 18. Ersatzzoll von ersterem 1 Rthlr. pro Ctr, V. 27 comb. Stett. Licent und Swin Fürstenzoll 12 gr. 3 pf. pro Ctr., VI. 32. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 12 gr. 3 pf pro Ctr., VI. 301. Rettungsmittel bei Vergiftung damit, s. Vergiftete. Consumtionsaccise der Präparate aus Schönebeck: eisigsaures (merc. aceticus) 1 gr. 11 pf. pro Pfund, versüßtes (m. dulcis) 1 gr. 7 pf., phosphorsaures (m. phosphoricus) 5 gr. 9 pf., weisser Queckſilberniederschlag (m. praecipitatus

tus albus) 1 gr. 11 pf., rothes Queckſilberoxid (m. praec. ruber,) 1 gr. 7 pf., Hahnemannſches auflösliches (m. solubilis Hahnemanni) 8 gr. 11 pf., Queckſilberſublimat (m. sublimatus) 1 gr. 3 pf., V. 230. von den Nordhauſenſchen Präparaten eben ſo, VI 79. 229. von fremden das Duplum neben dem Erſatzzolle, V. 232. Mercurius subl corrosivus und merc. praec. ruber ſind directe Gifte, V. 6. ſ. auch Gifte. Verſüßtes ſalzſaures, (hydrarg. muriat. mite,) Mittel gegen die Lungenſeuche; Abhandlung des Doctor Muhrbeck darüber, VI. 420.

Quiatkowsky, geblichener Landwehrmann, VI. 336.

Quitungen der Vermögensſteuerrendanten, Vermögens- und Einkommenſteuer; Schreibmaterialien-, Brennholz-, Miethe- andre dergl. fixirte Vergütungen ſind ſteuerfrei, V. 218. ſ. auch Gehaltsquitung Lieferanten.

Quitungsgelder, ſ. Hafenabgaben.

Quitungsſtempel, muß zur Ausfertigung 1 braucht, dagegen das Quitungsprotokoll auf nen 8 gr. Bogen geſchrieben werden. Fin keine Ausfertigung ſtatt, ſo wird außer d 8 gr. Stempel der Betrag des Quitungsſtempels zum Protokolle verbraucht, VI. 10 ſ. auch Gehaltsquitungen. Quitungen.

R.

Raatz, ein Blödſinniger, über welchen Auskunft verlangt wird, VI. 394.

Rabnow, verſtorbener Landwehrmann, VI. 346b.

Rachow, verſtorbener Landwehrmann, V. 309.

Raddatz, ſ. Belobungen

Radefelgen, ſind erſatzzollfrei, V. 397. zur Verfertigung gebogener Felgen aus geradem Holze iſt der Hauptmann v. Neander auf 10 Jahre patentirt, V. 460.

Radewald, Candidat, iſt pro Miniſterio geprüft, VI 207.

Radix alkannae, (rothe Ochſenzungenwurzel,) darf von den Materialiſten in jeder Quantität verkauft werden, V. 17.

Radix curcumae, ſ. Curcume.

Radix galangae, ſ. Galangenwurzel.

Radix ipecacuanhae, ſ. Ruhrwurzel.

Radix rubiae tinctor., ſ. Färberöthewurzel.

Radix zedvariae, ſ. Zittwerwurzel.

Radix zingiberis, ſ. Ingwer.

Räuber, ſ. Raub.

Räude, ſ. Schaafräude.

Raff- und Leſeholz, ſ. Brennholz.

Rahnis, herzogl. ſächſiſches Amt, iſt mit Pfomba geutenſilien verſehen, V. 470.

Rahnwerder, iſt dem Stettiner Regierungsbezirke beigelegt, VI. 122.

Rakkow, verſtorbener Soldat, VI. 10.

Randowſcher Kreis, an der linken Seite der Oder, gehört, excl. Paſewalk, jedoch incl. der Stadt Damm und der Stettinſchen Amtsmühlen zum Geſchäftsdiſtricte des Landbaumeiſters Hencke; an der rechten Oderſeite aber, incl. Gollnow zu dem des Landbaum. Jüterbock, VI. 495.

Rathmänner, Rathsherren, ſ. Magiſtratsmitglieder.

Ratten, ſ. Giftlegung.

Ratzebuhr, ſ. Belobungen.

Raub, wenn ein ſolcher verübt worden, müſſen die

Digitized by Google

die Polizeibehörden, auch Guthsherren und deren Stellvertreter sofort dem Königl. Polizeiministerio unmittelbar davon Anzeige machen, V. 9. s. auch Angeschuldigte.

Raupenfraß, zur Tilgung desselben muß das Moos im Walde weggehackt und fortgeschafft oder vergraben, auch müssen Gräben gezogen und es kann dazu die Beihülfe des Kreises durch Gestellung von Arbeitern auf Befehl der Königl. Regierung aufgeboten werden, V. 63. wenn Schweine zur Vertilgung der Raupen in königliche Forsten oder auch, auf obrigkeitliche Verfügung, in Privatwaldungen geschickt und durch den Genuß der Raupen und Puppen erweislich verunglückt sind, so werden sie nach dem vollen Werthe aus der Forstkasse bezahlt, V. 111 b.

Rauschgelb, ist ein directes Gift, V. 6. darf von den Materialisten und Droguisten nicht unter 2 Pfund verkauft werden, V. 14. s. auch Gifte.

Realgewerbeberechtigungen, die Abgabe wegen Ablösung derselben in den Städten ziehen die Acciseämter ein und erhalten dafür 2 pro Cent der Bruttoeinnahme, V. 375.

Recepte, s. Medicinalrechnungen.

Rechenar, verstorbener Soldat, V. 309.

Rechen, hölzerne, sind ersatzzollfrei, V. 397.

Rechnungen, über Beiträge für Freiwillige, verwundete Krieger und Wittwen und Waisen Gebliebener, werden summarisch mitgetheilt, V. 172. 194. 291. VI. 15. 16. der Specialkassen, deren Justification betreffend, VI. 510. s. auch Diätenliquidationen. Fuhrkostenrechnungen. Medicinalrechnungen.

Reclamationen, s. Forderungen.

Reetz, verstorbener Soldat, VI. 9.

Regenwalde, gehört zum zweiten steuerräthlichen Kreise des Stettiner Regierungsbezirks, VI. 364. Jahrmarktsverlegung daselbst, V. 371.

Regierung v. d. Neumark, ist von Königsberg nach Frankfurt verlegt, V. 237. pommersche, zu Stettin, deren veränderte Verfassung, VI. 260. sie besteht aus zwei Abtheilungen; Geschäfte, welche jede derselben bearbeitet; Geschäftsbezirk; VI. 261. Gegenstände, welche für die ganze Provinz noch ausschließlich in Stettin bearbeitet werden, VI. 262. alle Berichte und Eingaben sind an die betreffende Abtheilung zu richten, VI. 263. pommersche, zu Cöslin, Geschäftsbezirk derselben; tritt vom 1ten August 1816 an in Thätigkeit, VI. 271.

Regierungsbezirke, deren sind zwei in Pommern, der Stettinsche und der Cöslinsche, VI. 260. 261. 271. zum Frankfurter sind mehrere herzogl. sächsische Städte geschlagen, VI. 349. Austauschung mehrerer Ortschaften des Stettiner und des Frankfurter Departements gegen einander, VI. 122.

Regulirung der guthsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, s. Bäuerliche Verhältn.

Regulus antimonii, s. Spießglanzkönig.

Rehfeld, ist dem Frankfurter Regierungsbezirke beigelegt, VI. 122.

Reichenbach, s. Belobungen.

Reimann, s. Belobungen.

Reinhardt, s. Belobungen.

Reinholz, verstorbener Soldat, VI. 10.

Reinich, verstorbener Soldat, VI. 376.

Reinmann, s. Bleizucker.

Reis, s. Reiß.

Reisegelder, s. Frauen.

Reisekosten, s. Fuhrkostenrechnungen.

Reisende, wie bei Streitigkeiten derselben mit Handwerkern wegen Uebersetzungen im Preise zu verfahren, VI. 519. 520.

Reisepässe, für die Handwerksgesellen, darin ist zu bemerken, ob dem Inhaber seine Legitimationsdocumente zurückgegeben sind, V. 350. für die Juden, darin soll bemerkt werden, ob sich der Inhaber und seine jüdische Begleitung als

Digitized by Google

als Staatsbürger legitimirt haben, V. 363. Päſſe der vormals herzogl. warſchauiſchen Ortsbehörden ſind zu Reiſen in die preuſſiſchen Staaten nicht gültig, V. 243. die Polizeibehörden im Groeherz. Poſen ſind gleich denen in den übrigen Provinzen befugt, Reiſepäſſe zu ertheilen, VI. 114. zu Reiſen nach Rußland dürfen den Reiſenden die von ruſſiſchen Behörden viſirten oder ausgefertigten Päſſe oder Marſchrouten nicht abgenommen werden, VI. 210. für reiſende Pohlen, werden in Warſchau und von der Section der allgemeinen Polizei im Miniſterio des Innern und der Polizei, oder von den Departementspräfecten, mit Ausſchluß des zu Warſchau, ausgefertigt, VI. 87 Beſchaffenheit, Koſten dieſer Päſſe und Erforderniſſe zur Erlangung derſelben, Ebendaſ. Die Unterpräfecten, Polizeipräſidenten und Maires der kleinen Städte werden von den Departementspräfecten authoriſirt werden, zu kleinen Reiſen in das benachbarte Ausland reſp. Päſſe oder Certificate zu ertheilen, VI. 88. Päſſe der herzogl. ſächſiſchen Ortsbehörden ſollen in den dieſſeitigen Provinzen, ſo wie die der dieſſeitigen Ortsbehörden dort reſpectirt werden, V. 288. Verloren gegangene Reiſepäſſe, des Zimmergeſellen Schiele, V. 297. des Baubefliſſenen Häfner, V. 376. des Bäckergeſellen Köpcke, VI. 151. des Müllergeſellen Krüger, VI. 354. des Schneidergeſellen Schönfeld, VI. 357. des Tuchmachergeſellen Struß, VI. 378. des Pantoffelmachergeſellen Arnhold, VI. 388. des Schlächtergeſellen Glimm, VI. 441. des Kaufmanns Simon, VI. 497. des Schmiedegeſellen Weſtphal, VI. 506. ſ. auch Schiffer.

Reiſerholz, aller Art, deſſen Preiſe nach der neuen Holztaxe, V. 130.

Reiß, davon comb. Stett. Licent und Swin. Fürſtenzoll 3 gr. pro Ctr., VI. 32. Waſſerzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lauſitz excl. Cottbus 3 gr. pro C VI. 301. Erſatzzoll 1 Rthlr. pro Ctr.; R zoll darauf bei der Wiederausfuhr auf der Gr linie von Lehburg bis Bertelsdorf und aus C bus 16 gr. pro Ctr., VI. 179.

Reiten, ſ. Fahren und Reiten.

Reitpoſt, ſ. Poſt.

Reitze, eine Frauensperſon, wird durch Steckbr verfolgt, V. 313.

Rekruten, einberufene, müſſen ſich, bis ſie a dem angewieſenen erſten Sammelplatze ankom men und dort zum weitern Transport übernomm werden, in der Regel ſelbſt verpflegen, V. 48

Remigisceremeſſe, ſ. Meſſe.

Remiſſoriale, ſ. Stempelfreiheit.

Remuneration, ſ. Nationalrepräſentanten.

Rendanten, ſ. Caution.

Rennſpieß, gebliebener Soldat, VI. 332.

Repräſentanten, National-, ſ. Nationalrepräſentanten.

Repräſentation, Landes-, ſ. Landesrepr.

Requiſitionsſchreiben, an polniſche Gerichtsbehörden, ſ. Pohlen. S. auch Stempelfreiheit.

Resina elastica, ſ. Gummi.

Resina jalappae, ſ. Jalappenharz.

Resina pini, ſ. Harz.

Rettig, verſtorbener freiwilliger Jäger, V. 309.

Retzlaff, verſtorbener Soldat, VI. 10.

Retzlow, die dortige Pfarre iſt zur Naugardt-Gülzowſchen Synode verlegt, VI 494.

Reviſionen, ſ. Conſumtionsſteuerofficianten.

Reviſionscommiſſionen, ſiehe Kreisreviſionscomm.

Rhabarber, davon 5 gr. 6 pf. pro Ctr. comb. Stett Licent und Swin. Fürſtenzoll, VI. 32. beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lauſitz excl. Cottbus 5 gr. 6 pf pro Ctr. Waſſerzoll, VI. 301.

Rhedefahrtsgeld, wird in Swinemünde fortwäh-

Digitized by Google

rend erhoben und die Last zu 4000 Berl. Pfd. dabei gerechnet, VI. 265. 274. 284.
Rheinwein, s. Wein.
Richardt, verstorbener Soldat, VI. 475.
Richterliche Beamte, s. Gerichtliche Handlungen.
Ricinusöl, (oleum ricini, Palmöl,) davon dürfen die Materialisten nicht unter ½ Pfunde verkaufen, V. 18.
Riechsalz, englisches, (sal ammoniacum volatile,) aus Schönebeck, trägt 1 gr. 2 pf. pro Pfund Consumtionsaccise, V. 231. aus Nordhausen eben so, VI. 79. 229. fremdes das Duplum neben dem Ersatzzolle, VI. 232.
Riechwasser, trägt 1½ Rthlr. pro Ctr. Ersatzzoll, V. 28.
Riemer, verstorbener Landwehrmann, V. 309.
Riese, Referendarius, darf den Namen seines natürlichen Vaters, Willich, annehmen, VI. 279.
Rieseberner, verstorbener Soldat, VI. 509.
Riewe, s. Belohnungen.
Rinde, von Eichen und Birken, deren Preise nach der neuen Holztaxe, V. 130. ist frei vom Wasserzoll, VI. 411.
Rinderhäute, s. Häute.
Rinderpest, hat in den benachbarten Gegenden des Herzogth. Warschau wieder aufgehört, V. 105.
Rindvieh, aus nahe liegenden Gegenden des Herzogth. Warschau kann nach zehntägiger Quarantaine an den vorgeschriebenen Einlaßorten wieder eingelassen werden, podolisches aber nicht, V. 106. s. auch Lungenentzündung.
Rinnensteine, s. Steinmetzwaaren.
Rissow, s. Belohnungen.
Rötzecke, verstorbener Landwehrmann, VI. 10.
Rötzecke, verstorbener Soldat, VI. 10.
Röthe, s. Farbenwaaren.
Roggen, zur Essigfabrikation, giebt 17 gr. 6 pf pro Schfl. Accise und Communalabgabe, V. 10. comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll davon beim Eingange zur See 22 gr pro Last, VI. 28. beim Ausgange seewärts 1 Rthlr 8 gr. pro Winspel, wobei, wenn er nur zurückverschifft wird, die erlegten Eingangs-Licentgefälle zugut zu rechnen, VI. 35. Wasserzoll beim Eingange auf Strohmen aus dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 22 gr. pro Last, VI. 293. beim Ausgange von fremdem 16 gr. pro Winspel; VI. 303. der einländische frei, VI. 304., unreiner, s. Kornbrand. S. auch Marktpreise.
Roggenbrod, s. Brod.
Roggenlieferungen, sollen in Entreprise gegeben werden, V. 220. 246. 342. VI. 307. 327. 395
Roggenmehl, s. Mehl.
Rogzow, Forstrevier 2ter Tarklasse V 131.
Rohdenark, verstorbener Soldat, VI. 346 b.
Rohr, s. Stuhlrohr.
v. Rohr, s. Gedichte.
Rohrpfuhl, s. Zerthen.
Rohzucker, s. Zucker.
Roll, Friedrich, verstorbener Landwehrmann, V. 307
Roll, Michael, gebliebener Soldat, VI. 338.
Ronnegger, ein Seifensiedergesell, hat seinen Eingangspaß verloren, V. 239.
Rosien, verstorbener Landwehrmann, VI. 10.
Rosinen, comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll davon 4 gr. 9 pf pro Ctr., VI. 32. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 4 gr. 9 pf. pro Ctr., VI 301. Ersatzzoll 1 Rthlr. pro Ctr.; Rückzoll darauf bei der Wiederausfuhr auf der Grenzlinie von Lohburg bis Bertelsdorf und aus Cottbus 16 gr. pro Ctr., VI. 179.
Rosmarin, trockene, davon comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll 3 gr. 9 pf pro Ctr., VI. 32. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem

Digitized by Google

dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 3 gr. 9 pf pro Ctr., VI. 301.

Roßhäute, s. Häute.

Rothemühl, Forstrevier 2ter Tarklasse, V. 131.

Rothenburg, s. Steinnetzwaaren.

Rothenfier, Forstrevier 4ter Tarklasse, V. 131.

Rothstein, trägt 8 gr. pro Ctr. Ersatzzoll, V. 19. comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll 2 gr. 3 pf. pro Ctr., VI. 32. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 2 gr. 3 pf. pro Ctr, VI. 301.

Rotzkrankheit, wenn Pferde derselben irgend verdächtig sind, muß der Eigenthümer sie von den andern Pferden absondern und der Polizeibehörde sofort Anzeige machen, welche die Untersuchung durch Sachverständige unverzüglich vornehmen läßt. Wirklich rotzige oder von Wurmkrankheit befallene Pferde sind unverzüglich zu tödten und die Sachen und Stallgeräthschaften, welche sie berührt haben, müssen mit heisser Lauge sorgfältig gereinigt, die Ställe selbst aber mit Kalk übertüncht werden. Die mit den rotzkranken zusammen gestandenen Pferde müssen als verdächtig separirt, mit eigenem Stallgeräth versehen und beobachtet werden. Fehlen noch die der Rotzkrankheit eigenthümlichen Kennzeichen und das Pferd wird von Sachverständigen für heilbar erklärt, so ist die Kur dem Eigenthümer unter den eingangsgedachten Bedingungen zu überlassen. Die Polizeibehörden müssen auf wöchentliche Reinigung der Ställe in den Gasthöfen, auf die Untersuchung und Separation der verdächtigen und Tödtung der rotzkranken Pferde und auf die Reinigung der inficirten Ställe, Geräthschaften, Wagen und Sielenzeuge halten. Die Nichtbefolgung dieser polizeilichen Anordnungen und die dadurch veranlaßte Verbreitung der Rotzkrankheit zieht sechsmonatliche bis zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe nach sich, V. 97—99. Ursachen und Kennzeichen der Rotzkrankheit, V. 100 fgg.

Rubel, wurde bei der Wechselstempelung s. d. J. 1815, und zwar der Silberrubel zu 1 Rthlr. und der Rubel in Banknoten zu 6 gr. preuß. Cour. berechnet, V. 29. s. d. J. 1816 eben so, VI. 114.

Ruderzoll, wird in Neuwarp nicht mehr erhoben, VI. 268.

Rudorff, verstorbener Landwehrmann, VI. 345 b.

Rübesaamen, davon 1 gr. 3 pf. pro Tonne comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll, VI 32. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 1 gr. 3 pf. pro Tonne, VI. 301.

Rüböl, aus den überelbischen Provinzen, trägt nur 1 gr. 11 pf. pro Ctr. Ergänzung, VI. 146.

Rückschreiben, s. Stempelfreiheit.

Rückzoll, s. Waarenausfuhr.

Rüdersdorffer Kalksteine, s. Kalksteine.

Rustern Bau-, Tischler-, Stellmacher-, Nutz-, Brenn und Reiserholz, imgl. Pflänzlinge, Preise davon nach der neuen Holztaxe, V. 125 fgg.

Rufzettel, s. Handel.

Ruhland, herzogl. sächsische Stadt, ist zum Frankfurter Regierungsbezirke geschlagen, VI. 349. das dortige Amt ist mit Plombageutensilien versehen, VI. 350.

Ruhle, wird durch Steckbriefe verfolgt, V. 414.

Ruhrwurzel, (Radix Ipecacuanhae,) davon dürfen die Materialisten nicht unter ½ Pfunde verkaufen, V. 18.

Rumm, comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll davon 20 gr. pro Eimer, VI. 25. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 20 gr. pro Eimer, VI. 290.

Rummelsburg, Jahrmarktsverlegung daselbst, V. 111 a.

Rundlatten, Preise derselben nach der neuen Holztaxe, V. 128. 129.

Runkel-

Digitized by Google

Runkelrübenblätter, dürfen zwar zu Roll- und Kraustaback verarbeitet werden, V. 216. das Fabrikat aber muß als ein solches bezeichnet sein, welches nicht aus Tobacksblättern allein verfertigt ist. Die trockenen Runkelrübenblätter werden beim Eingange in die Städte declarirt und wie Landblättertaback versteuert; will ein Tobacksspinner grüne Blätter trocknen und als Taback verkaufen, so muß er solches dem Acciseamte anzeigen und die Versteuerung leisten. Heimliche Einfuhr getrockneter wird wie Defraudation mit Landblättertaback bestraft, V. 217.

Runkelrübenzuckerfabrik, s. Actionairs.

Ruß, verstorbener Landwehrmann, VI. 348.

Russische Bons, s. Bons.

Rußland, die Ausfuhr des Getreides und aller andern Lebensmittel, imgl. des Schlachtviehes zu Lande ist daselbst erlaubt, VI. 215. s. auch Reisepässe.

Russow, über die Grenze verwiesener Vagabonde, VI. 504.

Ruthe, Mahlenruthe, s. Müllerholz.

Rzynkowski, s. Cessarski.

S.

Saatziger Kreis, gehört zum Geschäftsbezirke des Landbaumeisters Jüterbock, VI. 495.

Sabalisch, verstorbener Soldat, VI. 346 b.

Sacharum saturni, s. Bleizucker

Sachsen, Herzogthum, daselbst werden alle Fabrik und Manufacturwaaren aus den übrigen preussischen Provinzen eingelassen, a) aus den alten Provinzen incl. des Grosherzogthums Posen und des Culm- und Michelauer Landes, aus den Provinzen zwischen Elbe und Weser, imgl. aus Minden, Ravensberg und Paderborn, auf Passierscheine, b) aus den Provinzen zwischen Weser und Maaß excl. der zuletzt genannten, auf Ursprungsatteste, VI. 47. die Waaren müssen im Falle ad a. plombirt, gesiegelt oder gestempelt, ad b. in gehörig plombirte Collis verpackt sein. Gröbere Fabrikate können unplombirt angehen, wenn sie lose versendet werden. Die Waaren erlegen 2 pro Cent Verbrauchsabgabe, sind dagegen von den herzogl. sächsischen Eingangszöllen, General-Landnachschuß, Handlungsaccise und Geleitsgefällen befreit und erhalten alle Begünstigungen wirklich herzogl. sächsischer Fabrikate. Hat ein Objekt bisher an Abgaben weniger als 2 pro Cent getragen, so wird nur die Minderabgabe erhoben. In Fällen, wo ein fremdes Fabrikat in Sachsen abgabenfrei bleibt, ist dies auch den diesseitigen Waaren daselbst zugestanden, VI. 48. die nach andern preussischen Provinzen zum Verbrauch oder zum Wiederausgange durchgeführten ausländischen, imgl. die in den übrigen preuß. Staaten erzeugten oder verfertigten, oder zur Consumtion, oder auch nur zum Ersatz oder Durchfuhrzolle versteuerten, durch Sachsen in das Ausland gehenden Waaren entrichten daselbst keinen Transitozoll. Die etwanigen Passierscheine und Bleie dürfen deshalb von den Grenz-Zollämtern nicht abgenommen werden; die sächsischen Aemter haben sodann auf den wirklichen Wiederausgang der Waaren zu sehen oder dieselben beim Verbleib im Lande zur Versteuerung zu ziehen, VI. 165. Die Begleitscheine sind dagegen zwar abzunehmen, in den an die Schiffer und

Fuhr-

Digitized by Google

Fuhrleute zu ertheilenden Atteſten aber iſt zu bemerken, was und in wie viel Cellis und Wagen oder Schiffen ſie geladen, mit wie viel Plombe die Waaren verſchloſſen, wohin ſie gehen ſollen und daß ſie den Erſatz- oder Tranſitozoll getragen haben, VI. 166.

Sachtler, verſtorbener Landwehrmann, VI. 10.

Sack, ſ. Biſchöfe.

Sächſiſche Waaren, ſ. Waaren.

Sägeblock, ſ. Tiſchlerholz.

Sägemaſchine, ſ. Stellmacherarbeit.

Sägen, meſſerne, ſ. Steinmetzwaaren.

Safflor, (flores carthami, wilden Saffran), können die Materialiſten in jeder Quantität verkaufen, V. 16. comb. Stett. Licent und Swin. Fürſtenzoll davon 3 gr. 9 pf. pro Ctr., VI. 32. Waſſerzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lauſitz excl. Cottbus 3 gr. 9 pf. pro Ctr., VI. 301. Erſatzzoll 1 Rthlr. pro Ctr.; Rückzoll darauf bei der Wiederausfuhr auf der Grenzlinie von Lohburg bis Bertelsdorf und aus Cottbus 16 gr. pro Ctr., VI. 178.

Saffran, (crocus,) kann von den Materialiſten in jeder Quantität verkauft werden, V. 16. ſ. auch Gewürzwaaren. Wilder, ſ. Safflor.

Sagerspery und Gülzow, Forſtrevier 3ter Taxklaſſe, V. 131.

Sago, wie Specereiwaaren.

Sal acetosellae, ſ. Sauerkleeſalz.

Sal ammoniacum, ſ. Salmiak. Riechſalz.

Sal anglicum, ſ. Engliſch Salz.

Sal cornu cervi, ſ. Hirſchhornſalz.

Sal Glauberi, ſ. Glauber Salz.

Salmiak, (sal ammoniacum,) dürfen die Materialiſten in jeder Quantität verkaufen, V. 17. Schönebeckſcher, trägt Conſumtionsacciſe, und zwar: in Chryſtallen und in Broden 6 pf., gereinigter (depuratum) und ſublimirter (sublimatum) 7 pf., eiſenhaltiger (martiatum) 1 gr. 1 pf. pro Pfund, V. 231. Nordhauſenſcher aller genannten Arten eben ſo, VI. 79. 22 fremder das Duplum neben dem Erſatzzoll V. 232.

Salmiakgeiſt, cauſtiſcher, (spiritus salis ammon. causticus,) aus Schönebeck, davon 3 p pro Pfd. Conſumtionsacciſe, V. 231. aus Nordhauſen eben ſo, VI. 79. 229. fremder das Duplum neben dem Erſatzzolle, V. 232.

Salpeter, (nitrum,) dürfen die Materialiſten in jeder Quantität verkaufen, V. 17. comb Stett. Licent und Swin. Fürſtenzoll davon 4 gr. pro Ctr., VI. 32. Waſſerzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lauſitz excl. Cottbus 6 gr. pro Ctr., VI. 301. herzoglich ſächſiſcher, geht mit Certificaten erſatzzollfrei ein, V. 444. gereinigter, (nitrum depuratum,) aus Schönebeck, trägt 5 pf. pro Pfd. Conſumtionsacciſe, V. 230. aus Nordhauſen eben ſo, VI. 79. 229. fremder das Duplum neben dem Erſatzzolle, V. 232.

Salpetergeiſt, verſüßter, (spiritus nitri dulcis,) aus Schönebeck, davon 9 pf. pro Pfd. Conſumtionsacciſe, V. 231. von Nordhauſenſchem eben ſo, VI. 79. 229. von fremdem das Duplum neben dem Erſatzzolle, V. 232.

Salpeterſäure, (Scheidewaſſer), aus Schönebeck, trägt 6 pf., chemiſch reine dergl. von daher 1 gr. pro Pfd. Conſumtionsacciſe, V. 231. Nordhauſenſche beider Arten eben ſo, VI. 79. 229. fremde das Duplum neben dem Erſatzzolle, V. 232.

Sal polychrestum de Seignette, ſ. Seignettersalz.

Sal sedativum Hombergii, ſ. Borarſäure.

Sal Sedlicense, ſ. Seidſchützer Salz.

Sal succini, ſ. Bernſteinſäure.

Sal tartari, ſ. Pottaſche.

Salbey, (herba Salviae,) dürfen die Materialiſten in jeder Quantität verkaufen, V. 17.

Salz, ſchwarzes, aus der Colberger Saline, wird

Digitized by Google

für 12 gr. der gestrichene Scheffel, jedoch nur an Glasfabrikanten verkauft, V. 237.

Salzäther, (naphtha salis,) aus Schönebeck, trägt 3 gr. 10 pf. pro Pfd. Consumtionsaccise, V. 230. Nordhausenscher eben so, VI. 79. 229. fremder das Duplum neben dem Ersatzzolle, V. 232.

Salzgeist, Rettungsmittel bei Vergiftung damit, s. Vergiftete; versüßter, (spiritus salis dulcis,) aus Schönebeck, trägt 9 pf. pro Pfd. Consumtionsaccise, V. 231. aus Nordhausen eben so, VI. 79. fremder das Duplum neben dem Ersatzzolle, V. 232.

Salzkassen, königliche, müssen Tresorscheine in Zahlung annehmen, V. 184.

Salzsäure, (acidum salis,) davon dürfen die Materialisten nicht unter ½ Pfunde verkaufen, V. 17. die aus Schönebeck trägt 2 pf., chemisch reine von daher 8 pf. pro Pfund Consumtionsaccise, V. 231. Nordhausensche beider Arten eben so, VI. 79. 229. fremde das Duplum neben dem Ersatzzolle, V. 232.

Sandelholz, (lignum santalum rubrum.) dürfen die Materialisten in jeder Quantität verkaufen, V. 17. comb. Stett. Licent u. Swin. Fürstenzoll davon 4 gr. 3 pf. pro Ctr., VI. 32. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 4 gr. 3 pf. pro Ctr., VI. 301.

Sandrac, (Gummi Sandaracae,) dürfen die Materialisten in jeder Quantität verkaufen, V. 16.

Sanne, schwedischer und norwegischer Consul in Stettin, V. 162. s. auch Malzschrootmaschine.

Sapo antimonialis, s. Spießglanzseife.

Sapo hispanicus, s. Seife.

Sapo medicatus, s. Seife.

Sapo venetus, s. Seife.

Sardellen, wie Specereiwaaren.

Sassafras, comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll, imgl. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus, wie von Materialwaaren, VI. 31. 32. 299. 301.

Sassaparill, wie Sassafras.

Sauer, gebliebener Soldat, VI. 336.

Sauerkleesalz, (sal acetosellae,) aus Schönebeck, davon 1 gr. 11 pf. pro Pfund Consumtionsaccise, V. 231. Nordhausensches eben so, VI. 79. 229. fremdes das Duplum neben dem Ersatzzolle, V. 232.

Saurenkrug, Forstrevier 1ter Taxklasse, V. 131.

Schaafe, die veredelten sind den Hautkrankheiten mehr ausgesetzt, als die gemeinen. Es soll zwar noch ferner zwischen der Randow, Oder und Havel nur reines Vieh gehalten werden, jedoch steht jedem Schäfereibesitzer frei, seine Heerde zu veredeln, nur muß er es, im reinen Lande, dem Kreislandrathe anzeigen und nachweisen, daß der Schäfer mit den Kennzeichen der Räude und den Heilmitteln derselben bekannt sei, V. 417. s. auch Schaafräude. Das Verbot des Vorvieches der Schäferknechte wird in Erinnerung gebracht, VI. 121. Verkauf einer Anzahl Merino-Stähre, VI. 343a. s. auch Schaafvieh.

Schaaffelle, rohe, dürfen aus den Provinzen zwischen Elbe und Weser ausgeführt werden, V. 420. rohe bewollte herzogl. sächsische, gehn mit Certificaten ersatzzollfrei ein, V. 444. russische, sind ein Surrogatartikel, VI. 276. siehe auch Surrogatart.

Schaafpockenimpfung, s. Impfung.

Schaafpockenkrankheit, wegen der Maaßregeln gegen die Verbreitung derselben wird auf die Kammerverordnung vom 11ten July 1806 hingewiesen, wovon Exemplare an die Landräthe zur Vertheilung gesandt werden, V. 419. Eine Generalnachweisung von der im Jahre 1815 aus-

Digitized by Google

ausgebrochenen Krankheit mußten die Landräthe, Beamte, Magistrate und Physici einreichen, VI. 162. Schema dazu, VI. 162.

Schaafräude, ist weder eine erbliche, noch, bei gehöriger Sorgfalt, gefährliche Krankheit. Wenn dieselbe bemerkt wird, muß davon dem Kreislandrathe und den Nachbarn unverzüglich Anzeige gemacht, ersterem auch nachgewiesen werden, daß die erforderlichen Heilmittel gebraucht worden, V. 417. Wo Koppelhütung ist, muß die Heerde, unter welcher sich räudige Schaafe befinden, von den übrigen Heerden entfernt bleiben, wobei allenfalls der Landrath die Grenzen bestimmt, V. 417. Auch von den Heerden benachbarter Eigenthümer muß sie in gehöriger Entfernung gehalten werden. Bei gemeinschaftlichen Berechtigungen wird die nöthige Einschränkung oder einstweilige Aufopferung vom Eigenthümer der räudigen Heerde getragen. Letzterer ist die Heerde wegzuschaffen nicht verpflichtet, sondern blos für die Anwendung der vorgeschriebenen Heil- und Vorsichtsmaaßregeln verantwortlich. Kennzeichen der Räude und Heilmittel derselben, V. 418. Glückliche Kur durch Waschen mit einer Sauce von Aschenlauge, gebranntem Kalk und einer Abkochung von Landblättertaback, VI. 523 fg.

Schaafthau, (herba equiseti minor,) dürfen die Materialisten in jeder Quantität verkaufen, V. 17.

Schaafvieh, kann aus dem Herzogthum Warschau wieder eingeführt werden. V. 106. von fremdem durchgehenden ist der Durchgangszoll um 6 pf pro Stück erhöht, V. 244. s. auch Vieh.

Schaafwolle, kann aus dem Herzogth. Warschau wieder eingeführt werden, V. 106. s. auch Wolle.

Schachtelhalm, (herba equiseti major,) dürfen die Materialisten in jeder Quantität verkaufen, V. 17.

Schäferei, s. Schaafe.

Schäferknechte, s. Schaafe.

Schänker, s. Branntweinbrenner.

Scharfrichter, sind vorläufig für qualificirt zu den gewöhnlichen Scharfrichterverrichtungen zu achten, wenn sie in Gegenwart des Landraths oder Polizeidirectors vom Physikus geprüft worden und Kenntnisse von den Haupteingeweiden der vierfüssigen Hausthiere und deren gesunder Beschaffenheit, von den Kennzeichen der ansteckenden Viehkrankheiten, imgl. gehörige Bekanntschaft mit dem Viehsterbenpatent nebst Declaration desselben, mit dem Edict wegen Tollwerdens der Hunde und mit den sich darauf beziehenden nachträglichen, im Amtsblatte publicirten Verordnungen haben. Zur Vollstreckung peinlicher Urtheile an Verbrechern müssen sie sich durch ein Attest eines anerkannt tüchtigen und geübten Scharfrichters als fähig legitimiren oder nachweisen, wie sie einen tüchtigen Stellvertreter gestellen wollen, V. 366.

Scharlachbeeren, s. Kermes.

Scharwinsky, gebliebener Soldat, VI. 336.

Scheel, approbirte Hebamme, V. 272.

Scheelisches Grün, aus Schönebeck, trägt 1 gr. 2 pf. pro Pfd. Consumtionsaccise, V. 231. aus Nordhausen eben so, VI. 79. 229. fremdes das Duplum neben dem Ersatzzolle, V. 232.

Scheidemünze, s. Münze

Scheidewasser, Rettungsmittel bei Vergiftung damit, s. Vergiftete. Comb. Stett. Licent und Swin Fürstenzoll davon 9 gr. 9 pf. pro Ctr., VI. 32 Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 9 gr. 9 pf. pro Ctr., VI. 301. siehe auch Salpeterfäure.

Scheine, s. Abgabescheine. Atteste.

Scheintodte, s. Blitz. Erfrorne. Erhängte. Erstickte. Ertrunkene. Erwürgte. Fall. Kinder. Schlagfluß.

Schellack, davon Ersatzzoll 1 Rthlr. pro Ctr.; Rückzoll darauf bei der Wiederausfuhr auf der Grenzlinie von Lohburg bis Bertelsdorf und aus Cottbus 16 gr. pro Ctr., VI. 178.

Scherlin, verstorbener Soldat, VI. 346 b.

Schiefelbein, verstorbener Soldat, V. 307.

Schiefelbein, Jahrmarktsverlegung daselbst, VI. 398.

Schiefelbeinscher Kreis, gehört zum Oberpräsidialbezirke von Pommern, VI. 259.

Schieferweiß, können die Materialisten in jeder Quantität verkaufen, V. 16.

Schiele, ein Zimmergesell, hat seinen Reisepaß verloren, V. 297.

Schiemann, Candidat, ist pro Ministerio geprüft, VI. 206.

Schienen, eiserne, davon 2 gr. 6 pf pro Ctr. comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll, VI. 27. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 2 gr. 6 pf. pro Ctr., VI. 292.

Schierling, grüner, s. cicuta virosa; gefleckter, s. conium maculatum.

Schiessen, das unbefugte und unvorsichtige in den Städten und Dörfern ist verboten. Wenn auch kein Schade geschehen, erfolgt dennoch Confiscation des Gewehres und 50 Rthlr. Geld- oder sechsmonatliche Karrenstrafe, welche bei Wiederholung verdoppelt wird; ist eine Feuersbrunst oder sonst ein Schade geschehen, so ist der Uebertreter überdies zum Ersatz schuldig oder wird, wo dieser nicht statt findet, mit geschärfter Leibesstrafe belegt. Im Falle einer Tödtung finden die Criminalgesetze Anwendung. Jeder Hauswirth muß die Seinigen vom unbefugten Schiessen abhalten, Militairpersonen aber, welche sich bei ihm befinden, mit Hülfe Andrer daran zu hindern suchen. Nach begangener That muß der Hauswirth der Ortsobrigkeit Anzeige machen und diese muß, auch ohne Anzeige, wenn sie einen Schuß hört, sofort den Thäter ausmitteln und an die Gerichtsobrigkeit und resp. die nächste Garnison abliefern, V. 304. Ist der Contravenient ein Officier, so ist dem Chef desselben Anzeige zu machen. Hauswirthe, welche die Anzeige, und Ortsobrigkeiten, welche die sofortige Untersuchung und Arretirung des Thäters unterlassen, werden mit 25 Rthlr. Geld- oder dreimonatlicher Festungsstrafe belegt. Die Hausherren sollen ihre Schießgewehre wohl verwahren und solche bei ihren Kindern und Untergebenen nicht dulden, bei Vermeidung persönlicher Strafbarkeit nach Obigem. Wenn zu Jemandes Gewerbe oder zu erlernender Kunst der Gebrauch des Schießgewehres gehört, muß er sich desselben auch nur bei wirklicher Ausübung des Gewerbes oder der Kunst bedienen, V. 305.

Schießgewehre, s. Schiessen.

Schießpulver, ist ersatzzollfrei, V. 186. darf nicht ausgeführt werden, V. 205. comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll davon 16 gr. 3 pf. pro Ctr., VI. 52. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 16 gr. 3 pf. pro Ctr, VI 301. das in den überweserschen Provinzen verfertigte darf in unverbleieten Fässern auf bloße Ursprungsbescheinigungen versendet werden, VI. 324.

Schievert, verstorbener Soldat, VI. 83.

Schiffahrt, auf der Elbe, s. Elbschiffahrt; auf dem Haff und von Anclam nach Wolgast, siehe Lootsen

Schiffbrücke, bei Güstebiese, wegen der zum Bau derselben am 23sten Januar 1813 hergegebenen Anker und Taue mußten die Anforderungen bis Mitte Juny 1816 beim Kriegsrath Sturm gehörig nachgewiesen sein, VI. 202.

Schiffe,

Digitized by Google

Schiffe, s Strohmfahrzeuge. Zollwachtschiffe.

Schiffer, müssen über die eingelieferten Begleitscheine Abgabescheine erhalten, V. 225. s. auch Abgabescheine; sollen sich in fremden Häfen bei den preuß. Consuln melden, V 453. müssen auch für die Winterszeit Gewerbesteuer bezahlen, V. 77. Schiffscapitaine entrichten bei Schiffen von 120 bis 180 Last 24 Rthlr und über 180 Last als Maximum 36 Rthlr. Gewerbesteuer, V. 143. fremde Schiffer, welche in das Land kommen, um Fracht zu suchen, müssen Gewerbescheine lösen, aber nicht, wenn sie blos Rückfracht nehmen oder nur gelegentlich etwas beiladen, V. 264. Gewerbesteuersätze im erstern Falle V. 389. Seeschiffer müssen bei Nachsuchung der Gewerbescheine ihre Prüfung durch die Prüfungscommissionen zu Stettin und Colberg nachweisen, oder die Ortsbehörde muß ein Attest beifügen, daß der Schiffer schon vor dem 1ten November 1810 gefahren habe und gegen seine Kenntnisse und Betragen kein wesentliches Bedenken obwalte, V. 474. den Strohmschiffern können in jedem Jahre Pässe für die Dauer der Strohmschiffahrt ertheilt werden, VI. 113. s. auch Kahnschiffer.

Schifferbrüderschaft, s. Exclusivrecht.

Schiffsbauholz, wird ganz in Golde bezahlt, V. 119. dessen Preise nach der neuen Forsttaxe, V. 126. comb. Stett. Licent u. Swin. Fürstenzoll davon bei der Ausfuhr seewärts, VI. 37. Wasserzoll bei der Einfuhr auf Ströhmen aus dem Auslande und aus der Lausitz excl. Cottbus, VI. 294. ausgehendes einländisches frei vom Wasserzolle, VI. 304.

Schiffsbauvergütungen, werden nicht ferner auf einzelne Liquidationen angewiesen, sondern es wird am Schlusse jedes Jahres ein bestimmter Fonds unter die Interessenten vertheilt. Etwa noch rückständige Vergütungen mußten bei den Licentbehörden, an welche die Zölle bezahlt worden, liquidirt werden. Erfordernisse dieser Liquidation. Künftig sind die während des Jahres fällig gewordenen Vergütungen bis zum 1ten März des folgenden Jahres bei den Licentbehörden zu Königsberg, Memel und Pillau zu liquidiren, VI. 496.

Schiffsbeilbriefe, fertigt in Stettin das, mit dem Stadtgerichte verbundene See- und Handelsgericht aus, V. 370.

Schiffscapitaine, s. Schiffer.

Schiffsgefäße, s. Strohmfahrzeuge. Zollwachtschiffe.

Schiffsnägel, s. Holzwaaren.

Schiffszimmergesellen, s. Feierabendklötze.

Schildvatt, davon Ersatzzoll 1 Rthlr. 12 gr. pro Ctr.; Rückzoll darauf bei der Wiederausfuhr auf der Grenzlinie von Lohburg bis Bertelsdorf und aus Cottbus 1 Rthlr. 4 gr. pro Ctr.; VI. 179.

Schindelholz, Preise desselben nach der neuen Holztaxe, V. 127.

Schinken, aus Paderborn, Minden und Ravensberg, giebt nur 2 gr. 1 pf. pro 10 Pfd. Ergänzungsgefälle, V. 144.

Schippen, s. Holzwaaren.

Schlacht bei Ligny und Belle Alliance, V. 251 fgg. die Tage der Schlacht von Leipzig, der Einnahme von Paris und der Schlacht bei Belle Alliance sollen jährlich als vaterländische Feste gefeiert werden, VI. 431.

Schlachtvieh, siehe Vieh. Viehbeschauer. Rußland.

Schlächter, deren Gewerbesteuer f. d J. 1816 wurde nach der, im Kalenderjahre 1814 entrichteten Schlachtaccise abgemessen, V. 289. ländliche, sollen ihr Schlachtvieh schriftlich declariren, V. 55. s. auch Declaration.

Schlag-

Digitized by Google

Schlagfluß, wie die davon Getroffenen zu behandeln, V. 89. Kopf und Hals müssen entblößt und in die Höhe gerichtet werden, die Füsse aber hängen. Die Luft im Zimmer ist durch Oefnung der Fenster zu erfrischen. Ist das Gesicht aufgetrieben und roth, die Augen hervorstehend, das Athemholen hoch und röchelnd, der Puls voll und stark, so wird schleunig und reichlich zur Ader gelassen, die Füsse in warmes Wasser gesetzt, alle halbe Stunden ein Klystier von warmer Milch, Hafergrütze oder Wasser mit einer Tasse voll Lein- oder Baumöl gegeben. Kann der Kranke schlucken, so giebt man ihm kaltes Wasser mit Essig. Ist das Gesicht blaß oder erdfarbig und eingefallen, der Puls schwach, das Athemholen weniger hoch und röchelnd, so reibe man den Kranken mit warmen Servietten, wasche ihm das Gesicht mit Wein oder Essig, halte ihm Essig oder Salmiakgeist vor die Nase, flöße ihm etwas davon mit Wasser vermischt in den Mund und gebe ihm ein Klystier von warmem Wasser mit viel Salz, V. 89. 90.

Schlawe, Magistrat und Einwohner daselbst, s. Belobung.

Schleif, oder **Schliepe**, davon 6 pf. pro Ctr. comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll, VI. 32. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 6 pf. pro Ctr, VI. 301.

Schleifsteine, tragen 4 gr. pro Ctr. comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll, VI. 32. beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 4 gr. pro Ctr. Wasserzoll, VI. 301.

Schliep, Küster, s. dona charitat.

Schliep, gebliebener Soldat, VI. 338.

Schliepe, s. Schleif.

Schlitten, breitspurige, sind leichter und sicherer, als schmalspurige. Letztere können mit wenigen Kosten breitspurig gemacht werden. Vom 1ten Januar 1816 an sollten die breitspurigen überall, mit Ausschluß des Rummelsburg- und Bütowschen Kreises, eingeführt sein, bei gleicher Strafe, wie für die schmalspurigen Wagen. Die Stellmacher haben hinsichtlich der Schlitten dieselbe Verpflichtung, wie wegen der breitspurigen Wagen. V. 348 fg. 387 fg. 419 fg. 467 fg. die vorhandenen schmalspurigen Schlitten können bis auf Weiteres noch beibehalten werden, V. 481.

Schlittenfahren, in den Städten, ist, besonders zur Nachtzeit, nur mit Schellengeläute erlaubt, VI. 362.

Schlittenkufe, s. Stellmacherholz.

Schmack, davon comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll 1 gr. 5 pf. pro Ctr., VI. 32. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 1 gr. 5 pf. pro Ctr., VI. 301.

Schmalspurige Schlitten und Wagen, s. Schlitten. Wagen.

Schmalz, Ersatzzoll davon 1 Rthlr. pro Ctr.; Rückzoll darauf bei der Wiederausfuhr auf der Grenzlinie von Lohburg bis Bertelsdorf und aus Cottbus 16 gr. pro Ctr., VI. 178. siehe auch Fett.

Schmeer, herzogl. sächsischer, geht mit Certificaten ersatzzollfrei ein, V. 444. comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll davon 1 gr. 3 pf. pro Ctr., VI. 32. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 1 gr. 3 pf. pro Ctr., VI. 301.

Schmelz, venetianischer, trägt 1 Rthlr. 12 gr. Ersatzzoll pro Ctr., V. 455.

Schmergel, davon 2 gr. 9 pf. pro Ctr. comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll, VI. 32. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 2 gr. 9 pf. pro Ctr., VI. 301.

Digitized by Google

Schmidt, verstorbener Soldat, V. 368.
Schmidt, Friedrich, verstorbener Landwehrmann, V. 446.
Schmidt, Carl Wilhelm, verstorbener Unteroffizier, VI. 12.
Schmidt, George, gebliebener Soldat, VI. 332.
Schmidt, Joachim, verstorbener Landwehrmann, VI. 347.
Schmidt, Ehefrau eines Schumachergesellen, wird durch Steckbriefe verfolgt, VI. 226.
Schmidt, ehemaliger Landwehrmann, Steckbriefe gegen denselben, VI. 444.
Schmidt, eine Frauensperson, wird durch Steckbriefe verfolgt, VI. 444.
Schmiedezwang, die Verordnung wegen Aufhebung desselben setzt den Zwangsverpflichteten nicht ausser aller Contractsverbindung und giebt dem Berechtigten keinen Entschädigungsanspruch an den Staat. Die Interessenten müssen die Verpflichtung zur Entschädigung unter sich, allenfalls im Wege Rechtens ausmachen, V. 233. 350.
Schmolsin, Forstrevier erster Taxklasse, V. 131.
Schmorch, verstorbener Landwehrmann, VI. 509.
Schmuhn, gebliebener Landwehrmann, VI. 336.
Schneidemüller, wird bei Cüstrin verlangt, VI. 379. 389. 398.
Schneider, verstorbener Landwehrmann, VI. 133.
Schnetter, George, demselben ist mit seinem Bruder, dem J. W. Schnetter, gemeinschaftlich die Vorzeigung von Naturalien und mechanischen Vorstellungen erlaubt, VI. 440.
Schnupftaback, s. Taback.
Schönebeck, s. Belobungen.
Schönebecksche chemische Fabrikate, siehe Chem. Fabr.
Schönemann, verstorbener Soldat, V. 309.
Schönfeld, Schneidergesell, hat seinen Paß verloren, VI. 357.
Schönhagen, die dortige Pfarre ist zur Gollnowschen Synode verlegt, VI. 494.
v. Schöning, Landrath, siehe Belobungen.
Schönroth, trägt 8 gr. pro Ctr. Ersatzzoll, V 19.
Schöffer, davon 8 gr. Ersatzzoll pro Ctr., V 19.
Schreiber, verstorbener Landwehrmann, VI. 10
Schreiberde, rothe, (Almagro,) trägt 5 gr. pro Ctr. comb. Stettr. Licent und Swin. Fürstenzoll, VI. 27. beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 5 gr. pro Ctr. Wasserzoll, VI. 292.
Schreibmaterialien, verschiedene kleine, deren Bedarfslieferung für die Königl. Regierung wird in Entreprise ausgeboten, VI. 84. siehe auch Communicationsabgaben.
Schreibmaterialienvergütung. fixirte, die Quittungen darüber sind stempelfrei, V. 218.
Schreibpapier, s. Papier.
Schröder, Husar, über dessen Vermögensumstände und Anverwandte wird Auskunft verlangt, V. 281.
Schröder, Superintendent zu Daber, legt ein Landschullehrerseminarium auf eigene Kosten an, VI. 280.
Schröder, Christian, verstorbener Soldat, VI. 12.
Schröder, George, verstorbener Kanonier, VI. 347.
Schroot, siehe Bierschroot. Bleischroot. Branntweinschroot. Malzschroot.
Schrootgetreide, s. Blasenzins.
Schubert, verstorbener Soldat, VI. 159.
Schütt, ein entsprungener Verbrecher, ist wieder eingefangen, V. 413.
Schuhe, Erfurter, werden rechts der Elbe abgabenfrei belassen, wenn sie gestempelt und mit Passierscheinen begleitet sind, VI. 246.
Schul-Collegium, s. Consistorium.

Schulden,

Schulden, wenn es bei deren Eintragung auf ein Grundstück wahrscheinlich ist, daß eine in Gütergemeinschaft lebende Ehefrau oder deren Erben vorhanden, so muß der Besitzer darüber vernommen, auch die Miteigenthümerin zugezogen werden und sind deren Rechte im Hypothekenbuche zu vermerken, V. 3. 4.
Schuldscheine, Staats-, s. Staatsschuldscheine.
Schule, s. Kinder. Mündel.
Schulgeld, s. Kinder. Mündel.
Schullehrer, sind nicht verpflichtet, in die Bürgercompagnien zu treten, V. 177. siehe auch Conduitenlisten. Seminarium.
Schulrath an der Oder, eine Zeitschrift, wird empfohlen, V. 171.
Schulwesen, die Beförderung desselben wird als angelegentlichste Pflicht empfohlen, VI. 93.
Schultz, Johann, verstorbener Landwehrmann, V. 307.
Schultz, Johann George, wird durch Steckbriefe verfolgt, VI. 143.
Schultz, Prediger, demselben Allerhöchst bewilligte extraordinaire Unterstützung, VI. 484.
Schultz, approbirte Hebamme, V. 272.
Schulz, Bauer, wird durch Steckbriefe verfolgt, VI. 258.
Schulz, (ohne nähere Bezeichnung,) wird durch Steckbriefe verfolgt, V. 438. ist wieder eingefangen, V. 450.
Schulz, Gardeuhlan, Steckbriefe gegen denselben, VI. 391.
Schulz, George, verstorbener Soldat, VI. 10.
Schulz, Johann, verstorbener Soldat, VI. 10.
Schulz, Christ., gebliebener Soldat, VI. 330.
Schulz, Michael, verstorbener Landwehrmann, VI. 347.
Schulz, Friedrich, verstorbener Soldat, VI. 509.
Schulz, Jacob, verstorbener Landwehrmann, VI. 509
Schulz, gebliebener Soldat, VI. 336.
Schulz, s. Dorfsschulz.
Schulze, Posamentiergesell, wird durch Steckbriefe verfolgt, V. 72. 96.
Schulze, George, verstorbener Landwehrmann, VI. 509.
Schumann, Candidat, ist pro Ministerio geprüft, VI. 208.
Schuster, verstorbener Landwehrmann, VI. 13.
Schusterspäne, sind ersatzzollfrei, V. 397.
Schutt, verstorbener Soldat, VI. 509.
Schutzpockenimpfung, wird empfohlen, V. 53. 105. die impfenden Nichtärzte müssen sich wegen ihrer Qualification gegen die Physiker ausweisen; sie stehen unter deren Aufsicht und müssen von ihnen geprüft werden, ehe sie die Erlaubniß zum Impfen erhalten, VI. 174. Beispiel zur Warnung gegen verspätete Impfung, VI. 183. zur Beförderung der Impfungen sollen pro July 18$\frac{6}{7}$ wiederum 400 Rthlr. Prämien vertheilt und die Impfnachweisungen zur Concurrenz eingesandt werden, VI. 244. Bekanntmachung der Vertheilung dieser Prämien, VI. 360.
Schutzpockentabelle, ist gegen Ende des Jahres einzureichen, V. 117.
Schwadenausbruch, s. Erstickte.
Schwadengrütze, grosherzogl. posenscher, davon 1 Rthlr. 13 gr. 2 pf. pro Ctr. oder 1 Rthlr. 1 gr. 10 pf. pro Scheffel Consumtions- und Communalabgabe, V. 359.
Schwämme, Rettungsmittel bei Vergiftung damit, s. Vergiftete.
Schwämme, comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll davon 5 gr. 6 pf. pro Ctr., VI. 32. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 5 gr. 6 pf. pro Ctr., VI. 301.
Schwan, wird durch Steckbriefe verfolgt, VI. 478.
Schwand, verstorbener Landwehrmann, V. 309.

Schwartz, Andreas, verstorbener Soldat, V. 309.
Schwarz, Tuchmachergesell, wird durch Steckbriefe verfolgt, VI. 498.
Schwarzvieh, kann aus dem Herzogth. Warschau wieder eingeführt werden, V. 105.
Schwebes, Candidat, ist pro Ministerio geprüft, VI. 207.
Schweder, Candidat, ist pro Ministerio geprüft, VI. 206.
Schwedt, die zu dieser Herrschaft gehörigen Güther, Forsten und sonstigen Domanialnutzungen sind mit dem Oberpräsidialbezirke von Pommern vereinigt, VI. 259. und dem Stettiner Regierungsdepartement beigelegt, VI. 262. gehören zum Geschäftsdistricte des Landbaumeisters Hencke, VI. 495.
Schwefel, gelben, (sulphur citrinum,) dürfen die Materialisten in jeder Quantität verkaufen, V. 17. gelber und grauer, trägt 8 gr. pro Ctr. Ersatzzoll, V. 19. herzogl. sächsischer geht mit Certificaten ersatzzollfrei ein, V. 444. comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll 4 gr. pro Ctr, VI. 32. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 4 gr. pro Ctr, VI. 301.
Schwefeläther, (naphtha vitrioli,) aus Schönebeck, trägt 1 gr. 7 pf. pro Pfd. Consumtionsaccise, V. 230. Nordhausenscher eben so, VI. 79. 229. fremder das Duplum neben dem Ersatzzolle, V. 232.
Schwefelleber, (hepar sulphuris,) aus Schönebeck, und zwar alcalinum 3 pf., calcareum 2 pf. pro Pfd. Consumtionsaccise, V. 229. aus Nordhausen eben so, VI. 79. 229. fremde das Duplum neben dem Ersatzzolle, V. 232.
Schwefelmilch, (lac sulphuris,) Schönebecksche, trägt 1 gr. pro Pfd. Consumtionsaccise, V. 229. Nordhausensche eben so, VI. 79. 229. fremde das Duplum neben dem Ersatzzolle, V. 232.
Schwefelsäure, s. Vitriolöl.
Schweine, s. Raupenfraß. Vieh.
Schweinsborsten, rohe herzogl. sächsische, gehen mit Certificaten ersatzzollfrei ein, V. 444.
Schwererde, (Baryt,) aus Schönebeck, trägt Consumtionsaccise; kohlensaure 2 gr. 5 pf. und salzsaure 1 gr. pro Pfund, V. 232. Nordhausensche beider Arten eben so, VI. 79. 229 fremde das Duplum neben dem Ersatzzolle V. 232.
Schwerspath, aus Schmalkalden, kostet in Schönebeck 6 gr. der Ctr., V. 341. (nicht 6 Rthlr. wie V. 233.)
Schweslin, Forstrevier 4ter Taxklasse, V. 131.
Schwett, verstorbener Soldat. V. 368.
Schwiebusser Kreis, die dortigen Binnenzölle sind aufgehoben, VI. 288.
Schwingen, Futterschwingen, sind ersatzzollfrei, V. 397.
Schwolow, Forstrevier 2ter Taxklasse, V. 131. s. auch Knüppelklafterholz.
Sectionsprotokolle, s. Criminaluntersuchung.
Seebauer, verstorbener Landwehrmann, VI. 13.
Seefeld, verstorbener Soldat, VI. 83.
Segeltuch, trägt 12 gr. pro Ctr. comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll, VI. 33. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 12 gr. pro Ctr., VI. 301. russisches, ist ein Surrogatartikel. VI. 276. s. auch Surrogatart.
Seegler, verstorbener Soldat, VI. 347.
Seehundsspeck, comb. Stett. Licent u. Swin. Fürstenzoll davon 1 gr. 3 pf. pro Ctr., VI. 33. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 1 gr. 3 pf. pro Ctr., VI. 301.
Seekorallen, rohe, sind ersatzzollfrei, von verarbeiteten 1 Rthlr. 12 gr. pro Ctr., V. 455.
Seeprotests, deren Aufnahme gehört zum Ressort der Justizbehörden. V. 311.
Seeschiffer, s. Schiffer.

Digitized by Google

Segebrecht, verstorbener Soldat, V. 309.
Seide und Nähseide, welche zum Färben oder Umfärben ein- und demnächst wieder ausgeht, trägt 1 Rthlr. 12 gr. pro Ctr. Ersatzzoll, VI. 4. comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll von Spinn- oder Pellseide 16 Rthlr. 19 gr. 6 pf. von Cuissier 11 Rthlr. 11 gr., von Näh Spinn- und Flockseide, auch Organzin 13 Rthlr. 9 gr. pro Ctr., VI. 33 ermässigt für alle Arten Seide auf 3 Rthlr. pro Ctr. brutto, VI. 340. rohe, aus der Fremde kommend, ist eingangszoll und consumtionsaccisefrei und giebt nur Ersatzzoll; beim Eingange aus dem Grossherz. Posen auch diesen nicht, wenn die daselbst geschehene Berichtigung desselben nachgewiesen wird, VI. 373. 374.
Seidschützer Sal, (Sal Sedlicense,) aus Schönebeck, trägt 6 gr. 9 pf. pro Ctr. Consumtionsaccise, V. 232. aus Nordhausen eben so, VI. 79. 229. fremdes das Duplum neben dem Ersatzzolle, V. 232.
Seife, (sapo,) spanische (hispanicus) und venetianische (venetus) darf von den Materialisten in jeder Quantität verkauft werden, V. 17. schwarze, trägt 5 gr. 3 pf, weisse 5 gr. 6 pf. pro Ctr. comb. Stett. Licent u. Swin. Fürstenzoll, VI. 33. beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus eben so viel Wasserzoll, VI. 201. medicinische, (medicatus,) aus Schönebeck, 4 pf. pro Pfund Consumtionsaccise, V. 231. weisse, Marseiller, weisse Oelseife von daher 1 Rthlr. pro Ctr., venedische marmorirte Oelseife eben daher 1 Rlr. 2 gr., die aus Talg eben daher 21 gr. 1 pf. pro Ctr., V. 232. Nordhausensche aller genannten Arten der Schönebeckschen gleich, VI. 79. 229. fremde das Duplum neben dem Ersatzzolle, V. 232.
Seignettersalz, (sal polychrestum de Seignette,) aus Schönebeck, davon 5 pf. pro Pfd. Consumtionsaccise, V. 231. das aus Nordhausen eben so, VI. 79. 229. fremdes das Duplum neben dem Ersatzzolle, V. 232.
Seiltänzer, s. Concessionarien.
Selbstmörder, s. Ertrunkene. Erhängte. Vergiftete. Merkwürdige Rettung einer Erhängten, vorzüglich durch das Tropfbad, V. 237.
v. Selchow, s. Belohnungen.
Selle, verstorbener Soldat, VI. 509.
Sellenthin, verstorbener Soldat, VI. 12.
Sellenthin, Rector, ist pro Ministerio geprüft, VI. 208.
Semen ammomi, s. Englisch Gewürz.
Semen annisi stellati, s. Sternanies.
Semen annisi vulgaris, s. Anies.
Semen Carvi, s. Kümmel.
Semen Coriandri, s. Coriander.
Semen Cumini, s. Mutterkümmel.
Semen Erucae, s. Senf.
Semen Foeniculi, s. Fenchel.
Semen Lini, s. Leinsaamen.
Semen Psyllii, s. Flohsaamen.
Semen Sinapi, s. Senf.
Seminarium, für Landschullehrer, legt der Superintendent Schröder zu Daber auf eigene Kosten an, VI. 180.
Senf, (Semen Erucae, Semen Sinapi,) dürfen die Materialisten in jeder Quantität verkaufen, V. 17. von fertigem in Fässern 1 Rthlr. pro Ctr. Ersatzzoll, V. 397. VI. 179. Rückzoll darauf bei der Wiederausfuhr auf der Grenzlinie von Lohburg bis Bertelsdorf und aus Cottbus 16 gr. pro Ctr., VI. 179.
Senkhals, verstorbener Soldat, VI. 509.
Sensen, tragen 3 gr. 9 pf. pro Ctr. comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll, VI. 33. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 3 gr. 9 pf. pro Ctr.,

Digitized by Google

Ctr., VI. 301. steuermärksche, nur 8 gr. Ersatzzoll pro Ctr., V. 472.
Senzke, approbirte Hebamme, V. 272.
Servisberechtigung, s. Frauen. Landwehrofficiere.
Servisliquidationen, an deren Einsendung wird erinnert, V. 182.
Sevum, s. Talg.
Seydler, über die Grenze verwiesener Vagabonde, VI. 504.
Sicheln, tragen 3 gr. 9 pf. pro Ctr. comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll, VI. 33. beim Strohmverkehre mit dem Auelande und der Lausitz excl. Cottbus 3 gr. 9 pf. Wasserzoll, VI. 301. steuermärksche, nur 8 gr. pro Ctr. Ersatzzoll, V. 472.
Sieloß, verstorbener Soldat, VI. 509.
Siebboden, hölzerne, ersatzzollfrei, V. 397.
Siebigkerode, s. Steinmetzwaaren.
Sieblauser, hölzerne, ersatzzollfrei, V. 397.
Siegel, s. Dienstsiegel.
Sielaff, verstorbener Landwehrmann, VI. 348.
Signalement, soll von allen wegen Verbrechen oder politischer Verdächtigkeit zur Untersuchung Gezogenen beim ersten Verhöre vollständig aufgenommen werden, V. 165. bei fremden Deserteurs oder Vagabonden, welche in ihre Heimath geschickt werden, ist dasselbe in den Transportzetteln gehörig aufzuführen und ermangelnden Falles von den Polizeibehörden nachzuholen, VI. 22.
Silber, unverarbeitetes, darf nicht mit Fuhrleuten, sondern muß durch die Post versendet werden, VI. 237.
Silbergeräthe, s. Gold- und Silbergeräthe.
Silberglätte, (lithargyrum,) dürfen die Materialisten in jeder Quantität verkaufen, V. 17.
Silbuck, verstorbener Soldat, VI. 509.
Simon, Kaufmann, hat seinen Reisepaß verloren, VI. 497.
Siracuser Wein, s. Wein.
Sirup, s. Syrup.
Slupce, ist ein Hauptzollamt gegen Pohlen u attestirt die Begleitscheine über ausgehende u versteuerte Waaren, imgl. über bonificationsfähigen Zucker und Zuckerkant, V. 442. 443.
Smith, wird durch Steckbriefe verfolgt, VI. 41
Sockenlieferung, soll in Entreprise gegeben werden, V. 242.
Soda, spanische und ungarische dürfen die Materialisten in jeder Quantität verkaufen, V. 17 aus Schönebeck, trägt 6 gr. 9 pf. pro Ctr. Consumtionsaccise, V. 297. (nicht 6 gr. 6 pf wie V. 232.) Nordhausensche, eben so, V. 79. 229. fremde das Duplum neben dem Ersatzzolle, V. 232.
Söhne, wenn sieben in ununterbrochener Reih und in einer Ehe erzeugt sind, darf dem siebenten in der Taufe der Name des Landesherren beigelegt werden und es erhält derselb ein Gnadengeschenk. Oeffentliche Unterstützun dürftiger Eltern von sieben und mehrern Söhnen kann auch dann eintreten, wenn letzter mit Dazwischenkunft von Töchtern geboren sind VI. 209. Anträge deshalb müssen durch namentliche Verzeichnisse der Kinder, Atteste de Seelsorger und Zeugnisse der Ortsobrigkeit übe die Hülfsbedürftigkeit der Eltern begründet sein VI. 254. das Pathengeschenk ist auf 50 Rtlr bestimmt; in einzelnen Fällen wird Erhöhun nachgesucht, VI. 351.
Sohlleder, s. Leder.
Sold, s. Besoldung.
Soldaten, wenn sie beim stehenden Heere eingestellt sind und bereits zur Fahne geschworen haben, können ohne Consens ihres Regiments weder sich verheirathen, noch ein selbstständiges Gewerbe ergreifen, noch ein Grundstück in eigne Administration übernehmen, V. 93. das Eigenthum eines Grundstückes kann aber auf sie über-

Digitized by Google

gehen und der Besitztitel ohne Consens für sie berichtigt werden. Der Consens begründet überall kein Recht auf Verabschiedung. V. 94. Die Unterstützungsgelder, welche sie (bis zum Feldwebel und Wachtmeister einschließlich) im Felde von ihren Angehörigen erhalten, werden zwar nicht mehr von der Regierungs-Haupt- oder General-Staatskasse angenommen, sondern müssen durch die Posten befördert werden, gehen aber portofrei, V. 225. entlassene, wenn sie nach der Entlassung allein oder mit ihrer Familie nirgends einheimisch gewesen, werden aus der Provincial-Landarmenanstalt verpflegt, VI. 130. den als invalide Entlassenen oder zur Kriegsreserve Beurlaubten des 21sten Linieninfanterieregiments wird die zweimonatliche Gratification und die Vergütung des Victualienabzuges ausgezahlt, VI. 241. wegen Ausübung der Criminaljustiz in Absicht der zur Kriegsreserve beurlaubten finden die wegen der Landwehrmänner bestehenden Verordnungen Anwendung, VI. 231. wegen schwerer Verbrechen aus dem Militair gestossene, VI. 321. Verwundete, Beiträge für dieselben werden bekannt gemacht, V. 194. 291. 457. 463. 464. Gebliebene und verstorbene, s. Militairpersonen; Frauen und Kinder der Soldaten, s. Frauen. Wittwen. S. auch Beurlaubte. Invaliden. Militairpersonen.

Soldatenfrauen, s. Frauen.

Soldatenkinder, welche bereits Kindergelder beziehen, bleiben in deren Genusse, wenn sie auch bei Garnisonveränderungen einstweilen mit ihren Müttern in der alten Garnison zurückbleiben, VI. 463. s. auch Frauen.

Soldatenwittwen, s. Wittwen.

Sommerhüte, neuer Art, zu deren Verfertigung ist der Kaufmann Erich patentirt, VI. 110. 134.

Somnitz, (Frau v.) hat wegen Thätigkeit in Schutzpockenimpfungen 25 Rthlr. Prämie erhalten, VI. 361.

Sonntag, verstorbener Soldat, V. 393.

Sorgatz, verstorbener Landwehrmann, VI. 9.

Sorgetz, verstorbener Lazarethwärter, VI. 133.

Spaltlatten, Preise derselben nach der neuen Holztaxe, V. 128. 129.

Spanischer Hopfen, (herba origan. cret.) darf von den Materialisten in jeder Quantität verkauft werden, V. 17.

Spanisch Hopfen-Oel, (oleum ess. origan. cret.) davon dürfen die Materialisten nicht unter einer Unze verkaufen, V. 18.

Spanische Weine, s. Weine.

Spanteckow, Forstrevier 1ter Taxklasse, V. 131.

Sparsee, s. Belobungen.

Spaten, eiserne, tragen nur 8 gr. pro Ctr. Ersatzzoll, V. 54. von Beneckensteinischen 6 pf. pro Thaler des Werthes, V. 356.

Specereiwaaren, Ersatzzoll davon 1 Rthlr. pro Ctr., Rückzoll darauf bei der Wiederausfuhr auf der Grenzlinie von Lohburg bis Bertelsdorf und aus Cottbus 16 gr. pro Ctr., VI. 179.

Specialanerkenntnisse, s. Vermögens- und Einkommenst.

Specialcommissionen, s. Vermögens- und Einkommensteuer-Commissarien.

Specialmoratorium, wird mit keinem besondern Werthstempel belegt, wenn ihm schon ein Hauptprozeß über denselben Anspruch vorangegangen; ist dies nicht der Fall, so wird bei Gegenständen unter 600 Rthlr. der gewöhnliche Prozeßwerthstempel, über 600 Rthlr. aber der besondre Satz von 5 Rthlr. genommen, V. 352.

Speck, davon 2 gr. 9 pf. pro Ctr. comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll, VI. 33. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 2 gr. 9 pf. pro Ctr.,

Digitized by Google

Ctr., VI. 302. fremder unterliegt der Verbrauchsabgabe von 1 gr. pro Pfd. auch beim Eingange zur Consumtion des platten Landes, VI. 493.

Speichenholz, Preise desselben nach der neuen Forsttaxe, V. 129.

Speiseöle, s. Oele.

Spiecker, Candidat, ist pro Ministerio geprüft, VI. 206.

Spielkarten, unvollständige Spiele muß der Distributeur gegen richtige wieder eintauschen, selbst wenn auch nicht mehr überzeugend dargethan werden kann, daß sie aus seiner Distribution entnommen; das gestempelte Blatt darf aber nicht fehlen, auch darf mit den Karten noch nicht gespielt sein, V. 472. herabgesetzter Stempel, welcher bei den neuen in blauer Farbe ausgedruckt ist, VI. 117.

Spießglanz, (antimonium,) rohen, (crudum,) dürfen die Materialisten in jeder Quantität verkaufen, V. 16. comb. Steu. Licent. und Swin. Fürstenzoll davon 3 gr. 6 pf. pro Ctr., VI. 25. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 3 gr. 6 pf. pro Ctr., VI. 290. der vom Mägdesprung kostet in Schönebeck 12 Rthlr. der Ctr., V. 233. Rettungsmittel bei Vergiftung damit, s. Vergiftete. Schweißtreibender, (diaphoreticum,) aus Schönebeck, trägt 1 gr. pro Pfd. Consumtionsaccise, V. 228. aus Nordhausen, eben so, VI. 79. 229. fremder das Duplum neben dem Ersatzzolle, V. 232.

Spießglanzbutter, (butyrum antimonii,) aus Schönebeck, davon 9 pf. pro Pfd. Consumtionsaccise, V. 228. aus Nordhausen, eben so, VI. 79. 229. von fremder das Duplum neben dem Ersatzzolle, V. 232.

Spießglanzkönig, (regulus antimonii,) Schönebeckscher, trägt 6 pf. pro Pfd. Consumtionsaccise, V. 230. Nordhausenscher eben so, V. 79. 229. fremder das Duplum neben dem Ersatzzolle, V. 232.

Spießglanzleber, (hepar antimonii,) aus Schönebeck, 6 pf. pro Pfd. Consumtionsaccise, V. 229. aus Nordhausen, eben so, VI. 79. 229. fremde das Duplum neben dem Ersatzzolle, V. 232.

Spießglanzschwefel, (sulphur auratum antimonii,) aus Schönebeck, 1 gr. 5 pf. pro Pfd. Consumtionsaccise, V. 231. aus Nordhausen, eben so, VI. 79. 229. fremder das Duplum neben dem Ersatzzolle, V. 232.

Spießglanzseife, (sapo antimonialis,) aus Schönebeck, 1 gr. 3 pf. pro Pfd. Consumtionsaccise, V. 231. aus Nordhausen, eben so, VI. 79. 229. fremde das Duplum neben dem Ersatzzolle, V. 232.

Spillen, tragen 1 Rthlr. 12 gr. Ersatzzoll pro Ctr, V. 397.

Spindeleisen, aus Benneckenstein, davon 6 pf. pro Thaler des Werthes, V. 356.

Spinn- und Streichmaschinen, des Tischlers Chevalier, werden empfohlen, V. 292.

Spinnräder, davon 1 Rthlr. 12 gr. pro Ctr. Ersatzzoll, V. 397.

Spinnseide, s. Seide.

Spinnwockstecken, tragen 1 Rthlr. 12 gr. pro Ctr. Ersatzzoll, V. 397.

Spiritus cornu cervi, s. Hirschhorngeist.

Spiritus mindereri, s. Minderer Geist.

Spiritus nitri, s. Salpetergeist.

Spiritus salis ammoniaci, s. Salmiakgeist.

Spiritus salis dulcis, s. Salzgeist.

Spiritus tartari, s. Weinsteinsäure.

Sportuldesignation, s. Quartalsportuldes.

Sportulfreiheit, der Verhandlungen und Atteste zu Geschäften mit der Wittwenverpflegungsanstalt, V. 259. 284. 299.

Sportuln, s. Justitiarien. Untersuchungen.

Spor-

Digitized by Google

Sportultaxe, s. Gebührentaxe.
Spradorff, wird durch Steckbriefe verfolgt, VI. 381.
Spremberg, herzogl. sächsische Stadt, ist zum Frankfurter Regierungsbezirke geschlagen, VI. 349. das dortige Amt ist mit Plombageutensilien versehen, VI. 350.
Spritzen, s. Feuerspritzen.
Spritzenprämien, werden von der hinterpommerschen Land-Feuersocietät für neu angeschaffte große Spritzen gezahlt, auch bei Hülfsleistungen damit und mit kleineren verabreicht. Bedingungen und Betrag derselben, VI. 252.
Staatsanleihe, s. Interimsscheine. Zwangsanleihe.
Staatsbeamte, s. Officianten.
Staatsbürgerrecht, s. Juden.
Staatsdiener, s. Officianten.
Staatskasse, s. Generalstaatskasse, auch Ausgaben. Gensd'armerie. Kriegsbedürfnisse.
Staatspapiere, die Verträge über den Ankauf derselben sind dem Werthstempel unterworfen, ausgenommen der kaufmännische Handel damit durch Schlußzettel, VI. 53.
Staatsschuldscheine, davon sind die Zinscoupons pro 18 $\frac{15}{16}$ ausgegeben, V. 155. 241. Sämmtliche Kreis-, Accise-, Zoll- und Licentkassen mußten darauf im July 1815 die bis dahin fälligen Zinsen bezahlen oder auch sie auf Gefälle aller Art in Zahlung annehmen und der Regierungshauptkasse als baar einsenden. Bei Mangel an klingendem Gelde konnten die Inhaber sich entweder nach einiger Zeit wieder melden oder auch die Coupons der Reg. Hauptkasse zur Bezahlung der Zinsen präsentiren, V. 241. eben so im Januar 1816, VI. 49. u. im July 1816, VI. 229.
Staatsverbrecher, s. Angeschuldigte.
Stabholz aller Art, dessen Preise nach der neuen Holztaxe, V. 127. comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll davon bei der Ausfuhr seewärts, VI. 36. Wasserzoll beim Eingange auf Ströhmen aus dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus, VI. 295 fgg. das einländische beim Ausgange auf den Ströhmen frei vom Wasserzoll, VI. 304.
Stadtgerichtsbeamte, s. Justizofficianten.
Stadtphysikat, zu Pyritz, ist erledigt, VI. 131.
Stadtphysiker, Eidesformel für dieselben, V. 451.
Stadträthe, s. Magistratsmitglieder.
Stadtrichter, s. Jarmen. Warnungsanzeigen.
Stadtschullehrer, s. Conduitenlisten.
Stadtzoll zu Stettin, wird daselbst vom Licentamte erhoben, VI. 268.
Städtsche Einwohner, s. Vermögens- und Einkommensteuer.
Stärke, fremde, trägt 1 Rthlr. 12 gr. pro Ctr. Ersatzzoll und den gewöhnlichen Eingangszoll, wogegen der besondere Eingangszoll von 1 Rthlr. pro Ctr. wegfällt, V. 204. grosherzogl. posensche, 1 Rthlr. 22 gr. 6 pf. pro Ctr. Consumtions- und Communalabgabe, V. 359.
Stahl, davon 5 gr. 6 pf. pro Ctr. comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll, VI. 33. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 5 gr. 6 pf. pro Ctr, VI. 302.
Stahl, verstorbener Soldat, V. 309.
Stahl, gebliebener Soldat, VI. 338.
Stahlberg, verstorbener Soldat, VI. 83.
Stahlwaaren, Neustadt-Eberswaldesche, gehn mit Passierscheinen ohne weitern Nachschuß ein, V. 367.
Staiger, verstorbener Sergeant, V. 446.
Stammrollen, s. Juden. Kantonpflichtige.
Stangenholz, Preise desselben nach der neuen Holztaxe, V. 128.

Digitized by Google

Stargard, gehört zum zweiten steuerräthlichen Kreise des Stettiner Regierungsbezirkes, VI. 364.

Stark Bauholz, s. Bauholz.

Staßke, gebliebener Soldat, VI. 336.

Statistische Tabelle, der Bedarf an Schemata dazu soll angezeigt werden, V. 349. ist pro 1815 nicht einzureichen gewesen, V. 469.

Stech, Chirurgus, hat wegen Thätigkeit in Schutzpockenimpfungen 50 Rthlr. Prämie erhalten, VI. 360.

Stechapfel, Rettungsmittel bei Vergiftung damit, s. Vergiftete.

Steckbriefe, auf den an die Königl. Regierung eingereichten ist zu bemerken, an welche Behörden sie wirklich mitgetheilt sind? VI. 272. müssen schleunig von einem Orte zum andern befördert, an die Hauptpolizeibehörden übrigens auch mit den Posten abgesandt werden, VI. 344b.

Stecknadeln, aus den übermeerischen Provinzen, erlegen 1 gr. pro Thaler des Werthes, V. 339. 454.

Steding, verstorbener Soldat, V. 309.

Steffen, verstorbener Landwehrmann, V. 309.

Stege, wird durch Steckbriefe verfolgt, VI. 96.

v. Steinäcker, Landrath, s. Belobungen.

Steine, gothländische Block-, tragen 3 pf. à 1 Cubikfuß, Bremer, 6 pf à 1 Cubikfuß comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll, VI. 33. Wasserzoll davon beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus, dem Licent gleich, VI. 302.

Steineck, verstorbener Landwehrmann, VI. 11.

Steinkohlen, comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll davon 14 gr. 11 pf. pro Last, VI. 33. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 14 gr. 11 pf. pro Last, VI. 302.

Steinkohlenruß, davon Accise 5 gr. pro Ctr. oder 1 gr. pro Thaler des Werthes, V. 397.

Steinkohlentheer, trägt Accise, und zwar der ordinaire oder rohe 3 gr. 6 pf pro Tonne oder 1 gr. pro Thaler des Werthes, der feine oder eingekochte 7 gr. pro Tonne oder 1 gr. pro Thaler, V. 397. die Anwendung desselben zum Anstrich von Gebäuden und andern Gegenständen wird empfohlen. Die Dauerhaftigkeit wird durch einen Anstrich überhaupt befördert, V. 37. Verfahren beim Anstreichen und Erfordernisse der Anstrichsmaterialien, V. 38. 39. Vergleichung mehrerer Anstrichsmaterialien in Rücksicht ihrer Eigenschaften, Güte, Dauer und Wohlfeilheit. Dem Steinkohlentheer wird der Vorzug gegeben, V. 40 sgg. Regeln, nach welchen der Anstrich zweckmässig auszuführen, V. 45 fg

Steinkugeln, ordinaire, tragen 8 gr. pro Ctr. Ersatzzoll, V. 19.

Steinmetzwaaren, aus Rothenburg und Siebigerode, deren Preise daselbst, VI. 447 fgg.

Steinpech, s. Pech.

Stellmacher, s. Schlitten.

Stellmacherarbeit, zur Anwendung einer von ihm erfundenen Säge-, Hobel, Bohr- und Meisselmaschine dazu ist der ꝛc. Lefebre patentirt, VI. 110.

Stellmacherholz aller Art, Preise desselben nach der neuen Holztaxe, V. 128.

Steinpel, der Fall, wo Vergütung verbrauchter Stempel nachgesucht wird, muß nicht mit der Benification verdorbener Stempelmaterialien verwechselt werden. Im ersten Falle verfügen die Gerichte die Niederschlagung selbstständig, bringen die Stempel summarisch auf die Liquidation nach dem vorgeschriebenen Schema und fügen das vorschriftsmässige Attest bei. Ist der Provincialstempelfiscal am Orte, so ist ihm die Liquidation zur Prüfung und Verification zuzustellen, sonst aber an die Kön. Regierung einzureichen, welche die Verification veranlaßt.

Hiedurch

Hiedurch wird aber die Vergütung nicht aufgehalten, V. 298. Decretsabschriften müssen gestempelt sein, VI. 104. Nur in Prozessen schließt der Werthstempel den Gebrauch des gewöhnlichen aus; in Hypothekensachen ist zu Protokollen, wenn sie ein Gesuch enthalten, ein 2 gr., und wenn sie Erklärungen der Interessenten zum Gegenstande haben, ein 8 gr. Bogen erforderlich. In Subhastationssachen muß der zu den Acten zu bringende Hypothekenschein auf Stempelpapier geschrieben sein, aber nicht die Taxverhandlungen, VI. 105. Anzeigen, mit welchen Testamente übergeben werden, erfordern einen 8 gr. Stempel, wenn das Vermögen des Testators wahrscheinlich 200 Rthlr. und mehr beträgt, VI. 106. s. auch Erbschaftsstempel. Gnadenstempel. Pacht- und Miethscontracte. Quitungsstempel. Spielkarten. Stempelcontravention. Stempelgefälle. Vollmachtsstempel. Wechselstempel. Werthstempel.

Stempelabgaben, s. Stempelgefälle.

Stempelbogen, s. Pacht- und Miethscontracte.

Stempelcontravention, durch zu geringe genommenes Stempelpapier, wird mit dem vierfachen Betrage des Fehlenden bestraft, V. 354. wegen einer ungestempelten Urkunde über eine einseitige Verpflichtung darf der Producent nur dann die Stempelstrafe nicht bezahlen, wenn das Document erst nach dem Absterben des Ausstellers in seine Hände gekommen ist, V. 218. s. auch Pachtcontracte. Miethscontracte.

Stempelfiscal, s. Erbschaftsstempel. Stempel.

Stempelfreiheit, der Gesuche um Erlaß verzögerter Verfügungen und der Beschwerden wegen verzögerter Justiz, V. 186. Der Mandate, Berichte, Requisitionen und Rückschreiben, welche blos die Behändigung einer Vorladung betreffen, dauert fort, sobald zur Vorladung in der nicht werthstempelpflichtigen Sache selbst ein Stempel gebraucht wird, VI. 445. der Gesuche und Berichte wegen Concessionertheilungen, VI. 491. s. auch Atteste. Bürgerrecht. Meldezettel. Quitungen. Wittwenkasse.

Stempelgefälle, müssen zur Hälfte in Tresorscheinen berichtigt werden, die Unterdistributeurs aber dürfen darauf nicht bestehen, V. 180. s. auch Stempel.

Stempelgesetze, officieller Nachtrag zu denselben, ist erschienen und kostet 4 gr., VI. 154.

Stempelpapier, s. Pachtcontracte. Miethscontr.

Stempelpflichtigkeit, s. Bergbehörden. Gewerbescheingesuche. Holzanweisungen. Installationsverhandlungen. Medicinalrechnungen. Punctationen. Staatspapiere. Stempel.

Stempelstrafe, s. Stempelcontravention.

Stempeltantieme, s. Werthstempel.

Stempelverfassung, s. Posen.

Stempelung, s. Branntweinsblasen. Kalender.

Stepenitz, gehört zum zweiten steuerräthlichen Kreise des Stett. Regierungsbezirkes, VI. 364. Jahrmarktsverlegungen daselbst, VI. 143. 413. Verpachtung des dortigen Mühlenguthes, V. 220. Forstrevier erster Taxklasse, V. 131.

Sterbeatteste, s. Invaliden.

Sterbelisten, s. Todtenlisten.

Sterbemonat, s. Pensionairs.

Sterling, s. Pfund Sterling.

Sternanies, (semen anisi stellati,) dürfen die Materialisten in jeder Quantität verkaufen, V. 17.

Stettin, Collecte für die Petrikirche daselbst, V. 430. der dortige Herbstviehmarkt wird künftig am Montage vor Gallus abgehalten, VI. 233.

233. s. auch Consul. Estafette. Licent und Fürstenzoll. Post. Regierung. Stadtzoll.

Steuerdeclaration, s. Declaration.

Steuerleute, müssen bei Nachsuchung der Gewerbescheine ihre Prüfung durch die Prüfungscommissionen zu Stettin und Colberg nachweisen, oder die Ortsbehörde muß ein Atest beifügen, daß sie bereits vor dem 2ten November 1810 gefahren haben und gegen ihre Kenntnisse und sonstiges Betragen kein wesentliches Bedenken obwalte, V. 474.

Steuern, s. Abgaben. Accisegefälle. Communicationsabgaben. Consumtionssteuern. Ersatzzoll. Gewerbesteuer. Licent und Fürstenzoll. Personensteuer. Wasserzoll. Zollabgaben.

Steuerofficianten, s. Bestechung.

Steuerräthliche Kreise, deren sind zwei im Stettiner Regierungsbezirke, VI. 363. Umfang derselben, VI. 363. 364. Zu Wohnsitzen der Steuerräthe sind Pasewalk und Naugardt bestimmt, VI. 364.

Stiftungen, s. Familienstiftungen.

Stipendien, wurden den Stipendiaten, welche in Kriegsdiensten standen, bis Johannis 1815 gezahlt und von da an asservirt; sie können nur solchen Studirenden conferirt werden, welche das Matricitätszeugniß beibringen, imgl. damals nur solchen, welche erwiesenermaassen zum Militairdienste nicht verpflichtet oder unbrauchbar waren, V. 161. Den aus dem Kriege nach den Universitäten Zurückgekehrten wurden die asservirten Stipendien in den gewöhnlichen Raten ausgezahlt, V. 478.

Stöckow, s. Holzmühl.

Stöhre, s. Schaafe.

Stollen, eine blödsinnige Frauensperson, ist über die Grenze gebracht, VI. 512.

Stolpe, daselbst ist das Kreisphysikat erledigt, 26.

Stolzenburg, s. Historischer Katechismus.

Stolzenhagen, daselbst fehlt eine Hebamme VI. 278.

Strach, gebliebener Soldat, VI. 334.

Sträflinge, s. Zuchthaus.

Strafagio, s. Tresorscheine.

Strafverfügungen, sind portopflichtig, V. 48

Strahlmann, wird durch Steckbriefe verfol V. 148.

Strandungssachen, Ressort derselben, V. 31

Strasburg, ist ein Hauptzollamt gegen Pohle V. 432. attestirt die Begleitscheine über na Pohlen gehende versteuerte Waaren, V. 47

Streich- und Spinnmaschinen, des Tischle Chevalier, werden empfohlen, V. 292.

Streitzig, s. Belobungen.

Strengel, s. Pferde.

Streubert, verstorbener Landwehrmann, V. 30

Strickert, wird durch Steckbriefe verfolgt, VI 392.

Stroh, s. Marktpreise.

Strohmesser, s. Hechselmesser.

Strohmfahrzeuge, (Elb- und Saalschiffe,) de reu Bezeichnung, V. 203. Die Erbauung de Strohmfahrzeuge ohne Kiel ist Jedermann gestattet, ohne daß eine Prüfung der Geschicklichkeit dazu vorher erforderlich, VI. 46.

Strutz, Tuchmachergesell, hat seinen Reisepaß verloren, VI. 378.

Strzelno, ist ein Hauptzollamt gegen Pohlen ertheilt aber keine Ausgangsatteste über unversteuerte Waaren und bonificationsfähigen Zucker und Zuckerkant, V. 442. 443.

Stubben, von Laub- und Nadelholz, Preise derselben nach der neuen Holztaxe, V. 130.

Stürmer, verstorbener Landwehrmann, VI. 11.

Stürmer, Matrose, wird durch Steckbriefe verfolgt, VI. 415.

Stufen, steinerne, s. Steinmetzwaaren.
Stuhlrohr, comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll davon 7 gr. 9 pf. pro Ctr., VI. 229. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 7 gr. 9 pf. pro Ctr., VI. 301. Ersatzzoll 12 gr. pro Ctr.; Rückzoll darauf bei der Wiederausfuhr auf der Grenzlinie von Lohburg bis Bertelsdorf und aus Cottbus 4 gr. pro Ctr., VI. 179.
Sturz, s. Fall.
Subhastationsprozesse, s. Vermögens- und Einkommensteuer. Stempel. Mühlen.
Subrepartition, s. Nationalrepräsentanten. Brandschädenvergütungsbeiträge.
Succinum, s. Bernstein.
Succus Citri, s. Citronensaft.
Succus liquiritiae, s. Lakritzensaft.
Sueck, approbirte Hebamme, V. 272.
Südpreussische Beamten, s. Officianten.
Süßholz, davon comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll 4 gr. 6 pf. pro Ctr., VI. 30. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 4 gr. 6 pf. pro Ctr, VI. 299.
Sulphur, s. Schwefel.
Sulphur auratum antimonii, s. Spießglanzschwefel.
Surrogatartikel, ostpreussische sogenannte, welche nur mit einer einzigen, in Königsberg zu entrichtenden Eingangsabgabe belegt werden, was darunter begriffen, VI. 276. sind weiter keinen Abgaben unterworfen, wenn sie entweder in Königsberg verkauft oder, excl. Getreide und Sämereien, von dort über See nach dem Auslande versendet werden. Bei der Versendung nach dem Einlande müssen Begleitscheine gelöset und diese auf schon entrichteten Grenz-, Eingangs- und Ersatzzoll gestellt werden, VI. 277.
Swinemünde, gehört zum ersten steuerräthlichen Kreise des Stettiner Regierungsbezirkes, bleibt jedoch, so lange der Steuerrath Krause die dortige Packhofsinspectorstelle bekleidet, von der steuerräthlichen Revision ausgeschlossen, VI. 364. Jahrmarktsverlegung daselbst, V. 146. s. auch Consul. Hafenabgaben. Licent und Fürstenzoll. Post.
Switajewski, wird durch Steckbriefe verfolgt, VI. 470.
Sydow, s. Belobungen.
Syndikus, s. Magistratsmitglieder.
Syracuser Wein, s. Weine.
Syrup, comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll von braunem 3 gr., von weissem 5 gr. 9 pf. pro Ctr., VI. 33. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus, dem Licent gleich, VI. 302. Ersatzzoll 12 gr. pro Ctr.; Rückzoll darauf bei der Wiederausfuhr auf der Grenzlinie von Lohburg bis Bertelsdorf und aus Cottbus 4 gr. pro Ctr., VI. 179. der aus der Schicklerschen Raffinerie zu Bromberg ist beim Eingange in die alten Provinzen von der Abgabe der 8⅓ pro Cent befreit, muß aber mit Passierschein versehen und plombirt sein, VI. 462.
Szwaminski, wird durch Steckbriefe verfolgt, VI. 470.

T.

Taback, brasilianischer, unterscheidet sich von andern Gattungen durch strengern Geruch, dünnere Rollen und Verpackung in rohe Häute, und wird nur mit 3 gr. Accise pro Pfd. und 2½ Rthlr.

Digitized by Google

2½ Rthlr. Ersatzzoll pro Ctr. betroffen, V. 1. 2. aus den überweserschen Provinzen, wird als fremdes Fabrikat behandelt, V. 359. 454. herzogl. sächsischer ebenfalls, V. 471. VI. 53. der in Posen und Bromberg fabricirte, wenn er mit Passierzetteln eingeht, entrichtet nur 2 pro Cent Verbrauchsabgabe, VI. 50. Diese Begünstigung ist noch mehrern grosherzogl. posenschen Städten zugestanden, VI. 238. imgl. mehrern Städten des Bromberger Regierungsdepartements, VI. 364. comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll 8 gr. 6 pf. pro Ctr., VI. 33. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 8 gr. 6 pf pro Ctr., VI. 302. von fremdem, excl. Portorico, 2 Rthlr. 12 gr. pro Ctr. Ersatzzoll; Rückzoll darauf bei der Wiederausfuhr auf der Grenzlinie von Lohburg bis Bertelsdorf und aus Cottbus 2 Rthlr. 4 gr. pro Ctr., VI. 179. auch holländischer Preßtaback unterliegt dem Ersatzzolle von 2½ Rthlr. pro Ctr., VI. 216. s. auch Portorico.

Tabacksblätter, rohe herzogl. sächsische, gehn mit Certificaten ersatzzollfrei ein, V. 444. fremde tragen beim Seeverkehre 8 gr. 6 pf., VI. 33. einländische beim Ausgange seewärts 1 Rthlr. 3 gr. pro Ctr comb. Stett. Licent u. Swin. Fürstenzoll, VI. 38. beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus die fremden und die einländischen ausgehend Wasserzoll, dem Licent gleich, VI. 301. 303. aus dem Grosherzogth. Posen und dem Culmer Lande werden sie mit Passierscheinen frei eingelassen; die vom platten Lande von daher mit Dominal oder domainenamtlichen Bescheinigungen eingehenden tragen die Verbrauchsabgabe nach dem Tarifsatze der übrigen Provinzen für die auf dem platten Lande gewonnenen Blätter. Diese Abgabe wird von den Blättern aus dem Culmer Lande gleich beim Eingange erhoben, VI. 156. Ohne alle Beglaubigung eingehende sind als fremde zu behandeln, VI. 157. aussereuropäische aller Art tragen 1 Rthlr. 8 gr. pro Ctr. Ersatzzoll; bei der Wiederausfuhr auf der Grenzlinie von Lohburg bis Bertelsdorf und aus Cottbus wird darauf ein Rückzoll von 1 Rthlr. gewährt, VI. 179.

Tabacksfabriken, darin müssen bisweilen mit Zuziehung des Physikus oder eines andern Arztes die Saucen rücksichtlich der Unschädlichkeit der Ingredienzien geprüft werden, V. 376.

Tabackspfeifen, davon 3 gr. 6 pf. pro Ctr. comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll, VI. 33. 38. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 3 gr. 6 pf. pro Ctr., VI. 302.

Tabelle, s. Erbschaftsstempeltabelle. Hüttenwerke. Invaliden. Listen. Nachweisung. Prozeßtabelle. Schutzpockentabelle. Statistische Tabelle.

Talg, (sevum,) dürfen die Materialisten in jeder Quantität verkaufen, V. 17. herzogl. sächsisches, geht mit Certificaten ersatzzollfrei ein, V. 444. fremdes, trägt beim Seeverkehre 3 gr. 6 pf., VI. 33. einländisches beim Ausgange seewärts 16 gr. pro Ctr. comb. Stett. Licent u. Swin Fürstenzoll, VI. 38. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus von fremdem und einländischem, dem Licent gleich, VI. 302. 303. russisches, ist ein sogenannter Surrogatartikel, VI 276. s. auch Surrogatart.

Tamarinden, comb Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll davon 5 gr. 6 pf. pro Ctr., VI. 33. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 5 gr. 6 pf. pro Ctr., VI 302.

Tannebuhr, s. Belobungen.

Tannenholz, s. Holz.

Tantieme, s. Personensteuertant. Werthstempel.
Tanton, verstorbener Landwehrmann, V. 368.
Tarif, s. Consumtionsaccisetarif. Licent- und Fürstenzolltarif. Hafenabgaben. Lootsen. Waarenausfuhr. Wasserzoll.
Tarokkarten, s. Spielkarten.
Tarras, s. Ciment.
Tartarus boraxatus, s. Weinstein.
Tartarus crudus, s. Weinstein.
Tartarus emeticus, s. Brechweinstein.
Tartarus tartarisatus, vitriolatus, s. Kali.
Taschenspieler, s. Concessionarien.
Taubstummer, über welchen Auskunft verlangt wird, V. 147.
Taue, s. Schiffbrücke.
Tauwerk, trägt 2 gr. 3 pf. pro Ctr. comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll, VI. 33. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus, 2 gr. 3 pf. pro Ctr., VI. 302.
Taxe, (Gebühren-,) s. Gebührentaxe. Siehe auch Erbschaftsstempel.
Taxverhandlungen, bei Subhastationssachen, s. Stempel.
Teller, hölzerne, sind ersatzzollfrei, V. 397.
Tennstädt, herzogl. sächsisches Amt, ist mit Plombageutensilien versehen, V. 470.
Terpentin, (terebinthina,) trägt 8 gr. Ersatzzoll pro Ctr., V. 397. comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll 3 gr. 6 pf. pro Ctr., VI. 33. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 3 gr. 6 pf. pro Ctr., VI. 302. gemeiner, (communis) und venetianischer (veneta,) kann von den Materialisten in jeder Quantität verkauft werden, V. 17.
Terpentinöl, (oleum terebinthinae,) dürfen die Materialisten in jeder Quantität verkaufen, V. 17.
Terra foliata tartari, s. Kali.
Terra foliata tartari crystallisata, s. Natrum.
Testamente, s. Stempel.
v. Textor, dessen trigonometrische Vermessung von Pommern setzt der Hauptmann v. Oesfeld fort, V. 158. VI. 214.
Thaler, Hamburger Banco, wurde bei der Wechselstempelung i. J. 1815 zu 1 Rthlr. 12 gr. preuß. Cour. gerechnet, V. 30. s. d. J. 1816 eben so, VI. 114.
Thalerscheine, s. Tresorscheine.
Thalerstücke, falsche, welche in Umlauf gekommen, VI. 344 b.
Thee, comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll, imgleichen Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus davon, wie von Materialwaaren, VI. 33. 202. Ersatzzoll 2 Rthlr. pro Ctr.; Rückzoll darauf bei der Wiederausfuhr auf der Grenzlinie von Lohburg bis Bertelsdorf und aus Cottbus 1 Rthlr. 16 gr. pro Ctr., VI 179.
Theer, trägt comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll 9 pf. pro Ctr, VI. 33. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 9 pf. pro Ctr., VI. 302. s. auch Steinkohlentheer.
Theriak, 5 gr. 6 pf. pro Ctr. comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll, VI. 33. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 5 gr. 6 pf. pro Ctr., VI. 302.
Thide, verstorbener Landwehrmann, VI. 347.
Thiele, s. Obstbaumzucht.
Thiele, verstorbener Landwehrmann, VI. 509.
Thielemann, verstorbener Soldat, VI. 509.
Thienenbände, Preise derselben nach der neuen Holztaxe, V. 129.
Thierarztrechnungen, müssen die Erfordernisse der Medicinalrechnungen haben, V. 74. s. auch Medicinalrechnungen.

Thilow,

Digitized by Google

Thilow, Candidat, ist pro Ministerio geprüft, VI. 207.
Thömer, s. Belobungen.
Thönerne Waaren, tragen 8 gr. pro Ctr. Ersatzzoll, V. 19.
Thomson, ist niederländischer Vice-Consul in Swinemünde, V. 285.
Thon, essigsaurer, aus Schönebeck, trägt 1 gr. pro Pfd. Consumtionsaccise, V. 229. aus Nordhausen eben so, VI. 79. 229. fremder das Duplum neben dem Ersatzzolle, V. 232.
Thorn, daselbst wird künftig der Wasserzoll auf der Weichsel erhoben. Der Ausgang nach Pohlen bestimmter Waaren muß, ausser vom Amte Fordon, auch vom Zoll- und Consumtionssteueramte Thorn bescheinigt werden. Waaren und Objecte, welche nach Thorn bestimmt sind, bleiben der Consumtionsaccise unterworfen, V. 379. Es ist das Hauptexportationsamt gegen Pohlen für alle dahin ausgehenden Waaren und bescheinigt auch die Begleitscheine über exportirten bonificationsfähigen Zucker u. Zuckerkant, V. 460. 461.
Thran, davon 2 gr. 6 pf. pro Ctr. comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll, VI. 31. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 2 gr. 6 pf. pro Ctr., VI. 302.
Thürmann, verstorbener Landwehrmann, VI. 509.
Thurow, s. Belobungen.
Thymian, (Herba Thymi,) darf von den Materialisten in jeder Quantität verkauft werden, V. 17.
Tibau, s. Baynard.
Tibelius, verstorbener Unterofficier, V. 307. 446.
Tiefgelder, s. Hafenabgaben.
Tiegs, s. Belobungen.
Tiemke, gebliebener Soldat, VI. 332.
Tinto-Wein, s. Wein.
Tippo, s. Baynard.
Tischlerhölzer, herzogl. sächsische rohe, gehn mit Certificaten ersatzzollfrei ein, V. 444.
Tischlerholz, aller Art, Preise desselben nach der neuen Holztaxe, V. 127. s. auch Holz.
Tischlerleim, trägt 8 gr. pro Ctr. Ersatzzoll, V. 135. comb Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll 4 gr. 3 pf pro Ctr., VI. 30. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 4 gr. 3 pf. pro Ctr., VI. 299.
Titulus possessionis, s. Besitztitel.
Tochterbibelgesellschaft, s. Bibelgesellschaft.
Todesanzeigen, s. Militairpersonen.
Todschläge, wenn solche vorgekommen, müssen die Polizeibehörden, auch Guthsherren und deren Stellvertreter unverzüglich dem Kön. Polizeiministerio davon Anzeige machen, V. 9. siehe auch Angeschuldigte. Warnungsanzeigen.
Todtenkopf, davon comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll, 1 gr. 6 pf. pro Ctr., VI. 33. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 1 gr. 6 pf. pro Ctr., VI. 302.
Todtenlisten, müssen von den Predigern aller Religionen, auch Judenältesten, in den ersten 8 Tagen jedes Tertials, nach dem Kalenderjahre gerechnet, den Gerichten der Parochie bei 10 Rthlr. Strafe eingereicht, oder vorkommenden Falles Negativanzeige gemacht werden, V. 22.
Todtenscheine, s. Militairpersonen.
Töpfe, eiserne, tragen nur 8 gr. Ersatzzoll pro Ctr., V. 54.
Töpferwaaren, davon Ersatzzoll 8 gr. pro Ctr., V. 19.
Tolle Hunde, s. Hunde.
Tollkirsche, s. Belladonna.
Tollwurmschneiden, s. Hunde.
Tolz, s. Belobungen.

Tomback,

Digitized by Google

Tomback, davon 1 Rthlr. pro Ctr. Ersatzzoll, V. 289.

Tonnenbände, Tonnenstäbe, Preise derselben nach der neuen Holztaxe, V. 127. 129. comb. Stett Licent und Swin Fürstenzoll von letztern beim Ausgange seewärts, VI. 36. Wasserzoll beim Eingange auf Strehmen aus dem Auslande und der Lausitz ex. l. Cottbus, VI. 295 fgg ausgehend auf den Strehmen, frei vom Wasserzoll, VI. 304.

Tontine du pacte social, s. Actionairs.

Topel, gebliebener Soldat, VI. 336.

Topel, verstorbener Landwehrmann, VI. 347.

Torgau, herzogl. sächsisches Amt, ist mit Plombageuntersiegeln versehen, V. 470.

Torgelow, Forstrevier 1ter Taxklasse, V. 131.

Tractament, s. Besoldung.

Tragant Gummi, s. Gummi.

Transitogefälle, können in Fr'ors oder in Ducaten, nach der Wahl des Steuerschuldigen, erlegt werden, VI 5.

Transporte, s. Arrestanten. Vagabonden.

Transportzettel, s. Signalement

Treichel, gebliebener Landwehrmann, VI. 334.

Treptow a. d. R., Jahrmarktsverlegung daselbst, VI. 358. gehört zum zweiten steuerräthlichen Kreise des Stettiner Regierungsbezirkes, VI. 364.

Treptow a. d. Toll., gehört zum ersten steuerräthlichen Kreise des Stettiner Regierungsbezirkes, VI. 364. s. auch Waarenausfuhr.

Treptow, Vorwerk, s. Belohnungen.

v. Treskow, gebliebener Fähnrich, VI. 334.

Tresor- und Einthalerscheine, darin sollen alle Abgaben zur Hälfte des Silbergeldbetrages gezahlt oder ein Strafsatz von 2 gr. für jeden fehlenden Tresorscheinthaler entrichtet werden. Kassenbediente sollen sich alles Privatverkehres damit enthalten, V. 152. sie werden in allen Königl. Kassen anstatt Silbergeldes angenommen, V. 185. VI. 99. die Platten und Geräthschaften zur Fabrikation derselben sind vernichtet, V. 425. in Berlin werden die Scheine von einem dazu errichteten Comtoir al pari realisirt, auch gegen ein Aufgeld von 1 pro Cent, jedoch nur in Summen von wenigstens 25 Rthlr, verkauft, VI. 99. s. auch Abgaben. Domainengefälle Erbstandsgelder. Landconsumtionssteuer Stempelgefälle.

Triepel, trägt 8 gr. pro Ctr. Ersatzzoll, V 19. comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll 1 gr. 6 pf. pro Ctr, VI. 33. Wasserzoll beim Strehmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 1 gr. 6 pf pro Ctr., VI. 302.

Tröge, steinerne, s. Steinmetzwaaren.

Tropelierkarten, s. Spielkarten.

Troppens, verstorbener Soldat, VI. 10.

Truppenverpflegung, französische, die aus den Jahren 18$\frac{7}{7}$ darauf sich beziehenden Liquidationen mußten bis zum letzten Mai 1815 eingereicht sein, V. 78 Verpflegung durchmarschirender Truppen durch Entrepreneurs wird empfohlen, V. 262. die Liquidationen aus der Periode vom 1ten Mai bis Ende Decbr. 1815. mußten an die Landräthl Officia bis zum 30sten Juny 1816 eingereicht sein. Spätere werden nicht mehr angenommen, vielmehr die Vergütungsberechtigten mit ihren Ansprüchen an die säumigen Behörden verwiesen, VI. 218.

Tuche, feine, aus den überweserschen Provinzen, werden gegen 8$\frac{1}{3}$ pro Cent Consumtionsabgabe incl. Uebertrag ersatzzollfrei eingelassen, V 19. imgl. aus der Grafschaft Mark, V. 116 a. aus den nieder- und mittelrheinischen Provinzen und aus dem Herzogth. Berg, V. 167. so wie aus den überweserschen Provinzen überhaupt, V. 339 Form der Certificate, V. 340. s. auch Certificate. Fremde, zum Militairbedarf, werden gegen den Ersatzzoll und eine Consumtionsabgabe von 8$\frac{1}{3}$ pro Cent auf Pässe ein-

eingelassen; die Accisеämter haben davon monatliche Nachweisungen einzureichen, V. 160. großherzogl. posensche und aus dem Culm- und Michelauer Kreise imgl. aus Thorn, im Werthe von höchstens 2 Rthlr. die Elle, werden gegen $8\frac{1}{3}$ pro Cent Verbrauchsabgabe, sonst aber zollfrei eingelassen, V. 240. 338. Form der Certificate darüber, V. 268. Städte im Großherzogth. Posen, wo Tuchfabrikation statt findet, V. 390. auf die von dorther zur Bekleidung des Militairs eingeführten wird die Verbrauchsabgabe nicht weiter zurückgezahlt, 473. nach neuerer Verordnung bleiben grosh. posenschen von der Verbrauchsabg beim Eingange in die alten Staaten frei, 200.

Tuchfabriken, im Grosh. Posen, V. 390 f.

Tücher, seidne, aus den überweserschen Provinzen, tragen nur $8\frac{1}{3}$ pro Cent Verbrauchsgabe, V. 167. 339.

Tütke, verstorbener Landwehrmann, V. 307.

U.

Ueberelbische Waaren, s. Waaren.

Ueberfässer, s. Ersatzzoll.

Ueberrheinische Waaren, s. Waaren.

Uebersetzung im Preise, s. Reisende.

Uebersicht patriotischer Beiträge, s. Beiträge.

Uebertragsaccise, wird von den auf Pässe eingehenden Manufacturwaaren und Ledern ausser der Consumtionsabgabe erhoben, V. 434.

Ueberweserische Waaren, s. Waaren.

Uecker, verstorbener Landwehrmann, V. 307.

Ueckermünde, gehört zum ersten steuerräthlichen Kreise des Stettiner Regierungsbezirkes, VI. 364. s. auch Post.

Uhlmann, s. Belobungen.

Ulm, wird durch Steckbriefe verfolgt, VI. 499.

Ulrich, verstorbener Landwehrmann, VI. 133.

Ulrich, ausgestossener Soldat, VI. 322.

Ungarwein, s. Weine.

Ungelder, Paß- und Mastgelder, welche in den hinterpommerschen Häfen nach den neuen Sätzen erhoben werden, VI. 255. in Swinemünde, VI. 265. 274. 284.

Unger, aufgegriffener Olitätenkrämer, VI. 514.

Ungeziefer, s. Giftlegung.

Uniform, s. Forstuniform. Officiere.

Uniformirung, s. Bürgerbataillone.

Unschädlichkeitsatteste, Behufs der Berichtigung des Hypothekenwesens, s. Hypothekenwesen

Unterofficiere, s. Militairpersonen. Soldaten.

Unterofficierfrauen, s. Frauen.

Unterstaabsofficianten, deren Frauen, siehe Frauen.

Unterstützung, s. Grundeigenthümer. Invaliden. Söhne. Wittwen.

Unterstützungsgelder, s. Freiwillige. Soldaten.

Untersuchungen, wider Verbrecher oder politisch Verdächtige, dabei muß das vollständige Signalement sogleich im ersten Verhöre aufgenommen werden, V. 165. für fiscalische Untersuchungssachen wird eine besondre Gebührentaxe erscheinen; bis dahin ist nach den bisherigen Bestimmungen zu verfahren, VI. 183. siehe auch Angeschuldigte. Criminaluntersuchung. Fremde. Vagabonden. Werthstempel.

Unke, gebliebener Landwehrmann, V. 369.

Digitized by Google

Urkunde, s. Document.
Urlaubsgesuche, müssen nur durch die Cantonbehörden an das Königl. General-Commando der Provinz oder der mobilen Armee, mit den erforderlichen Belägen versehen, gelangen; von Privatpersonen bleiben sie unbeachtet, V. 32.
Ursprungscertificate, s. Certificate.
Usedom, Jahrmarktsverlegungen daselbst, VI. 201. 388. gehört zum ersten steuerräthlichen Kreise des Stettiner Regierungsbezirkes, VI. 364.
Usedomscher Kreis, gehört zum Geschäftsdistricte des Landbaumeisters Gottgetreu, VI. 496.

V.

Vaccination, s. Schutzpockenimpfung.
Väter von sieben Söhnen, s. Söhne.
Vagabonden, müssen gleich bei Eröffnung der Untersuchung darüber vernommen werden, wo sie über die Grenze gekommen, zuerst übernachtet, nachher sich hauptsächlich aufgehalten, welche Pässe sie gehabt haben, von welchen Obrigkeiten, Schulzen oder Krügern sie wegen der Pässe mündlich befragt oder schriftlich vernommen, ob ihre Pässe genau untersucht worden, u. s. w. Die Protokolle sind demnächst ungesäumt der Kön. Regierung mit Abschriften der Pässe einzusenden. V. 112 b. Auf dem Transporte müssen sie für ihren Unterhalt selbst sorgen, im Unvermögensfalle treten die Communal oder Provinzial-Armenfonds zu, V. 483. Das Signalement muß in den Transportzettel gehörig aufgenommen und von den Polizeibehörden ermangelnden Falles nachgeholt werden, VI. 22. wegen der aus den Armenhäusern entlassenen wird auf §. §. 6 und 14 der Paßinstruction verwiesen, VI. 85. s. auch Landarmenhaus. Ueber die Landesgrenze verwiesene oder beförderte, VI. 504. 512.
Vanille, dürfen die Materialisten in jeder Quantität verkaufen, V. 17. s. auch Gewürzwaaren.
Varchmin, gebliebener Landwehrmann, VI. 336.
Venerische Krankheiten, die damit behafteten sollen ausgemittelt und in summarischer Verzeichnung der Kön. Regierung angezeigt werden; inzwischen aber ist für ihre Aufnahme und Kur in eigenen Anstalten zu sorgen, wenn die Kranken unvermögend sind, V. 141. Die vom platten Lande sollen in das Kreislazareth zu Stargard abgesandt werden, VI. 2. auf Säugammen sollen die Hebammen besonders aufmerksam sein und die verdächtigen untersuchen lassen, V. 142.
Venzcke, s. Belobungen.
Verabschiedungsgesuche, s. Abschiedsgesuche.
Veränderungen, öffentlicher Denkmähler und Gebäude, s. Denkmähler. Gebäude.
Verbrechen, von vorkommenden schweren sollen die Polizeibehörden, auch Guthsherren und deren Stellvertreter unverzüglich dem Kön. Polizeiministerio Anzeige machen, V. 9. Behufs der vierteljährlich einzureichenden Verzeichnisse sollen die Untergerichte den Polizeibehörden auf diesfällige Requisitionen von den entdeckten Verbrechern Nachricht geben, VI. 376. s. auch Angeschuldigte. Warnungsanzeigen. Zuchthaus.

Digitized by Google

Verbrecher, deren vollständiges Signalement ist sogleich beim ersten Verhöre aufzunehmen, V. 165. s. auch Angeschuldigte. Arrestanten. Entweichung. Zuchthaus.

Verdienstmedaille, westphälische, dürfen preussische Soldaten nicht tragen, V. 224.

Veredlung der Schäfereien, s. Schaafe.

Verfälschung, s. Warnungsanzeigen.

Vergiftete, was zu deren Rettung zu thun, V. 88. Zuvörderst ist auszumitteln, was für ein Gift verschluckt worden. — Bei Arsenik, Operment, Kobalt oder Fliegenstein lasse man viel warme Milch oder Wasser mit Leinöl, Baumöl oder Butter trinken, befördere das Erbrechen, lasse viel warmes Wasser, worin der vierte Theil Seife aufgelöset ist, nachtrinken und wo möglich alle Viertelstunden einen Eßlöffel voll von einer Auflösung eines Viertellothes Schwefelleber in einem halben Quart warmer Milch, oder Haferschleim mit Zucker versüßt, nehmen; stündlich gebe man ein lauwarmes Klystier von Wasser mit Oel oder Seife. — Bei Kupfer, Grünspan, blauem Vitriol, Blei, Quecksilber, Spießglanz, dient vorzüglich das Seifenwasser, warme Milch, Hafer- und Gerstenschleim in großer Menge, Oel und das Gelbe von rohen Eiern. — Bei Vitriolöl, Scheidewasser, Königswasser, Salzgeist, muß man zuerst warmes Wasser, Oel und schleimigte Getränke, hiernächst warmes Wasser oder ein schleimiges Getränk mit einem Loth Weinstein, Salz oder Pottasche, im Nothfalle auch nur so viel gemeiner Aschenlauge, als der Geschmack des Kranken erträgt, trinken lassen, V. 88. Bei Pflanzengiften suche man durch ein Getränk von warmem Wasser mit Butter Erbrechen zu erregen, alsdann gebe man viel säuerliche Getränke und wende Klystiere aus Wasser und Essig an. — Bei Opium oder Mohnsaft dient starker Kaffee ohne Milch, hiernächst säuerliche Getränke. — Bei gi gem Hahnenfuß öligte und schleimige Getränke. Kann die Art des genossenen Giftes nicht a gemittelt werden, so lasse man wenigstens l warmes Wasser mit Butter, öligte und sch mige Getränke trinken und gebe eben so Klystiere. — Der Arzt oder Wundarzt m in jedem Falle so schnell als möglich herbei rufen werden, V. 89.

Vergiftung, ist durch Kaffee, mit Kobalttheil vermischt, bewirkt worden, V. 62. siehe au Vergiftete. Warnungsanzeigen.

Verheirathung, s. Kantonpflichtige. Lan wehrmänner. Soldaten.

Verklarungen, des Schiffsvolkes bei Stra dungsfällen, gehören zum Ressort der Justi behörden, V. 311.

Vermessung, trigonometrische der Provinz Pom mern, s. v. Oeßfeld; der Branntweinsblase s. Branntweinsbl.

Vermögens- und Einkommensteuer, bei B rechnung derselben sind Beiträge zu den Com munalschulden von dem steuerpflichtigen Verm gen abzuziehen nicht gestattet, V. 145. De zweiten und dritten Termin der Vermögens steuer muß der Gläubiger für den unverm genden grundbesitzenden Schuldner ebenfalls b zahlen; dem Schuldner steht aber auch fre solche selbst zu erlegen oder durch Compens tion zu berichtigen, jedoch nur nach dem M minalbetrage der Kapitalien, V. 160. Da auf einem subhastirten Grundstücke zur erste Hypothek eingetragene Kapital muß der Glä biger, wenn er das Grundstück auch für ei minderes Gebot, als sein Kapital beträgt, e standen hat, voll versteuern, im Weigerungs falle nach einer Abschätzung des Grundstück werthes. Hat einer der folgenden Gläubige das Grundstück erstanden und muthmaaßlich de Werth nicht erfüllt, so ist der Kön. Depar

Digitized by Google

tementscommission Anzeige zu machen, damit dem Befinden nach die Abschätzung verfügt werde. Bei Subhastations- und Liquidationsprozessen müssen dem Gericht die Vermögenssteuerreste zeitig bekannt gemacht, der Kön. Departementscommission die Termine angezeigt und Nachweisungen von dem Werthe und den Steuerrückständen der sequestrirten Grundstücke eingereicht werden. Zu mehrerer Sicherheit sind bei den Gerichten Mandatarien zu bestellen. V. 169. Forderungen an Concurs- und Liquidationsmassen sollen nicht ausgezahlt werden, bevor der Empfänger die Versteuerung nachgewiesen. Dies findet auch bei steuerpflichtigen Forderungen an solche Massen statt, die erst nach dem 24sten Mai 1812 entstanden sind, V. 23. 34. wie bei ganz oder zum Theil ausfallenden Forderungen zu verfahren, V. 77. die Steuer von allen zur Distribution kommenden Geldern muß gesammlet und nach Ausschüttung der ganzen Masse mit einer speciellen Nachweisung an die Departementscommission eingesandt werden, VI. 365. Hat der Eigenthümer eines sequestrirten Grundstückes die Disposition darüber wieder erlangt, so muß er die Reste jedenfalls berichtigen, auch wenn er sonst keine Zinsen zahlt; im Unvermögensfalle der Gläubiger, V. 180. 181. Die Dorfscommunen compensiren nach den Generalanerkenntnissen, weshalb die Steuerregister Dorfsweise abzuschliessen, die Compensation danach zu vollziehen und den Communen nach Umständen Rückscheine zu ertheilen oder der Ueberschuß der Steuer von ihnen einzuziehen, welchen sie unter sich aufbringen, V. 30. Die Dominia und Freiguthsbesitzer compensiren für sich; die städtschen Einwohner einzeln, V. 30. 450. Die Compensationsanerkenntnisse sollen beschleunigt V. 206. und können durch die Kreis- und Communalcommissionen, wenn sie nicht zu den von ihnen Behufs der Compensation bestimmten Terminen von den Steuerpflichtigen prompt eingehen, executivisch beigetrieben werden, VI. 8. Die Reste des 1ten Termines sind schleunigst beizutreiben, V. 449. die nach der Compensation verbleibenden Reste des 2ten und 3ten Termines können ganze Communen oder Kreise, Dominia und städtsche Einwohner in Lieferungsscheinen abtragen, V. 449. 450. 474. wenn gleich sich dieselben schon in zweiter Hand befinden, VI. 51. aber nicht Einkommensteuer und Vermögenssteuer von Papieren, V. 450. nach neuerer Bestimmung auch Einkommensteuer des 2ten und 3ten, VI. 51. imgl. Vermögens- und Einkommensteuerreste des 1ten Termines, VI. 118. Die Lieferungsscheine können auch von einzelnen Steuerpflichtigen in Zahlung gegeben werden, müssen aber vom Einzahler quittirt sein, VI. 51. Bei den Kassen werden sie als baar vereinnahmt, V. 458. oder, falls dem Einzahler daran noch ein Anspruch verbleibt, asservirt, VI. 51. auch werden die fälligen Zinsen in Anrechnung gebracht, jedoch mit Beobachtung der, wegen der Verzinsung überhaupt ergangenen Bestimmungen, VI. 103. Es steht in der Willkühr des Steuerpflichtigen, seine Reste durch Compensationsanerkenntnisse, oder durch Lieferungsscheine abzutragen, VI. 51. Communen und Kreise können auch Anerkenntnisse einzelner Mitglieder in Zahlung geben, wenn dieselben von den Besitzern so quittirt sind, daß daraus erhellet, auf welche Art ihnen der Betrag von der Vermögenssteuerkasse angerechnet worden, VI. 53. 54. Durch Anerkenntnisse können auch Reste des 1ten Termines der Verm. und Einkommensteuer berichtigt werden, wenn sie zur Umschreibung in Lieferungsscheine nochmals geprüft, festgesetzt und mit dem erforderlichen Vermerke versehen sind, VI. 219. sie

können

können cedirt sein, wenn nur von der betreffenden Steuerbehörde darauf bemerkt ist, daß der erste Inhaber keine Steuer mehr abzutragen habe, VI. 463. Die auf die Salarienkasse des Kön. Oberlandesgerichts zu Stettin und auf die Justizämterspotelkasse für das Departement desselben angewiesenen Officianten mußten ihre Anerkenntnisse den Communalcommissarien ihres Wohnortes einreichen, V. 461. Bei Einsendung der Steuern müssen die Rendanten den Betrag jeder Steuergattung anzeigen und in den Quitungen über Diäten und Kosten bemerken, aus welcher Einnahme sie bezahlt sind, V. 181. Das ganze Geschäft sollte mit dem 1ten April 1816 geschlossen sein, VI. 81. zur Stempelung der Papiere war noch bis zum letzten Mai 1816 Frist gegeben, VI. 140 fgg. Bestimmungen wegen Versteuerung der Wittwen-Einkaufsgelder, VI. 177. schlesische Pfandbriefe bedürfen des Vermögenssteuerstempels nicht, VI. 210.

Vermögens- und Einkommensteuer-Commissarien und Rendanten für Stargard, den Greifenbergschen und Usedom-Wollinschen Kreis und die Stadt Wollin, V. 116. im Greiffenhagenschen Kreise, zu Bahn und Fiddichow, V. 434. Die Communalcommission zu Treptow a. R. hat ihre Geschäfte beendigt, VI. 80. Die Commissionen zu Arnswalde und Dramburg sind aufgelöset; die Reste derselben werden den Königl. Regierungen überwiesen, VI. 220. desgl. die Specialcommissionen im Neustettin- und Rummelsburgschen, im Stolpschen, Schlawschen, Fürstenthumschen, Belgardschen, Greifenbergschen, Flemmingschen, Dabergardschen, Ostenschen, Borckschen und Saatziger Kreise, und in den Städten Neustettin, Schlawe, Rügenwalde, Cöslin, Belgard, Wollin und Cammin, VI. 364. im Randowschen und Demminschen Kreise, in Pasewalk, Treptow a. d. Toll., Pyritz und Gollnow, VI. 388.

Verpflegung s. Truppenverpflegung.

Verpflegungskosten, der Vagabonden und andrer transportirten Personen, die nicht in Militairdiensten stehen, müssen in der Regel von ihnen selbst getragen werden; im Unvermögensfalle treten die Communal- oder Provincial-Armenfonds zu, V. 483. s. auch Beköstigungskostenzuschüsse. Beurlaubte. Frauen. Militairpersonen. Rekruten. Soldaten.

Verpflegungsliquidationen, s. Truppenverpflegung.

Verpflegungsnaturalienlieferungen, sollen in Entreprise gegeben werden, V. 247. 342. VI. 307. 317. 395.

Versammlung, s. Judenschaft. Oeconomische Gesellschaft.

Verschollene im Kriege, wegen solcher finden die Bestimmungen der Cabinetsordre vom 23sten Septbr. 1810 noch fortdauernd Anwendung und sind auch auf Fälle aus dem Feldzuge v. J. 1812 anwendbar, VI. 310.

Versendung von Waaren, s. Waaren. Waarenausfuhr.

Versteuerungsatteste, s. Atteste.

Versteuerungsdeclaration, s. Declaration.

Verstümmelte Krieger, Beiträge für dieselben, s. Beiträge.

Verträge, s. Staatspapiere.

Verunglückte, s. Blitz. Erfrorne. Erhängte. Erstickte. Ertrunkene. Erwürgte. Fall. Vergiftete.

Verwundete Krieger, Beiträge für dieselben, s. Beiträge.

Verzehrungsgegenstände, s. Consumtibilien.

Verzeichniß, s. Listen. Nachweisung. Tabelle, auch Entweichung.

Verschau, herzogl. sächsische Stadt, ist zum Frankfurter Regierungsbezirke geschlagen, VI. 349.

das dortige Amt hat Plombageutenſilien erhalten, VI. 350.
Vetter, gebliebener Soldat, VI. 338.
Viceconſul, niederländiſcher zu Swinemünde, iſt der ꝛc. Thomſon, V. 285.
Victualienabzugsvergütung, ſ. Soldaten.
Victualienportion, ſ. Officiere.
Victualienpreiſe, ſ. Marktpreiſe.
Vieh, fremdes, erlegt beim Eingange in das Großherz. Poſen die Handlungsacciſe wie in Weſt- und Oſtpreuſſen und Litthauen. Wird es ſogleich zum Durchgange declarirt, ſo wird dieſe Abgabe nicht erhoben, aber ein Begleitſchein mit der Bemerkung ertheilt, daß die Handlungsacciſe noch nicht berichtigt ſei, VI. 115.
Viehbeſchauer, denſelben wird Ammons Handbuch empfohlen, V. 103. beſondere, werden nur bei herrſchenden Epizootien angeſtellt; die gewöhnliche Viehbeſchauung iſt eine Obliegenheit der Polizeiofficianten, VI. 70.
Viehkrankheiten, ſind in den Berichten der Polizeibehörden richtig zu benennen, V. 378. ſ. auch Lungenentzündung. Rinderpeſt. Viehſeuche.
Viehmäſter, auf dem Lande, ſollen ihr Schlachtvieh ſchriftlich declariren, V. 55. ſ. auch Declaration.
Viehſeuche, dieſe Benennung ſoll in den Berichten der Polizeibehörden nur der Löſerdürre oder Viehpeſt beigelegt werden. V. 378. ſiehe auch Lungenentzündung. Viehkrankheiten. Rinderpeſt.
Vieltz, verſtorbener Landwehrmann, VI. 83.
Viergroſchenſtücke, falſche, ſind zum Vorſchein gekommen, V. 166. 462. 466. auf die Entdeckung des erſten Verbreiters iſt eine Prämie von 200 Rthlr. geſetzt, V. 486. die ungeränderten aus den Jahren 1764 bis 1786 werden vom 1ten Auguſt 1816 an auſſer Cours geſetzt, VI. 88. vorläufige Beruhigung wegen der an einigen Orten dadurch befürchteten Verluſte, VI. 147. ſie ſind eine vollkommen gute Courantſorte, nur durch langen Umlauf abgenutzt und an Gewicht verringert und ſollen noch ſo lange Cours behalten, bis Einwechſelungs-Comtoirs etablirt werden können. Bei den Kaſſen ſollen ſie mit geänderten nicht zuſammengepackt werden, VI. 182.
Vierow, wird durch Steckbriefe verfolgt, VI. 525.
Vieth, verſtorbener Landwehrmann, VI. 509.
Viſick, verſtorbener Soldat, V. 393.
Villmann, verſtorbener Landwehrmann, VI. 347.
Vinckeles, wird durch Steckbriefe verfolgt, VI. 192. iſt wieder eingefangen, VI. 204.
Violenwurzel, davon 2 gr. 6 pf. pro Ctr. comb. Stett. Licent und Swin. Fürſtenzoll, VI. 33. beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lauſitz excl. Cottbus 2 gr. 6 pf. pro Ctr. Waſſerzoll, VI. 302.
Viride aeris, ſ. Grünſpan.
Visum repertum, (mediciniſches Gutachten bei Obductionen,) ſ. Criminalunterſuchung.
Vitriol, gemeinen, (commune,) und Kupferwaſſer (vitr. cupri,) dürfen die Materialiſten in jeder Quantität verkaufen, V. 17. comb. Stett. Licent und Swin. Fürſtenzoll davon 2 gr. 3 pf. pro Ctr., VI. 30. beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lauſitz excl. Cottbus 2 gr. 3 pf. pro Ctr. Waſſerzoll, VI. 299. blauer, Rettungsmittel bei Vergiftung damit, ſ. Vergiftete.
Vitriolöl, (oleum vitrioli, Schwefelſäure,) davon dürfen die Materialiſten nicht unter ½ Pfunde verkaufen, V. 18. trägt nur 1 Rthlr. pro Ctr. Erſatzzoll. V. 111a Ol. vitr. anglicum aus Schönebeck 3 pf. und das chemiſch reine von daher (ol. vitr. angl. purum) 8 pf. pro Pfd. Conſumtionsacciſe, V. 230.

Nordhausensches beider Arten eben so, VI. 79. 229. fremdes das Dupium neben dem Ersatzzolle, V. 232. Ersatzzoll vom fremden 1 Rtlr. pro Ctr.; Rückzoll darauf bei der Wiederausfuhr auf der Grenzlinie von Lohburg bis Bertelsdorf und aus Cottbus 16 gr. pro Ctr., VI. 179. Rettungsmittel bei Vergiftung damit, s. Vergiftete.

Vitriolspiritus, (aqua fortis,) davon dürfen die Materialisten nicht unter ½ Pfunde verkaufen, V. 17.

Vitriolum album depuratum, s. Zink.

Vitriolum album martis purum, s. Eisen.

Vögelhorn, verstorbener Soldat, VI. 12.

Vogt, Maurergesell, wird durch Steckbriefe verfolgt, V. 59.

Vollmachtsstempel, ist zur Genehmigung der Erklärung eines nicht mit Vollmacht versehenen Sachwalters von Seiten einer Parthei erforderlich, wenn sie dieselbe nur im Allgemeinen gut heißt; aber nicht, wenn sie solche durch specielle Wiederholung vor dem instruirenden Richter genehmigt, V. 351. und auch nicht, wenn die vormundschaftlichen Gerichte einen Vormund zur Anstrengung einer Klage oder zur Abschliessung eines gerichtlichen Vergleiches im Laufe des Prozesses beauftragen, V. 352.

Volsky, gebliebener Landwehrmann, VI. 334.

Vorspänner, erhalten eine Bescheinigung, welche sie am folgenden Etappenorte vom Etappencommandanten attestiren lassen. Bei der Ankunft fahren sie auf einem bestimmten Platze auf und werden daselbst vom Commandanten befragt, ob sie Beschwerde zu führen haben, V. 332. Form der angegebenen Bescheinigung, V. 334.

Vorspann, Obliegenheiten der Etappencommandanten in Absicht desselben, s. Etappencomm. wird einzelnen Militairpersonen nicht bewilligt, vielmehr findet die Gestellung nur bei Märschen ganzer Truppenabtheilungen und großen Transporten von Militairbedürfnissen statt, in welchem Falle 6 gr. pro Pferd und Meile vergütet werden und zu liquidiren sind. Zur Norm dient das Regulativ vom 26sten September 1808, VI. 167. Frauen erhalten durchaus keinen Vorspann, V. 310. Verwundeten Kriegern darf er zur Rückkehr in die Heimath noch während des Jahres 1816 gegeben und zur Vergütung liquidirt werden, VI. 240. s. auch Militairpersonen. Posthalter.

Vorspannausschreibung, der Etappencommandanten, Form derselben, V. 333.

Vorspannliquidationen, müssen allmonatlich eingereicht werden, VI. 325.

Vorspannquitungen, auf deren Ertheilung muß der Etappencommandant halten, V. 320. Formular dazu, V. 333. sie müssen allmonatlich der Civilbehörde abgeliefert werden, V. 423.

Vorspannwesen, darauf müssen die Etappencommandanten Acht haben, V. 323.

Vorstädter, s. Mahlgut.

Vorstellungen, s. Gesuche. Beschwerden.

Vorvieh, s. Schaafe.

Voß, wird durch Steckbriefe verfolgt, V. 302.

W.

Waaren, von der Frankfurter Messe eingehende, sollen von speciellen Meßausgangsdeclarationen begleitet sein, V. 11. s. Meßausgangsdecl. Ausländische unversteuerte, sollen nicht auf Land-

Lo. adjahemärkte geführt werden, V. 52. Aus den nieder- und mittelrheinischen Provinzen und dem Herzogth. Berg, werden denen aus den ursprünglich preussischen Provinzen zwischen Weser und Rhein gleich behandelt, mit Ausnahme der seidnen Tücher und Bänder und der Tuche, V. 167. hier verbotene dürfen von den Hausirjuden aus Preussen nicht eingeführt werden, V. 351. Die in das Grosh. Posen gehenden, s. Posen, auch Waarenausfuhr. Die nach Thorn gehenden entrichten Consumtionsabgabe; der Ausgang der nach Pohlen bestimmten soll nicht nur in Fordon, sondern auch vom Zoll- und Consumtionssteueramte Thorn bescheinigt werden, V. 379. Die Begleitscheine über versteuerte nach Pohlen gehende werden im Culm- und Michelauschen Kreise zu Thorn, Gurznow, Gollup, Strasburg und Lautenburg attestirt, V. 475. siehe auch Waarenausfuhr. Bei Versendung fremder unversteuerter, von welchen jedoch der Conventions- und Ersatzzoll entrichtet ist, aus den neuen polnischen in die alten Provinzen muß der Betrag der erhobenen Zollgefälle im Begleitscheine vermerkt werden, sonst werden sie nachhoherd erhoben, VI. 3. Fabrikwaaren aller Art erlegen bei einem Werthe bis 12 Rthlr. incl. 8 gr. und bei einem Werthe über 12 Rthlr. 16 gr. pro Ctr. comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll, wenn in dem Tarif nicht für einzelne Objecte ein Specialsatz bestimmt ist, VI. 27. eben so viel Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus, VI. 292. Manufacturwaaren bei einem Werthe bis 100 Rlr. incl. 2 Rtlr. 12 gr. und bei einem höhern Werthe 5 Rthlr. pro Ctr. Licent, VI. 30. eben so viel Wasserzoll, VI. 299. Fabrik- und Manufacturwaaren, aus den Provinzen zwischen Elbe und Weser, wurden nur vorschriftsmässig bezeichnet zur Frankfurter Reminiscereemesse 1815 gelassen, V. 159. fremde, mit Ausnahme der, durch specielle Verfügung erlaubten, dürfen zur Consumtion nur auf einen Paß oder ausdrückliche Genehmigung des Hohen Finanzministerii eingeführt werden, V. 178. und es entrichten sodann Manufacturwaaren und Leder ausser der Consumtionsabgabe auch noch den Uebertrag, V. 434. Fabr. und Man. Waaren aus den überweserschen Provinzen müssen gehörig plombirt und mit Certificaten versehen sein, V. 339. Form der letztern, V. 340. 454. wer sie ertheile, V. 338. sie müssen genau vorschriftsmässig sein, V. 471. und werden nur dem, die Waaren präsentirenden Fabrikanten gegeben; der Defraudant wird mit Confiscation und mit Verlust der Befugniß, auf Certificate versenden zu dürfen, bestraft, V. 339. die Waaren müssen in plombirten Collis direct vom Absendungsorte eingehen, V. 472. oder selbst verbleiet, V. 451, die lohgaren Häute und Leder aber gestempelt sein, V. 451. 472. die zur Frankfurter Martinimesse 1815 kommenden wurden den herzogl. sächsischen gleich behandelt, V. 444. bei der Durchfuhr durch die Länder rechts der Weser nach dem Auslande werden von Fabrikaten aus den überweserschen Provinzen keine Durchfuhrabgaben, sondern nur dieselben Gefälle erhoben, welche das gleichnamige einländische auf dem platten Lande verfertigte Object bei der Ausfuhr bezahlt, V. 432. VI. 3. sie müssen aber durch Certificate legitimirt sein und werden beim Eingange rechts der Weser mit Begleitscheinen versehen, um sich des Wiederausganges zu versichern, V. 432. zur innern Consumtion diesseits der Weser wird davon 8⅓ pro Cent Verbrauchsabgabe ohne Eingangs- und Ersatzzoll erhoben, sofern der Ergänzungsetat vom 19ten Januar 1814 nicht eine mässigere Abgabe bestimmt, V. 454.

siehe

Digitized by Google

siehe auch Baumwollengarn. Nähnadeln. Papier. Stecknadeln Taback. — Grosherzogl. polensche Fabr. und Man. Waaren entrichten beim Eingange 8 1/3 pro Cent Ergänzung, V. 354. wenn sie früher geringerer Abgabe unterworfen waren, aber nur diese, V. 476. nach neuerer Bestimmung sind Tuche und Wollwaaren von daher frei, VI. 200. s. auch Taback. Die Waaren können auf bloße Passierscheine nach den andern preussischen Provinzen versendet werden, zur Frankfurter Messe sind Begleitscheine erforderlich. Die Waaren entrichten daselbst die halben Meßgefälle, bei der fernern Versendung in das Innere der alten preussischen Staaten 8 1/3 pro Cent Verbrauchsabgabe am Bestimmungsorte, bei Versendung ausserhalb Landes nichts, V. 433. — Herzogl. sächsische Fabrikate, welche unter Beobachtung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaaßregeln zur Frankfurter Messe kommen, können von dort innerhalb Landes verschickt werden, V. 443. müssen aber daselbst mit einem besondern viereckigen Siegel in schwarzem Lack bezeichnet, hiernächst am Bestimmungsorte, nach erfolgter Versteuerung mit 8 1/3 rechts und 2 pro Cent links der Elbe mit dem Herzsiegel versehen und resp. plombirt werden, V. 444. von den aus dem Herzogth. Sachsen in die Provinzen diesseit der Elbe verschickten werden die dortigen Acciseabgaben nur notirt und wieder gelöscht, sobald die diesseits erfolgte Versteuerung nachgewiesen wird, weshalb über die Berichtigung der Verbrauchsabgabe der Zahler ein Attest erhält, V. 470. 471 sind sie schon früher gegen eine geringere Abgabe als 8 1/3 pro Cent eingelassen, so verbleibt es bei derselben und es tritt der Satz von 8 1/3 pro Cent nur da ein, wo bisher gar keine oder eine höhere Eingangsabgabe bestimmt war, VI. 47. bei der Durchfuhr durch die alten Provinzen entrichten sie den Ausgangszoll wie die gleichnamigen einländischen Gegenstände bei der Ausfuhr vom platten Lande, unter den Bedingungen, wie die überelbischen, VI. 80 die nach Sachsen gehenden oder daselbst durchgeführten, s. Sachsen. Meßwaaren von Leipzig her erlegen, ohne Unterschied, ob es Fabrik oder Manufacturwaaren sind, einen Durchschnitts Ersatzzoll von 3 Rthlr., die von Naumburg her 1 Rthlr. pro Ctr. brutto, wenn sie 14 Tage nach dem Schlusse der Messe am Eingangsorte eintreffen. Für entfernte Eingangsorte und ausserordentliche Fälle wird die Frist verlängert, VI. 155. herzogl. sächsische, von der Naumburger Messe versendete müssen mit dem vorgeschriebenen viereckigen Siegel in schwarzem Lack bezeichnet und mit Ursprungszeugnissen versehen sein, wogegen die Verbleiung der Collis wegfällt. Sie entrichten sodann in den Provinzen rechts der Elbe 8 1/3 und links der Elbe 2 pro Cent Verbrauchsabgabe, übrigens aber weder Ersatz noch Eingangszoll. Bei nicht siegelungsfähigen Waaren genügt das Certificat, wenn die Collis verbleiet sind. VI. 175. Siehe auch Baumwollenwaaren. Chemische Fabrikate. Irrdene Waaren. Leder. Producte. Thönerne Waaren. Töpferwaaren. Waarenausfuhr. Wollenwaaren.

Waarenausfuhr, in unplombirten Collis, kann nur über Anclam, Demmin und Treptow a d. Toll. unter dem Beding specieller Ausgangsrevision statt haben, V. 264. zum Ersatzzoll versteuerte Waaren können auch über Müllrose gegen Rückzoll exportirt werden, V. 56. und über Berun, VI. 122. Versendung fremder unversteuerter Waaren nach Pohlen kann nur über Gurznow und Gollup, V. 432. Gniewkowo, Slupce, Peisern, Grabow, Kempten, V. 442. und Thorn statt finden, V. 461. Werden unversteuerte Gegenstände aus den alten Provinzen

Digitized by Google

vinzen durch das Posensche nach dem Auslande versendet, so muß der richtige Ausgang gehörig nachgewiesen und die Begleitscheine müssen nicht allein auf das letzte Grenzausgangsamt, sondern auch auf ein, auf der Route gelegenes Provinzial Zollamt gerichtet werden, welches letztere die Passage ausführlich auf dem Begleitscheine attestirt, V. 353. 354. Bei der Ausfuhr zum Ersatzzoll versteuerter Waaren auf der Grenzzolllinie von Lohburg bis Bertelsdorf und aus Cottbus ist ein höherer Rückzoll bewilligt, VI. 176. Tarif, VI. 178. in den Begleitscheinen muß bemerkt sein, welcher Satz des Ersatzzolltarifs von der abgefertigten Waare entrichtet ist; von den Versendungen aus Magdeburg nach dem Auslande südöstlich wird der besondere Ausgangszoll zur Ausgleichung des altländischen Ersatzzolles nicht mehr entrichtet, VI. 177.

Waarenversendung, s. Waaren; Waarenausfuhr; auch: Licent. Wasserzoll. Versendung durch Sachsen, s. Sachsen.

Wacholderbeeren, (baccae juniperi.) können von den Materialisten in jeder Quantität verkauft werden, V. 16. tragen 8 gr. pro Ctr. Ersatzzoll, V. 342.

Wacholderreiser, Preise derselben nach der neuen Holztaxe, V. 130.

Wacholdersaft, Ersatzzoll davon 1 Rthlr. pro Ctr.; V. 397. VI. 179. Rückzoll darauf bei der Wiederausfuhr auf der Grenzlinie von Lohburg bis Bertelsdorf und aus Cottbus 16 gr. pro Ctr., VI. 179.

Wachs, weisses und gelbes, (cera alba et citrina,) darf von den Materialisten in jeder Quantität verkauft werden, V. 16. herzogl. sächsisches, geht mit Certificaten ersatzzollfrei ein, V. 144. fremdes, trägt Ersatzzoll 1 Rthlr. pro Ctr.; Rückzoll darauf bei der Wiederausfuhr auf der Grenzlinie von Lohburg bis Bertelsdorf und aus Cottbus 16 gr. pro Ctr., VI. 179. comb. Steir. Licent und Swin. Fürstenzoll 8 gr. pro Ctr., VI. 33. Wasserzoll beim Strohnverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 8 gr. pro Ctr., VI. 302. russisches, ist ein sogenannter Surrogatartikel, VI. 276. s. auch Surrogatart.

Waffen, sollen nicht ausgeführt werden, V. 205.

Wagen, breitspurige, auf deren Einführung soll gehalten werden, V. 158. Die Eigenthümer schmalspuriger in Westpreussen, dem Rummelsburg- und Bütowschen Kreise müssen sich als Einwohner dieser Gegenden durch Atteste legitimiren, V. 216. Fuhrwerke dürfen überall nicht mitten in den Straßen halten bleiben, VI. 361. auch nicht ausgespannt zur Nachtzeit auf der Straße gelassen werden, VI. 363.

Wagenmiethe, darf nicht bei den Diäten, sondern muß in den Fuhrkostenrechnungen liquidirt werden, VI. 340.

Wahl, s. Magistratsmitglieder.

Wahrenbrück, herzogl. sächsisches Amt, ist mit Plombageutensilien versehen, V. 470.

Waid, s. Farbenkräuter.

Waidasche, herzogl. sächsische, geht mit Certificaten ersatzzollfrei ein, V. 444. russische, ist ein sogenannter Surrogatartikel, VI. 276. s. auch Surrogatart.

Waisen, s. Wittwen.

Waldrauch, trägt 1 Rthlr. pro Ctr. Ersatzzoll, V. 397. VI. 179. Rückzoll darauf bei der Wiederausfuhr auf der Grenzlinie von Lohburg bis Bertelsdorf und aus Cottbus 16 gr. pro Ctr., VI. 179.

Waldungen, s. Brand. Raupenfraß.

Wallfischbarden, davon Ersatzzoll 1 Rtlr. 12 gr. pro Ctr., VI. 178. Rückzoll darauf bei der Wiederausfuhr auf der Grenzlinie von Lohburg bis Bertelsdorf und aus Cottbus 1 Rthlr. 4 gr. pro Ctr., VI. 178.

Walnüsse,

Digitized by Google

Wallnüsse, comb. Stett Licent und Swin. Fürstenzoll davon 3 gr. 9 pf. pro Ctr., VI. 31. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 3 gr. 9 pf. pro Ctr., VI. 300.

Wallräth, davon Ersatzzoll 1 Rthlr. pro Ctr.; Rückzoll darauf bei der Wiederausfuhr auf der Grenzlinie von Lohburg bis Bertelsdorf und aus Cottbus 16 gr. pro Ctr., VI. 179.

Wallroßzähne, tragen 2 Rthlr. pro Ctr. Ersatzzoll; bei der Wiederausfuhr auf der Grenzlinie von Lohburg bis Bertelsdorf und aus Cottbus wird darauf ein Rückzoll von 1 Rthlr. 16 gr. pro Ctr. gewährt, VI. 178.

Walther, verstorbener Soldat, VI. 9.

Walther, verstorbener Landwehrmann, VI. 10.

Wanderbücher, s. Reisepässe.

Wangerin, Jahrmarktsverlegung daselbst, V. 313. gehört zum zweiten steuerräthlichen Kreise des Stettiner Regierungsbezirkes, VI. 364.

Warnow, Forstrevier 1ter Taxklasse, V. 131.

Warnung vor unerlaubten Kuren, V. 81.

Warnungsanzeigen bestrafter Verbrechen, Alleebeschädigung, V. 285. Amtsverletzung gegen Bestechung, VI. 257. ein Stadtrichter ist wegen Verletzung der Amtspflichten entsetzt und mit Festungsarrest bestraft, VI. 70. Ankauf gestohlner Sachen, VI. 404. muthwilliger Banquerout, VI. 516. Beleidigung eines Gensd'armes bei einer Hausuchung, VI. 242. Betrug, VI. 190. 313. 314. verursachter Brand einer Heide, V. 265. Brandstiftung, VI. 468 unbefugtes Tragen des Bandes zur Kriegsdenkmünze, VI. 468. 477. Diebstahl, V. 54. 346. 386. 465. VI. 18. 249. 313. 314. 414. 516. Klafterholzdiebstahl, VI. 497. Theilnahme an Diebstahl, VI. 14. 18. 142. 313. 314. 404. Erdrückung eines Kindes, V. 189. Einreichung eines falschen Schreibens beim Gericht, V. 58. Verfälschung eines Passes, VI. 184. Gebrauch eines falschen Passes, VI. 280. Anfertigung eines falschen Entlassungsscheines, VI. 311. 343 a. betrügliche Gaukelei, V. 425. Todschlag, VI. 71. Vergiftung, VI. 18.

Wartegelder, s. Hafenabgaben.

Wasserpassagezölle, werden von der ganzen Ladung zusammengerechnet und in einer Summe in Golde erhoben, V. 269. s. auch Binnenzölle. Wasserzoll.

Wasserzoll, auf der Weichsel, wird künftig zu Thorn, vorläufig aber zu Fordon erhoben, V. 379. Die Kämmerei-Wasserzölle zu Frankfurt a. O. und Landsberg a. W. sind aufgehoben, VI. 286. 287. überhaupt alle Wasserzölle vom Verkehre der alten Provinzen untereinander auf Strohmen, VI. 267. 286. Dagegen werden Wasserzollgefälle vom Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus zu Demmin, Zehdenick, Havelberg, Parey, Beeskow, Crossen und Aurith erhoben, VI. 289. Tarif, VI. 290. der Ausgangszoll ist dem Eingangszolle gleich, wenn nicht ein Specialsatz bestimmt ist; frei vom Ausgangszolle sind a) ausländische Objecte, welche den Ersatzzoll oder die Consumtionsaccise getragen haben, b) einländische, welche in den Städten verfertigt, oder zwar auf dem Lande verfertigt sind aber die städtische Accise getragen haben, mit Ausnahme des Talgs, c) Bergwerks- und Hüttenproducte, d) Getreide, e) Holz, VI. 303. 304.

Wau, trägt 8 gr. Ersatzzoll pro Ctr., V. 342.

Webekämme, dürfen von den Kammsetzern ohne Pässe ausgeführt werden, VI. 123.

Weberwaaren, s. Waaren.

Wechselstempel, wie bei Bestimmung desselben fremde Münzsorten nach dem Cours zu berechnen, f. d. J. 1815, V. 29. und pro 1816, VI. 114. ist im Grosh. Posen wie in den alten Provinzen eingeführt, V. 461. die gestempelten

Digitized by Google

stempelten Formulare zu Wechseln sind abgeschafft; jeder Kaufmann bedient sich seines eigenen Formulars und bringt solches zur Stempelung dar, VI. 211.

Wedecke, s. dona charit.

Wedellsdorff, ist dem Stettiner Regierungsbezirke beigelegt, VI. 122.

Wegebepflanzungen und

Wegebesserungen, darauf soll streng gehalten werden; Verfügung deshalb an die Landräthe und Kreisbrigadiers vom 15ten Septbr. 1815, V. 364 fg. Belobung einiger Ortschaften, welche sich ausgezeichnet, und Tadel andrer, welche zurückgeblieben, im Saatziger Kreise, VI. 196. Belobung mehrerer Gutsbesitzer im Lauenburg-Bütowschen Kreise, des Hauptmanns v. Selchow, des Oberamtmanns Sydow, der Städte Bärwalde und Ratzebuhr und einiger Dörfer im Neustettinschen Kreise, VI. 197. der Stadt Anclam, VI. 198. des Hauptmanns v. Glasenapp und mehrerer Ortschaften, VI. 236. des Magistrats zu Gollnow, VI. 483.

Wegezölle, sollen von den Magistraten nicht willkührlich erhöht werden, VI. 430.

Weichbrodt, gebliebener Soldat, V. 369.

Weichselzoll, s. Wasserzoll.

Weiden-Brennholz, imgl. zu Tonnenbänden u. dgl. und in Reisern, Preise desselben nach der neuen Holztaxe, V. 129. 130.

Weidler, Doctor, hat wegen Thätigkeit in Schutzpockenimpfungen 50 Rthlr. Prämie erhalten, VI. 360.

Weifen, Garnweifen, ersatzzollfrei, V. 397.

Weine, bei deren Ersatzzollvereinigung wird die Leccage nicht abgerechnet, V. 2. trägt comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll, und zwar: Alicante oder Tinto 15 gr. 3 pf, Bastart 14 gr. 6 pf, Franz 5 gr. 6 pf Frontignac, 6 gr. 9 pf. Moseler und Franken 14 gr, Muscat 5 gr. 9 pf., Portugiesischer 8 gr. 3 pf. Rhein 14 gr., Canarienseer 13 gr. 3 pf. Siracuser 9 gr. 6 pf, Spanischer oder Pedro Ximenes 12 gr. 3 pf., Ungarischer, Bourgogner und Champagner 3 Rthlr. 11 gr. 6 pf. pro Eimer, VI. 34. diese Abgabe ist von allen Arten Weine auf 5 gr. 6 pf. pro Eimer ermässigt, VI. 340. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus von allen Arten Weine 8 gr pro Eimer, VI. 302. weder beim Licent noch beim Wasserzolle findet Vergütung für Druf oder künftige Zehrung statt, VI. 34. 302.

Weingeist, starker, (Alcohol vini) aus Schönebeck, trägt 4 pf. pro Pfund Consumtionsaccise, V. 228. Nordhausenscher eben so, VI. 79. 229. fremder das Duplum neben dem Ersatzzolle, V. 232.

Weinstein, roher, (tartarus crudus,) darf von den Materialisten in jeder Quantität verkauft werden, V. 17. comb. Stett. Licent u. Swin. Fürstenzoll davon 3 gr. 6 pf. pro Ctr., VI. 34. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 3 gr. pro Ctr., VI. 302. Ersatzzoll 12 gr. pro Ctr.; Rückzoll darauf bei der Wiederausfuhr auf der Grenzlinie von Lohburg bis Bertelsdorf und aus Cottbus 4 gr. pro Ctr.; VI. 179. auflöslicher, (tart. boraxatus,) aus Schönebeck, trägt 10 pf. pro Pfd. Consumtionsaccise, V. 232. aus Nordhausen eben so, VI. 79. 229. fremder das Duplum neben dem Ersatzzolle, V. 232.

Weinsteinsäure, bronstige, (spiritus tartari,) aus Schönebeck, davon 1 pf. pro Pfd. Consumtionsaccise, V. 231. von der aus Nordhausen eben so, VI. 79. 229. von fremder das Duplum neben dem Ersatzzolle, V. 232.

Weirauch, (Gummi Olibani,) dürfen die Materialisten in jeder Quantität verkaufen, V. 16.

Digitized by Google

16. comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll davon 5 gr. 6 pf. pro Ctr., VI. 34. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 5 gr. 6 pf. pro Ctr., VI. 302.
Weise, Candidat, ist pro Ministerio geprüft, VI. 206.
Weißbüchenholz, s. Büchenholz.
Weißenfeld, wird durch Steckbriefe verfolgt, VI. 407.
Weitzen, zur Essigfabrikation, trägt 22 gr. 3 pf. pro Scheffel Accise und Communalabgabe, V. 10. comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll vom seewärts eingehenden 1 Rthlr. 10 gr. 9 pf. pro Last, VI. 28. von seewärts ausgehendem 2 Rthlr. 8 gr. pro Winspel, wobei, wenn er nur zurückverschifft wird, die erlegten Eingangs Licentgefälle zu gut zu rechnen, VI. 35. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus eingehend 1 Rthlr. 10 gr. 9 pf. pro Last, VI 293. ausgehend der fremde 1 Rthlr. 4 gr. pro Winspel, VI. 303. der einländische frei, VI. 304.
Weitzenbrand, diesen zu verhüten, muß der Saatweitzen, bevor er eingekalcht und gesäet wird, in reinem Wasser tüchtig gewaschen werden; das Verfahren dabei ist einfach, V. 383 fg.
Weitzenbrod, s. Brod.
Weitzengraupe, s. Graupe.
Weitzengrütze und Gries, s. Grütze.
Weitzenmehl, s. Mehl.
Welle, s. Müllerholz.
Wendorff, verstorbener Landwehrmann, V. 308.
Wendt, wird durch Steckbriefe verfolgt, VI. 415.
Wenke, s. dona charitat.
Wentzel, s. Koszinski.
Wenzell, approbirte Hebamme, V. 272.
Werben, gehört zum ersten steuerräthlichen Kreise des Stendaler Regierungsbezirkes, VI. 364.
Werch, s. Flachs. Hanf.
Wermuth, (herba artemisiae,) dürfen t terialisten in jeder Quantität verkaufen,
Werner, Zimmerbursch, s. Belobungen.
Werner, Deserteur, wird durch Steckbrie folgt, VI. 443.
Werthstempel, bei dessen Berechnung i Prozessen werden die mit dem Kapital z eingeklagten Zinsen nicht in Anschlag ge wohl aber das Aufgeld bei eingeklagten men in Golde, V. 159. zu einem Er nisse über nachträglich erörterte Einwend gegen die Execution in einem Rechtsstrei er nicht erforderlich und zu den Verhandl wird bei Gegenständen von 50 bis 200 nur ein 2 gr. Stempel adhibirt, V. die Tantieme davon in Untersuchungssachen den Untergerichten überlassen, V. 4. er s nur in Prozessen den gewöhnlichen Ste aus; in Hypothekensachen gehört letzter allen Verfügungen und Verhandlungen, 105. s. auch Stempel.
Westph l, verstorbener Soldat, VI. 10.
Westphal, Schmiedegesell, hat seinen Reis verloren, VI. 506.
Westpreussische Beamte, s Officianten.
Wettner, verstorbener Soldat, VI 187.
Wetzsteine, wie Schleifsteine; grobe, s. C bowken.
White, wird durch Steckbriefe verfolgt, V. 4
Wich, verstorbener Soldat, VI. 13.
Wiese, gebliebener Soldat, VI. 332.
Wild, aufgegriffener Olitätenkrämer, VI. 51
Wilde, Rector, ist pro Ministerio geprüft, 208.
Wilde, Candidat, ist pro Ministerio geprüft, 206.
Wilde, Chirurgus, hat wegen Thätigkeit in Sc pockenimpfungen 25 Rthlr. Prämie erhal VI. 361.

Digitized by Google

Wilhelm, gebliebener Soldat, VI. 534.
Williams, wird durch Steckbriefe verfolgt, VI. 415.
Willich, s. Riese.
Willmann, verstorbener Landwehrmann, VI. 347.
Willzettel, s. Fischerei.
Winkler, aufgegriffener Olitätenkrämer, VI. 513.
Winterlagegeld, wird in Swinemünde fortwährend erhoben und die Last dabei zu 4000 Berl. Pfd. gerechnet, VI. 265.
v. Wisczecky, gebliebener Lieutenant, VI. 332.
Wismuth, (bismuthum,) können die Materialisten in jeder Quantität verkaufen, V. 16.
Wismuthoxid, (magistericum bismuthi,) aus Schönebeck, trägt 2 gr. 1 pf. pro Pfd. Consumtionsaccise, V. 229. aus Nordhausen eben so, VI. 79. 229. fremdes das Duplum neben dem Ersatzzolle, V. 232.
Wisoski, verstorbener Soldat, VI. 12.
Wittenberg, herzogl. sächsisches Amt, ist mit Plombageutensilien versehen, V. 470.
Wittwen, die der gebliebenen Krieger sollen nach Bedürfniß bei Ergreifung eines gewerbesteuerpflichtigen Gewerbes eine verhältnißmässige Unterstützung auf 2 bis 3 Jahre aus Staatskassen erhalten, V. 103. 117. sie waren mit ihren Kindern von der Personensteuer pro 1815 frei, wenn sie sich nicht wieder verheirathet hatten, oder als Gesinde im Dienst standen oder sonst für sich sorgen konnten, V. 65. auch für das Jahr 1816, VI. 6. ist der Ehemann oder Vater als activer Soldat oder Invalide verstorben, oder hat er nach aufgehörter Militairqualität vagabondirt, so werden sie im Unvermögensfalle von der Provinzial-Landarmenanstalt ernährt; war er zuletzt vor seinem Tode Bürger oder Schutzverwandter, so sind sie Ortsarme, ausgenommen wenn die Wittwe bei späterer Verarmung vagabondirt hat, VI. 130. Für Wittwen und Waisen gebliebener Krieger wird zu Beiträgen aufgefordert, V. 265. Nachweisung eingegangener Beiträge, V. 194 273. 291. VI. 466. s. auch Bürgerrecht. Landwehrmänner. Pension.
Wittwenkasse, die Königl. Officianten werden erinnert, ihren Frauen Pensionen zu versichern, falls dieselben als Wittwen nicht ohnehin zu leben haben, V. 133. erhalten den Heirathsconsens nur gegen die bestimmte Erklärung, mit welcher Summe sie ihre künftigen Gattinnen einkaufen wollen, VI. 461. die Interessenten der Anstalt, welche in Kriegsdienste getreten waren, schieden nicht aus, V. 223. die Verhandlungen und Atteste zu Geschäften mit derselben sind gebühren- und stempelfrei, V. 259. 284. 299. Bestimmung wegen der Vermögenssteuer von den Einkaufsgeldern, VI. 157. die Officierwittwenkasse zahlte im Januar 1817 alle damals fällig gewordenen Pensionen und die Antrittsgelder der bis dahin ausgeschiedenen Interessenten, VI. 515.
v. Wodtcke, s. Belobungen.
Wohnort, kann jeder nehmen wo er will, wenn er nicht schon wirklich Armer ist, VI. 131.
Wohnungsmiethevergütung, fixirte, die Quittungen darüber sind stempelfrei, V. 218.
Wolf, Küster, hat wegen Thätigkeit in Schutzpockenimpfungen 25 Rthlr. Prämie erhalten, VI. 361.
Wolff, eine Frauensperson, wird durch Steckbriefe verfolgt, V. 313. VI. 456.
Wolfskirsche, Rettungsmittel bei Vergiftung damit, s. Vergiftete.
Wolkow, Forstrevier 2ter Taxklasse, V. 131.
Wolle, deren Umsatz und Preise auf den Märkten zu Berlin, Breslau und Landsberg a. W. im Jahre 1814 und im Frühjahre 1815, V. 335. im Herbste 1815 und Frühjahre 1816, VI. 446. Wenn ein Kaufmann, der mit ein-

und

Digitized by Google

und ausländischer Wolle zugleich handelt, Ersatzzoll für eingeführte zur innern Consumtion zahlt, so muß diese Wolle contirt und jede Versendung unverarbeiteter Wolle nach dem Auslande, so lange das contirte Quantum dauert, nur gegen Erlegung von 2 Rthlr. 16 gr. pro Ctr. als Ergänzung des Durchfuhrzolles gestattet werden. Bei Exportation des aus solcher Wolle gefertigten Garnes wird nur der Ausfuhrzoll erhoben. V. 28. Rohe, kann aus dem Herzogth. Warschau wieder eingeführt werden, V. 106. rohe herzogl. sächsische, geht mit Certificaten ersatzzollfrei ein, V. 444. comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll von fremder zur See ein- und ausgehender 11 gr. 3 pf. pro Ctr., VI. 34. von einländischer beim Ausgange seewärts 5 gr. 4 pf. pro Stein, wenn aber der Ausfuhrimpost nach dem Edict vom 6ten Juny 1811 mit 4 gr. pro Stein bereits in einer einländischen Stadt davon bezahlt ist, nur 1 gr. 4 pf., VI. 38. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus die fremde ein- und ausgehend 1 gr. 3 pf. pro Ctr., VI. 302. die einländische ausgehend 1 Rthlr. 2 gr. 8 pf. pro Ctr., VI. 303. rohe, aus dem Auslande kommend, ist eingangszoll- und consumtionsacciſefrei und entrichtet nur den Ersatzzoll; aus dem Grosh. Posen auch diesen nicht, wenn die geschehene Versteuerung daselbst oder die einländische Qualität der Wolle nachgewiesen wird, VI. 373. 374.

Wollengarn, comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll davon beim Ausgange seewärts wie von Wolle, VI. 38. Wasserzoll bei der Ausfuhr auf Ströhmen wie von Wolle, VI. 303.

Wollenwaaren, einländische, welche auf dem platten Lande verfertigt sind, werden ausgangszollfrei und nur gegen eine Controllabgabe von 4 gr. pro Ctr., die in den Städten fabricirten auch frei von letzterer ausgeführt, VI. 176. grosherzogl. posensche, sind beim Eingange in die alten Provinzen von der Verbrauchsabgabe der $8\frac{1}{3}$ pro Cent befreit, VI 200.

Wollin, gehört zum zweiten steuerräthlichen Kreise des Stettiner Regierungsbezirkes, VI. 364.

Wollinscher Kreis, gehört zum Geschäftsdistricte des Landbaumeisters Gottgetreu, VI. 496.

Wollkämme, dürfen von den Kammsetzern ohne Pässe ausgeführt werden, VI. 123.

Woltersdorff, Candidat, ist pro Ministerio geprüft, VI. 208.

Woye Gelder, s. Hafenabgaben.

Würste, aus Paderborn, Minden und Ravensberg, entrichten 2 gr. 1 pf. Ergänzungsaccise pro 10 Pfd., wenn sie mit Passierscheinen eingehen; ohne diese werden sie als ausländische behandelt, V. 179.

Wulkow, s. Belobung.

Wundärzte, vor nicht qualificirten wird in Absicht der ihnen anzuvertrauenden chirurgischen Lehrlinge gewarnt; die approbirten müssen ihre Lehrlinge bei der Entlassung den Physikern zur Prüfung gestellen, V. 481. s. auch Medicinalpersonen.

Wundarzt, kann sich in Daber etabliren, V. 485.

Wundarztrechnungen, müssen die allgemeinen Erfordernisse der Medicinalrechnungen haben, und wenn die Verrichtungen unter Aufsicht von Aerzten geschehen, von diesen attestirt, aber nicht festgesetzt werden, V. 74. s. auch Medicinalrechnungen.

Wurchow, s. Belobungen.

Wurmkrankheit der Pferde, hat mit der Rotzkrankheit einerlei Grundursache und ist ebenfalls unheilbar, V. 100. mit den davon befallenen Pferden ist wie mit rotzigen zu verfahren, V. 97 fg.

Digitized by Google

Z.

Zabel, verstorbener Soldat, VI. 82.

Zachan, Forstrevier 2ter Taxklasse, V. 131. gehört zum zweiten steuerräthlichen Kreise des Stettiner Regierungsbezirkes, VI. 364.

Zaddach, verstorbener Soldat, VI. 345 b.

Zahlungen an alle königl. Kassen können auf den Betrag des Silbergeldes in Tresorscheinen geleistet werden, V. 184. aus königlichen Kassen, die Justification der Rechnungen deshalb betreffend, VI. 510.

Zahn, verstorbener Landwehrmann, V. 308.

Zahnarztrechnungen, müssen die Erfordernisse der Medicinalrechnungen haben, V. 74. siehe auch Medicinalrechnungen.

Zampelhagen, s. Belobungen.

Zanodzky, s. Zawistowsky.

Zastrow, gebliebener Landwehrmann, V. 369.

Zawistowsky, auch unter den Namen Zanodzky oder Blondowsky, wird durch Steckbriefe verfolgt, VI. 399.

Zeitz, herzogl. sächsisches Amt, ist mit Plombagenutensilien versehen, V. 470.

Zell, verstorbener Soldat, VI. 509.

Zerke, verstorbener Soldat, VI. 11.

Zermin, verstorbener Soldat, VI. 12.

Zerthen, mit Rohrpfuhl, ist dem Stettiner Regierungsbezirke beigelegt, VI. 122.

Ziegeleien, deren Gewerbesteuer, V. 482.

Ziegelsteine, fremde, sind ersatzzollfrei, V. 289.

Ziegenfelle, s. Häute und Felle.

Ziegenorth, Forstrevier 1ter Taxklasse, V. 131.

Ziemann, verstorbener Landwehrmann, V. 308.

Ziemer, verstorbener Landwehrmann, V. 307.

Ziemer, gebliebener Soldat, VI. 330.

Zimmergesellen, s. Bauten. Feierabendklötze.

Zimmerhausen, s. Belobungen.

Zimmerleute, müssen auch für die Winterszeit Gewerbesteuer entrichten, V. 77. sollen auf Güte der Baumaterialien halten, V. 377. s. auch Bauten

Zimmermann, s. Belobungen.

Zimmt, (cinnamomum und cassia cinnamomeae,) kann von den Materialisten in jeder Quantität verkauft werden, V. 16. comb Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll davon 5 gr. 6 pf. pro Ctr., VI. 26. Wasserzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 5 gr. 6 pf pro Ctr., VI. 291. s. auch Gewürzwaaren.

Zimmtblüthen, (Flores cassia,) dürfen die Materialisten in jeder Quantität verkaufen, V. 16.

Zimmtöl, (oleum ess. cinnamomi,) davon dürfen die Materialisten nicht unter einer Unze verkaufen, V. 18.

Zink, (Zincum,) kann von den Materialisten in jeder Quantität verkauft werden, V. 17. der aus Schlesien kostet in Schönebeck 16 Rthlr.; granulirter von daher daselbst 18 Rthlr. der Ctr., V. 233. gereinigter schwefelsaurer, (vitriolum album depuratum,) aus Schönebeck, trägt 3 pf. pro Pfd. Consumtionsaccise, V. 232. aus Nordhausen, eben so, VI. 79. 229. fremder das Duplum neben dem Ersatzzolle, V. 232.

Zinkblech, davon 5 gr. pro Ctr. oder 3½ pf. pro Thaler des Werthes Accise, V. 396.

Zinkoxid, (Flores Zinci,) aus Schönebeck, trägt 8 pf. pro Pfd. Consumtionsaccise; chemisches (flores zinci puri) eben daher 1 gr. 2 pf.,

Digitized by Google

V. 229. das aus Nordhausen eben so, VI. 79. 229. fremdes das Duplum neben dem Ersatzzolle, V. 232.

Zinn, davon 6 gr. 1 pf. pro Ctr. comb. Stett. Licent und Swin. Fürstenzoll, VI. 34. beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lausitz excl. Cottbus 6 gr. 1 pf. pro Ctr. Wasserzoll, VI. 302.

Zinnober, (cinnabaris,) kann von den Materialisten in jeder Quantität verkauft werden, V. 16. s. auch Farbenwaaren

Zinnowitz, Forstrevier 1ter Taxklasse, V. 131.

Zinnsalz, (salzsaures Zinn,) aus Schönebeck, davon 8 pf. pro Pfd. Consumtionsaccise, V. 232. von Nordhäusenschem eben so, VI. 79. 229. von fremdem das Duplum neben dem Ersatzzolle, V. 232.

Zinnsolution, (flüssiges salzsaures Zinn,) aus Schönebeck, trägt 3 pf. pro Pfd. Consumtionsaccise, V. 232. Nordhausensches eben so, VI. 79. 229. fremdes das Duplum neben dem Ersatzzolle, V. 232.

Zinscoupons, von Pfandbriefen, die Vermerke zur Umlaufsverhinderung darauf müssen bestimmt und deutlich abgefaßt, von einer bestimmten Behörde oder Person unterschrieben und deutlich daraus zu entnehmen sein, wessen Recht dadurch sicher gestellt werden und an wen die Zahlung der Zinsen geschehen soll, V. 277. Erhellt aus dem Vermerke nur, daß blos die Disposition über das Eigenthum des Zinsscheines behindert sein soll, so kann dennoch die Zinszahlung an jeden Inhaber geleistet werden. Es ist rathsam, diesen Vermerk auf der ersten Seite anfangen zu lassen, V. 278. Zinscoupons von Staatsschuldscheinen, siehe Staatsschuldsch.

Zinsen, die bis letzten December 1813 fälligen auf die Interimsscheine aus der Anleihe der 1½ Mill. nach dem Edicte vom 12ten Febr. 1810 werden gezahlt und sollen erhoben den, V. 269. imgleichen pro 1814 und 1 VI. 7. s. auch Bankoobligationen. S rungsscheine. Pfandbriefszinsen. Sta schuldscheine.

Zittwersaamen, wie Arzneiwaaren.

Zittwerwurzel, (radix zedvariae,) dürfen Materialisten in jeder Quantität verkaufen, 17. comb. Stett. Licent und Swin. Fürste davon, imgl Wasserzoll beim Strohmverk mit dem Auslande und der Lausitz excl. C bus, wie von Materialwaaren, VI. 34. 3

Zölle, s. Anlagen. Binnenzölle. Wa passagezölle. Wasserzoll. Zollabgal

Zöllner, verstorbener Landwehrmann, V. 30;

Zollabgaben, sind in Ducaten zu entrich sobald sie 2 Rthlr. 18 gr. betragen, V. 2 nach neuerer Verordnung können sie in Fr.d oder in Ducaten nach der Wahl des Steuerschu gen erlegt werden, VI. 5. werden sie gleich b Eingange der Waaren bezahlt, so wird der trag der ganzen Ladung zusammengerechnet in einer Summe in Golde erhoben; wenn aber erst im Bestimmungsorte die Waarenempf ger erlegen, so hat jeder einzelne nur dann G zu zahlen, wenn die Gefälle 2½ Rthlr. und darü betragen, V. 269. von fremden Gegenstänt werden sie im Grosherzogthum Posen wie in d alten Provinzen erhoben, V. 352 fg. s. a Brückenzoll. Binnenzölle. Waaren. We serpassagezölle. Wasserzoll. Wegezöl Rückzoll, s. Waarenausfuhr.

Zollämter. Haupt-, gegen Pohlen, sind im Cul und Michelauischen Kreise Strasburg, Lautenbu Gurznow, Gollup, V. 432. Thorn, V. 461. u im Grosh Posen Gniewkowo, Inowracla Slupce, Peisern, Pleszen, Osterow, Grabo Kempten, Strzelno, V. 442.

Zollfeld, Prediger, hat wegen Thätigkeit in Sch pockenimpfungen 25 Rlr. Prämie erha ten, VI. 36

Zoll

Digitized by Google

Zollgefälle, ſ Zollabgaben.
Zollwachtſchiffe, ſollen verkauft werden, V. 372.
Zuchthaus, bei Ablieferung der Sträflinge dahin muß die Adminiſtration vom Verbrechen und Lebenswandel derſelben durch einen Auszug aus den Entſcheidungsgründen oder aus den Acten unterrichtet werden, V. 360. 456. das Zuchthaus zu Landsberg a. W. nimmt auch Züchtlinge aus Pommern auf, wenn die Guthsherrſchaften damit einverſtanden, V. 312. und die Züchtlinge Gerichtseingeſeſſene der Neumark ſind, V. 392 398.
Zucker, raffinirter, wenn er in neuer Verpackung gegen Bonification ausgeht, wird der Rückzoll nur auf eine Thara von höchſtens 12 pro Cent berechnet, V. 167 über den nach Pohlen gehenden bonificationsfähigen Zucker und Zuckerkant beſcheinigen die Begleitſcheine die Aemter Slupce, Peiſern, Gniewkowo, V. 422. 443. Gollup, Gurznow, V. 432. 443. und Thorn, V. 460. herzogl. ſächſiſcher wird wie ausländiſcher behandelt, V. 471. VI. ſ 3. comb. Stett. Licent und Swin. Fürſtenzoll von raffinirtem und Candis 5 gr. 6 pf., von rohem 4 gr. 6 pf. pro Ctr., VI. 34. Waſſerzoll beim Strohmverkehre mit dem Auslande und der Lauſitz excl. Cottbus, dem Licent gleich, VI. 303. fremder zur Conſumtion eingehender weiſſer und grauer, ſowohl raffinirter als roher, trägt 13 Rthlr. Acciſe und 4 Rthl Erſatzzoll pro Ctr.; gelber und brauner Rohzucker zur Conſumtion 8 Rthlr. Acciſe und 1 Rtlr. Erſatzzoll, wobei jedoch in zweifelhaften Fällen der gelbe wie weiſſer zu verſteuern. Geſtoſſenen Lumpenzucker dürfen die Raffinerien gar nicht, in Hüten nur auf beſondere Päſſe einbringen, VI. 116. bei der Wiederausfuhr des zum Erſatzzoll mit 1 Rtr. verſteuerten gelben und braunen Rohzuckers auf der Grenzlinie von Lohsing bis Bertelsdorf und aus Cottbus wird ein Rückzoll von 16 gr. pro Ctr. gewährt, für den raffinirten, Melis, Candis, weiſſen und grauen Rohzucker aber, welcher 4 Rtlr. pro Ctr. Erſatzzoll getragen, ein Rückzoll von 3 Rtl. pro Ctr., VI. 179. Rohzucker für die Raffinerien wird ohne Unterſchied der Farbe mit 5 Rtlr. 16 gr. pro Ctr. Acciſe betroffen. Die Ausfuhrprämie für den raffinirten iſt bei der Exportation ſüdlich von Anclam bis Berun auf 8 Rtlr. pro Ctr. erhöht, VI. 185. der aus der Schicklerſchen Raffinerie zu Bromberg in die alten Provinzen eingehende raffinirte Zucker, Candis, Farin und Syrup iſt von der Abgabe der 8 1/3 pro Cent befreit, muß aber mit Paſſierſcheinen aus Bromberg begleitet und in plombirten Collis verpackt ſein; der raffinirte Zucker muß überdem neben dem Fabrikzeichen auch den Steuerſtempel haben, VI. 462. zum Raffiniren nach einer ihm eigenthümlichen Methode iſt der ꝛc. Pfeiler auf 7 Jahre patentirt, VI 46.
Zuckerkant, ſ. Zucker.
Zuckerraffinerie, ſ. Actionairs. Zucker.
Züchtlinge, ſ. Zuchthaus.
Zugangsliſten, ſ. Perſonenſteuer-Ab- und Zugangsl.
Zuſchüſſe, ſ Gensd'armerie. Kriegsbedürfn.
Zwangsanleihe, aus dem Jahre 1813, wird zurückgezahlt. Die Zahlungsbeweiſe mußten von den Inhabern an die Magiſträte und Kreislandräthe übergeben, von dieſen aber mit einer Nachweiſung dem Kön. Finanzminiſterio eingereicht werden. Hierauf wurden ſie von dieſem an die Einſendungsbehörden remittirt und letztere zur Realiſation an eine ſtädtſche, Kreis- oder Regierungshauptkaſſe gewieſen. VI 90.
Zweigroſchenſtücke, falſche, ſind zum Vorſchein gekommen; Beſchreibung derſelben, VI. 174.

Zuſätze und Verbeſſerung:

Seite 16. iſt dem Artikel Blei am Schluſſe noch nachzutragen:

Rettungsmittel bei Vergiftung damit, ſ. Vergiftete.

Seite 21. bei Cameelhaare noch zu bemerken:

ermäſſigter Licent von beiden Gattungen 3 gr. pro Ctr. VI. 340.

Seite 121. anſtatt Segeltuch iſt zu leſen: Seegeltuch.

Digitized by Google

Digitized by Google

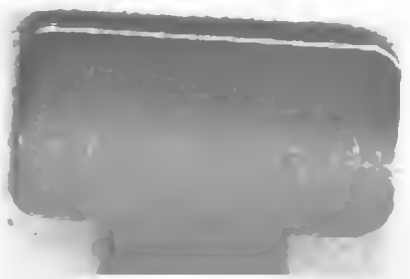

Digitized by Google